

CVRIA



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT
2003



JAHRESBERICHT 2003

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



DE

90
0D-0G-04-001-DEC

BELGIQUE/BELGIË
Jean De Lannoy
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
 B-1190 Bruxelles/Brussel
 Tel. (32-2) 538 43 08
 Fax (32-2) 538 08 41
 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
 URL: <http://www.jean-de-lannoy.be>

**La librairie européenne/
 De Europeese Boekhandel**
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Tel. (32-2) 295 26 39
 Fax (32-2) 735 08 60
 E-mail: mail@libeurop.be
 URL: <http://www.libeurop.be>

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
 Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
 B-1000 Bruxelles/Brussel
 Tel. (32-2) 552 22 11
 Fax (32-2) 511 01 84
 E-mail: eusales@justif.gov.be

DANMARK
J. H. Schultz Information A/S
 Herstedvang 4
 DK-2620 Albertslund
 Tlf. (45) 43 63 23 00
 Fax (45) 43 63 19 69
 E-mail: schultz@schatz.dk
 URL: <http://www.schultz.dk>

DEUTSCHLAND
Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Vertriebsabteilung
 Amsterdamer Straße 192
 D-50735 Köln
 Tel. (49-221) 97 66 80
 Fax (49-221) 97 66 82 78
 E-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
 URL: <http://www.bundesanzeiger.de>

Carl Heymanns Verlag KG
 Luxemburger Straße 449
 D-50939 Köln
 Tel. (49-221) 943 73-0
 Fax (49-221) 943 73-901
 E-mail: vertrieb@heymanns.com

SUOMI/FINLAND

**Akateeminen Kirjakauppa/
 Akademiska Bokhandeln**
 Keskuskatu 1/Centralgatan 1
 PL/PB 128
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
 P.tfn (358-9) 121 44 18
 F.fax (358-9) 121 44 35
 Sähköposti: akatalaus@akateeminen.com
 URL: <http://www.akateeminen.com>

ΕΛΛΑΣ/GREECE
G. C. Eleftheroudakis SA
 International Bookstore
 Panepistimiou 17
 GR-10654 Athina
 Tel. (30) 21 03 25 84 40
 Fax (30) 21 03 25 84 99
 E-mail: elebooks@books.gr
 URL: www.books.gr

ESPAÑA
Boletín Oficial del Estado
 Trafalgar, 27
 E-28001 Madrid
 Tel. (34) 915 38 21 11 (libros),
 913 84 17 15 (suscripción)
 Fax (34) 915 38 21 21 (libros),
 913 84 17 14 (suscripción)
 E-mail: clientes@com.bole.es
 URL: <http://www.bole.es>

MUNDI PRENSA LIBROS, SA
 Castelló, 37
 E-28001 Madrid
 Tel. (34) 914 36 37 00
 Fax (34) 915 75 39 98
 E-mail: libreria@mundiempresa.es
 URL: <http://www.mundiempresa.com>

FRANCE
JOURNAL officiel
 Service des publications des CE
 26, rue Desaix
 F-75727 Paris Cedex 15
 Tel. (33) 140 58 77 31
 Fax (33) 140 58 77 00
 E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
 URL: <http://www.journal-officiel.gouv.fr>

IRELAND
Alan Hanna's Bookshop
 270 Lower Rathmines Road
 Dublin 6
 Tel. (353-1) 496 73 98
 Fax (353-1) 496 02 28
 E-mail: hannah@iol.ie

ITALIA
Licosia SpA
 Via Duca di Calabria, 1/1
 Casella postale 552
 I-50125 Firenze
 Tel. (39) 05 56 48 31
 Fax (39) 055 64 12 57
 E-mail: licosia@licosia.com
 URL: <http://www.licosia.com>

LUXEMBOURG
Messageries du livre SARL
 5, rue Raiffeisen
 L-2411 Luxembourg
 Tel. (352) 40 10 20
 Fax (352) 49 06 61
 E-mail: mail@mdl.lu
 URL: <http://www.mdl.lu>

NEDERLAND
SDU Servicecentrum Uitgevers
 Christoffel Plantijnstraat 2
 Postbus 20014
 2500 EA Den Haag
 Tel. (31-70) 378 98 80
 Fax (31-70) 378 97 83
 E-mail: sdu@sdu.nl
 URL: <http://www.sdu.nl>

PORUGAL
Distribuidora de Livros Bertrand Ltd.^a
 Grupo Bertrand, SA
 Rua das Terras dos Vales, 4-A
 Apartado 60037
 P-2700 Amadora
 Tel. (351) 214 95 87 87
 Fax (351) 214 96 02 55
 E-mail: dlb@ip.pt

IMPRENSA NACIONAL-CASA DA MOEDA, SA
 Sector de Publicações Oficiais
 Rua da Escola Politécnica, 135
 P-1250 -100 Lisboa Codex
 Tel. (351) 213 94 57 00
 Fax (351) 213 94 57 50
 E-mail: spoc@incm.pt
 URL: <http://www.incmt.pt>

MAGYARORSZÁG
Euro Info Service
 Sz. István krt.12
 III emelet 1/A
 PO Box 1039
 H-1137 Budapest
 Tel. (36-1) 329 21 70
 Fax (36-1) 349 20 53
 E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
 URL: <http://www.euroinfo.hu>

MALTA
Miller Distributors Ltd
 Malta International Airport
 PO Box 25
 Luqa LOA 05
 Tel. (356) 21 66 44 88
 Fax (356) 21 67 67 99
 E-mail: info@millermalta.com

POLSKA
ARS Polona
 Krakowskie Przedmieście 7
 Skr. pocztowa 1001
 PL-00-950 Warszawa
 Tel. (48-22) 826 12 01
 Fax (48-22) 826 62 40
 E-mail: books19@arspolona.com.pl

SVERIGE
BTJ AB
 Traktorvägen 11-13
 S-221 82 Lund
 Tf/n (46-46) 18 00 00
 Fax (46-46) 30 79 47
 E-post: bjt@bjt.se
 URL: <http://www.bjt.se>

UNITED KINGDOM
The Stationery Office Ltd
 Customer Services
 PO Box 29
 Norwich NR3 1GN
 Tel. (44-870) 60 05-522
 Fax (44-870) 60 05-533
 E-mail: book.orders@theso.co.uk
 URL: <http://www.tso.co.uk>

ÍSLAND
Bokabud Larusar Blöndal
 Engataegi 17-19
 IS-105 Reykjavík
 Tel. (354) 552 55 40
 Fax (354) 552 55 60
 E-mail: bokabud@simnet.is
 URL: <http://www.cvtisr.sk>

SLOVENIJA
GV Zalozba d.o.o.
 Dunajska cesta 5
 SI-1000 Ljubljana
 Tel. (386) 13 09 1800
 Fax (386) 13 09 1805
 E-mail: euro@gvzalozba.si
 URL: <http://www.gvzalozba.si>

NORGE
Swets Blackwell AS
 Hans Nielsen Hauges gt. 39
 Boks 4901 Nydalen
 N-0423 Oslo
 Tel. (47) 23 40 00 00
 Fax (47) 23 40 00 01
 E-mail: info@no.swetsblackwell.com

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA
Euro Info Center Schweiz
 c/o OSEC Business Network Switzerland
 Stampfenbachstraße 85
 PF 492
 CH-8035 Zürich
 Tel. (41-1) 365 53 15
 Fax (41-1) 365 54 11
 E-mail: eics@osec.ch
 URL: <http://www.osec.ch/eics>

IRELAND
Alan Hanna's Bookshop
 270 Lower Rathmines Road
 Dublin 6
 Tel. (353-1) 496 73 98
 Fax (353-1) 496 02 28
 E-mail: hannah@iol.ie

ITALIA
B@LGARUA
Europepress Euromedia Ltd
 Via Duca di Calabria, 1/1
 Casella postale 552
 I-50125 Firenze
 Tel. (39) 05 56 48 31
 Fax (39) 055 64 12 57
 E-mail: licosia@licosia.com
 URL: <http://www.licosia.com>

AUSTRALIA

Hunter Publications

PO Box 404

Abbottsford, Victoria 3067

Tel. (352) 29 29 42001

Fax (352) 29 29 42700

E-mail: info.info@opece.coe.int

URL: <http://publications.eu.int>

CYPRUS
Cyprus Chamber of Commerce and Industry
 PO Box 21455
 CY-1599 Nicosia
 Tel. (357-22) 88 97 52
 Fax (357-22) 66 10 44
 E-mail: stalo@ccci.org.cy

EESTI
Eesti Kaubandus-Tööstuskoda
 (Estonian Chamber of Commerce and Industry)

Toom-Kooli 17
 EE-10130 Tallinn

Tel. (372) 646 02 44

Fax (372) 646 02 45

E-mail: einfo@koda.ee

URL: <http://www.koda.com.br>

BRASIL
Livraria Camões

Rua Bittencourt da Silva, 12 C
 CEP 2043-900 Rio de Janeiro

Tel. (65-21) 262 47 76

Fax (65-21) 262 47 76

E-mail: livraria.camoes@incm.com.br

URL: <http://www.incm.com.br>

CANADA
Les éditions La Liberté Inc.

3020, chemin Sainte-Foy
 Sainte-Foy, Québec G1X 3V6

Tél. (1-418) 658 37 63

Fax (1-800) 567 54 49

E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renou Publishing Co., Ltd

5369 Chemin Canotek Road Unit 1

Ottawa, Ontario K1J 9J3

Tel. (1-613) 745 26 65

Fax (1-613) 745 76 60

E-mail: order.dept@renoubooks.com

URL: <http://www.renoubooks.com>

EGYPT
The Middle East Observer

41 Sherif Street

11111 Cairo

Tel. (20-2) 392 69 19

Fax (20-2) 393 97 32

E-mail: meo@soficom.com.eg

URL: <http://www.meobserver.com.eg>

MALAYSIA
EBIC Malaysia

Suite 47,01, Level 47

Bangunan AmFinance (letter box 47)

8 Jalan Yap Kwan Seng

50450 Kuala Lumpur

Tel. (60-3) 21 62 62 98

Fax (60-3) 21 62 61 98

E-mail: <a

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT
2003

Überblick über die Tätigkeit
des Gerichtshofes
und des Gerichts
erster Instanz
der Europäischen
Gemeinschaften

Luxemburg 2004

www.curia.eu.int

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU
Telefax Gerichtshof: (352) 43 03-2600
Telefax Informationsdienst: (352) 43 03-2500

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxembourg
Telefon: (352) 43 03-1
Telefax Gericht: (352) 43 03-21000

Internet: <http://www.curia.eu.int>

Redaktionsschluss: 19. Januar 2004

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004

ISBN 92-829-0701-5

© Europäische Gemeinschaften, 2004
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofes Vassilios Skouris.....	5
---	---

Kapitel I*Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften*

A — Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2003 von Präsident Vassilios Skouris.....	9
B — Die Zusammensetzung des Gerichtshofes.....	101
1. Die Mitglieder des Gerichtshofes	103
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2003	115
3. Protokollarische Rangfolge	117
4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes	119

Kapitel II*Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften*

A — Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003 von Präsident Bo Vesterdorf	123
B — Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz.....	199
1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz	201
2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003	207
3. Protokollarische Rangfolge	209
4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz	213

Kapitel III*Begegnungen und Besuche*

A —	Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2003.....	217
B —	Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2003.....	221
C —	Feierliche Sitzungen im Jahr 2003	223
D —	Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2003	225

Kapitel IV*Rechtsprechungsstatistiken*

A —	Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes.....	229
B —	Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz.....	249
	 <i>Organigramm</i>	267
	<i>Anschrift des Gerichtshofes</i>	269

Vorwort

Das Jahr 2002 wurde mit den Veranstaltungen abgeschlossen, die im Rahmen der Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Bestehen des Gerichtshofes stattfanden, das mein Vorgänger in seinem Vorwort zum Jahresbericht 2002 gewürdigt hat. Das Jahr 2004 wird durch die Ankunft der Richter und Mitarbeiter der zehn neuen Mitgliedstaaten gekennzeichnet sein.

Das vergangene Jahr ist jedoch kein Übergangsjahr gewesen. In diesem Jahr hat der Gerichtshof nämlich die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Änderungen seiner Funktionsweise umzusetzen, die der am 1. Februar 2003 in Kraft getretene Vertrag von Nizza vorsieht. Es handelt sich dabei u. a. um die Bildung der Großen Kammer, um die Wahl der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für drei Jahre (bisher war dieser Zeitraum auf ein Jahr beschränkt) und um die Möglichkeit, über eine Rechtssache ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn der Gerichtshof der Auffassung ist, dass die Sache keine neue Rechtsfrage aufwirft.

Der Gerichtshof hat ferner Anstrengungen im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unternommen, um über Räumlichkeiten für die neuen Richter und Mitarbeiter aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei verfügen zu können. Außerdem hat der Gerichtshof Überlegungen angestellt, um seine Arbeitsmethoden an eine Richterzahl anzupassen, die sich im Mai 2004 von 15 auf 25 erhöhen wird. All das hat den Gerichtshof aber nicht daran gehindert, den Arbeiten des Konvents für die Zukunft Europas besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Was die eigentliche Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz einschließlich der statistischen Daten angeht, so findet der Leser auf den folgenden Seiten die wesentlichen Angaben.



V. Skouris
Präsident des Gerichtshofes

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Die Tätigkeit des Gerichtshofes im Jahr 2003

von Präsident Vassilios Skouris

1. In diesem Teil des Jahresberichts soll ein Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2003 gegeben werden. An eine kurze quantitative Bilanz (Abschnitt 2) schließt sich die Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung an, der wie folgt gegliedert ist:

Zuständigkeit des Gerichtshofes und Verfahren (Abschnitt 3), Allgemeine Grundsätze sowie verfassungsrechtliche und institutionelle Fragen (Abschnitt 4), Freier Warenverkehr (Abschnitt 5), Gemeinsame Agrarpolitik (Abschnitt 6), Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Abschnitt 7), Freier Dienstleistungsverkehr (Abschnitt 8), Niederlassungsfreiheit (Abschnitt 9), Freier Kapitalverkehr (Abschnitt 10), Verkehrspolitik (Abschnitt 11), Wettbewerbsregeln (Abschnitt 12), Antidumpingmaßnahmen (Abschnitt 13), Markenrecht (Abschnitt 14), Angleichung der Rechtsvorschriften (Abschnitt 15), Öffentliche Aufträge (Abschnitt 16), Sozialrecht (Abschnitt 17), Umweltrecht (Abschnitt 18), Justiz und Inneres (Abschnitt 19), Auswärtige Beziehungen (Abschnitt 20) sowie Brüsseler Übereinkommen (Abschnitt 21).

Diese Auswahl erfasst nur 90 der 455 Urteile und Beschlüsse, die der Gerichtshof im Jahr 2003 erlassen hat, und gibt auch diese nur in den wesentlichen Grundzügen wieder. Sie berücksichtigt auch nicht die Schlussanträge der Generalanwälte, die für ein vertieftes Verständnis mancher Rechtssachen eine unbestreitbare Bedeutung haben, deren Einbeziehung jedoch den Umfang dieses notwendig knappen Berichtes erhöhen würde. Der vollständige Wortlaut aller Urteile, Gutachten und Beschlüsse des Gerichtshofes ist zusammen mit den Schlussanträgen der Generalanwälte in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Internet-Site des Gerichtshofes (www.curia.eu.int) und der Site Europa (www.europa.eu.int/eur-lex) verfügbar. Um Missverständnisse zu vermeiden und die Lektüre zu erleichtern, wird in diesem Bericht, soweit nichts anderes angegeben ist, die Nummerierung der Artikel des Vertrages über die Europäische Union und des EG-Vertrags nach dem Amsterdamer Vertrag verwendet.

2. In quantitativer Hinsicht ist zu berichten, dass der Gerichtshof im Jahr 2003 455 Rechtssachen (Nettozahl unter Berücksichtigung der Verbindung von Rechtssachen) abgeschlossen hat. In 308 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen und in 147 ergingen Beschlüsse. Diese Zahlen belegen einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (466 abgeschlossene Rechtssachen). Die Zahl der beim Gerichtshof neu anhängig gewordenen Rechtssachen betrug 561 (477 im Jahr 2002, Bruttozahl). Die Zahl der anhängigen Rechtssachen lag Ende 2003 bei 974 (Bruttozahl), während sie Ende 2002 907 betragen hatte.

An der Tendenz zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer hat sich auch in diesem Jahr nichts geändert. Bei den Vorabentscheidungsersuchen und den direkten Klagen lag die Verfahrensdauer bei etwa 25 Monaten, während sie 2002 noch etwa 24 Monate betragen hatte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Rechtsmittelverfahren betrug 28 Monate (im Jahr 2002 lag sie noch bei 19 Monaten).

Im Jahr 2003 hat der Gerichtshof die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren (Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren) in unterschiedlicher Weise eingesetzt. Zum zweiten Mal hat der Gerichtshof das beschleunigte Verfahren nach den Artikeln 62a und 104a der Verfahrensordnung eingesetzt, diesmal im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-39/03 P, *Kommission/Artegodan u. a.*, Slg. 2003, I-7887). Das beschleunigte Verfahren erlaubt es, bestimmte Verfahrensschritte auszulassen, so dass das Urteil schon binnen sechs Monaten nach Anhängigkeit der Rechtssache erlassen werden konnte. In sieben anderen Rechtssachen, in denen Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens gestellt worden waren, waren die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit, wie sie in der Verfahrensordnung aufgestellt werden, nicht erfüllt.

Ferner hat der Gerichtshof regelmäßig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter Vorabentscheidungsfragen vorgesehen ist. Elf Beschlüsse sind nach dieser Vorschrift ergangen.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofes angeht, so wurden von den 2003 abgeschlossenen Rechtssachen 25 % in Vollsitzung, 55 % von Kammern mit fünf Richtern und 20 % von Kammern mit drei Richtern erledigt.

Wegen zusätzlicher Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2003 wird auf Kapitel IV des vorliegenden Berichtes verwiesen.

3. Im Bereich der *Zuständigkeit* des Gerichtshofes und des *Verfahrens* ist auf zwei Rechtssachen hinzuweisen, die Vorabentscheidungsersuchen (3.1) und die Rechtmäßigkeitskontrolle von Rechtsakten (3.2) betrafen.

3.1. In der Rechtssache *Bacardi-Martini und Cellier des Dauphins* (Urteil vom 21. Januar 2003 in der Rechtssache C-318/00, Slg. 2003, I-905) hat der Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage für unzulässig erklärt, deren Beantwortung es dem nationalen Gericht ermöglichen sollte, Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht hin zu beurteilen. Zur Begründung dieses Ergebnisses wies der Gerichtshof darauf hin, dass er, wenn er mit dieser Art von Fragen befasst werde, zu besonderer Wachsamkeit aufgerufen sei und „ihm die Gründe eingehend dargelegt werden [müssen], die [das vorlegende Gericht] zu der

Annahme bewogen haben, dass die Beantwortung dieser Fragen erforderlich sei, um ihm eine Entscheidung zu ermöglichen“ (Randnr. 46). Der Gerichtshof betonte insbesondere, dass die Frage unzulässig sei, wenn das vorlegende Gericht lediglich das Vorbringen einer der Parteien wiedergebe, ohne anzugeben, ob und inwieweit es selbst der Auffassung sei, dass eine Beantwortung der Frage erforderlich sei, um ihm eine Entscheidung zu ermöglichen, und der Gerichtshof folglich nicht über Anhaltspunkte verfüge, aus denen sich ergäbe, dass er sich zu der vorgelegten Frage äußern müsste.

Die Rechtssache *Salzmann* (Urteil vom 15. Mai 2003 in der Rechtssache C-300/01, Slg. 2003, I-4899) hat es dem Gerichtshof ermöglicht, seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Vorlage zur Vorabentscheidung, wenn alle Gesichtspunkte eines Rechtsstreits innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats angesiedelt sind, zu ergänzen. Der Gerichtshof legte zunächst dar, dass das vorlegende Gericht um Auslegung des Gemeinschaftsrechts ersuche, um die Tragweite nationaler Rechtsvorschriften, die darauf verwiesen, beurteilen zu können. Der Gerichtshof wies insoweit auf seine Rechtsprechung hin, wonach es zum einen grundsätzlich allein Sache der nationalen Gerichte sei, unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts sowohl die Erforderlichkeit der Vorlage einer Frage als auch deren Erheblichkeit zu beurteilen (vgl. Urteile vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache C-448/98, *Guimont*, Slg. 2000, I-10663, Randnr. 22, und vom 5. März 2002 in den Rechtssachen C-515/99, C-519/99 bis C-524/99 und C-526/99 bis C-540/99, *Reisch u. a.*, Slg. 2002, I- 2157, Randnr. 25), und wonach er zum anderen nur in dem Ausnahmefall, dass die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehe, von einer Entscheidung absehen könne (Urteile vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-302/97, *Konle*, Slg. 1999, I-3099, Randnr. 33, und vom 6. Juni 2000 in der Rechtssache C-281/98, *Angonese*, Slg. 2000, I-4139, Randnr. 18). Der Gerichtshof betonte allerdings, dass es keinen solchen Ausnahmefall darstelle, wenn das nationale Recht vorschreibe, dass einem Inländer die gleichen Rechte zustehen müssten, die den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in der gleichen Lage kraft Gemeinschaftsrechts zustünden. Im Übrigen bestehe, „wenn sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen richten, um u. a. zu verhindern, dass es zu Benachteiligungen der eigenen Staatsangehörigen kommt, ein klares Interesse der Gemeinschaft daran, dass die aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu verhindern“ (Randnr. 34).

3.2. In seinen Urteilen vom 30. September 2003 (in der Rechtssache C-93/02 P, *Biret International/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und in der Rechtssache C-94/02 P, *Biret et Cie/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) war der Gerichtshof mit zwei Rechtsmitteln gegen Urteile des Gerichts

erster Instanz¹ aus Anlass eines Rechtsstreits befasst, in dem es um Verbote der Einfuhr des Fleisches von Rindern in die Gemeinschaft ging, denen bestimmte Stoffe mit hormoneller Wirkung verabreicht worden waren.

Nach Hinweis auf seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, von denen die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft abhängt (Urteil vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-104/97 P, *Atlanta/Kommission und Rat*, Slg. 2003, I-6983, Randnr. 65), stellt der Gerichtshof fest, dass die WTO-Übereinkünfte wegen ihrer Natur und ihrer Systematik grundsätzlich nicht zu den Vorschriften gehören, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane messe. Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweise, sei es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung an den Vorschriften der WTO zu messen.

Da der Gemeinschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der WTO eine Frist bis zum 13. Mai 1999 eingeräumt worden sei, könne der Gemeinschaftsrichter für die Zeit vor Ablauf dieser Frist nicht die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftsrechtsakte, insbesondere nicht im Rahmen einer Schadensersatzklage nach Artikel 235 EG, prüfen, weil er sonst der im Rahmen des durch die WTO-Übereinkünfte geschaffenen Streitbeilegungssystems vorgesehenen Gewährung eines angemessenen Zeitraums, um den Empfehlungen oder Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums nachzukommen, ihre Wirkung nehmen würde.

4. Unter den Rechtssachen, die den *allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts* sowie *verfassungsrechtlichen und institutionellen Fragen* galten, sind die Rechtssachen bezüglich der Grundrechte (4.1), der Unionsbürgerschaft (4.2), des Verfahrens der Komitologie (4.3), der Gültigkeit der OLAF-Verordnung und ihres Geltungsbereichs (4.4), des allgemeinen Zugangs zu Dokumenten (4.5), der Tragweite vorläufiger Maßnahmen nationaler Gerichte (4.6) und der Rechtsgrundlage zweier Beschlüsse zum Abschluss internationaler Abkommen (4.7) zu nennen. Beachtung verdienen ebenfalls zwei Rechtssachen betreffend die außervertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaft (4.8) und der Mitgliedstaaten (4.9).

4.1. Die Rechtssache *Booker Aquaculture und Hydro Seafood GSP* (Urteil vom 10. Juli 2003 in den Rechtssachen C-20/00 und C-64/00, Slg. 2003, I-7446) betraf die Vereinbarkeit der Richtlinie 93/53² und bestimmter nationaler

¹ Urteile des Gerichts vom 11. Januar 2002 in der Rechtssache T-174/00 (Biret International/Rat, Slg. 2002, II-17) und in der Rechtssache T-210/00 (Biret et Cie/Rat, Slg. 2002, II-47).

² Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. L 175, S. 23).

Durchführungsmaßnahmen mit dem fundamentalen Grundsatz des Schutzes des Privateigentums. Die Richtlinie und die streitigen nationalen Durchführungsmaßnahmen enthielten nämlich keine Vorschrift über die Entschädigung der Eigentümer, die von einer Entscheidung der sofortigen Vernichtung und Schlachtung von Fischen mit einer Krankheit der in der Liste I des Anhangs A der Richtlinie 91/67³ angeführten Art betroffen waren.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass das Fehlen von Vorschriften über die Entschädigung der Eigentümer, deren Fische vernichtet oder geschlachtet worden seien, die Gültigkeit der Richtlinie 93/53 nicht berühren könne. Die Grundrechte seien nämlich nicht schrankenlos gewährleistet, sondern im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen. Daher könne die Ausübung dieser Rechte, insbesondere im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation, Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprächen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellten, der diese Rechte in ihrem Wesensgehalt antaste (vgl. Urteile vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 5/88, *Wachauf*, Slg. 1989, 2609, Randnr. 18, vom 10. Januar 1992 in der Rechtssache C-177/90, *Kühn*, Slg. 1992, I-35, Randnr. 16, und vom 15. April 1997 in der Rechtssache C-22/94, *Irish Farmers Association u. a.*, Slg. 1997, I-1809, Randnr. 27). Hierzu stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 93/53 eine doppelte Aufgabe erfülle. Zum einen solle sie bei Verdacht auf Ausbruch einer Krankheit in einem Zuchtbetrieb sofortige Bekämpfungsmaßnahmen ermöglichen und zum anderen die Seuchenverschleppung verhüten, damit die Maßnahmen, zu denen diese Richtlinie verpflichtete, tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprächen. Der Gerichtshof ergänzte, dass diese Maßnahmen, die Dringlichkeitsmaßnahmen seien, nicht bewirkten, dass den Inhabern der Aquakulturbetriebe deren Nutzung entzogen, sondern dass ihnen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit dadurch ermöglicht werde, dass die betroffenen Zuchtanlagen so schnell wie möglich wieder bestockt werden könnten. Nach alledem stellten die in der Richtlinie vorgesehenen Mindestmaßnahmen bei Fehlen einer Entschädigung für die betroffenen Eigentümer keinen unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff dar, der den Wesensgehalt des Eigentumsrechts antaste.

Zweitens verwies der Gerichtshof bezüglich der Umsetzung der Richtlinie durch das Vereinigte Königreich auf seine Rechtsprechung, wonach die Mitgliedstaaten „bei der Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auch die Erfordernisse des Grundrechtschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung beachten und diese Regelungen deshalb so weit wie möglich in Übereinstimmung mit diesen Erfordernissen anwenden müssen“ (Randnr. 88; vgl. Urteile *Wachauf*, a. a. O., Randnr.

³ Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 268, S. 1).

19, und vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-2/92, *Bostock*, Slg. 1994, I-955, Randnr. 16). Unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie entschied der Gerichtshof, dass diese Maßnahmen nicht mit dem Grundrecht des Eigentums unvereinbar seien.

In der Rechtssache *Österreichischer Rundfunk u. a.* (Urteil vom 20. Mai 2003 in den Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, Slg. 2003, I-4989) legte der Gerichtshof die Richtlinie 95/46⁴ in Zusammenhang mit einer nationalen Vorschrift aus, die für der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Einrichtungen die Verpflichtung vorsah, diesem die von ihnen an die Arbeitnehmer und Ruhegehaltsempfänger gezahlten Bezüge und Ruhebezüge, soweit sie eine bestimmte Höhe überschritten, einschließlich des Namens der Begünstigten mitzuteilen, um die Erstellung eines Jahresberichts zu ermöglichen, der der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollte.

Nach Auffassung des Gerichtshofes sind die Vorschriften der Richtlinie 95/46, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, die zu Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens führen kann, im Licht der Grundrechte auszulegen, die zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehören, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Der Gerichtshof legte insoweit die Richtlinie im Licht des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus, der zwar den Grundsatz aufstellt, dass Behörden nicht in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens eingreifen dürfen, einen solchen Eingriff jedoch für zulässig erklärt, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, eines oder mehrere der in Absatz 2 dieses Artikels genannten berechtigten Ziele verfolgt und „in einer demokratischen Gesellschaft für die Erreichung dieses Ziels oder dieser Ziele notwendig ist“.

Anhand dieser Grundsätze entschied der Gerichtshof, dass „die Erhebung personenbezogener Daten über die beruflichen Einkünfte Einzelner zur Weitergabe an Dritte in den Anwendungsbereich von Artikel 8 EMRK fällt“ (Randnr. 73) und dass „die Weitergabe dieser Daten an einen Dritten – im vorliegenden Fall an eine Behörde – unabhängig von der späteren Verwendung der übermittelten Informationen eine Beeinträchtigung des Rechts der Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens und damit einen Eingriff im Sinne von Artikel 8 EMRK dar[stellt]“ (Randnr. 74). Der Gerichtshof betonte insbesondere, dass ein solcher Eingriff nur dann gerechtfertigt werden könne, wenn die Offenlegung, die nicht nur die Höhe der Jahreseinkommen betreffe, sofern diese Einkommen einen bestimmten Betrag überschritten, sondern auch die Namen der Bezieher dieser Einkommen umfasse, im Hinblick auf das Ziel einer sachgerechten Begrenzung der Bezüge sowohl notwendig als auch angemessen sei, was die vorlegenden Gerichte zu prüfen hätten.

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Der Gerichtshof stellte schließlich fest, dass für den Fall, dass die betreffende nationale Regelung unvereinbar mit Artikel 8 EMRK sein sollte, sie auch nicht der Richtlinie 95/46 genügen könne. Sollten die vorlegenden Gerichte dagegen zu dem Ergebnis gelangen, dass die streitige Vorschrift im Hinblick auf das mit der Bestimmung verfolgte, im Allgemeininteresse liegende Ziel sowohl notwendig als auch angemessen sei, sei weiter zu prüfen, ob sie, da sie nicht ausdrücklich die Veröffentlichung der Namen der Betroffenen in Verbindung mit deren Einkommen vorsieht, dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit entspreche, wie es in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelt worden sei. Der Gerichtshof stellte insoweit heraus, dass die maßgeblichen Vorschriften der Richtlinie in dem Sinne unmittelbar anwendbar seien, dass sich ein Einzelner vor den nationalen Gerichten auf sie berufen könne, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu verhindern.

4.2. In der Rechtssache *Garcia Avello* (Urteil vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-148/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof auf eine Vorlage die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Unionsbürgerschaft und das Diskriminierungsverbot aus Anlass einer belgischen Regelung ausgelegt, die bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten, darunter die belgische, dieser den Vorrang einräumte. Im vorliegenden Fall hatte die nationale Verwaltung den Kindern des Klägers des Ausgangsverfahrens ihren Familiennamen unter Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften erteilt, da sie sowohl die belgische als auch die spanische Staatsangehörigkeit besaßen.

Der Gerichtshof verwies zunächst auf seine Rechtsprechung, wonach die Unionsbürgerschaft „dazu bestimmt ist, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten zu sein“ (u. a. Urteil vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-413/99, *Baumbast und R.*, Slg. 2002, I-7091, Randnr. 82) (Randnr. 22), und dass aufgrund dieses Status „alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in der gleichen Situation befinden, im sachlichen Anwendungsbereich des EG-Vertrags vorbehaltlich der hiervon ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf gleiche rechtliche Behandlung [haben]“ (vgl. insbesondere Urteil vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, *Grzelczyk*, Slg. 2001, I-6193, Randnr. 31, und Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache C-224/98, *D'Hoop*, Slg. 2002, I-6191, Randnr. 28). Ferner ging der Gerichtshof davon aus, dass zwar das Namensrecht beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle, dass diese jedoch bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Vertragsbestimmungen über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, beachten müssten.

Zweitens verwies der Gerichtshof darauf, dass nach ständiger Rechtsprechung gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt und ungleiche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen. Nach den maßgebenden Vorschriften würden Personen, die neben der belgischen Staatsangehörigkeit noch die eines anderen Mitgliedstaats

besäßen, in der Regel in gleicher Weise behandelt wie die Personen, die nur die belgische Staatsangehörigkeit besäßen. Dem Gerichtshof zufolge befinden sich aber diese beiden Personengruppen nicht in der gleichen Situation. Im Gegensatz zu den Personen nämlich, die allein die belgische Staatsangehörigkeit besäßen, führten diejenigen belgischen Staatsangehörigen, die daneben noch die spanische Staatsangehörigkeit hätten, nach den beiden betreffenden Rechtssystemen unterschiedliche Familiennamen (Randnr. 35). Im Übrigen werde den betroffenen Kindern die Möglichkeit verwehrt, den Familiennamen zu führen, der sich aus der Anwendung des Rechts des Mitgliedstaats ergebe, nach dem der Familiennname ihres Vaters bestimmt worden sei. Für den Gerichtshof kann eine solche Situation unterschiedlicher Familiennamen für die Betroffenen zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen, und die streitige Praxis könne auch weder durch die Beachtung des Grundsatzes der Unveränderlichkeit des Familiennamens noch durch das verfolgte Ziel der Integration gerechtfertigt werden.

4.3. Die Rechtssache *Kommission/Parlament und Rat* (Urteil vom 21. Januar 2003 in der Rechtssache C-378/00, Slg. 2003, I-937) hat dem Gerichtshof Gelegenheit geboten, seine Rechtsprechung zur Komitologie zu ergänzen. Auf die Klage der Kommission wegen Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1655/2000⁵, soweit darin die Annahme von Durchführungsmaßnahmen für das LIFE-Programm dem Regelungsverfahren nach Artikel 5 des zweiten Komitologiebeschlusses⁶ unterworfen wird, befasste sich der Gerichtshof zunächst mit der Zulässigkeit der Klage und erklärte, dass die Ausübung des Rechts der Kommission, die Rechtmäßigkeit jedes Aktes durch Klage anzugreifen, in Analogie zum Urteil vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 166/78 (*Italien/Rat*, Slg. 1979, 2575, Randnr. 6) nicht von der Position abhänge, die die Kommission bei der Annahme des betreffenden Rechtsakts eingenommen habe.

Zur Begründetheit wies der Gerichtshof darauf hin, dass nach Artikel 202 EG, auf dessen Grundlage der zweite Komitologiebeschluss erging, der Rat ermächtigt sei, Grundsätze und Regeln aufzustellen, denen die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse entsprechen müssten, und fügte hinzu, dass „der Anwendungsbereich der Grundsätze und Regeln, zu deren Erlass der Rat ermächtigt ist, in Artikel 202 EG nicht auf die Festlegung der verschiedenen Verfahrensarten beschränkt wird, die für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse in Betracht kommen“ (Randnr. 41), so dass anzunehmen sei, dass die Grundsätze und Regeln auch die Modalitäten für die Auswahl unter den verschiedenen Verfahrensarten betreffen könnten. Hierzu stellte der Gerichtshof klar, dass der zweite Komitologiebeschluss den in Artikel 2 enthaltenen

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192, S. 1).

⁶ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

Kriterien, die für die Wahl der Verfahrensmodalitäten bei der Annahme von Durchführungsmaßnahmen maßgeblich gewesen seien, keine verbindliche Wirkung beimessen wolle. Die Vorschrift verpflichte jedoch den Gemeinschaftsgesetzgeber zur Begründung seiner Entscheidung, wenn er bei der Auswahl eines Ausschussverfahrens von den Kriterien des Artikels 2 abweichen wolle. Der Gerichtshof entschied sodann, dass eine Erklärung des Rates beim Erlass der Verordnung Nr. 1655/2000 bei der Prüfung, ob diese Verordnung ausreichend begründet sei, nicht berücksichtigt werden könne, weil eine Erklärung des Rates allein nicht als Begründung einer Verordnung angesehen werden könne, die vom Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen worden sei. Ferner könne ein solcher Hinweis, der einer bloßen Verweisung auf die anwendbare Vorschrift des Gemeinschaftsrechts gleichkomme, nicht als ausreichende Begründung angesehen werden.

4.4. In der Rechtssache *Kommission/Europäische Zentralbank* (Urteil vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-11/00, Slg. 2003, I-7215) hat der Gerichtshof einen Beschluss der Europäischen Zentralbank für nichtig erklärt, in dem festgelegt worden war, dass die administrativen Untersuchungen innerhalb der EZB auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung in die ausschließliche Zuständigkeit der Direktion Interne Revision fielen⁷ und damit sowohl die mit der Verordnung Nr. 1073/1999⁸ dem OLAF übertragenen Untersuchungsbefugnisse als auch die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf die EZB verneint wurden.

Der Gerichtshof führte dieses Ergebnis zunächst darauf zurück, dass die Verordnung Nr. 1073/1999, deren Artikel 1 Absatz 3 die Anwendbarkeit auf die „durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen ... Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen“ festlege, auch die EZB erfasse, unabhängig von der Frage, ob dieser Umstand geeignet sei, die Rechtmäßigkeit der Verordnung zu berühren.

Sodann wies der Gerichtshof den Rechtswidrigkeitseinwand der EZB gegen die Verordnung Nr. 1073/1999 zurück, insbesondere eine erste Rüge, die sich auf die fehlende Rechtsgrundlage der streitigen Verordnung stützte. Der Ausdruck „finanzielle Interessen der Gemeinschaft“ in Artikel 280 EG sei „dahin auszulegen, dass er nicht nur die in den Gemeinschaftshaushalt fallenden, sondern grundsätzlich auch diejenigen Einnahmen und Ausgaben umfasst, die in den Haushalt anderer durch den EG-Vertrag geschaffenen Einrichtungen oder Ämter und Agenturen fallen“ (Randnr. 89), so dass er auch die Einnahmen und Ausgaben der EZB betreffe. Zu der Rüge, dass die Verordnung die Unabhängigkeit der EZB beeinträchtige, führt der Gerichtshof aus, dass „weder der Umstand, dass das OLAF von der Kommission errichtet und

⁷ Beschluss 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) (ABl. L 291, S. 36).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136, S. 1).

unter den mit dem Beschluss 1999/352 festgelegten Bedingungen in deren administrative und budgetäre Strukturen eingebunden wurde, noch die Tatsache, dass eine solche aus der Sicht der EZB externe Einrichtung vom Gemeinschaftsgesetzgeber unter den mit der Verordnung Nr. 1073/1999 festgelegten Bedingungen Untersuchungsbefugnisse erhalten hat, für sich geeignet ist, die Unabhängigkeit der EZB zu beeinträchtigen⁹ (Randnr. 138), und dass „die mit der Verordnung Nr. 1073/1999 eingeführte Untersuchungsregelung speziell die Nachprüfung von Verdachtsmomenten in Bezug auf Betrug, Korruption oder andere rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft ermöglichen [soll], ohne in irgendeiner Weise die Züge von Kontrollformen anzunehmen, die, wie die Finanzkontrolle, systematischen Charakter haben können“ (Randnr. 141). Der Gerichtshof wies sodann darauf hin, dass der Gesetzgeber beim Erlass der Verordnung nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen habe, weil er aufgrund seines weiten Ermessens davon habe ausgehen dürfen, dass es erforderlich sei, einen Kontrollmechanismus einzuführen, der zugleich bei ein und derselben Einrichtung zentralisiert sei, spezialisiert sei und von dem in unabhängiger und einheitlicher Weise gegenüber den Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen Gebrauch gemacht werde.

Abschließend entschied der Gerichtshof, dass der Beschluss der EZB mit dieser Verordnung unvereinbar sei, weil er eine gegenüber der Regelung der Verordnung Nr. 1073/1999 gesonderte und ausschließliche Regelung habe einführen wollen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Europäische Investitionsbank* (Urteil vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-15/00, Slg. 2003, I-7342) festgestellt hat, dass sich der Geltungsbereich der Verordnungen Nrn. 1073/1999 und 1074/1999¹⁰ auch auf die EIB erstrecke. Der Gerichtshof erklärte daher den Beschluss des Direktoriums der EIB vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem OLAF für nichtig, der die Anwendung dieser Verordnungen ausschloss und ein gesondertes und ausschließlich System der Betrugsbekämpfung schuf.

4.5. In der Rechtssache *Interporc/Kommission* (Urteil vom 6. März 2003 in der Rechtssache C-41/00 P, Slg. 2003, I-2125) hat der Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen ein Urteil zurückgewiesen, mit dem das Gericht die Klage von Interporc auf Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Kommission, in der diese den Zugang zu bestimmten in ihrem Besitz befindlichen, aber nicht von ihr stammenden Dokumenten verweigert hatte, teilweise abgewiesen hatte (Urteil vom 7. Dezember 1999 in der Rechtssache T-92/98, *Interporc/Kommission*, Slg. 1999, II-3521). Die Weigerung der

⁹ Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136, S. 20).

¹⁰ Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136, S. 8).

Kommission stützte sich insbesondere auf die Urheberregel, wie sie im Verhaltenskodex dieses Organs¹¹ festgelegt worden war. Diese Regel besagt, dass bei einem Dokument im Besitz eines Organs, das nicht von diesem stammt, jeder Antrag auf Zugang unmittelbar an den Urheber des Dokuments zu richten ist.

Der Gerichtshof wies zunächst die Rüge der Klägerin, die Urheberregel sei nichtig, weil sie gegen den Grundsatz der Transparenz als ranghöheren Grundsatz verstöße, zurück. Er führte hierzu aus, das Gericht habe zu Recht aufgrund der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 30. April 1996 in der Rechtssache C-58/94, *Niederlande/Rat*, Slg. 1994, I-2169, Randnr. 37) entschieden, dass „die Gemeinschaftsorgane, solange der Gemeinschaftsgesetzgeber keine allgemeine Regelung über das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten, die in ihrem Besitz sind, erlassen hat, die Maßnahmen, die die Behandlung darauf gerichteter Anträge betreffen, aufgrund ihrer internen Organisationsgewalt erlassen müssen, in deren Rahmen sie geeignete Maßnahmen treffen können, um das reibungslose Arbeiten ihrer Dienststellen im Interesse einer ordnungsgemäßigen Verwaltung zu gewährleisten“ (Randnr. 40), und dass „die Urheberregel angewandt werden [kann], solange es keinen höherrangigen Rechtsgrundsatz [gibt], nach dem die Kommission nicht befugt [ist], im Beschluss 94/90 Dokumente, deren Urheber sie nicht [ist], vom Geltungsbereich des Verhaltenskodex auszunehmen“ (Randnr. 41).

Der Gerichtshof verwies sodann auf seine Rechtsprechung, wonach „[d]er Zweck des Beschlusses 94/90 ... außer in der Gewährleistung des reibungslosen Arbeitens der Dienststellen der Kommission im Interesse einer ordnungsgemäßigen Verwaltung darin liegt, der Öffentlichkeit einen möglichst umfassenden Zugang zu den im Besitz der Kommission befindlichen Dokumenten zu eröffnen, so dass jede Ausnahme von diesem Recht eng ausgelegt und angewandt werden muss“ (Randnr. 48; vgl. Urteil vom 11. Januar 2000 in den Rechtssachen C-174/98 P und C-189/98 P, *Niederlande und Van der Wal/Kommission*, Slg. 2000, I-1, Randnr. 27). Er folgert daraus, dass „nach dem Wortlaut des mit dem Beschluss 94/90 angenommenen Verhaltenskodex eine enge Auslegung und Anwendung der Urheberregel bedeuten, dass die Kommission den Ursprung des Dokuments feststellen und dem Betroffenen angeben muss, wer der Urheber ist, damit er bei ihm Zugang beantragen kann“ (Randnr. 49).

4.6. Die Rechtssache *T. Port/Kommission* (Urteil vom 6. März 2003 in der Rechtssache C-213/01 P, Slg. 2003, I-2319) hat dem Gerichtshof Gelegenheit geboten, die Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes zu verdeutlichen, den die nationalen Gerichte den Einzelnen gewähren können. Im gegebenen Fall hatte eine Importgesellschaft für Obst und Gemüse ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts eingelebt (Urteil vom 20. März 2001 in der Rechtssache T-52/99, *T. Port/Kommission*,

¹¹ Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten (ABl. L 46, S. 58).

Slg. 2001, II-981), in dem entschieden worden war, dass sie bei der Festlegung ihrer Referenzmenge nicht die Berücksichtigung einer Bananenmenge verlangen könne, die sie aufgrund der Verfügung eines nationalen Gerichts gegen Zahlung von Einfuhrabgaben von 75 ECU je Tonne in den freien Verkehr habe überführen können.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass einstweilige Anordnungen im Rahmen von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache getroffen werden und dieser nicht vorgreifen, überdies ihrerseits anfechtbar sind und daher bis zu dieser Entscheidung aufgehoben oder abgeändert werden können. Daraus folge, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufig festgesetzte Zölle nicht zwangsläufig die am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten anwendbaren Zölle seien, deren Entrichtung die Marktbeteiligten nachweisen müssten, um die tatsächliche Einfuhr der Bananenmengen, die in die Berechnung der Referenzmenge nach Artikel 4 dieser Verordnung Eingang finden sollten, nachzuweisen. Der Gerichtshof unterstrich insoweit, dass „der vorläufige Rechtsschutz, wie ihn die nationalen Gerichte den Einzelnen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes gewähren können, nicht zur Schaffung eines endgültigen Sachverhalts führen kann, der später nicht mehr in Frage gestellt werden könnte“ (Randnr. 21).

4.7. Mit seinem Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-211/01 (*Kommission/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof die Beschlüsse 2001/265¹² und 2001/266¹³ über Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Ungarn andererseits zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs für nichtig erklärt. Da diese Abkommen bestimmte Vorschriften der Nichtdiskriminierung bei der Kraftfahrzeugbesteuerung enthielten, waren sie auf der Grundlage der Artikel 71 EG und 93 EG abgeschlossen worden. Der Gerichtshof entschied indessen, dass der Aspekt der Abkommen in Bezug auf die Harmonisierung der Steuervorschriften angesichts ihres Zweckes und Inhalts gegenüber dem mit ihnen verfolgten verkehrspolitischen Ziel nur zweitrangigen und mittelbaren Charakter habe, und stellte demgemäß fest, dass der Rat als Rechtsgrundlage für die angefochtenen Beschlüsse ausschließlich Artikel 71 EG in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 EG hätte heranziehen dürfen (Randnr. 50). Der Gerichtshof erklärte daher die streitigen Beschlüsse für nichtig, hob allerdings hervor, dass die Wirkungen der Abkommen bis zum Erlass neuer Akte durch den Rat aufrechterhalten blieben.

¹² Beschluss 2001/265/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 108, S. 4).

¹³ Beschluss 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 108, S. 27).

4.8. In der Rechtssache *Kommission/Fresh Marine Company* (Urteil vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-472/00 P, Slg. 2003, I-7577) war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts (Urteil vom 24. Oktober 2000 in der Rechtssache T-178/98, Slg. 2000, II-3331) befasst, in dem eine zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft führende rechtswidrige Handlung festgestellt worden war. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission, nachdem sie zunächst ein norwegisches Unternehmen gegen Abgabe eines Verpflichtungsangebots zur Einhaltung eines Mindestpreises von endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit hatte, gegen das gleiche Unternehmen vorläufige Zölle festgesetzt, weil die Prüfung des von diesem übersandten Berichtes sie zu der Annahme veranlasst hatte, dass die Verpflichtung nicht eingehalten worden sei. Das Unternehmen warf der Kommission vor, ihren Bericht verfälscht zu haben, und übermittelte ihr einen revidierten Bericht, aufgrund dessen die Kommission nicht mehr von einer Verletzung der Verpflichtung ausging.

Bei der Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs wies der Gerichtshof darauf hin, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, das Kriterium entscheidend sei, ob das betreffende Gemeinschaftsorgan die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt seien, offenkundig und erheblich überschritten habe, und dass die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausreichen könne, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß anzunehmen, wenn dieses Organ nur über einen erheblich verringerten oder gar auf Null reduzierten Gestaltungsspielraum verfüge.

Der Gerichtshof untersuchte somit, welche Grenzen dem Ermessen der Kommission im vorliegenden Fall gesetzt waren. Die vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszölle gegen Fresh Marine waren nach Feststellung des Gerichtshofes auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 10 der Antidumpinggrundverordnung Nr. 384/96¹⁴ und Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung Nr. 2026/97¹⁵ über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern eingeführt worden. Nach diesen Vorschriften war die Kommission zwar zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle befugt, allerdings unter der Voraussetzung, dass Grund zu der Annahme bestand, dass die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestpreises verletzt wurde, und dass die Entscheidung über die Einführung der Zölle auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen getroffen wurde. Der Gerichtshof kam dann zu dem Ergebnis, dass ein Verhalten der Kommission als hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 288, S. 1).

anzusehen sei, der eine der Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft erfülle, wenn sie solche Zölle einführe und sich hierbei einzig und allein auf die Prüfung eines Berichtes stütze, der die Annahme begründe, dass diese Firma ihre Verpflichtung, auf dem Gemeinschaftsmarkt keine Verkäufe unter einem Mindestpreis zu tätigen, eingehalten habe, den die Kommission aber aus eigenem Antrieb geändert habe, ohne sich die Mühe zu machen, die Firma wegen der möglichen Auswirkungen ihres einseitigen Vorgehens auf die Zuverlässigkeit der von dieser erteilten Auskünfte zu befragen.

4.9. Das Urteil in der Rechtssache *Köbler* (Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-224/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf den Fall eines deutschen Staatsangehörigen, der, nachdem er seit zehn Jahren als ordentlicher Professor an einer österreichischen Universität gearbeitet und die Zuerkennung der besonderen Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren beantragt hatte, die über eine Dienstzeit von fünfzehn Jahren ausschließlich an einer österreichischen Universität verfügten, geltend machte, dass er bei Berücksichtigung seiner Tätigkeit an Universitäten in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sehr wohl eine entsprechende Dienstzeit aufzuweisen habe. Nach Vorlage einer entsprechenden Vorabentscheidungsfrage war dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof das Urteil Schöning-Kougebetopoulou (Urteil vom 15. Januar 1998 in der Rechtssache C-15/96, Slg. 1998, I-47) bekannt geworden, wonach die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Klausel eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats entgegenstünden, die für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes nach achtjähriger Tätigkeit in einer der im Tarifvertrag geregelten Besoldungsgruppen einen Dienstalterszuschlag vorsehen, ohne dabei frühere Dienstzeiten in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich des öffentlichen Dienstes eines anderen Mitgliedstaats zu berücksichtigen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher seinen Vorlagebeschluss zurückgenommen und, ohne dem Gerichtshof eine neue Vorabentscheidungsfrage vorzulegen, die Begründetheit des dem Betreffenden entgegengehaltenen Einwands bestätigt, weil die Sonderzulage eine Treueprämie darstelle, die eine Ausnahme von den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer rechtfertige. Der deutsche Staatsangehörige hatte dann beim vorlegenden Gericht eine Schadensersatzklage wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts erhoben.

Auf das Ersuchen um Vorabentscheidung hin erkannte der Gerichtshof an, dass der insbesondere im Urteil vom 5. März 1996 in den Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (*Brasserie du Pêcheur und Factortame*, Slg. 1996, I-1029) verankerte Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, auch dann anwendbar ist, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht, sofern die verletzte Gemeinschaftsrechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein

unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. Zur zweiten Voraussetzung stellte der Gerichtshof klar, dass das zuständige nationale Gericht, wenn sich der Verstoß aus einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung ergebe, bei der Entscheidung darüber, ob der Verstoß hinreichend qualifiziert sei, unter Berücksichtigung der Besonderheit der richterlichen Funktion prüfen müsse, ob dieser Verstoß offenkundig sei. Schließlich legte der Gerichtshof dar, dass es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten sei, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über den Schadensersatz zuständig sei.

Obwohl die Prüfung der vorstehend genannten Kriterien grundsätzlich von den nationalen Gerichten durchzuführen ist, ging der Gerichtshof davon aus, dass er über alle Angaben verfüge, um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats gegeben seien. Zum Vorliegen einer hinreichend qualifizierten Verletzung entschied er, dass der Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht als so offenkundig eingestuft werden könne, dass nach dem Gemeinschaftsrecht die Haftung eines Mitgliedstaats für die Entscheidung eines seiner letztinstanzlich entscheidenden Gerichte begründet werde, wenn zum einen das Gemeinschaftsrecht die betreffende Frage nicht ausdrücklich regele, diese auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht beantwortet worden sei und die Antwort auch nicht auf der Hand gelegen habe, und zum anderen diese Verletzung nicht offenkundig sei, sondern auf dem irriegen Verständnis eines Urteils des Gerichtshofes beruhe.

5. Im Bereich des *freien Warenverkehrs* befassen sich die hier mitzuteilenden Urteile des Gerichtshofes mit der Tragweite des Schutzes der Bezeichnung „Schokolade“ (5.1), der Bedeutung des Begriffes der Verkaufsmodalitäten im Sinne des Urteils *Keck und Mithouard* (5.2), dem Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnungen (5.3), einer Versammlung, die zur Blockierung eines wichtigen Verkehrsweges in Österreich geführt hatte (5.4), der Zulassungssteuer für in Dänemark eingeführte Gebrauchtwagen (5.5), dem Verbot des Kaufs von Arzneimitteln über das Internet aus einem anderen Mitgliedstaat in Deutschland (5.6) und der Nichtumsetzung von Richtlinien in Gibraltar (5.7).

5.1. In zwei Urteilen vom 16. Januar 2003, mit denen Vertragsverletzungsverfahren abgeschlossen wurden (in der Rechtssache C-12/00, *Kommission/Spanien*, Slg. 2003, I-459, und in der Rechtssache C-14/00, *Kommission/Italien*, Slg. 2003, I-513), untersuchte der Gerichtshof die Vereinbarkeit spanischer und italienischer Vorschriften mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs. Nach diesen Vorschriften war es untersagt, Kakao- oder Schokoladeerzeugnisse, die andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthielten und in den Mitgliedstaaten, in denen der Zusatz solcher Stoffe zulässig war, rechtmäßig hergestellt worden waren, unter der Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, unter der sie in ihrem Herkunftsland in den Verkehr gebracht wurden; diese Erzeugnisse durften nur unter der Bezeichnung „Schokoladeersatz“ in den Verkehr gebracht werden.

In beiden Verfahren prüfte der Gerichtshof zunächst die Frage nach dem Umfang der mit der Richtlinie 73/241¹⁶ bewirkten Harmonisierung. Unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung (Urteile vom 19. Juni 2000 in der Rechtssache C-156/98, *Deutschland/Kommission*, Slg. 2000, I-6857, Randnr. 50, und vom 14. Juni 2001 in der Rechtssache C-191/99, *Kvaerner*, Slg. 2001, I-4447, Randnr. 30) stellt der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 73/241 die Frage der Verwendung anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in den Kakao- und Schokoladeerzeugnissen nicht endgültig regeln sollte. Die Richtlinie treffe nach ihrem Wortlaut und System eine gemeinsame Regelung, nämlich das Verbot des Zusatzes von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter zu Schokoladeerzeugnissen und die Zulassung zum freien Verkehr der dieser Regelung entsprechenden Erzeugnisse, räume aber zugleich den Mitgliedstaaten die Befugnis ein, durch nationale Regelungen den Zusatz von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter zu in ihrem Gebiet hergestellten Kakao- und Schokoladeerzeugnissen zuzulassen.

Bei der Frage der Anwendbarkeit des Artikels 28 EG auf das Verbot der streitigen Regelungen ging der Gerichtshof davon aus, dass Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, die zwar Fettstoffe enthalten, die nach der Gemeinschaftsregelung nicht zulässig sind, deren Herstellung und Vertrieb unter der Bezeichnung Schokolade in bestimmten Mitgliedstaaten jedoch zulässig sind, nicht schon deshalb vom freien Warenverkehr ausgeschlossen werden, weil andere Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet die Herstellung von Kakao- und Schokoladeerzeugnissen nach der Regel der Richtlinie vorschreiben (Urteile vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache C-3/99, *Ruwet*, Slg. 2000, I-8749, vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, *Dassonville*, Slg. 1974, 837, und vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, *Rewe-Zentral, „Cassis de Dijon“*, Slg. 1979, 649). In der Rechtssache C-12/00 verwies der Gerichtshof auf die Urteile vom 24. November 1993 in den Rechtssachen C-267/91 und C-268/91 (*Keck und Mithouard*, Slg. 1993, I-6097) und vom 6. Juli 1995 in der Rechtssache C-470/93 (*Mars*, Slg. 1995, I-1923), um den Einwand der spanischen Regierung zurückzuweisen, dass ihre nationale Regelung eine Verkaufsmodalität betreffe. Da die betreffenden Erfordernisse sich auf die Etikettierung und Verpackung dieser Produkte bezögen, fielen sie nicht unter diese Ausnahme des Urteils *Keck und Mithouard*. In der Rechtssache C-14/00 wies der Gerichtshof ferner auf der Grundlage der Urteile vom 18. Februar 1987 in der Rechtssache 98/86 (*Mathot*, Slg. 1987, 809) und vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache C-448/98 (*Guimont*, Slg. 2000, I-10663) das Vorbringen zurück, dass die Anwendung des Artikels 28 EG zu einer Diskriminierung einheimischer Waren führe.

Zur Vereinbarkeit der beanstandeten Regelungen mit Artikel 28 EG wies der Gerichtshof darauf hin, dass diese den Handel zwischen den Mitgliedstaaten behindern

¹⁶ Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse (ABl. L 228, S. 23).

könnten (Urteile vom 26. November 1985 in der Rechtssache 182/84, *Miro*, Slg. 1985, 3731, vom 14. Juli 1988 in der Rechtssache 298/87, *Smanor*, Slg. 1988, 4489, vom 22. September 1988 in der Rechtssache 286/86, *Deserbais*, Slg. 1988, 4907 sowie *Guimont*). Sie zwängen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer nämlich dazu, das Erzeugnis je nach dem Ort des Inverkehrbringens unterschiedlich zu verpacken, belasten sie dadurch mit zusätzlichen Verpackungskosten und beeinflussen die Wahrnehmung der betreffenden Erzeugnisse durch den Verbraucher negativ. Eine neutrale und objektive Angabe auf dem Etikett, die die Verbraucher darüber informiere, dass das Erzeugnis andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthalte, reiche aus, um eine korrekte Unterrichtung der Verbraucher zu gewährleisten. Hieraus folgert der Gerichtshof, dass die Pflicht zur Änderung der Verkehrsbezeichnung für Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten unter der Bezeichnung Schokolade rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht werden, allein deshalb, weil diese andere pflanzliche Fette als Kakaobutter enthielten, nicht notwendig sei, um zwingenden Erfordernissen des Verbraucherschutzes gerecht zu werden, und dass diese Regelungen folglich mit Artikel 28 EG unvereinbar seien.

5.2. Im Urteil vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-416/00 (*Morellato*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof zur Vereinbarkeit einer italienischen Regelung, mit der der Verkauf von Brot untersagt wurde, das durch zusätzliches Backen von – tiefgefrorenem oder nicht tiefgefrorenem – teilweise gebackenem (aus einem Mitgliedstaat eingeführten und dort rechtmäßig hergestellten) Brot hergestellt wurde, wenn es vom Wiederverkäufer nicht vorher verpackt worden war, mit den Artikeln 28 und 30 EG Stellung genommen. Im Rahmen seiner Prüfung musste der Gerichtshof zunächst ermitteln, ob solche Erfordernisse „Verkaufsmodalitäten“ sind, die nach dem Urteil *Keck und Mithouard* nicht geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten zu behindern. Nach diesem Urteil – so der Gerichtshof – handele es sich nicht um Verkaufsmodalitäten, wenn die Verpackung oder Kennzeichnung eingeführter Erzeugnisse geändert werden müsse. Folglich könne die Regelung eines Mitgliedstaats, die es verbiete, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltes und in den Verkehr gebrachtes Erzeugnis im ersten Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werde, ohne dass es mit einer neuen speziellen Verpackung versehen werde, die den Anforderungen dieser Regelung entspreche, nicht als eine solche Verkaufsmodalität betrachtet werden. Indessen erfordere im vorliegenden Fall das in der streitigen Regelung vorgesehene Erfordernis der vorherigen Verpackung keine Anpassung des Erzeugnisses, weil es nur die Vermarktung von Brot betreffe, das durch zusätzliches Backen von vorgebackenem Brot hergestellt worden sei. Dieses Erfordernis der vorherigen Verpackung falle grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 28 EG, sofern es nicht in Wirklichkeit eine Diskriminierung der eingeführten Erzeugnisse darstelle. Sollte dies aber der Fall sein, könne eine solche Behinderung, da jeder Anhaltspunkt für eine Gefährdung der Gesundheit fehle, nicht aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne von Artikel 30 EG gerechtfertigt sein.

Tätigkeit	Gerichtshof
-----------	-------------

5.3. In zwei Urteilen vom 20. Mai 2003 in den Rechtssachen C-108/01 (*Consorzio de Prosciuto di Parma*, Slg. 2003, I-5121) und C-469/00 (*Ravi*, Slg. 2003, I-5053) hat der Gerichtshof Gelegenheit gefunden, seine Rechtsprechung zur Tragweite des Schutzes geschützter Ursprungsbezeichnungen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen aufgrund der Verordnungen 2081/92¹⁷ und 1107/96¹⁸ durch Äußerung zur Vereinbarkeit bestimmter Behandlungserfordernisse für diese Erzeugnisse mit Artikel 29 EG zu entwickeln. Es ging um die Frage, ob ein Erfordernis des Aufschneidens und Verpackens des ursprungsgeschützten Erzeugnisses „Parmaschinken“ (C-108/01) und ein Erfordernis des Reibens in der Region der Produktion des ursprungsgeschützten Erzeugnisses „Grana Padano“ (C-469/00) mit Artikel 29 EG vereinbar sind.

Der Gerichtshof stellte in beiden Rechtssachen fest, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2081/92 ein Erzeugnis eine geschützte Ursprungsbezeichnung nur führen kann, wenn es einer Spezifikation entspricht, dass diese Spezifikation die genaue Definition des geschützten Erzeugnisses enthalten muss und diese sowohl den Umfang der Pflichten, von deren Erfüllung die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung abhängig gemacht wird, als auch den Umfang des daraus folgenden Rechts, das gegenüber Dritten geschützt wird, bestimmt. Folglich stehe die Verordnung Nr. 2081/92 einer Voraussetzung nicht entgegen, nach der eine geschützte Ursprungsbezeichnung nur verwendet werden dürfe, wenn Vorgänge wie das Aufschneiden, Reiben und Verpacken des Erzeugnisses im Erzeugungsgebiet erfolgten, da diese Bedingung in der Spezifikation vorgesehen sei.

Was die Vereinbarkeit dieser Erfordernisse mit Artikel 29 EG betrifft, wies der Gerichtshof auf der Grundlage seiner früheren Rechtsprechung, insbesondere der Urteile vom 23. Mai 2000 in der Rechtssache C-209/98 (*Sydhavnens Sten & Grus*, Slg. 2000, I-3743), vom 25. Juni 1997 in der Rechtssache C-114/96 (*Kieffer und Thill*, Slg. 1997, I-3629) und vom 13. September 2001 in der Rechtssache C-169/99 (*Schwarzkopf*, Slg. 2001, I-5901) zunächst darauf hin, dass Artikel 29 EG Maßnahmen verbiete, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezweckten oder bewirkten und dadurch unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und dessen Außenhandel schüfen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates einen besonderen Vorteil erlange. Folglich stelle die Voraussetzung, nach der die Vorgänge des Aufschneidens, Reibens und Verpackens im Erzeugungsgebiet erfolgen müssten, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 29 EG dar.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148, S. 1).

Zweitens wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Ursprungsbezeichnungen zu den Rechten des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gehören. Sie sollten gewährleisten, dass das mit ihnen versehene Erzeugnis aus einem bestimmten geografischen Bereich stamme und bestimmte besondere Eigenschaften aufweise. Die Voraussetzung, dass Aufschneiden, Reiben und Verpacken im Erzeugungsgebiet erfolgen müssten, solle es den Inhabern der geschützten Ursprungsbezeichnung ermöglichen, die Kontrolle über eine der Formen zu behalten, in denen das Erzeugnis auf den Markt gebracht werde, und so Qualität und Unverfälschtheit des Erzeugnisses und damit das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung besser zu wahren. Da „Parmaschinken“ und „Grana Padano“ überwiegend in erheblichen Mengen in Scheiben bzw. gerieben verbraucht würden, stellten Aufschneiden, Reiben und Verpacken wichtige Vorgänge dar, während Kontrollen außerhalb des Erzeugungsgebiets weniger Garantien für die Qualität und Echtheit des Erzeugnisses gäben. Somit könnten die Voraussetzungen, dass die Erzeugnisse im Erzeugungsgebiet in Scheiben geschnitten oder gerieben und verpackt werden müssten, als gerechtfertigt angesehen werden. Folglich stehe ihnen Artikel 29 EG nicht entgegen.

Drittens schließlich ging der Gerichtshof allerdings davon aus, dass nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit die betreffenden Voraussetzungen Dritten durch eine angemessene Bekanntmachung in der Gemeinschaftsregelung zur Kenntnis hätten gebracht werden müssen, was durch die Erwähnung dieser Voraussetzung in der Verordnung Nr. 1107/96 hätte erfolgen können. Da dies nicht geschehen sei, könnten sie Dritten vor einem nationalen Gericht nicht entgegengehalten werden. Im Urteil Grana Padano hob der Gerichtshof allerdings hervor, dass ungeachtet des Grundsatzes der Rechtssicherheit das nationale Gericht gleichwohl zu dem Schluss gelangen könne, dass die betreffende Voraussetzung Wirtschaftsteilnehmern entgegengehalten werden könne, die die Tätigkeit des Reibens und Verpackens des Erzeugnisses in der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1107/96 aufgenommen haben sollten, wenn nach Ansicht des Gerichts zu dieser Zeit die streitige Voraussetzung in seiner Rechtsordnung aufgrund eines bilateralen Abkommens¹⁹ gegolten habe und nach den nationalen Regelungen über die Publizität den betroffenen Rechtssubjekten habe entgegengehalten werden können.

5.4. Ebenfalls im Bereich des freien Warenverkehrs ergänzt und verfeinert das Urteil vom 12. Juni 2003 in der Rechtssache C-112/00 (*Schmidberger*, Slg. 2003, I-5659) die Lösungen des Gerichtshofes im Urteil vom 9. Dezember 1997 in der Rechtssache C-265/95 (*Kommission/Frankreich*, „*Erdbeerkrieg*“, Slg. 1997, I-6959). Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass die Nichtuntersagung einer Versammlung durch die zuständigen Behörden, die zu einer vollständigen, ununterbrochenen Blockade einer

¹⁹ Abkommen zwischen der Französischen Republik und der Italienischen Republik über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, der Herkunftsangaben und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse vom 28. April 1964.

wichtigen Verkehrsverbindung von nahezu 30 Stunden geführt habe, den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen könne und daher als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen sei, die grundsätzlich mit den Pflichten aus den Artikeln 28 und 29 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG unvereinbar sei, sofern die Nichtuntersagung nicht objektiv gerechtfertigt werden könnte. Bei der Prüfung des Vorliegens einer solchen objektiven Rechtfertigung im vorliegenden Fall berücksichtigte der Gerichtshof das von den österreichischen Behörden mit der Genehmigung der Versammlung verfolgte Ziel und stellte fest, dass es um die Achtung der Grundrechte der Demonstranten auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit gegangen sei, die in der EMRK und der österreichischen Verfassung verankert und durch diese gewährleistet seien. Da die Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehörten, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern habe, stelle der Schutz dieser Rechte ein berechtigtes Interesse dar, das grundsätzlich geeignet sei, eine Beschränkung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die nach dem Gemeinschaftsrecht, auch kraft einer durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit wie dem freien Warenverkehr, bestünden.

Die Übereinstimmung des der Prüfung des vorlegenden Gerichts unterliegenden Tatbestands mit den Grundrechten werfe somit die Frage auf, wie die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaft mit den aus einer im Vertrag verankerten Grundfreiheit fließenden Erfordernissen in Einklang gebracht werden könnten, insbesondere die Frage, welche Tragweite die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit und der Grundsatz des freien Warenverkehrs jeweils hätten, da beide aufgrund von Erfordernissen des Allgemeininteresses beschränkt werden könnten. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel, d. h. den Schutz der Grundrechte, wies der Gerichtshof auf tatsächliche Unterschiede zwischen der Rechtssache *Schmidberger* und der Rechtssache *Kommission/Frankreich* hin, in der der Gerichtshof entschieden hatte, dass Frankreich dadurch gegen seine Pflichten aus Artikel 28 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG und aus den gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse verstößen habe, dass es nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen habe, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen wie das Anhalten von Lastwagen, die solche Erzeugnisse beförderten, das Zerstören ihrer Ladung, Angriffe auf die Fahrer und weitere Einschüchterungsversuche beeinträchtigt werde. Der Gerichtshof stellte fest, dass im vorliegenden Fall anders als in der vorgenannten Rechtssache die streitige Versammlung im Anschluss an eine Genehmigung stattgefunden habe, dass die Behinderung des freien Warenverkehrs durch diese Versammlung von begrenzter Tragweite gewesen sei, dass diese öffentliche Demonstration nicht den Zweck gehabt habe, den Handel mit Waren einer bestimmten Art oder Herkunft zu beeinträchtigen, dass die zuständigen Stellen verschiedene Rahmen- und Begleitmaßnahmen getroffen hätten, um die Störungen des Straßenverkehrs möglichst gering zu halten, dass die isolierte Aktion, um die es gegangen sei, im Gegensatz zu den schweren und wiederholten Störungen der öffentlichen Ordnung in der dem Urteil

Kommission/Frankreich zugrunde liegenden Rechtssache keine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit geschaffen habe, die sich auf die gesamten Handelsströme nachteilig ausgewirkt hätte, und dass schließlich angesichts des weiten Ermessens, über das die Mitgliedstaaten verfügten, davon auszugehen sei, dass die nationalen Stellen unter solchen Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits hätten annehmen dürfen, dass ein schlichtes Verbot der Versammlung einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Grundrechte der Demonstranten, sich zu versammeln und ihre Meinung friedlich öffentlich zu äußern, dargestellt hätte. Strengere Auflagen hinsichtlich des Ortes der fraglichen Versammlung und ihrer Dauer hätten als übermäßige Beschränkung wahrgenommen werden können, die der Aktion einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung hätte nehmen können. Zwar bringe eine derartige Aktion gewöhnlich für unbeteiligte Personen bestimmte Nachteile mit sich, insbesondere was die Freiheit des Verkehrs angehe, doch könnten diese grundsätzlich hingenommen werden, wenn damit im Wesentlichen der Zweck verfolgt werde, auf rechtmäßige Weise eine Meinung öffentlich zu äußern. Der Gerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Nichtuntersagung der Versammlung durch die österreichischen Behörden mit den Artikeln 28 und 29 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG nicht unvereinbar sei.

5.5. Im Urteil vom 17. Juni 2003 in der Rechtssache C-383/01 (*De Danske Bilimportører*, Slg. 2003, I-6065) hat der Gerichtshof im Anschluss an sein Urteil vom 11. Dezember 1990 in der Rechtssache C-47/88 (*Kommission/Dänemark*, Slg. 1990, I-4509), das die Zulassungssteuer für eingeführte Gebrauchtwagen betraf, geprüft, ob die sehr hohe Abgabe bei der Zulassung neuer Fahrzeuge in Dänemark eine gemäß Artikel 28 EG verbotene, gegebenenfalls nach Artikel 30 EG gerechtfertigte Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstelle. Eine solche Einstufung verneinte der Gerichtshof. Er verwies zunächst auf sein Urteil *Nygård* (Urteil vom 23. April 2002 in der Rechtssache C-234/99, Slg. 2002, I-3657, Randnr. 17), wonach die Vorschriften über Abgaben gleicher Wirkung und diejenigen über diskriminierende inländische Abgaben nicht kumulativ anwendbar seien. Er stellte sodann fest, dass die streitige Steuer offensichtlich fiskalischer Art sei und nicht deshalb erhoben werde, weil die Grenze des Mitgliedstaats, der sie eingeführt habe, überschritten werde, sondern anlässlich der ersten Zulassung des Fahrzeugs im Gebiet dieses Staates, so dass sie nach den Maßstäben des Artikels 90 EG zu prüfen sei. Im Einklang mit seinem Urteil vom 3. Februar 1981 in der Rechtssache 90/79 (*Kommission/Frankreich*, Slg. 1981, 283, Randnr. 14) betonte der Gerichtshof, es sei ohne Bedeutung, dass eine solche Steuer allein eingeführte Neufahrzeuge erfasse, weil es keine inländische Produktion gebe. Er unterstrich ferner unter Hinweis auf sein Urteil *Kommission/Dänemark*, dass Artikel 90 EG nicht gegen inländische Abgaben auf eingeführte Erzeugnisse ins Feld geführt werden könne, wenn es an einer gleichartigen oder konkurrierenden inländischen Produktion fehle, und insbesondere keine Stütze für eine Beanstandung des etwa überhöhten Niveaus der Steuern biete, mit denen die Mitgliedstaaten bestimmte Erzeugnisse belegten, wenn diese Steuern keinerlei diskriminierende oder schützende Wirkung zeigten, und gelangte zu dem Ergebnis, dass die streitige Steuer nicht unter die Verbotsbestimmungen des Artikels 90 EG falle.

Der Gerichtshof äußerte schließlich, dass sein Vorbehalt im Urteil *Kommission/Dänemark*, die Mitgliedstaaten dürfen die Steuer nicht derart hoch festsetzen, dass der freie Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes hinsichtlich dieser Erzeugnisse beeinträchtigt würde, im vorliegenden Fall keine Geltung beanspruche. Das ihm vorliegende Zahlenmaterial lasse nämlich in keiner Weise erkennen, dass der freie Verkehr mit dieser Art von Waren zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten gefährdet sei. Damit sei nicht anzunehmen, dass eine Steuer wie die dänische Zulassungssteuer ihre Qualifizierung als inländische Abgabe im Sinne von Artikel 90 EG eingebüßt hätte und sich als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 28 EG darstelle.

5.6. Im Urteil vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache C-322/01 (*Deutscher Apothekerverband*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof die Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, nach denen die Einfuhr und der Einzelhandel von Humanarzneimitteln im Wege des Versandhandels oder über das Internet aufgegebener Bestellungen bei Apotheken anderer Mitgliedstaaten untersagt war, mit den Artikeln 28 EG ff., die Frage, ob die Internet-Site einer solchen Apotheke und die ihr zu entnehmende Beschreibung von Arzneimitteln eine nach nationalen – hier deutschen – Rechtsvorschriften verbotene Arzneimittelwerbung darstelle, sowie deren Verhältnis zu den Artikeln 28 und 30 EG geprüft.

Bei nach den Vorschriften der Richtlinie 65/65²⁰ zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Arzneimitteln ging der Gerichtshof davon aus, dass das streitige Verbot der Richtlinie entspreche und sich die Frage der Vereinbarkeit mit den Artikeln 28 EG und 30 EG nicht stelle. Für zugelassene Arzneimittel verwies der Gerichtshof erneut auf seine überkommene Rechtsprechung (Urteile „*Cassis de Dijon*“ und *Keck und Mithouard*, sowie vom 26. Juni 1997 in der Rechtssache C-368/95, *Familiapress*, Slg. 1997, I-3689), wonach die tatsächliche oder potenzielle Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel für die Vereinbarkeit mit diesen Vorschriften maßgebend ist. Was insbesondere die im Urteil *Keck* aufgestellte Voraussetzung betrifft, damit eine Regelung der Verkaufsmodalitäten keine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt, dass sie nämlich den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren muss, stellte der Gerichtshof fest, dass dies nicht zutreffe. Das streitige Verbot beeinträchtige außerhalb Deutschlands ansässige Apotheken stärker als Apotheken in Deutschland. Auch wenn das Verbot den inländischen Apotheken unstreitig ein zusätzliches oder alternatives Mittel des Zugangs zum deutschen Markt der Endverbraucher von Arzneimitteln nehme, bleibe ihnen doch die Möglichkeit, Arzneimittel in ihren Apotheken zu verkaufen. Dagegen könnte für Apotheken, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet ansässig seien, im Internet

²⁰ Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. Nr. 22, S. 369).

ein Mittel liegen, das für den unmittelbaren Zugang zu diesem Markt eher geeignet sei. Ein Verbot, das sich auf außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets ansässige Apotheken stärker auswirke, könnte jedoch geeignet sein, den Marktzugang für Waren aus anderen Mitgliedstaaten stärker zu behindern als für inländische Erzeugnisse. Das fragliche Verbot stelle daher eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 28 EG dar.

Was die Rechtfertigung des Verbotes nach Artikel 30 EG betrifft, lässt sich dieses nach Auffassung des Gerichtshofes nur mit den Argumenten rechtfertigen, die die Erfordernisse der individuellen Beratung des Kunden und seines Schutzes bei der Abgabe von Arzneimitteln sowie der Kontrolle der Echtheit von ärztlichen Verschreibungen und der Gewährleistung einer umfassenden und bedarfsgerechten Arzneimittelversorgung betreffen. Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln vermöge keiner der angeführten Rechtfertigungsgründe das absolute Verbot des Versandhandels mit solchen Arzneimitteln stichhaltig zu begründen, zumal die „virtuelle“ Apotheke ein gleiches oder höheres Dienstleistungsniveau biete wie die traditionelle Apotheke. Hinsichtlich verschreibungspflichtiger Arzneimittel erfordere die öffentliche Versorgung eine strengere Kontrolle, die sich zum einen mit den größeren Gefahren, die von diesen Arzneimitteln ausgehen könnten, und zum anderen mit der für diese Kategorie von Arzneimitteln geltenden Festpreisregelung rechtfertigen ließen, die Teil des deutschen Gesundheitswesens sei. Das Erfordernis, die Echtheit der ärztlichen Verschreibungen wirksam und verantwortlich nachprüfen zu können und die Aushändigung des Arzneimittels an den Kunden selbst oder an eine von ihm mit dessen Abholung beauftragte Person zu gewährleisten, könne ein Verbot des Versandhandels rechtfertigen. Demnach könne Artikel 30 EG geltend gemacht werden, um ein solches Verbot zu rechtfertigen. Das Gleiche habe für den Import von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Arzneimitteln zu gelten, die eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Apotheke zuvor von Großhändlern im Einfuhrmitgliedstaat bezogen habe.

Zur Vereinbarkeit des Verbotes der Werbung für den Versandhandel mit Arzneimitteln mit dem Gemeinschaftsrecht hieß es im Urteil, dass solche Verbote bei Arzneimitteln, die zwar in dem betreffenden Mitgliedstaat nur in Apotheken verkauft werden dürfen, aber nicht verschreibungspflichtig seien, nicht zu rechtfertigen seien.

5.7. Schließlich ist auf die Rechtssache *Kommission/Vereinigtes Königreich* (Urteil vom 23. September 2003, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen, in der es um eine Vertragsverletzungsklage und die Feststellung ging, dass bestimmte auf der Grundlage von Artikel 94 EG und 95 EG erlassene Richtlinien für Gibraltar nicht umgesetzt worden waren. Der Gerichtshof folgte dem Vorbringen des Vereinigten Königreichs und erklärte, dass „der Ausschluss Gibraltars vom Zollgebiet der Gemeinschaft bedeutet, dass auf es weder die Normen des Vertrages über den freien Warenverkehr noch die des abgeleiteten Rechts anwendbar sind, die für den freien Warenverkehr darauf abzielen, gemäß den Artikeln 94 EG und 95 EG eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten

sicherzustellen“ (Randnr. 59). Zwar könnte die Nichtanwendung der in Rede stehenden Richtlinien auf Gibraltar die Kohärenz anderer Gemeinschaftspolitiken gefährden, doch vermöge dieser Umstand den räumlichen Anwendungsbereich der genannten Richtlinien nicht über die Grenzen zu erstrecken, die der Vertrag und die Beitrittsakte für das Vereinigte Königreich zögen.

6. Im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* verdienen vier Rechtssachen Erwähnung in diesem Bericht.

Im Bereich der Gesundheitspolitik und der Dringlichkeitsmaßnahmen wegen der bovinen spongiformen Enzephalopathie erklärte der Gerichtshof in der Rechtssache *Frankreich/Kommission* (Urteil vom 22. Mai 2003 in der Rechtssache C-393/01, Slg. 2003, I-5405) die Entscheidung 2001/577 der Kommission²¹ zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus Portugal im Rahmen der geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Entscheidung 2001/376/EG aufgenommen werden darf, für nichtig. Der Gerichtshof stellte nämlich fest, dass die Kommission nicht zuvor die Kontrollen vorgenommen habe, die für die Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit beim Funktionieren dieser auf die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 11 der Entscheidung 2001/376²² anwendbaren Regelung erforderlich sei, und folglich gegen Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 22 dieser Entscheidungen verstoßen habe.

Im Urteil *Schulin* (Urteil vom 10. April 2003 in der Rechtssache C-305/00, Slg. 2003, I-3525) fand der Gerichtshof Gelegenheit, sich zur Auslegung von Artikel 14 Absatz 3 sechster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz²³ und Artikel 8 der Verordnung Nr. 1768/95 über die Ausnahmeregelung gemäß diesem Artikel 14²⁴ zu äußern. Nach Auffassung des Gerichtshofes können diese Vorschriften nicht dahin ausgelegt werden, dass sie dem Inhaber des gemeinschaftlichen Schutzes für eine Pflanzensorte das Recht geben, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Auskünfte von einem Landwirt zu verlangen, wenn er nicht über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Landwirt zu Vermehrungszwecken im Feldanbau in seinem eigenen Betrieb das Ernteerzeugnis verwendet oder verwenden wird, das er in seinem eigenen Betrieb durch Anbau von Vermehrungsgut einer unter diesen Schutz fallenden Sorte – außer Hybriden und synthetischen Sorten –, die zu

²¹ Entscheidung Nr. 2001/577/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 (ABl. L 203, S. 27).

²² Entscheidung 2001/376/EG der Kommission vom 18. April 2001 mit wegen des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie in Portugal notwendigen Maßnahmen und zur Einführung einer geburtsdatengestützten Ausfuhrregelung (ABl. L 132, S. 17).

²³ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 (ABl. L 173, S. 14).

einer der in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2100/94 aufgeführten landwirtschaftlichen Pflanzenarten gehört, gewonnen hat.

Die Rechtssache *Milk Marque und National Farmers' Union* (Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-137/00, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) erlaubte dem Gerichtshof, seine Rechtsprechung zur Anwendung nationaler Wettbewerbsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse zu präzisieren. Im Ausgangsverfahren hatte eine Milcherzeugergenossenschaft Entscheidungen der zuständigen englischen Behörden angegriffen mit der Begründung, dass diese dadurch gegen verschiedene Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verstößen hätten, dass sie sich zur Untersuchung der Geschäftstätigkeit der Mitglieder der Genossenschaft für zuständig erklärt und Maßnahmen empfohlen oder ergriffen hätten, um diese an der Erzielung eines höheren Preises für ihre Milch zu hindern.

Nachdem der Gerichtshof bekräftigt hatte, dass die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse keinen wettbewerbsfreien Raum darstellen, wies er weiter darauf hin, dass nach ständiger Rechtsprechung (Urteile vom 13. Februar 1969 in der Rechtssache 14/68, *Wilhelm u. a.*, Slg. 1969, 1, und vom 10. Juli 1980 in den Rechtssachen 253/78 und 1/79 bis 3/79, *Giry und Guerlain u. a.*, Slg. 1980, 2327) das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und das nationale Wettbewerbsrecht parallel anwendbar sind, weil sie restriktive Praktiken nach unterschiedlichen Gesichtspunkten beurteilen. Diese Rechtsprechung könne auf den Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse übertragen werden, in dem den nationalen Behörden grundsätzlich eine Zuständigkeit dafür verbleibe, ihr nationales Wettbewerbsrecht anzuwenden.

Der Gerichtshof befasste sich sodann mit den Grenzen dieser Zuständigkeit und stellte nach dem Hinweis, dass Artikel 36 EG den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorrang vor den Zielen der Wettbewerbspolitik zuerkenne, klar, dass die Maßnahmen der nationalen Behörden keine Wirkungen erzeugen dürften, durch die das Funktionieren der im Rahmen der fraglichen gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Mechanismen behindert werden könne. Zu den streitigen Maßnahmen vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass der Umstand allein, dass der Milchpreis einer Erzeugergenossenschaft bereits vor dem Tätigwerden der nationalen Behörden unter dem Richtpreis gelegen habe, nicht genüge, um die von diesen aufgrund ihres nationalen Wettbewerbsrechts gegenüber dieser Genossenschaft getroffenen Maßnahmen gemeinschaftsrechtswidrig werden zu lassen. Außerdem könnten solche Maßnahmen die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie in Artikel 33 Absatz 1 EG niedergelegt seien, nicht beeinträchtigen. Jedenfalls seien die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet, im Fall etwaiger Widersprüche zwischen den in Artikel 33 EG niedergelegten Zielen den Ausgleich zwischen ihnen zu gewährleisten, ohne einem dieser Ziele eine so hohe Bedeutung beizumessen, dass hierdurch die Verwirklichung der anderen Ziele unmöglich gemacht werde.

Der Gerichtshof entschied zweitens, dass die wesentliche Funktion des Richtpreises nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 804/68²⁵, die darin bestehe, auf Gemeinschaftsebene den wünschenswerten Punkt für einen Ausgleich zwischen dem Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und dem weiteren Ziel festzulegen, eine Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten, die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht daran hindere, diesen Richtpreis für ihre Prüfung der Marktmacht eines Agrarunternehmens heranzuziehen, indem sie ihn mit den Schwankungen der tatsächlichen Preise verglichen.

Der Gerichtshof entschied weiter, dass es den Bestimmungen des Vertrages über den freien Warenverkehr nicht zuwiderlaufe, dass die nationalen Behörden im Rahmen der Anwendung ihres nationalen Wettbewerbsrechts einer Milcherzeugerkоoperative mit einer Machtstellung auf dem Markt untersagten, Verträge über die Verarbeitung der von ihren Mitgliedern erzeugten Milch für die Rechnung der Kooperative abzuschließen, und zwar auch mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen. Zur Begründung verwies der Gerichtshof zunächst darauf, dass Artikel 28 EG jede Regelung oder Maßnahme der Mitgliedstaaten untersage, die geeignet sei, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, dass aber ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen dürfe, die verhindern sollten, dass sich einige seiner Staatsangehörigen die vom Vertrag gewährten Freiheiten zunutze machen, um sich der Anwendung ihrer nationalen Rechtsvorschriften missbräuchlich zu entziehen. Folglich könnten beschränkende Maßnahmen betreffend Waren, die ausschließlich deshalb ausgeführt würden, um zur Umgehung der nationalen Rechtsvorschriften reimportiert zu werden, keine Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 28 EG darstellen. Zweitens bekräftigte der Gerichtshof, dass Artikel 29 EG sich auf nationale Maßnahmen beziehe, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezweckten oder bewirkten und damit unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schufen, so dass die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates einen besonderen Vorteil erlange. Dies gelte jedoch nicht für Maßnahmen, die die wettbewerbswidrigen Praktiken nur einer Agrarkooperative beschränken sollten und die unterschiedslos für Verarbeitungsverträge mit Unternehmen im Inland und mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen gälten.

Der Gerichtshof entschied schließlich, dass die Artikel 12 EG und 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG dem Erlass von Maßnahmen wie dem Verbot des Abschlusses von Milchverarbeitungsverträgen für eigene Rechnung gegenüber einer Milcherzeugerkоoperative, die eine Machtstellung auf dem Markt einnimmt und diese entgegen dem öffentlichen Interesse ausnutzt, auch dann nicht entgegenstehen, wenn

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148, S. 13).

in anderen Mitgliedstaaten bedeutende vertikal integrierte Milcherzeugerkooperativen tätig sein dürfen. Zwar untersage Artikel 12 EG einem Mitgliedstaat die unterschiedliche Anwendung seines nationalen Wettbewerbsrechts je nach der Staatsangehörigkeit der Betroffenen, jedoch gelte diese Bestimmung nicht für etwaige Ungleichbehandlungen, die sich aus Abweichungen zwischen den Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten ergeben könnten, wenn diese für alle Personen, die in ihren Anwendungsbereich fielen, nach objektiven Kriterien und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gälten. Der Umstand allein, dass in anderen Mitgliedstaaten vertikal integrierte Kooperativen bestünden, belege noch nicht, dass der Erlass dieser Maßnahmen eine Diskriminierung nach der Staatsangehörigkeit wäre. Andererseits sei davon auszugehen, dass Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG lediglich ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes sei.

Im Urteil *Deutschland/Kommission* (Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-239/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung Nr. 690/2001²⁶ für nichtig erklärt, soweit diese Vorschrift jedem Mitgliedstaat vorschreibt, 30 % der Kosten für den in dieser Verordnung vorgesehenen Fleischeinkauf zu finanzieren. Der Gerichtshof begründete dieses Ergebnis damit, dass einerseits die streitige Bestimmung den betreffenden Mitgliedstaat verpflichte, einen Teil der durch die angefochtene Verordnung eingeführten Stützungsmaßnahmen zu finanzieren, während andererseits die Verordnung Nr. 1258/1999²⁷ keine Vorschrift enthalte, durch die die Kommission ausdrücklich ermächtigt würde, von dem aus der Grundregelung abgeleiteten Grundsatz abzuweichen, dass alle gemeinschaftlichen Stützungsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor ausschließlich von der Gemeinschaft zu finanzieren seien.

7. Im Bereich der *Freizügigkeit der Arbeitnehmer* hatte sich der Gerichtshof in Rechtssachen betreffend die Beschäftigung von an der Ausübung hoheitlicher Gewalt beteiligter Schiffskapitäne (7.1), eine Treueprämie (7.2), die Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 (7.3), den Zugang zu einer Stelle im öffentlichen Krankenhausdienst (7.4), den Angehörigen eines Drittlandes als Ehegatten eines britischen Staatsangehörigen (7.5), den Angehörigen eines Mitgliedstaats nach Ausübung einer vorübergehenden Beschäftigung (7.6) sowie die Auslegung von Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1251/70 (7.7) zu äußern.

7.1. In den Rechtssachen *Anker u. a.* (Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-47/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und *Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española* (Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-405/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht)

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor (ABl. L 95, S. 8).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160, S. 103).

hatte sich der Gerichtshof mit der Auslegung von Artikel 39 Absatz 4 EG aus Anlass von Vorschriften des deutschen bzw. spanischen Rechts zu befassen, die für Schiffsführer eines Seefischereischiffes und für Kapitäne und Erste Offiziere von Handelsschiffen den Besitz der Staatsangehörigkeit des Flaggenstaats vorschrieben.

Nach dem Hinweis, dass der Begriff der öffentlichen Verwaltung im Sinne des genannten Artikels diejenigen Stellen betrifft, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, untersuchte der Gerichtshof die im vorliegenden Fall fraglichen Stellen.

Er stellte fest, dass die betreffenden nationalen Rechtsordnungen den Kapitänen Rechte im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ausübung polizeilicher Befugnisse, die über den bloßen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu dem jedermann verpflichtet sein könne, hinausgingen, sowie notarielle und personenstandsrechtliche Zuständigkeiten verliehen, die sich nicht nur durch die Erfordernisse der Führung des Schiffes erklären ließen. Der Umstand, dass die Kapitäne und Ersten Offiziere von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts beschäftigt würden, sei für sich genommen nicht geeignet, die Anwendbarkeit des genannten Artikels auszuschließen, da feststehe, dass sie bei der Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben als Vertreter der öffentlichen Gewalt im Dienst der allgemeinen Belange des Flaggenstaats tätig würden. Die Tragweite dieser Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sei jedoch auf das zu beschränken, was zur Wahrung der allgemeinen Belange des betreffenden Mitgliedstaats unbedingt erforderlich sei, weil diese nicht gefährdet würden, wenn hoheitliche Befugnisse nur sporadisch oder ausnahmsweise von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt würden. Der Gerichtshof entschied daher, dass Artikel 39 Absatz 4 EG so auszulegen sei, dass er einen Mitgliedstaat nur dann berechtigt, seinen Staatsangehörigen die fraglichen Beschäftigungen vorzubehalten, wenn die den Schiffsführern solcher Schiffe zugewiesenen hoheitlichen Befugnisse tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmachen.

7.2. Die bereits oben (Nr. 4.9) erwähnte Rechtssache *Köbler* gab dem Gerichtshof Gelegenheit, die Artikel 39 EG und 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68²⁸ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft aus Anlass der Verordnung eines Mitgliedstaats auszulegen, die es diesem als Arbeitgeber gestattete, Universitätsprofessoren, die über eine Dienstzeit von fünfzehn Jahren ausschließlich an einer Universität dieses Mitgliedstaats verfügten, eine Sonderzulage zu zahlen.

²⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

Zwar hatte der Gerichtshof bereits in der Rechtssache *Schöning-Kougebetopoulou* (siehe oben, Nr. 4.9) Gelegenheit gehabt, diese Artikel in Zusammenhang mit der Gewährung einer Dienstalterszulage auszulegen, doch hatte er sich noch nicht zu ihrer Auslegung bei Gewährung einer Treueprämie geäußert.

Der Gerichtshof ging zunächst davon aus, dass eine Regelung, die jede Möglichkeit ausschließe, bei der Gewährung der besonderen Dienstalterszulage Dienstzeiten zu berücksichtigen, die ein Universitätsprofessor in einem anderen Mitgliedstaat geleistet habe, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindern könne. Da die besondere Dienstalterszulage nach nationalem Recht eine Prämie darstelle, die die Treue der an österreichischen Universitäten tätigen Professoren gegenüber ihrem einzigen Dienstherrn, d. h. dem österreichischen Staat, honorieren solle, sei zu prüfen, ob daraus, dass diese Zulage nach nationalem Recht eine Treueprämie darstelle, für das Gemeinschaftsrecht gefolgert werden könne, dass sie auf einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses beruhe, der die mit ihr verbundene Beeinträchtigung der Freizügigkeit rechtfertigen könne. Auch wenn das Ziel der Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber im Rahmen einer Politik der Forschung und der Hochschullehre einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstelle, könne doch die mit ihr verbundene Beeinträchtigung nicht mit diesem Ziel gerechtfertigt werden. Folglich seien die genannten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer dahin auszulegen, dass sie es untersagen, eine besondere Dienstalterszulage, die eine Treueprämie darstelle, zu gewähren.

7.3. Die Rechtssache *Kaba* (Urteil vom 6. März 2003 in der Rechtssache C-466/00, Slg. 2003, I-2219) hat dem Gerichtshof eine Ergänzung seines Urteils vom 11. April 2000 in der Rechtssache C-356/98 (*Kaba*, Slg. 2000, I-2623) erlaubt. Im ersten Urteil hatte der Gerichtshof entschieden, dass eine Regelung, nach der sich die Ehegatten von Wanderarbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, vier Jahre lang in diesem Mitgliedstaat aufgehalten haben müssen, bevor ein Antrag auf unbefristete Erlaubnis zum Aufenthalt gestellt und behandelt werden kann, während für die Ehegatten von Personen, die in diesem Mitgliedstaat auf Dauer Wohnsitz genommen haben, ohne Beschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer zu unterliegen, nur ein Aufenthalt von zwölf Monaten verlangt wird, keine Diskriminierung darstelle, die gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft²⁹ verstöße. Die Frage nun, ob diese Antwort anders ausgefallen wäre, wenn der Gerichtshof berücksichtigt hätte, dass die Stellung des Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitze, und die des Ehegatten einer Person, die im Vereinigten Königreich lebe und dort auf Dauer Wohnsitz genommen habe, im nationalen Recht dem vorlegenden Gericht zufolge in jeder Hinsicht – mit Ausnahme

²⁹ A. a. O.

der Aufenthaltsdauer, die vor der Gewährung einer unbefristeten Erlaubnis zum Aufenthalt im Vereinigten Königreich verlangt werde – vergleichbar seien, hat der Gerichtshof verneint. Da das Aufenthaltsrecht eines Wanderarbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitze, davon abhänge, dass er seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder gegebenenfalls als Arbeitsuchender behalte, sofern er dieses Recht nicht aus anderen Bestimmungen des Vertrages ableite, sei seine Situation nicht mit der einer Person vergleichbar, die nach der nationalen Regelung eines Mitgliedstaats keiner Beschränkung hinsichtlich der Dauer unterliege, für die sie sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhalten könne, und während ihres Aufenthalts keine Bedingungen erfüllen müsse, die mit denen vergleichbar wären, die die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufstellten, mit denen den Staatsangehörigen ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingeräumt werde. Da das Aufenthaltsrecht dieser beiden Kategorien von Personen nicht in jeder Hinsicht vergleichbar sei, verhalte es sich ebenso mit der Stellung ihrer Ehegatten, insbesondere in Bezug auf die Frage, nach welcher Aufenthaltsdauer ihnen das Recht gewährt werden könne, sich unbefristet im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten.

7.4. In der Rechtssache *Burbaud* (Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-285/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat sich der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zu einem Ausgangsverfahren geäußert, in dem der Antrag einer Portugiesin, sie in den höheren Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung in Frankreich aufzunehmen, mit der Begründung abgelehnt worden war, dass sie zuvor erfolgreich am Auswahlverfahren für die Aufnahme in die Nationale Schule für Gesundheitswesen (ENSP) teilgenommen haben müsse.

Bei der Prüfung der Frage, ob die betreffenden Stellen im höheren Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung in Frankreich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/48³⁰ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, fallen, ging der Gerichtshof davon aus, dass die Feststellung des Bestehens des Examens, das die Ausbildung an der ENSP abschließt, als Diplom im Sinne der Richtlinie anzusehen sei. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, die Vergleichbarkeit dieses Diploms mit dem der Schule von Lissabon zu untersuchen. Ergebe sich, dass es sich in beiden Fällen um ein Diplom im Sinne der Richtlinie handele und dass diese Diplome gleichwertige Ausbildungen bescheinigten, so verstöße es gegen die Richtlinie, wenn die französischen Behörden den Zugang der portugiesischen Staatsangehörigen zum Beruf eines Beamten des höheren Dienstes in der öffentlichen Krankenhausverwaltung davon abhängig machten, dass sie die Ausbildung an der ENSP erhalten und das Examen am Ende dieser Ausbildung bestanden habe. Die

³⁰ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16).

Modalitäten des Auswahlverfahrens, die die spezifischen Qualifikationen im Bereich der Krankenhausverwaltung von Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten nicht berücksichtigten, benachteiligten diese und könnten sie davon abhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit als Arbeitnehmer Gebrauch zu machen. Auch wenn eine solche Beeinträchtigung eines durch den Vertrag garantierten Grundrechts durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie die Auswahl der besten Bewerber unter möglichst objektiven Bedingungen gerechtfertigt werden könnte, dürfe sie nicht über das zur Erreichung des verfolgten Zweckes Erforderliche hinausgehen. Der Zwang zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren führe für diese Staatsangehörigen aber zu einem Rückstufungseffekt, der zur Erreichung des verfolgten Zweckes nicht erforderlich sei und daher aufgrund der Vorschriften des Vertrages nicht gerechtfertigt werden könne. Folglich sei ein solches Verfahren mit dem EG-Vertrag unvereinbar.

7.5. Die Rechtssache *Akrich* (Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-109/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf den Fall eines marokkanischen Staatsangehörigen, der zweimal aus dem Vereinigten Königreich ausgewiesen worden, später erneut heimlich zurückgekehrt war und dort eine britische Staatsangehörige geheiratet hatte. Er wurde im August 1997 erneut nach Dublin ausgewiesen, wo seine Ehefrau seit Juni 1997 Wohnsitz genommen hatte und als Angestellte von August 1997 bis Juni 1998 tätig war. Unter Berufung auf das Urteil *Singh* (Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-370/90, Slg. 1992, I-4265), wonach das Gemeinschaftsrecht einen Mitgliedstaat verpflichtet, dem Ehegatten eines Angehörigen dieses Staates zu gestatten, in sein Hoheitsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten, wenn sich der Angehörige dieses Staates mit dem Ehegatten in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben hatte, um dort eine unselbständige Tätigkeit im Sinne von Artikel 39 EG auszuüben, und zurückkehrt, um sich im Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, im Sinne von Artikel 43 EWG-Vertrag niederzulassen, beantragte Herr Akrich bei den britischen Behörden eine Einreiseerlaubnis als Ehegatte einer im Vereinigten Königreich niedergelassenen Person. Der Gerichtshof betonte insoweit, dass das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft³¹, nur die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft betreffe und nichts über das Bestehen von Rechten von mit einem Unionsbürger verheirateten Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf den Zugang zum Gemeinschaftsgebiet sage. Um in den Genuss der Rechte aus Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68 kommen zu können, müsse sich der mit einem Unionsbürger verheiratete Drittstaatsangehörige rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, wenn er sich in einen anderen Mitgliedstaat begebe, in den der Unionsbürger abwandere oder abgewandert sei. Gleichermaßen gelte, wenn der Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats in dessen Hoheitsgebiet zurückzukehren beabsichtige, um dort eine unselbständige Berufstätigkeit auszuüben.

³¹ Vgl. Fußnote 28.

Zur Frage des Missbrauchs, den die Eheleute Akrich in der Absicht begangen haben sollen, durch vorübergehenden Wegzug ein Aufenthaltsrecht für den Ehemann entstehen zu lassen und die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zu umgehen, wies der Gerichtshof darauf hin, dass es für die Beurteilung der Rechtslage, in der sich ein Ehepaar bei der Rückkehr in den Mitgliedstaat befindet, auf solche Absichten nicht ankomme. Ein solches Verhalten könne selbst dann keinen Missbrauch darstellen, wenn der Ehegatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sich das Ehepaar in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen habe, im Herkunftsstaat kein Aufenthaltsrecht gehabt habe. Ein Missbrauch läge dagegen vor, wenn die Vergünstigungen des Gemeinschaftsrechts im Rahmen von Scheinehen geltend gemacht würden, die zur Umgehung der für Drittstaatsangehörige geltenden Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen geschlossen worden seien. Sei aber die Ehe keine Scheinehe und könne zum Zeitpunkt der Rückkehr des Unionsbürgers in seinen Mitgliedstaat sein Ehegatte, der Angehöriger eines Drittstaats sei, keine Gemeinschaftsrechte beanspruchen, weil er sich nicht zuvor rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten habe, so sei gleichwohl das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu berücksichtigen.

7.6. Die Rechtssache *Ninni-Orasche* (Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-413/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf den Fall einer Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die während zweieinhalb Monaten vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besaß, gearbeitet und dann bei diesem Mitgliedstaat eine Studienbeihilfe beantragt hatte. Die Frage war, ob diese Staatsangehörige als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 39 EG betrachtet werden konnte.

Nach dem Hinweis, dass der Begriff Arbeitnehmer ein Begriff des Gemeinschaftsrechts sei, der nicht eng ausgelegt werden dürfe, betonte der Gerichtshof, dass der bloße Umstand, dass eine unselbständige Tätigkeit von kurzer Dauer sei, als solcher nicht dazu führe, dass diese Tätigkeit vom Anwendungsbereich des Artikels 48 EG-Vertrag ausgeschlossen werde. Ein Arbeitsverhältnis wie das vorliegende könne den Status eines Arbeitnehmers vermitteln, wenn es sich nicht als völlig untergeordnet und unwesentlich darstelle. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, die notwendigen Untersuchungen anzustellen, ob dies in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit der Fall sei. Umstände, die sich auf das Verhalten des Betreffenden vor und nach der Beschäftigungszeit bezögen, seien für die Begründung der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Artikels 39 EG ohne Bedeutung.

In der gleichen Rechtssache verneinte der Gerichtshof schließlich die Frage, ob ein Gemeinschaftsangehöriger, der den Status des Wanderarbeitnehmers im Sinne des Artikels 39 EG besitzt, schon allein deshalb im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes als freiwillig arbeitslos anzusehen sei, weil sein von vornherein befristeter Arbeitsvertrag geendet habe.

7.7. In der Rechtssache *Givane u. a.* (Urteil vom 9. Januar 2003 in der Rechtssache C-257/00, Slg. 2003, I-345) hatte der Gerichtshof Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1251/70 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben³², auszulegen, der bestimmt, dass die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der im Laufe seines Erwerbslebens verstorben ist, bevor er das Verbleiberecht in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben hat, das Recht haben, sich dort ständig aufzuhalten, wenn der Arbeitnehmer sich zum Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ständig aufgehalten hatte. Der Gerichtshof erkannte für Recht, dass der in der genannten Bestimmung vorgeschriebene zweijährige ständige Aufenthalt dem Tod des Arbeitnehmers unmittelbar vorhergehen müsse.

8. Im Bereich des *freien Dienstleistungsverkehrs* äußerte sich der Gerichtshof insbesondere zu diskriminierenden italienischen Eintrittsgebühren für Museen (8.1), der Notwendigkeit vorheriger Genehmigung bei der Erstattung von Krankheitskosten, die in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit entstanden sind (8.2 und 8.3), der unterschiedlichen Behandlung bei Zusatzrentenversicherungen in anderen Mitgliedstaaten (8.4), dem Verbot bestimmter Tätigkeiten bei der grenzüberschreitenden Wettannahme ohne vorherige Erlaubnis (8.5 und 8.6) und zur Ausrichtung der Erstattung von Gebühren der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Rechtsanwälte an dem Betrag nach der für inländische Anwälte geltenden Gebührenordnung (8.7).

8.1. Im Urteil vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache C-388/01 (*Kommission/Italien*, Slg. 2003, I-721) stellte der Gerichtshof fest, dass die italienische Regelung, aufgrund deren von lokalen oder dezentralen Einrichtungen des Staates gewährte diskriminierende Tarifvorteile für den Zugang zu öffentlichen Museen und anderen Anlagen italienischen Staatsangehörigen oder den im Gebiet der die fragliche kulturelle Anlage betreibenden Stelle Ansässigen von mehr als 60 oder 65 Jahren vorbehalten und somit Touristen, die Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten sind, oder Gebietsfremde, die dieselben objektiven Altersvoraussetzungen erfüllen, von diesen Vorteilen ausgeschlossen wurden, mit den Artikeln 12 EG und 49 EG unvereinbar sei. Der Gerichtshof reihte zunächst diese Rechtssache in die Linie seiner früheren Rechtsprechung, namentlich seines Urteils in der Rechtssache Kommission/Spanien (Urteil vom 15. März 1994 in der Rechtssache C-45/93, Slg. 1994, I-911) ein, in dem bereits entschieden wurde, dass eine nationale Regelung über den Zugang zu den Museen eines Mitgliedstaats, die eine Diskriminierung allein der ausländischen Touristen enthält, hinsichtlich der Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nach den Artikeln 12 EG und 49 EG untersagt ist. Unter Berufung auf die Urteile vom 5.

³² Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 142, S. 24).

Dezember 1989 in der Rechtssache C-3/88 (*Kommission/Italien*, Slg. 1989, 4035) und vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-224/97 (*Ciola*, Slg. 1999, I-2517) wies er darauf hin, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit verbiete, sondern auch alle verschleierten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führten.

Im Übrigen gehörten weder das Erfordernis, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren, noch die von der italienischen Regierung angeführten wirtschaftlichen Überlegungen zu den Ausnahmen, die nach Artikel 46 EG zulässig seien, da kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen irgendeiner Besteuerung und der Anwendung der Vorzugstarife für den Zugang zu den öffentlichen Museen und Denkmälern bestehe. Ebenso wenig könne sich ein Mitgliedstaat auf Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung von Verpflichtungen zu rechtfertigen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergäben.

8.2. Das Urteil *Müller-Fauré und van Riet* vom 13. Mai 2003 (in der Rechtssache C-385/99, Slg. 2003, I-4509) steht in der Linie der Urteile *Decker* und *Kohll* (vom 28. April 1998 in der Rechtssache C-120/95, Slg. 1998, I-1831, und in der Rechtssache C-158/96, Slg. 1998, I-5473) sowie des Urteils *Smits und Peerbooms* (vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache C-157/99, Slg. 2001, I-5473). Es unterscheidet sich von den Urteilen *Decker* und *Kohll* jedoch insoweit, als es darin um eine nationale Regelung der sozialen Sicherheit geht, die auf dem Sachleistungssystem beruht, während die genannten Urteile die Frage entschieden hatten, ob es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, dass ein Sozialversicherter für die Erstattung von Krankheitskosten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem entstehen, in dem er im Rahmen eines auf der Erstattung der von den Mitgliedern aufgewandten Gesundheitskosten beruhenden Systems der sozialen Sicherheit angeschlossen ist, einer vorherigen Genehmigung bedarf.

Das Urteil *Müller-Fauré und van Riet* bestätigt zunächst den grundsätzlichen Standpunkt des Urteils *Smits und Peerbooms*, dass nationale Vorschriften, die die Erstattung in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit entstandener Krankheitskosten von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, die nur bei medizinischer Notwendigkeit erteilt wird, ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellen.

Für die Feststellung, ob solche Vorschriften objektiv gerechtfertigt sein können, unterscheidet das Urteil sodann Krankenhauskosten und sonstige Krankheitskosten.

Bei Krankenhausbehandlung erwies sich das Erfordernis, die Kostenübernahme für in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Versicherungszugehörigkeit gewährte Krankenhausversorgung durch das nationale System der sozialen Sicherheit einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen, als sowohl notwendig als auch angemessen,

um nicht die Planungsanstrengung, die über das System der vertraglichen Vereinbarungen vorgenommen wird, zu vereiteln (*Urteil Smits und Peerbooms*). Diese Planung solle nämlich zum einen gewährleisten, dass ein ausgewogenes Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung ständig in ausreichendem Maß zugänglich sei, und zum anderen dazu beitragen, die Kosten zu beherrschen und soweit wie möglich jede Verschwendungen finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass das System der vorherigen Genehmigung voraussetze, dass die Erfordernisse für die Erteilung einer derartigen Genehmigung gerechtfertigt seien und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügten. Ferner könne ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen, die geeignet sei, den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Dienstleistungsverkehr ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen. Ein solches System müsse daher auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die im Voraus bekannt seien, damit dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt seien, die seine missbräuchliche Ausübung verhinderten (*Urteil Smits und Peerbooms*). Der Gerichtshof stellte weiter in der Linie des Urteils *Smits und Peerbooms* klar, dass die Voraussetzung der Notwendigkeit der Behandlung sich im Hinblick auf Artikel 49 EG rechtfertigen lasse, wenn sie so ausgelegt werde, dass die Genehmigung für eine Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat nur dann ihretwegen versagt werden könnte, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit erlangt werden könnte, mit der die Krankenkasse des Versicherten eine vertragliche Vereinbarung geschlossen habe.

Zu medizinischen Leistungen außerhalb eines Krankenhauses stellte der Gerichtshof fest, dass nach dem Akteninhalt nicht ersichtlich sei, dass die den Versicherten gewährte Freiheit, sich ohne vorherige Genehmigung zur Inanspruchnahme derartiger Leistungen bei einem nicht vertraglich gebundenen Leistungserbringer in einen anderen Mitgliedstaat als den der Niederlassung ihrer Krankenkasse zu begeben, das finanzielle Gleichgewicht des niederländischen Systems der sozialen Sicherheit erheblich beeinträchtigen könnte und infolgedessen das Gesamtniveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gefährdet wäre. Diese Versorgung erfolge im Allgemeinen in der Nähe des Wohnorts des Patienten in einer kulturellen Umgebung, die ihm vertraut sei und es ihm erlaube, ein Vertrauensverhältnis zum behandelnden Arzt aufzubauen. Diese verschiedenen Umstände erschienen geeignet, die finanziellen Auswirkungen einzuschränken, die die Aufhebung des Erfordernisses der vorherigen Genehmigung für eine Versorgung in der Praxis eines ausländischen Arztes auf das niederländische System der sozialen Sicherheit haben könnte. Da es auf jeden Fall allein Sache der Mitgliedstaaten sei, den Umfang des Krankenversicherungsschutzes für die Versicherten zu bestimmen, und außerdem der mit dem Erstattungsantrag verlangte effektive Betrag recht niedrig sei (Randnr. 106), kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass nicht ersichtlich sei, dass die Aufhebung des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung, die die Krankenkassen ihren Versicherten für die Inanspruchnahme dieser Gesundheitsversorgung in einem anderen Mitgliedstaat als

dem der Versicherungszugehörigkeit erteilen, geeignet wäre, die wesentlichen Merkmale des betreffenden Krankenversicherungssystems zu beeinträchtigen. Das System einer solchen vorherigen Genehmigung sei daher unvereinbar mit Artikel 59 EG.

8.3. Ein Teil der Erwägungen dieses Urteils wird im Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-56/01 (*Inizan*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) wieder aufgenommen, das sich zur Vereinbarkeit des Systems der vorherigen Genehmigung und der Voraussetzungen ihrer Erteilung seitens der zuständigen Einrichtung der sozialen Sicherheit für die Übernahme der Kosten von Sachleistungen, die dem Versicherten von der Einrichtung am Wohnort in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit auf Rechnung der anderen zuständigen Einrichtung gewährt werden, nach Artikel 22 Absätze 1 Buchstabe c und 2 der Verordnung Nr. 1408/71³³ mit den Artikeln 49 EG und 50 EG geäußert hat.

Nach Bekräftigung der Voraussetzungen, unter denen Artikel 49 EG nach den bereits genannten Urteilen *Kohll*, *Smits* und *Peerbooms* sowie *Müller-Fauré* und *van Riet* einem System der vorherigen Genehmigung aufgrund nationaler Vorschriften entgegensteht, erklärte der Gerichtshof, dass Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, weil er die Mitgliedstaaten nicht an der Erstattung der Kosten einer in einem anderen Mitgliedstaat auch ohne vorherige Genehmigung erbrachten Behandlung hindere und der zuständige nationale Träger eine solche Genehmigung nicht verweigern dürfe, wenn die beiden in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt seien, dazu beitrage, die Freizügigkeit der Sozialversicherten zu fördern.

Das Urteil untersuchte sodann die Vereinbarkeit der Voraussetzungen für eine vorherige Genehmigung, von denen nationale Vorschriften die Erstattung von Kosten für eine Behandlung in einem anderen als dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Versicherten abhängig machen, mit Artikel 22 Absätze 1 Buchstabe c Ziffer i und 2 der Verordnung Nr. 1408/71 und den Artikeln 49 EG und 50 EG.

Zur Verordnung Nr. 1408/71 wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Voraussetzung, wonach der Patient die Behandlung, die er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dessen Gebiet er wohne, erhalten wolle, in Anbetracht seines derzeitigen Gesundheitszustands und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit nicht in einem Zeitraum erhalten könne, der für diese Behandlung in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz habe, normalerweise erforderlich sei, immer dann nicht erfüllt sei, wenn sich ergebe, dass die gleiche oder eine für den Patienten ebenso

³³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung (ABl. L 28, S. 1).

wirksame Behandlung rechtzeitig im Wohnmitgliedstaat erlangt werden könne. In diesem Zusammenhang habe der zuständige Träger bei der Beurteilung dieser Frage sämtliche Umstände des konkreten Falles zu beachten und dabei nicht nur den Gesundheitszustand des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags und gegebenenfalls das Ausmaß seiner Schmerzen oder die Art seiner Behinderung, die z. B. die Ausübung einer Berufstätigkeit unmöglich machen oder außerordentlich erschweren könne, sondern auch die Vorgeschichte des Patienten zu berücksichtigen (vgl. Urteile *Smits und Peerbooms* sowie *Müller-Fauré und van Riet*).

Bezüglich der Artikel 49 EG und 50 EG nahm das Urteil die Feststellungen der Urteile *Smits und Peerbooms* sowie *Müller-Fauré und van Riet* wieder auf. Es erklärte, dass diese Bestimmungen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats insoweit nicht entgegenstünden, als diese zum einen die Erstattung der Kosten einer Krankenhausbehandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die Krankenkasse ihren Sitz habe, zu der der Sozialversicherte gehöre, von einer Genehmigung durch diese Kasse und zum anderen die Erteilung dieser Genehmigung von dem Nachweis abhängig machten, dass der Sozialversicherte im Gebiet des letztgenannten Mitgliedstaats die seinem Zustand angemessene Behandlung nicht habe erhalten können, wobei die Genehmigung aus diesem Grund nur dann verweigert werden könne, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso wirksame Behandlung rechtzeitig im Gebiet des Mitgliedstaats erlangt werden könne, in dem der Betreffende wohne.

8.4. Das Urteil vom 26. Juni 2003 in der Rechtssache C-422/01 (*Skandia und Ramstedt*, Slg. 2003, I-6817) äußerte sich zur Vereinbarkeit mit Artikel 49 EG von schwedischen Rechtsvorschriften, nach denen eine Versicherung nur dann als Zusatzrentenversicherung betrachtet werden und das Recht auf Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen des die Prämien leistenden Arbeitgebers eröffnen kann, wenn sie bei einem im Inland niedergelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde, während sie, falls sie bei einer Versicherung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, als Kapitalversicherung gilt, die erst bei Auszahlung der Rente an den begünstigten Arbeitnehmer ein Recht auf Abzug begründet. Nach Auffassung des Gerichtshofes stellt der finanzielle Nachteil, der für den Arbeitgeber in der Verlagerung des Abzugsrechts auf den Zeitpunkt der Rentenzahlung an den begünstigten Arbeitnehmer liegt, eine mit Artikel 49 EG unvereinbare unterschiedliche steuerliche Behandlung dar. Einerseits könne er nämlich die schwedischen Arbeitgeber davon abhalten, Zusatzrentenversicherungen bei Gesellschaften abzuschließen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Königreich Schweden niedergelassen seien, und andererseits diese Gesellschaften dazu bringen, ihre Dienste nicht auf dem schwedischen Markt anzubieten. Keine der von der schwedischen Regierung vorgetragenen Rechtfertigungsgründe (steuerliche Kohärenz des nationalen Systems, Wirksamkeit der Steueraufsicht, Erhaltung des Steueraufkommens des betreffenden Mitgliedstaats und Wahrung der wettbewerblichen Neutralität) wurde vom Gerichtshof gebilligt.

8.5. Das Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-243/01 (*Gambelli*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) stellte die Unvereinbarkeit der italienischen Regelung mit den Artikeln 43 EG und 49 EG fest, die – strafbewehrte – Verbote der Entfaltung der Tätigkeit des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, einschließlich der Übermittlung über Internet enthielten, wenn der betreffende Mitgliedstaat keine Konzession oder Genehmigung erteilt hatte. Nach dem Urteil gehört eine Tätigkeit, die darin besteht, die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats an in einem anderen Mitgliedstaat veranstalteten Wetten teilnehmen zu lassen, zu den Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 EG. Die Rechtsprechung zu den Dienstleistungen, die ein Leistungserbringer potenziellen Leistungsempfängern, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, telefonisch anbietet und die er ohne Ortswechsel von dem Mitgliedstaat aus erbringt, in dem er ansässig ist (Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, *Alpine Investments*, Slg. 1995, I-1141), wurde auf Dienstleistungen unter Einschaltung des Internet übertragen. Das Verbot, solche Dienstleistungen zu empfangen, oder das Verbot für Vermittler, die Erbringung von Wettdienstleistungen bei Sportereignissen, die von einem Leistungserbringer organisiert werden, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem diese Vermittler ihre Tätigkeit ausüben, zu erleichtern, stellt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Jedoch könnten die sittlichen, religiösen oder kulturellen Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spielen und Wetten einhergingen, es rechtfertigen, dass die staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergäben. Diese Beschränkungen müssten aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und dürften nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Auf jeden Fall müssten sie in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

8.6. Das ebenfalls zu den grenzüberschreitenden Aspekten von Spielen und Wetten ergangene Urteil vom 13. November 2003 in der Rechtssache C-42/02 (*Lindman*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) stellte fest, dass Artikel 49 EG den Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen Gewinne aus in anderen Mitgliedstaaten veranstalteten Lotterien als steuerbare Einkünfte des Gewinners behandelt werden, während Gewinne aus in dem betreffenden Mitgliedstaat veranstalteten Lotterien von der Einkommensteuer befreit sind.

8.7. Die Rechtssache *AMOK* (Urteil vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache C-289/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) betraf die Frage, ob die Artikel 49 EG und 12 EG dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Gerichtsentscheidung entgegenstehen, wonach in einem Mitgliedstaat für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts eines anderen Mitgliedstaats in einem Prozess im Inland und die Tätigkeit eines Einvernehmensanwalts ein Erstattungsanspruch höchstens in Höhe der Kosten einschließlich Mehrwertsteuer entstehen kann, die bei Vertretung durch einen

inländischen Anwalt angefallen wären. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass nach Artikel 50 Absatz 3 EG der grenzüberschreitende Dienstleister seine Tätigkeit im Zielland „unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt“, ausüben könne, und diese Vorschrift sei in die Richtlinie 77/249 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte³⁴ übernommen worden, „wobei das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind“. Folglich sei der Gemeinschaftsgesetzgeber der Auffassung gewesen, dass „abgesehen von den ausdrücklich genannten Ausnahmen alle anderen im Aufnahmestaat geltenden Bedingungen auf grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen Anwendung finden können. Daraus ergibt sich, dass auch die Erstattung der Kosten eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalts den Regeln unterworfen werden kann, die für die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwälte gelten. Nur dieses Ergebnis trägt im Übrigen für eine Partei, die einen Rechtsstreit anstrengt und somit Gefahr läuft, im Unterliegensfall die Kosten ihres Gegners zu tragen, dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit und folglich dem der Rechtssicherheit Rechnung“ (Randnr. 30). Der Gerichtshof weist indessen darauf hin, dass die Tatsache, dass sich die in einem Rechtsstreit obsiegende Partei, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten worden sei, von der unterlegenen Partei nicht auch die Kosten des von ihr herangezogenen, bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts erstatten lassen könne, weil solche Kosten als nicht notwendig angesehen würden, die Erbringung grenzüberschreitender anwaltlicher Dienstleistungen weniger attraktiv machen könne. Dies könnte nämlich eine abschreckende Wirkung haben, die die Wettbewerbsposition der Rechtsanwälte anderer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könne. Wenn die Bestellung eines bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts ein Erfordernis sei, das aus den Harmonisierungsmaßnahmen folge und sich somit dem Willen der Parteien entziehe, so lasse sich daraus nicht herleiten, dass die Belastung, die aus der Bestellung des bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts folge, nämlich die damit verbundenen Mehrkosten, automatisch und in allen Fällen unabhängig von der Frage, ob sie im Rechtsstreit obsiegt habe oder nicht, der Partei aufzubürden wäre, die den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt herangezogen habe. Vielmehr bedeute die Verpflichtung, einen bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt heranzuziehen, dass die daraus folgenden Kosten für eine angemessene Vertretung vor Gericht notwendig seien. Der allgemeine Ausschluss dieser Kosten von dem von der unterlegenen Partei zu erstattenden Betrag würde die obsiegende Partei benachteiligen, was zur Auswirkung hätte, dass die Rechtssuchenden erheblich davon abgeschreckt würden, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte zurückzugreifen. Damit wäre die Dienstleistungsfreiheit dieser Rechtsanwälte behindert und die Harmonisierung des

³⁴ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78, S. 17).

Tätigkeit	Gerichtshof
-----------	-------------

Wirtschaftssektors, wie sie von der Richtlinie in Angriff genommen worden sei, beeinträchtigt.

9. Im Bereich der *Niederlassungsfreiheit* sind zu nennen eine Reihe von Urteilen zur gegenseitigen Anerkennung von Universitäts- und Berufsabschlusszeugnissen (9.1 bis 9.3), ein Urteil zur Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (9.4) sowie ein Urteil zur Vereinbarkeit einer Pflicht nach niederländischem Recht, die Eigenschaft einer Gesellschaft als rein formal ausländische Gesellschaft bei ihrer Eintragung ins Handelsregister anzugeben, mit dem Gemeinschaftsrecht (9.5).

9.1. Die Rechtssache *Tennah-Durez* (Urteil vom 19. Juni 2003 in der Rechtssache C-110/01, Slg. 2003, I-6239) betraf den in Algerien durchgeführten Teil der Ausbildung einer Ärztin, der später in Belgien anerkannt worden war und nunmehr in Frankreich geltend gemacht werden sollte. Der Gerichtshof bekräftigte zunächst, dass nach der Richtlinie 93/16 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise³⁵ die Anerkennung automatisch und unbedingt in dem Sinne sei, dass die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit bestimmter Diplome anzuerkennen hätten, ohne dass sie von den Betroffenen die Einhaltung anderer Bedingungen verlangen dürften als die, die in den einschlägigen Richtlinien festgelegt seien. Er unterschied ferner dieses System von dem der Richtlinie 89/48³⁶, bei dem keine automatische Anerkennung vorgesehen sei und das es den Mitgliedstaaten erlaube, dem Betroffenen unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Anforderungen wie die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang aufzuerlegen. Zu der Frage, inwieweit die ärztliche Ausbildung aus einer in einem Drittland erhaltenen Ausbildung bestehen kann, stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie nicht verlange, dass diese Ausbildung ausschließlich oder zu einem bestimmten Anteil an einer Universität eines Mitgliedstaats oder unter der Aufsicht einer solchen Universität erteilt worden sei, und dass es auch nicht gegen ihre Systematik verstöße, dass ein Teil der ärztlichen Ausbildung, die zum Erwerb eines unter die automatische Anerkennung fallenden Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Arztes führe, außerhalb der Gemeinschaft absolviert worden sei. Für den Gerichtshof „[spielt es] keine Rolle, wo diese Ausbildung absolviert wurde, sondern, ob sie den sowohl qualitativen als auch quantitativen Anforderungen an die Ausbildung entspricht, die die Richtlinie 93/16 festlegt“. Damit falle es „in die ausschließliche Verantwortung der das Diplom ausstellenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dafür Sorge zu tragen,

³⁵ Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. L 165, S. 1).

³⁶ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. 1989, L 19, S. 16).

dass die sowohl qualitativen als auch quantitativen Ausbildungsanforderungen, die die Richtlinie 93/16 normiert, in vollem Umfang gewahrt werden“. Das in dieser Weise erteilte Diplom bilde für seinen Inhaber einen „ärztlichen Reisepass“, der ihm als Arzt die Freizügigkeit in der Europäischen Union eröffnet, ohne dass der aufnehmende Mitgliedstaat – außer bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen, die das Gemeinschaftsrecht festlegt – die berufliche Qualifikation, die durch das Diplom bescheinigt wird, in Frage stellen dürfte. Soweit die das Diplom ausstellende zuständige Behörde eines Mitgliedstaats die in einem Drittland absolvierte ärztliche Ausbildung anzuerkennen und demgemäß festzustellen in der Lage sei, dass diese den in der Richtlinie 93/16 normierten Ausbildungsanforderungen tatsächlich entspreche, könne diese Ausbildung daher bei der Entscheidung über die Frage, ob ein ärztliches Diplom zu erteilen sei, berücksichtigt werden. Insoweit sei der Teil der in einem Drittland absolvierten Ausbildung, insbesondere der Umstand, dass ein überwiegender Teil der Ausbildung im Ausland absolviert worden sei, unerheblich. Zum einen werde nämlich in der Richtlinie 93/16 diese Voraussetzung an keiner Stelle erwähnt oder auch nur angedeutet. Zum anderen würde die Anforderung einer überwiegend innerhalb der Gemeinschaft erworbenen Ausbildung nichts zur Rechtssicherheit beitragen, denn ein solcher Begriff wäre mehreren sehr unterschiedlichen Auslegungen zugänglich. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die fragliche Ausbildung – auch überwiegend – aus einer in einem Drittland erhaltenen Ausbildung bestehen kann, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die das Diplom erteilt, diese Ausbildung anzuerkennen und dementsprechend festzustellen in der Lage ist, dass diese Ausbildung tatsächlich zur Erfüllung der in dieser Richtlinie normierten Anforderungen an die ärztliche Ausbildung beiträgt. Zur Frage, inwieweit die Behörden des aufnehmenden Mitgliedstaats an eine Bescheinigung gebunden sind, wonach das fragliche Diplom die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt, weist der Gerichtshof darauf hin, dass das System der automatischen und bedingungslosen Anerkennung schwerwiegend beeinträchtigt würde, wenn hier eine Ermessensentscheidung möglich wäre. Träten neue Gesichtspunkte auf, die ernste Zweifel daran begründeten, ob das ihnen vorgelegte Diplom echt sei oder den einschlägigen Vorschriften entspreche, so stehe es den Behörden frei, sich erneut mit einem Ersuchen um Nachprüfung an die Behörden des Mitgliedstaats, der das Diplom erteilt habe, zu wenden.

9.2. In der Rechtssache *Morgenbesser* (Urteil vom 13. November 2003 in der Rechtssache C-313/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) untersuchte der Gerichtshof, ob es das Gemeinschaftsrecht den Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht in das Register der Personen, die die für eine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche Zeit der praktischen Ausbildung absolvieren, einzutragen, weil es sich nicht um ein von einer Universität des erstgenannten Staates verliehenes oder bestätigtes Diplom der Rechtswissenschaft

handelt. Der Gerichtshof verneint zunächst die Anwendbarkeit der Richtlinien 98/5³⁷ und 89/48 auf diesen Sachverhalt. Die erstgenannte Richtlinie betreffe nur den voll qualifizierten Rechtsanwalt als solchen in seinem Herkunftsmitgliedstaat, so dass sie keine Anwendung auf Personen finde, die noch nicht die erforderliche berufliche Befähigung erworben hätten, um den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Die Richtlinie 89/48 gelte nicht für zeitlich beschränkte Tätigkeiten, die den praktischen Teil der für die Zulassung zum Beruf des „avvocato“ erforderlichen Ausbildung darstellten, der nicht als reglementierter Beruf im Sinne dieser Richtlinie eingestuft werden könne. Das Urteil stellte weiter fest, dass es das Gemeinschaftsrecht den Behörden eines Mitgliedstaats verwehre, den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht in das Register der Personen, die die für eine Zulassung als Rechtsanwalt erforderliche praktische Ausbildungszeit absolvieren, einzutragen, weil es sich nicht um ein von einer Universität des erstgenannten Staates verliehenes, bestätigtes oder als gleichwertig anerkanntes Diplom der Rechtswissenschaft handele. Zwar treffe zu, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines in einem Mitgliedstaat erworbenen Diploms für akademische oder zivilrechtliche Zwecke von Bedeutung, ja sogar ausschlaggebend für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eines anderen Mitgliedstaats sein könne (Urteil vom 28. April 1977 in der Rechtssache 71/76, *Thiéfry*, Slg. 1977, 765), doch folge daraus nicht, dass es erforderlich wäre, die akademische Gleichwertigkeit des Diploms, auf das sich der Betroffene berufe, mit dem Diplom zu prüfen, das gewöhnlich von den Angehörigen dieses Staates verlangt werde. Die Berücksichtigung des Diploms des Betroffenen, wie der von einer französischen Universität verliehenen maîtrise en droit, müsse daher im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der akademischen und beruflichen Ausbildung erfolgen, die dieser geltend machen könne. Demnach habe die zuständige Behörde im Einklang mit den vom Gerichtshof in den Urteilen vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89 (*Vlassopoulou*, Slg. 1991, I-2357) und vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache C-234/97 (*Fernández de Bobadilla*, Slg. 1999, I-4773) entwickelten Grundsätzen zu prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung beantragt, gewonnene Erfahrung als – und sei es auch teilweise – Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen seien.

9.3. Im Urteil vom 13. November 2003 in der Rechtssache C-153/02 (*Neri*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 43 EG einer italienischen Verwaltungspraxis entgegenstehe, nach der von einer britischen Universität ausgestellte Hochschuldiplome in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt werden könnten, wenn der Unterricht zur Vorbereitung auf die betreffenden

³⁷ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36).

Diplome in diesem anderen Mitgliedstaat von einer anderen, als Kapitalgesellschaft organisierten Ausbildungseinrichtung gemäß einer Vereinbarung zwischen dieser Einrichtung und der Universität erteilt worden sei. Artikel 43 EG schreibe – so der Gerichtshof – die Aufhebung der Beschränkungen der freien Niederlassung vor, die die Ausübung dieser Freiheit unterbänden, behinderten oder weniger attraktiv machten (Urteil vom 7. März 2002 in der Rechtssache C-145/99, *Kommission/Italien*, Slg. 2002, I-2235, Randnr. 22). Eine Verwaltungspraxis wie die fragliche, nach der bestimmte Diplome, mit denen Studenten der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden könne, in Italien nicht anerkannt würden, könne die Studenten davon abhalten, die betreffenden Kurse zu belegen, und könne dadurch die Unterrichtseinrichtung in der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat erheblich behindern. Da die Nichtanerkennung der Diplome ausschließlich akademische Grade betrefte, die an italienische Staatsangehörige verliehen würden, erweise sie sich als ungeeignet, das Ziel der Sicherstellung eines hohen Standards der Hochschulausbildung zu erreichen. Ferner entspreche der Ausschluss jeder Überprüfung der Diplome und damit auch jeder Möglichkeit ihrer Anerkennung nicht der Verhältnismäßigkeit und gehe über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich sei. Er sei daher nicht zu rechtfertigen.

9.4. Im Urteil vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-246/00 (*Kommission/Niederlande*, Slg. 2003, I-7504) wies der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439³⁸ den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine aufstelle und es sich nach ständiger Rechtsprechung bei dieser Anerkennung, die ohne besondere Formalitäten erfolge, „um eine klare und unbedingte Verpflichtung [handelt] und die Mitgliedstaaten nicht über einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen [verfügen], die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen“ (Randnr. 61). Der Gerichtshof stellte im vorliegenden Fall fest, dass der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins, der seit mehr als einem Jahr in den Niederlanden niedergelassen sei, als Täter einer mit einer Geldbuße bedrohten Zu widerhandlung angesehen werde, wenn er ein Fahrzeug führe, ohne dass er seinen Führerschein in den Niederlanden habe registrieren lassen. Der Gerichtshof entschied, dass, sobald die Registrierung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins obligatorisch werde, diese Registrierung als Formalität anzusehen sei und demnach gegen Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie verstöße.

Weiter stellte der Gerichtshof klar, dass die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlasse, um von der ihm durch die Richtlinie verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen, auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins, der sich in den Niederlanden niedergelassen habe, seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gültigkeitsdauer des Führerscheins, der

³⁸ Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1).

ärztlichen Kontrolle und der Besteuerung anzuwenden sowie auf dem Führerschein die für die Verwaltung unerlässlichen Angaben einzutragen, die Inanspruchnahme der Freizügigkeit und die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen nicht behindern oder weniger attraktiv machen dürften, und diese Maßnahmen müssten, falls sie dies gleichwohl bewirkten, ohne Diskriminierung angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Zweckes zu gewährleisten, und sie dürften nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sei.

9.5. Schließlich hat das Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-167/01 (*Inspire Art*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) geprüft, ob die Verpflichtung nach niederländischem Recht, bei der Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft ins Handelsregister, die in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde, weil dies dort weniger strengen Vorschriften unterliegt als im Staat der Niederlassung der Zweigstelle, die dort aber keine wirkliche Tätigkeit ausübt, den Zusatz „formal ausländische Gesellschaft“ eintragen zu lassen, was zu zusätzlichen Verpflichtungen im Vergleich mit denen einer Gesellschaft führt, die diesen Zusatz nicht eintragen lassen muss, mit den Artikeln 43 EG und 48 EG vereinbar ist. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass zwar die niederländische gesetzliche Regelung weitgehend der Richtlinie 89/666 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen³⁹ (Elfte Gesellschaftsrichtlinie, im Folgenden: Elfte Richtlinie) entspreche, dies aber nicht bedeute, dass diese automatisch zur Folge hätte, dass die Sanktionen, die das niederländische Recht an das Unterlassen dieser Maßnahmen knüpfe, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien. Nach Artikel 10 EG seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und namentlich darauf zu achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleiche Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müsse (Urteile vom 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88, *Kommission/Griechenland*, Slg. 1989, 2965, vom 10. Juli 1990 in der Rechtssache C-326/88, *Hansen*, Slg. 1990, I-2911, vom 26. Oktober 1995 in der Rechtssache C-36/94, *Siesse*, Slg. 1995, I-3573, und vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache C-177/95, *Ebony Maritime und Loten Navigation*, Slg. 1997, I-1111).

³⁹ Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (ABl. L 395, S. 36).

Das Urteil wies sodann darauf hin, dass die Unterschiede, die in den nationalen Rechtsvorschriften für Zweigniederlassungen insbesondere im Bereich der Offenlegung bestehen, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit stören könnten und deshalb zu beseitigen seien und dass die durch die Elfte Richtlinie herbeigeführte Harmonisierung dieser Offenlegung abschließend sei. Folglich stehe Artikel 2 der Elften Richtlinie dem niederländischen Gesetz entgegen, das zu Lasten der Zweigniederlassung einer nach den nationalen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaft Offenlegungspflichten vorsehe, die in der Richtlinie nicht enthalten seien. Diese Pflichten beträfen die Angabe im Handelsregister, dass es sich um eine formal ausländische Gesellschaft handele, die Angabe des Datums der ersten Eintragung im ausländischen Handelsregister und der Informationen über den Alleingesellschafter im Handelsregister des Aufnahmestaats sowie die zwingende Hinterlegung einer Erklärung von Wirtschaftsprüfern, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen bezüglich des gezeichneten und eingezahlten Mindestkapitals und des Eigenkapitals erfülle, sowie die Angabe der Eigenschaft „formal ausländische Gesellschaft“ auf allen von dieser herrührenden Schriftstücken.

Zu den Artikeln 43 EG und 48 EG erinnerte der Gerichtshof daran, dass der Umstand, dass die Gesellschaft gegründet worden sei, um die Vorschriften des niederländischen Gesellschaftsrechts zu umgehen, nicht ausschließe, dass die Errichtung einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft in den Niederlanden unter die Niederlassungsfreiheit falle. Die Frage der Anwendung dieser Artikel sei eine andere als die, ob ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen könne, um zu verhindern, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Ausnutzung der durch den EG-Vertrag geschaffenen Möglichkeiten in missbräuchlicher Weise der Anwendung des nationalen Rechts entzögen (Urteil vom 9. März 1999 in der Rechtssache C-212/97, *Centros*, Slg. 1999, I-1459). Die zwingende Anwendung der Vorschriften des niederländischen Gesellschaftsrechts über das Mindestkapital und die Haftung der Geschäftsführer auf ausländische Gesellschaften, wenn sie ihre Tätigkeiten ausschließlich oder nahezu ausschließlich in den Niederlanden ausübten, so dass die Gründung einer Zweigniederlassung in den Niederlanden durch eine derartige Gesellschaft bestimmten Vorschriften unterliege, die in diesem Staat für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten, führe dazu, dass die Ausübung der vom Vertrag anerkannten Niederlassungsfreiheit durch diese Gesellschaften behindert werde. Zum Vorliegen einer etwaigen Rechtfertigung bemerkte das Urteil, dass weder Artikel 46 EG noch der Gläubigerschutz, die Bekämpfung der missbräuchlichen Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit oder die Erhaltung der Lauterkeit des Handelsverkehrs und der Wirksamkeit der Steuerkontrollen die Behinderung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit rechtfertigten, wie sie die in Rede stehenden nationalen niederländischen Rechtsvorschriften darstellten. Folglich stünden die Artikel 43 EG und 48 EG einer solchen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen.

10. Im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* verdienen vier Rechtssachen Beachtung; die ersten beiden betreffen die Voraussetzungen, von denen zwei Mitgliedstaaten die Übertragung öffentlicher Beteiligungen an Unternehmen abhängig machen (10.1), die

letzten beiden eine nationale Regelung über die Erlaubnis für den Erwerb unbebauter Grundstücke bzw. nationale Maßnahmen für den Erwerb von Grund und Boden (10.2. und 10.3).

10.1. Zwei Urteile vom 13. Mai 2003 (in den Rechtssachen C-463/00, *Kommission/Spanien*, Slg. 2003, I-4581, und in der Rechtssache C-98/01, *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. 2003, I-4641, nachstehend: *BAA*) liegen auf der Linie der im Vorjahr ergangenen „Golden Shares“-Urteile (vom 4. Juni 2002 in der Rechtssache C- 367/98, *Kommission/Portugal*, Slg. 2002, I-4731, in der Rechtssache C-483/99, *Kommission/Frankreich*, Slg. 2002, I-4781, und in der Rechtssache C- 503/99, *Kommission/Belgien*, Slg. 2002, I-4809). Das erste Urteil untersuchte die spanische Regelung der Veräußerung öffentlicher Beteiligungen an bestimmten Unternehmen, wonach Beschlüsse über die Auflösung, Spaltung oder Verschmelzung der Gesellschaft, die Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen oder Gesellschaftsanteilen, die für das Erreichen des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, die Änderung des Gesellschaftszwecks, Verfügungen über das Gesellschaftskapital und den Erwerb von Beteiligungen, die die staatliche Beteiligung am Gesellschaftskapital verringern, von der vorherigen behördlichen Genehmigung abhängig sind. Das zweite Urteil untersuchte die Aspekte der Regelung zur Privatisierung der British Airports Authority, die sich auf die Beschränkung des Erwerbs von Stimmrechtsaktien und der Übertragung von Vermögensgegenständen dieser Gesellschaft, die Kontrolle ihrer Tochtergesellschaften und ihre Abwicklung bezogen. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung wies der Gerichtshof das Vorbringen, es fehle bezüglich der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten an einer diskriminierenden Behandlung, zurück, weil das Verbot in Artikel 56 EG über die Beseitigung einer Ungleichbehandlung der Finanzmarktteilnehmer aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit hinausgehe. Die fraglichen Beschränkungen berührten die Situation des Erwerbers einer Beteiligung als solche und seien daher geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten von solchen Investitionen abzuhalten und damit den Marktzugang zu beeinflussen. Im Urteil *BAA* stellte der Gerichtshof ferner fest, dass die fraglichen Beschränkungen sich nicht aus einer normalen Anwendung des Gesellschaftsrechts ergäben, weil der Staat im vorliegenden Fall in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe. Folglich stelle die fragliche Regelung eine Beschränkung des Kapitalverkehrs im Sinne von Artikel 56 EG dar und habe das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus diesem Artikel verstößen. Im Urteil *Kommission/Spanien* untersuchte der Gerichtshof nach Feststellung einer Beschränkung des Kapitalverkehrs (Randnr. 62), ob eine Rechtfertigung möglich sei. Er bestätigte seine frühere Rechtsprechung (a. a. O.), wonach Bedenken, die es je nach den Umständen rechtfertigen könnten, dass die Mitgliedstaaten einen gewissen Einfluss auf ursprünglich öffentliche und später privatisierte Unternehmen behielten, es den Mitgliedstaaten nicht erlauben könnten, sich auf ihre Eigentumsordnung, die Gegenstand von Artikel 295 EG sei, zu berufen, um Beeinträchtigungen der im Vertrag vorgesehenen Freiheiten zu rechtfertigen, die sich aus Vorrechten ergäben, mit denen ihre Aktionärsstellung in einem privatisierten Unternehmen ausgestattet sei. Eine solche Rechtfertigung könne sich nur aus den in Artikel 58 Absatz 1 EG genannten

Gründen oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ergeben. Ferner müsse die nationale Regelung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei, so dass sie dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit entspreche. Dies sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Gerichtshof musste nämlich das Fehlen objektiver und genauer Kriterien feststellen, die sicherstellen könnten, dass die betreffende Regelung nicht über das hinausgehe, was erforderlich sei, um den Erfordernissen der Sicherheit der Versorgung bei Krisen in den Bereichen Erdöl, Telekommunikation und Elektrizität zu genügen und die Ausübung des in diesem Bereich besonders weiten Ermessens der Verwaltung zu kontrollieren.

10.2. In der bereits genannten Rechtssache *Salzmann* (siehe oben, Nr. 3.1) hatte der Gerichtshof zum einen zu prüfen, ob Artikel 56 Absatz 1 EG einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach für den Erwerb von Grundstücken eine vorherige behördliche Genehmigung vorgesehen ist und die Genehmigung beim Erwerb unbebauter Grundstücke, ausgenommen zu Ferienzwecken, zu erteilen ist, wenn der Erwerber glaubhaft macht, dass innerhalb angemessener Frist das Grundstück einer dem Flächenwidmungsplan entsprechenden Nutzung zugeführt oder zur Erfüllung öffentlicher, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben verwendet wird, und zum anderen, ob, falls dies nicht der Fall sein sollte, eine solche Genehmigung nach der Ausnahme des Artikels 70 der Akte über den Beitritt Österreichs erteilt werden kann. Dem Gerichtshof zufolge ist zwar die Regelung des Grundeigentums gemäß Artikel 295 EG den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten, doch sei sie nicht den Grundprinzipien des EG-Vertrags entzogen (Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-302/97, *Konle*, Slg. 1999, I-3099). Innerstaatliche Regelungen des Grundstückserwerbs wie die im Ausgangsrechtsstreit fraglichen, durch die in bestimmten Gebieten die Errichtung von Zweitwohnungen untersagt werde, müssten sich im Rahmen der Vorschriften des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr halten. Das Verfahren der vorherigen Genehmigung beschränke bereits durch seinen Gegenstand den freien Kapitalverkehr (Urteil vom 5. März 2002 in den Rechtssachen C-515/99, C-519/99 bis C-524/99 und C-526/99 bis C-540/99, *Reisch u. a.*, Slg. 2002, I-2157, Randnr. 22) und falle daher unter das in Artikel 56 Absatz 1 EG vorgesehene Verbot. In der Frage, ob eine solche Maßnahme gleichwohl zugelassen werden kann, wenn sie einem im Allgemeininteresse liegenden Ziel dient, bestätigte das Urteil die Urteile *Konle* und *Reisch u. a.*, wonach Beschränkungen der Errichtung von Zweitwohnungen in einem bestimmten geografischen Gebiet, die ein Mitgliedstaat in Verfolgung raumplanerischer Ziele zur Erhaltung einer dauerhaft ansässigen Bevölkerung und einer vom Tourismus unabhängigen Wirtschaftstätigkeit verfüge, als Beitrag zu einem im Allgemeininteresse liegenden Ziel angesehen werden könnten. Da sie jedoch dem Erwerber den Beweis für die künftige Nutzung des zu erwerbenden Grundstücks auferlegten, ließen sie den zuständigen Behörden einen weiten Beurteilungsspielraum, der einem freien Ermessen sehr nahe kommen könne, so dass nicht ausgeschlossen sei, dass ein solches Verfahren der vorherigen Genehmigung wie das, um das es im Ausgangsrechtsstreit geht, diskriminierend angewandt werde. Auch die Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit sei nicht erfüllt. Ein bloßes

Anmeldeverfahren, sofern es mit angemessenen rechtlichen Möglichkeiten verbunden sei, könne das Erfordernis der vorherigen Genehmigung entbehrlich machen, ohne dass dadurch die wirksame Verfolgung der vom Staat angestrebten Ziele beeinträchtigt werde, so dass das vorherige Genehmigungsverfahren nicht als Maßnahme angesehen werden könnte, die absolut unerlässlich wäre, um das raumplanerische Ziel zu erreichen, das mit diesen angestrebt werde.

10.3. In einer Rechtssache (Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-452/01, *Ospelt und Schlössle Weissenberg*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), die ähnlich gelagert war, aber ein Geschäft zwischen Liechtensteinern über ein Grundstück in Österreich betraf, das behördlicher Genehmigung bedurfte, erklärte der Gerichtshof erneut, dass die Tragweite nationaler Maßnahmen, die den Erwerb von Grundeigentum regeln, im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages über den Kapitalverkehr zu beurteilen sei. Die Bestimmungen von Artikel 40 und Anhang XII des EWR-Abkommens, nach denen Beschränkungen des Kapitalverkehrs und die dadurch bewirkte Diskriminierung untersagt sind, seien in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens mit denen identisch, die das Gemeinschaftsrecht für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten aufstelle, und müssten daher innerhalb der Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden. Diesem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften über den freien Kapitalverkehr innerhalb des EWR würde es widersprechen, wenn ein Staat wie Österreich, das Vertragsstaat dieses Abkommens ist, nach seinem Beitritt zur Europäischen Union gestützt auf Artikel 56 EG Rechtsvorschriften beibehalten könnte, die diese Freiheit gegenüber einem anderen Vertragsstaat des Abkommens beschränkten. Folglich müssten Vorschriften, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen sei, im Fall einer Transaktion zwischen Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens anhand von Artikel 40 und Anhang XII dieses Abkommens beurteilt werden, die dieselbe rechtliche Tragweite wie die im Wesentlichen identischen Bestimmungen von Artikel 56 EG aufwiesen.

Zu der Frage, ob die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr bei solchen Erwerbsgeschäften einem Verfahren der vorherigen Genehmigung entgegenstehen, weist der Gerichtshof darauf hin, dass sie zulässig sein könnten, wenn mit ihnen in nicht diskriminierender Weise ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt werde und sie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stünden. Erstens sei eine Diskriminierung nicht belegt. Zweitens verfolgten die fraglichen Maßnahmen im Allgemeininteresse liegende Ziele – die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die Wahrung einer die Entwicklung lebensfähiger Betriebe sowie die harmonische Pflege des Raumes und der Landschaft ermöglichen Aufteilung des Grundeigentums und die Förderung einer vernünftigen Nutzung der verfügbaren Flächen, Ziele, die denen der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprächen –, die geeignet seien, Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit zu rechtfertigen. Drittens sei bezüglich des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit ein System vorheriger Genehmigungen im Grundsatz nicht zu beanstanden, weil es die

Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bestimmung der Flächen und die Fortführung ihrer Bewirtschaftung unter zufriedenstellenden Bedingungen sicherstellen solle. Jedoch gehe die Voraussetzung, dass der Erwerber das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaften und im Betrieb auch seinen Wohnsitz haben müsse, über das hinaus, was zur Erreichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele erforderlich sei, und müsste insoweit als mit dem freien Kapitalverkehr unvereinbar angesehen werden.

11. Im Bereich der *Verkehrspolitik* ist zunächst das Urteil vom 11. September 2003 in der Rechtssache C-455/00 (*Österreich/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zu nennen, das das System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich betraf.

Der Gerichtshof entschied zunächst, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 2012/2000⁴⁰, die den Grundsatz der Verteilung der Verringerung der Zahl der Ökopunkte auf mehrere Jahre festschreiben sollten, mit Anhang 5 Nummer 3 des Protokolls Nr. 9 der Beitrittsakte für Österreich unvereinbar seien, der vorsehe, dass im Fall der Verringerung die Zahl der Ökopunkte „für das folgende Jahr“ ermittelt werde. Wie der Gerichtshof erläuterte, sind „[d]ie Protokolle und Anhänge einer Beitrittsakte ... primärrechtliche Bestimmungen, die, soweit in der Beitrittsakte nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur in den für die Revision der ursprünglichen Verträge vorgesehenen Verfahren ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden können“ (Randnr. 62).

Zu den Vorschriften dieser Verordnung, die die Verteilung der Verringerung der Ökopunkte, die sich aus der Überschreitung des Fahrtensockels nach Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Beitrittsakte für Österreich im Jahr 1999 ergab, auf die Jahre 2000 bis 2003 festlegten, stellte der Gerichtshof fest, dass der Rat angesichts der verspäteten Übermittlung zuverlässiger statistischer Daten durch die zuständigen nationalen Behörden berechtigt war, die Verringerung der Ökopunkte über das Ende des Jahres hinaus zu erstrecken, das auf das Jahr folgte, für das eine solche Überschreitung festgestellt worden war, weil anderenfalls die Anwendung der Verringerung der Ökopunkte nur auf die übrigen Monate des Jahres 2000 den unverhältnismäßigen Effekt gehabt hätte, den gesamten Straßengütertransitverkehr durch Österreich praktisch zum Erliegen zu bringen, was den wesentlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts widersprochen hätte. Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass eine Verteilung auf mehrere Jahre gegen das Protokoll verstöße. Rechtswidrig sei auch die Vorschrift der Verordnung, dass die Ökopunkte auf mehrere Mitgliedstaaten zu verteilen seien.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 des Rates vom 21. September 2000 zur Änderung des Anhangs 4 des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 und der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. L 241, S. 18).

Schließlich befasste sich der Gerichtshof mit der in der streitigen Verordnung verankerten Methode der Berechnung der Verringerung der Ökopunkte, die auf dem effektiven Niveau des NO_x-Werts je Fahrzeug ohne Berücksichtigung illegaler Fahrten beruht, und erklärte, dass diese Methode sowohl Buchstaben als auch Geist des Protokolls Nr. 9 der Beitrittsakte für Österreich entspreche. Das Protokoll gehe nämlich vom tatsächlichen durchschnittlichen NO_x-Wert pro Lastkraftwagen und nicht von einer fiktiven Berechnung der Zahl von Ökopunkten aus. Hingegen sei mit Anhang 5 Nummern 2 und 3 des Protokolls nicht vereinbar eine Berechnungsmethode, die praktisch darauf hinauslaufe, einfach die Gesamtzahl der verwendeten Ökopunkte durch die Gesamtzahl der angegebenen Transitfahrten zu teilen, wenn bei der Gesamtzahl der Ökopunkte nicht die Fahrten berücksichtigt würden, bei denen der Transportunternehmer Ökopunkte hätte verwenden müssen, dies aber nicht getan hat (so genannte illegale Transitfahrten), während diese „illegalen“ Transitfahrten bei der Gesamtzahl der durchgeföhrten Transitfahrten berücksichtigt seien. Der Gerichtshof entschied jedenfalls, dass die für nichtig erklärten Vorschriften der Verordnung als fortgeltend zu betrachten seien.

12. Im Bereich der *Wettbewerbsregeln* verdienen zwei Reihen von Rechtssachen Beachtung, von denen die erste die für Unternehmen geltenden Bestimmungen (12.1), die zweite die staatlichen Beihilfen (12.2) betrifft.

12.1. Im Rahmen der ersten Reihe sind vier Urteile zu nennen.

12.1.1. In der Rechtssache *Consorzio Industrie Fiammiferi* (Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-198/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hatte sich der Gerichtshof zur Tragweite von Artikel 81 EG bei gegen dessen Absatz 1 verstößenden Verhaltensweisen von Unternehmen zu äußern, die durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder erleichtert werden, die deren Wirkungen rechtfertigen oder verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Preisen oder auf Marktaufteilungsvereinbarungen.

Der Gerichtshof ging davon aus, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde, die u. a. die Aufgabe habe, über die Einhaltung von Artikel 81 EG zu wachen, bei solchen Verhaltensweisen verpflichtet sei, die nationalen Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen. Da nämlich Artikel 81 EG in Verbindung mit Artikel 10 EG den Mitgliedstaaten eine Pflicht zur Zurückhaltung auferlege, würde die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft geshmälert, wenn diese Behörde im Rahmen einer Untersuchung über das Verhalten von Unternehmen im Rahmen von Artikel 81 EG nicht feststellen könnte, dass eine nationale Maßnahme gegen Artikel 10 EG in Verbindung mit Artikel 81 EG verstößt, und diese daher nicht unangewendet ließe.

Die Verpflichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden, ein solches wettbewerbswidriges Gesetz nicht anzuwenden, dürfe jedoch die betroffenen

Unternehmen keinen strafrechtlichen oder administrativen Sanktionen für ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten aussetzen, wenn dieses Verhalten durch das besagte Gesetz vorgeschrieben gewesen sei; anderenfalls läge ein Verstoß gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit vor. Folglich könne die Behörde gegen die Unternehmen keine Sanktionen wegen vergangener Verhaltensweisen verhängen, wenn diese ihnen durch nationale Vorschriften vorgegeben worden seien, wohl aber nach der Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Artikel 81 EG festgestellt worden sei, für zukünftige Verhaltensweisen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihnen gegenüber Bestandskraft erlangt habe.

Der Gerichtshof betont sodann, dass die Behörde auf jeden Fall gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen dürfe, wenn diese durch diese nationalen Rechtsvorschriften lediglich erleichtert oder begünstigt worden seien, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die Unternehmen gehandelt haben. Bei der Bemessung der Sanktion sei das Verhalten der betroffenen Unternehmen im Licht des mildernden Umstands zu beurteilen, den der nationale rechtliche Rahmen dargestellt habe.

12.1.2. In der Rechtssache *Volkswagen/Kommission* (Urteil vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-338/00 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof das Rechtsmittel des Volkswagenkonzerns gegen das Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-62/98 (*Volkswagen/Kommission*, Slg. 2000, II-3439) zurückgewiesen, mit dem die Klage auf Nichtigerklärung des Geldbußenbescheids der Kommission wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG teilweise abgewiesen worden war. In seinem Urteil bestätigte der Gerichtshof erneut, dass gemäß seinem Urteil vom 24. Oktober 1995 in der Rechtssache C-70/93 (*Bayerische Motorenwerke*, Slg. 1995, I-3439) eine Maßnahme, die auf die Errichtung von Handelsschranken zwischen Mitgliedstaaten abziele, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung Nr. 123/85⁴¹ fallen könne, in denen geregelt sei, welche Verpflichtungen der Händler im Rahmen eines Händlervertrags wirksam eingehen könne. Diese Verordnung biete zwar den Herstellern weit reichende Möglichkeiten zum Schutz ihrer Vertriebsnetze, ermächtige sie aber nicht zu Maßnahmen, die zu einer Abschottung der Märkte beitragen.

Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, dass das Gericht die Rechtsprechung (vgl. insbesondere Urteil *Bayerische Motorenwerke* und Urteil vom 17. September 1985 in den Rechtssachen 25/84 und 26/84, *Ford*, Slg. 1985, 2725), wonach „eine

⁴¹ Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. L 15, S. 16), mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 (ABl. L 145, S. 25).

Aufforderung eines Kraftfahrzeughändlers an seine Vertragshändler keine einseitige Handlung dar[stellt], die sich dem Anwendungsbereich des Artikels 81 Absatz 1 EG entzieht, sondern eine Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erfolgt, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterliegen“, zutreffend auf den vorliegenden Fall angewandt habe. Die Durchführung einer Politik zur Begrenzung der Belieferung von Vertragshändlern durch den Kraftfahrzeughändler, um die Reexporte zu verringern, stelle keine einseitige Handlung dar, wenn der Hersteller zur Durchsetzung dieser Politik die Klauseln des Händlervertrags, darunter die der Begrenzung der Lieferung an Vertragshändler, verwende und damit deren Geschäftsverhalten beeinflusse.

12.1.3. In der Rechtssache *Schlüsselverlag J. S. Moser u. a./Kommission* (Urteil vom 25. September 2003 in der Rechtssache C-170/02 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts vom 11. März 2002 (in der Rechtssache T-3/02, *Schlüsselverlag J. S. Moser u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1473) befasst, mit dem dieses die Klage auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission wegen deren Weigerung, über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt zu entscheiden, als offensichtlich unzulässig abgewiesen hatte.

Der Gerichtshof betont zunächst, dass die Kommission nicht davon absehen könne, die Beschwerden von Unternehmen zu berücksichtigen, die an einem Zusammenschluss von möglicherweise gemeinschaftsweiter Bedeutung nicht beteiligt seien. Ein solcher Zusammenschluss von Unternehmen, die Konkurrenten der beschwerdeführenden Unternehmen seien, könnte nämlich zu einer direkten Veränderung der Lage der beschwerdeführenden Unternehmen auf dem oder den betroffenen Märkten führen. Sodann könne die Kommission nicht geltend machen, dass sie nicht verpflichtet sei, über ihre Zuständigkeit als Kontrollbehörde im Grundsatz zu entscheiden, obwohl sie nach Artikel 21 der Verordnung Nr. 4064/89⁴² über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Gerichtshof ausschließlich zuständig sei, die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen zu erlassen. Lehnte die Kommission es ab, auf einen Antrag dritter Unternehmen förmlich dazu Stellung zu nehmen, ob ein Zusammenschluss, der nicht bei ihr angemeldet worden sei, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung falle, könnten diese Unternehmen die Verfahrensgarantien nicht nutzen, die ihnen das Gemeinschaftsrecht eröffne. Sie würde sich gleichzeitig eines Mittels begeben, nachzuprüfen, ob die Unternehmen, die Beteiligte eines Zusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung seien, tatsächlich ihrer Anmeldepflicht nachkämen. Außerdem könnten die beschwerdeführenden Unternehmen eine Weigerung der Kommission, tätig zu werden, die geeignet sei, sie zu beschweren, nicht im Wege der Nichtigkeitsklage anfechten. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass es durch nichts

⁴² Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1).

gerechtfertigt sei, dass die Kommission sich in diesem Bereich der Verpflichtung entziehe, im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung eine sorgfältige und unparteiische Prüfung von Beschwerden vorzunehmen. Dass die Beschwerdeführer nach der Verordnung Nr. 4064/89 nicht das Recht auf eine Untersuchung ihrer Beschwerden unter Bedingungen haben, die mit denen für Beschwerden im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17⁴³ vergleichbar wären, bedeute nicht, dass die Kommission ihre Zuständigkeit nicht zu prüfen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen nicht zu ziehen brauche. Dieser Umstand befreie die Kommission nicht von der Verpflichtung, eine Beschwerde, dass gerade diese Zuständigkeit missachtet worden sei, unter Angabe von Gründen zu beantworten.

Der Gerichtshof stellt weiter fest, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde durch die Beschwerdeführer bei der Kommission seit der Entscheidung der nationalen Behörde, mit der die Verwirklichung des Zusammenschlusses genehmigt worden sei, fast vier Monate verstrichen gewesen seien. Es widerspräche den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Kontinuität in der Tätigkeit der Gemeinschaft, die sowohl Artikel 232 Absatz 5 EG als auch den Artikeln 4, 6 und 10 Absätze 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 4064/89 zugrunde lägen, wenn die Kommission nach Artikel 232 Absatz 2 EG aufgefordert werden könnte, über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses, der bei ihr nicht angemeldet wurde, nach Ablauf einer angemessenen Frist zu entscheiden. Unternehmen könnten die Kommission sonst veranlassen, eine von den zuständigen nationalen Behörden getroffene Entscheidung über einen Unternehmenszusammenschluss in Frage zu stellen, und zwar auch nach Erschöpfung der Rechtsbehelfe, die gegen diese Entscheidung in der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaats gegeben seien. Daher könne im vorliegenden Fall die Frist von vier Monaten seit der Entscheidung der nationalen Behörde, mit der die Durchführung des Zusammenschlusses genehmigt worden sei, nicht als angemessen angesehen werden. Da die von den Rechtsmittelführerinnen erhobene Untätigkeitsklage somit offensichtlich unzulässig gewesen sei, sei ihr Rechtsmittel zurückzuweisen.

12.1.4. In der Rechtssache *Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation u. a.* (Urteil vom 22. Mai 2003 in der Rechtssache C-462/99, Slg. 2003, I-5197) waren im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer österreichischen Telekommunikationsgesellschaft und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde wegen der Zuteilung zusätzlicher Frequenzen ohne gesonderte Gebühr an ein öffentliches Unternehmen, das bereits eine Lizenz zur Erbringung digitaler Mobilfunkdienste besaß, zwei Vorabentscheidungsfragen zu beantworten.

⁴³ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages (ABl. Nr. 13, S. 204).

Der Gerichtshof befasste sich zunächst mit der Auslegung des Artikels 5a Absatz 3 der Richtlinie 90/387 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs⁴⁴, dem zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren auf nationaler Ebene bestehen, um einer von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffenen Partei das Recht zu gewähren, bei einer von den betroffenen Parteien unabhängigen Stelle gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben. Nach einer Vorschrift der österreichischen Verfassung seien aber Klagen wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides der Telekom-Control-Kommission, der österreichischen Regulierungsbehörde, nicht zulässig, weil die Zulässigkeit in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

Der Gerichtshof ging davon aus, dass die Erfordernisse einer der Richtlinie 90/387 entsprechenden Auslegung des nationalen Rechts und eines effektiven Schutzes der Rechte des Einzelnen es den nationalen Gerichten geboten, zu prüfen, ob dem Einzelnen aufgrund der anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts gegen die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde ein Anspruch auf Nachprüfung zuerkannt werden könne, der den Kriterien von Artikel 5a Absatz 3 der Richtlinie 90/387 entspreche. Sei eine den Anforderungen dieses Artikels genügende Anwendung des nationalen Rechts nicht möglich, so sei ein diesen Anforderungen entsprechendes nationales Gericht, das für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde zuständig wäre, wenn dem nicht eine Bestimmung des nationalen Rechts wie die im Ausgangsverfahren fragliche entgegenstünde, die seine Zuständigkeit ausdrücklich ausschließe, verpflichtet, diese Bestimmung unangewandt zu lassen.

Der Gerichtshof wandte sich sodann der Frage zu, ob die Artikel 82 EG und 86 Absatz 1 EG, Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 96/2⁴⁵ und die Artikel 9 Absatz 2 und 11 Absatz 2 der Richtlinie 97/13⁴⁶ dahin gehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Zuteilung zusätzlicher Frequenzen aus einem Frequenzbereich an ein öffentliches Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung, das bereits eine Lizenz zur Erbringung digitaler Mobilfunkdienste besitzt, ohne gesonderte Gebühr gestattet, während ein neu auf den fraglichen Markt tretendes Unternehmen für den Erwerb einer Lizenz zur Erbringung digitaler Mobilfunkdienste eine Gebühr entrichten musste. Der Gerichtshof bejahte diese Frage.

⁴⁴ Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ABl. L 192, S. 1).

⁴⁵ Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications (ABl. L 20, S. 59).

⁴⁶ Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste (ABl. L 117, S. 15).

Er vertrat allerdings die Auffassung, dass diese Bestimmungen einer solchen nationalen Regelung nicht entgegenstünden, wenn die Gebühr, die von dem öffentlichen Unternehmen für seine Lizenz einschließlich der später ohne Aufzahlung erfolgenden Zuteilung zusätzlicher Frequenzen erhoben wurde, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit der Gebühr, die von dem neuen Wettbewerber, dem die Lizenz erteilt wurde, erhoben wurde, gleichwertig ist. Insbesondere zu Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 96/2 stellte sich der Gerichtshof auf den Standpunkt, dass diese Richtlinienbestimmung auch einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, die nach Ablauf von mindestens drei Jahren seit der Erteilung der Lizenz nach dem DCS-1800-Standard die Zuteilung eines beschränkten Spektrums zusätzlicher Frequenzen gestatte oder die eine solche Zuteilung vor Ablauf dieses Zeitraums gestatte, sofern die Teilnehmerkapazität des im Besitz einer GSM-900-Lizenz befindlichen öffentlichen Unternehmens trotz Ausnutzung aller wirtschaftlich vertretbaren technischen Möglichkeiten ausgeschöpft sei.

12.2. Im Bereich *staatlicher Beihilfen* sind vier Rechtssachen anzuseigen.

12.2.1. Zunächst die Rechtssache *Chronopost – La Poste – Französische Republik* (Urteil vom 3. Juli 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-83/01 P, C-93/01 P und C-94/01 P, Slg. 2003, I-7018), die sich an die Klage einer Vereinigung, in der Gesellschaften zusammengeschlossen sind, die Expresszustelldienste anbieten, gegen eine Entscheidung der Kommission anschloss, wonach die von La Poste gewährte logistische und kommerzielle Unterstützung an eine privatrechtliche Gesellschaft, der sie die Verwaltung ihres Expresskurierdienstes anvertraut hatte, keine staatliche Beihilfe darstelle. Mit Urteil vom 14. Dezember 2000 in der Rechtssache T-613/97 (*Ufex u. a.*, Slg. 2000, II-4055) hatte das Gericht diese Entscheidung für nichtig erklärt, weil die Kommission hätte prüfen müssen, ob die vollständigen Kosten von La Poste für die logistische und kommerzielle Unterstützung den Faktoren entsprachen, die ein unter normalen Marktbedingungen tätiges Unternehmen bei der Festsetzung der Vergütung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen hätte berücksichtigen müssen.

Auf das Rechtsmittel stellte der Gerichtshof fest, das Gericht habe verkannt, dass sich ein Unternehmen wie La Poste in einer ganz anderen Situation befindet als ein privates Unternehmen, das unter normalen Marktbedingungen tätig sei. La Poste habe nämlich bedeutende Infrastrukturen und Mittel bereitstellen müssen, um ihre Aufgabe der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG auch in dünn besiedelten Gebieten, in denen die Gebühren die Kosten der Dienstleistung nicht decken, erfüllen zu können. Errichtung und Aufrechterhaltung dieses Netzes gehorchten nicht rein kommerziellen Erwägungen. Der Gerichtshof stellte sodann fest, dass die logistische und kommerzielle Unterstützung untrennbar mit diesem Netz verbunden sei, da sie gerade darin bestehe, dieses Netz, das auf dem Markt ohne Entsprechung sei, zur Verfügung zu stellen.

Da es unmöglich sei, die Situation von La Poste mit der einer privaten Unternehmensgruppe zu vergleichen, die keine Monopolstellung habe, seien die zwangsläufig hypothetischen normalen Marktbedingungen, die die Feststellung ermöglichen sollten, ob die Gewährung der logistischen und kommerziellen Unterstützung durch ein öffentliches Unternehmen an ihre privatrechtliche Tochtergesellschaft eine staatliche Beihilfe darstelle, anhand der verfügbaren objektiven und nachprüfbaren Faktoren zu ermitteln. Die Aufwendungen dieses Unternehmens für die logistische und kommerzielle Unterstützung seiner Tochtergesellschaft könnten solche objektiven und nachprüfbaren Faktoren darstellen. Hiervon ausgehend könne eine staatliche Beihilfe zugunsten der Tochtergesellschaft ausgeschlossen werden, wenn zum einen festgestellt werde, dass die verlangte Gegenleistung vereinbarungsgemäß alle variablen Zusatzkosten, die durch die Gewährung der logistischen und kommerziellen Unterstützung entstanden seien, einen angemessenen Beitrag zu den Festkosten infolge der Nutzung des öffentlichen Postnetzes und eine angemessene Vergütung des Eigenkapitals, soweit es zur wettbewerblichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft eingesetzt werde, umfasse, und zum anderen kein Grund zu der Annahme bestehe, dass die betreffenden Faktoren unterschätzt oder willkürlich festgesetzt worden seien.

12.2.2. Die Rechtssache *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg* (Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00, Slg. 2003, I-7810) galt der Frage, ob öffentliche Zuschüsse, die den regelmäßigen Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ermöglichen sollen, als staatliche Beihilfen eingestuft werden können. Bei der Untersuchung der Voraussetzung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten betonte der Gerichtshof zunächst, dass diese nicht vom örtlichen oder regionalen Charakter der erbrachten Verkehrsdienele oder der Größe des betreffenden Tätigkeitsgebiets abhänge. Unter Hinweis auf seine Rechtsprechung, dass staatliche Beihilfe jeder Vorteil sei, den das begünstigte Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, betonte der Gerichtshof, dass die fraglichen öffentlichen Zuschüsse dann nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG fielen, soweit sie als Ausgleich anzusehen seien, der die Gegenleistung für Leistungen darstelle, die von den begünstigten Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht würden. Der Gerichtshof legte vier Voraussetzungen fest, die vorliegen müssten, damit es sich um einen solchen Ausgleich handele: Erstens sei das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden, und diese Verpflichtungen seien klar definiert worden. Zweitens seien die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet werde, zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden. Drittens gehe der Ausgleich nicht über das hinaus, was erforderlich sei, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Viertens sei die Höhe des erforderlichen Ausgleichs, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden solle, nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, auf der Grundlage

einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet sei, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen könne, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen seien.

12.2.3. In den verbundenen Rechtssachen *van Calster und Cleeren* und *Openbare Slachthuis* (Urteil vom 21. Oktober 2003 in den Rechtssachen C-261/01 und C-262/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof mehrere Vorabentscheidungsfragen untersucht, die in Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen speziell und ausschließlich zur Finanzierung einer Beihilferegelung standen. Er wies zunächst darauf hin, dass denkbar sei, dass eine Beihilfe im eigentlichen Sinne den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht wesentlich verändere und daher als zulässig anerkannt werden könne, aber ihre störende Wirkung durch eine Finanzierungsweise verstärkt werde, die die gesamte Regelung als unvereinbar mit einem einheitlichen Markt und dem gemeinsamen Interesse erscheinen lasse. Ferner könne die Kommission, wenn sich herausstelle, dass eine Abgabe, die speziell der Finanzierung einer Beihilfe diene, mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags, z. B. den Artikeln 23 EG und 25 EG oder 90 EG, unvereinbar sei, die Beihilferegelung, deren Bestandteil die Abgabe sei, nicht für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären. Die Prüfung einer Beihilfe könne daher nicht von den Wirkungen ihrer Finanzierungsweise getrennt werden, so dass der Mitgliedstaat nicht nur den Entwurf der eigentlichen Beihilfe, sondern auch deren Finanzierungsweise mitteilen müsse.

Daraus folge, dass, wenn eine Beihilfemaßnahme, zu der eine Finanzierungsweise gehöre, unter Missachtung der Mitteilungspflicht durchgeführt worden sei, es grundsätzlich den nationalen Gerichten obliege, entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften bezüglich sowohl der Gültigkeit der Akte zur Durchführung der betreffenden Beihilfemaßnahmen als auch der Rückzahlung der gezahlten Finanzbeiträge alle Konsequenzen zu ziehen und daher grundsätzlich die Erstattung der Abgaben oder Beiträge anzuordnen, die speziell zur Finanzierung einer Beihilfe erhoben worden seien.

12.2.4. Die Rechtssache *Italienische Republik und SIM 2 Multimedia/Kommission* (Urteil vom 8. Mai 2003 in den Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Slg. 2003, I-4035) betraf zum einen den Fall einer Gesellschaft, Seleco, die auf dem Markt für Verbrauchselektronik tätig war und deren Kapital u. a. von Friula, einer vollständig von der Region Friaul-Julisch Venetien kontrollierten Finanzierungsgesellschaft, und von Ristrutturazione Elettronica (REL), einer vom italienischen Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk kontrollierten Gesellschaft, gehalten wurde, und zum anderen den Fall der von Seleco gegründeten Gesellschaft Multimedia.

Der Gerichtshof befasste sich zunächst mit dem Problem, ob die Mitwirkung von Friula und REL an den Kapitalerneuerungen von Selecō als staatliche Beihilfe zu qualifizieren sei.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Maßnahmen von Friula mit staatlichen Mitteln durchgeführt worden waren, unterstrich der Gerichtshof, dass die Finanzmittel einer privatrechtlichen Gesellschaft wie Friula, an der eine öffentliche Körperschaft wie die genannte Region Friaul-Julisch Venetien 87 % der Anteile halte, als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG angesehen werden könnten. Die Tatsache, dass Friula mit ihren eigenen Mitteln interveniert habe, sei insoweit ohne Belang; um diese als staatliche Mittel zu qualifizieren, genüge es nämlich, dass sie ständig unter öffentlicher Kontrolle blieben und damit den zuständigen öffentlichen Stellen zur Verfügung stünden.

Da außerdem aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen folge, dass Mittel, die der Staat einem Unternehmen unter Umständen, die den normalen Marktbedingungen entsprechen, unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stelle, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen seien, müsse geprüft werden, ob ein privater Investor von vergleichbarer Größe wie die Einrichtungen des öffentlichen Sektors unter den gleichen Umständen hätte veranlasst werden können, Kapital in diesem Umfang zuzuführen, wobei insbesondere die zum Zeitpunkt dieser Kapitalzuführungen verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen seien. Da es sich dabei um eine komplexe wirtschaftliche Beurteilung handele, sei die gerichtliche Kontrolle auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Verfahrens- und Begründungsvorschriften eingehalten worden seien, ob der Sachverhalt, der der beanstandeten Entscheidung zugrunde gelegt worden sei, zutreffend festgestellt worden sei und ob kein offensichtlicher Fehler bei der Würdigung dieses Sachverhalts und kein Ermessensmissbrauch vorliege; vorliegend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, die Kommission habe zu Recht davon ausgehen können, dass die Mitwirkung von REL und Friula an den Maßnahmen zur Kapitalerneuerung von Selecō eine staatliche Beihilfe dargestellt habe.

Das zweite Problem, das den Gerichtshof beschäftigt hat, war die Wiedereinziehung der staatlichen Beihilfen bei Multimedia. Es war fraglich, ob diese Gesellschaft als Begünstigte der Beihilfe anzusehen war. Selecō hatte diese Gesellschaft in der Tat gegründet, hatte ihre rentabelsten Tätigkeiten in ihr zusammengefasst und war einziger Eigentümer geworden. Sie hatte sodann zwei Drittel ihres Aktienbesitzes an Multimedia verkauft, ein weiteres Drittel war einer privaten Gesellschaft in der Zwangsversteigerung im Verfahren der Liquidation von Selecō zugeschlagen worden.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass die Möglichkeit, dass eine Gesellschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens ergreife, nicht a priori wegen der Erfordernisse in Zusammenhang mit der Wiedereinziehung von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen

ausgeschlossen werden könne. Wäre es jedoch einem in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen, das kurz davor stehe, für zahlungsunfähig erklärt zu werden, ohne weiteres möglich, während des formellen Untersuchungsverfahrens über die das Unternehmen individuell betreffenden Beihilfen eine Tochtergesellschaft zu gründen, auf die es anschließend, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens, seine rentabelsten Aktiva übertrage, wäre jeder Gesellschaft die Möglichkeit zugestanden, diese Aktiva dem Vermögen der Muttergesellschaft bei der Rückforderung der Beihilfen zu entziehen, was mit der Gefahr verbunden wäre, dass die Rückforderung dieser Beihilfen ganz oder teilweise wirkungslos würde. Damit die Entscheidung über die Rückforderung der Beihilfen nicht wirkungslos bleibe und die Verzerrungen am Markt nicht fortduerten, könnte die Kommission verlangen, dass die Rückforderung sich nicht auf das ursprüngliche Unternehmen beschränke, sondern auf das Unternehmen ausgedehnt werde, das die Tätigkeit des ursprünglichen Unternehmens unter Einsatz der übertragenen Produktionsmittel fortsetze, wenn bestimmte Elemente der Übertragung die Feststellung erlaubten, dass die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen anhielten.

Im vorliegenden Fall ging der Gerichtshof davon aus, dass die Begründung, auf der die angefochtene Entscheidung beruhe, im Hinblick auf Artikel 253 EG unzureichend sei, insbesondere was die angebliche Unerheblichkeit der Tatsache angehe, dass die Anteile an Multimedia zu einem Preis gekauft worden seien, der offenbar dem Marktpreis entsprochen habe, da im vorliegenden Fall auch dieser Punkt zu berücksichtigen sei. Die Kommission habe sich in keiner Weise zum Preis der Übertragung geäußert, obwohl sie ihn in der angefochtenen Entscheidung selbst als eines der Elemente genannt habe, die berücksichtigt werden müssten. Sie habe lediglich ausgeführt, dass der Preis für die Veräußerung der Multimediasparte dadurch beeinflusst und diktiert worden sei, dass sich die Beteiligten bewusst gewesen seien, dass sie das Risiko eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG eingingen und die als rechtswidrig beurteilten Beihilfen gegebenenfalls später zurückzahlen müssten, sie habe aber keinen konkreten Beweis erbracht, aus dem sich schließen ließe, dass der vereidigte Sachverständige bei seiner Beurteilung des Wertes der Multimediasparte ein solches Risiko berücksichtigt habe. Gegenüber der Behauptung der Kommission, dass der Betrag des Kaufpreises im vorliegenden Fall jedenfalls nicht erheblich sei, da es sich um eine Transaktion in Bezug auf Aktien gehandelt habe, stellte der Gerichtshof fest, dass es sich zwar auf die Rückforderungspflicht nicht auswirke, wenn ein Anteilseigner einem Dritten Anteile an einer Gesellschaft verkaufe, die durch eine rechtswidrige Beihilfe begünstigt worden sei, dass die hier vorliegende Situation aber von dieser Fallgestaltung abweiche. Es handele sich nämlich um den Verkauf von Multimedia-Anteilen durch Seleco, die diese Gesellschaft gegründet habe und deren Vermögen der Kaufpreis der Anteile zugute komme. Daher lasse sich nicht ausschließen, dass Seleco den Vorteil der empfangenen Beihilfen dadurch behalten habe, dass sie ihre Anteile zum Marktpreis verkauft habe. Folglich erklärte der Gerichtshof die Entscheidung der Kommission in diesem Punkt für nichtig.

Tätigkeit	Gerichtshof
-----------	-------------

13. Im Bereich der *Antidumpingmaßnahmen* verdienen zwei Rechtssachen Beachtung (13.1 und 13.2).

13.1. In der Rechtssache *Eurocoton* (Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-76/01 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts vom 29. November 2000 (in der Rechtssache T-213/97, Slg. 2000, II-3727) befasst, mit dem eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer „Entscheidung“ des Rates der Europäischen Union, den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren roher Baumwollgewebe mit Ursprung in bestimmten Drittländern nicht anzunehmen, als unzulässig abgewiesen worden war.

Bei der Untersuchung der Anfechtbarkeit der betreffenden Handlung ging der Gerichtshof davon aus, dass die Nichtannahme des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls in Verbindung mit dem Ablauf der Frist von fünfzehn Monaten nach Artikel 6 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung Nr. 384/96⁴⁷, die den Standpunkt des Rates im letzten Abschnitt des Antidumpingverfahrens endgültig festgelegt habe, sämtliche Merkmale einer anfechtbaren Handlung im Sinne von Artikel 173 EG-Vertrag aufweise, da sie verbindliche Rechtswirkungen erzeugt habe, die die Interessen der Unternehmen hätten beeinträchtigen können, die zu Beginn des Antidumpingverfahrens im Namen der Gemeinschaftsindustrie einen Antrag gestellt hätten. Aus diesem Grund hat er das Urteil des Gerichts aufgehoben.

Nach Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht des Rates, der die Gründe für die Nichtannahme des Verordnungsvorschlags nicht angegeben hatte, entschied der Gerichtshof, dass, weil nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung Nr. 384/96 „der Rat ... einen endgültigen Antidumpingzoll fest[setzt]“, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergebe, dass Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung vorlägen und das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen gemäß Artikel 21 der Grundverordnung erfordere, die Begründungspflicht nur erfüllt sei, wenn der Rechtsakt, mit dem der Rat entscheide, einen Vorschlag für eine Verordnung zur endgültigen Festsetzung von Antidumpingzöllen nicht anzunehmen, erkennen lasse, dass Dumping oder ein entsprechender Schaden nicht vorlägen oder das Gemeinschaftsinteresse kein Eingreifen der Gemeinschaft erfordere. Daraus ergab sich die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung des Rates.

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 6, S. 1).

13.2. In der Rechtssache *Petrotub und Republica/Rat* (Urteil vom 9. Januar 2003 in der Rechtssache C-76/00 P, Slg. 2003, I-79) war der Gerichtshof mit einem Rechtsmittel wegen Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 15. Dezember 1999 (Rechtssachen T-33/98 und T-34/98, Slg. 1999, II-3837) befasst, mit dem die Klage zweier Gesellschaften mit Sitz in Rumänien auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 2320/97 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung u. a. in Rumänien⁴⁸ abgewiesen worden war.

Petrotub machte als erstes geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Begründungspflicht beachtet worden sei, obwohl in der angefochtenen Verordnung in keiner Weise erläutert werde, warum die asymmetrische Methode statt der zweiten symmetrischen Methode gewählt worden sei.

Der Gerichtshof ist dem gefolgt und hat zum einen herausgestellt, dass sich bereits aus dem Wortlaut des Artikels 2 Absatz 11 der Antidumpinggrundverordnung Nr. 384/96⁴⁹ ergebe, dass Dumpingspannen regelmäßig unter Anwendung einer der beiden symmetrischen Methoden zu ermitteln seien und dass auf die asymmetrische Methode als Ausnahme von dieser Regel nur zurückgegriffen werden könne, wenn zum einen die Ausfuhrpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum erheblich voneinander abwichen und zum anderen die symmetrischen Methoden die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegeln. Zum anderen sei Artikel 2.4.2 des Antidumping-Übereinkommens⁵⁰ insoweit heranzuziehen, als nach dieser Bestimmung zu begründen sei, warum erhebliche Unterschiede der Ausfuhrpreise je nach Käufer, Region oder Verkaufszeitraum mit den symmetrischen Methoden nicht angemessen berücksichtigt werden könnten. Die Gemeinschaft habe die Grundverordnung erlassen, um ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Antidumping-Übereinkommen nachzukommen, und habe mit Artikel 2 Absatz 11 dieser Verordnung die besonderen Verpflichtungen aus Artikel 2.4.2 des Antidumping-Übereinkommens durchführen wollen. Dass Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung nicht ausdrücklich vorschreibe, dass ein Gemeinschaftsorgan die nach Artikel 2.4.2 des Antidumping-Übereinkommens erforderliche Begründung geben müsse, wenn es auf die asymmetrische Methode zurückgreife, könne sich aus der Geltung des Artikels

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates vom 17. November 1997 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen, Russland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber solchen Einfuhren mit Ursprung in der Republik Kroatien (ABl. L 322, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1).

⁵⁰ Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (ABl. 1994, L 336, S. 103).

235 EG erklären. Nach der Umsetzung des Artikels 2.4.2 des Antidumping-Übereinkommens durch die Gemeinschaft könne nämlich davon ausgegangen werden, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene spezielle Begründungspflicht in der vom EG-Vertrag vorgesehenen allgemeinen Begründungspflicht für Handlungen der Organe aufgehe.

Dem Rechtsmittel von Republica gab der Gerichtshof mit der Begründung statt, dass das Gericht rechtsfehlerhaft angenommen habe, der Rat habe in der angefochtenen Verordnung seine Weigerung, die Kompensationsverkäufe bei der Bestimmung des Normalwerts auszuschließen, ausreichend begründet.

Die Bestimmung des Normalwerts stelle nämlich eine der wesentlichen Etappen zur Ermittlung eines möglichen Dumpings dar. Aus Artikel 2 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 der Grundverordnung ergebe sich daher, dass die Preise zwischen Parteien, die eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen hätten, für die Bestimmung des Normalwerts grundsätzlich nicht herangezogen werden könnten und dass es sich nur dann ausnahmsweise anders verhalte, wenn festgestellt werde, dass die Preise durch diese Geschäftsbeziehung nicht beeinflusst würden. Daher genüge eine Verordnung des Rates, in der lediglich gesagt werde, dass „festgestellt worden [ist], dass es sich bei den Kompensationsgeschäften in Wirklichkeit um Transaktionen im normalen Handelsverkehr gehandelt hat“, den Erfordernissen der Begründungspflicht nicht. „Eine solche kategorische Behauptung, die einem schlichten Verweis auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gleichkommt, enthält nämlich keinerlei Erläuterung, aus der die Betroffenen und der Gemeinschaftsrichter schließen könnten, welche Gründe den Rat zu der Annahme veranlasst haben, dass die bei den genannten Kompensationsgeschäften angewandten Preise von dieser Beziehung nicht beeinflusst worden seien“ (Randnr. 87), so dass ihr „die Betroffenen ... nicht entnehmen [können], ob diese Preise zu Recht ausnahmsweise für die Berechnung des Normalwerts herangezogen wurden oder ob diese Heranziehung einen Mangel darstellen kann, der sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnung auswirkt“ (Randnr. 88).

14. Im Bereich des *Markenrechts* hat der Gerichtshof mehrere Entscheidungen zum Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke (14.1), zu der Beweislast bei Erschöpfung des Markenrechts (14.2), den Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit dreidimensionaler Marken (14.3), der möglichen Verwendung einer Farbe als Marke (14.4), dem Begriff der ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehenden Marke (14.5), dem Umfang des Schutzes der bekannten Marke im Sinne

des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104⁵¹ (14.6) und zur Auslegung der Verordnung Nr. 40/94⁵² (14.7) erlassen.

14.1. Im Urteil vom 11. März 2003 in der Rechtssache C-40/01 (*Ansul*, Slg. 2003, I-2439) hat der Gerichtshof den Begriff der ernsthaften Benutzung der Marke im Sinne der Artikel 12 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Richtlinie 89/104 ausgelegt. Unter Hinweis auf das Urteil vom 20. November 2001 in den Rechtssachen C-414/99 bis C-416/99 (*Zino Davidoff und Levi Strauss*, Slg. 2001, I-8691) stellte er zunächst fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Wahrung der Rechte an der Marke in allen Mitgliedstaaten der gleichen Voraussetzung der ernsthaften Benutzung habe unterwerfen wollen, so dass der Marke nicht je nach betroffenem Recht ein unterschiedlicher Grad an Schutz gewährt werde (Randnr. 29) und der Begriff daher einheitlich auszulegen sei (Randnr. 31). Ernsthaftige Benutzung sei somit eine tatsächliche Benutzung der Marke, die nicht symbolisch allein zum Zweck der Wahrung der durch die Marke verliehenen Rechte erfolge (Randnr. 36). „Die Benutzung der Marke muss sich daher auf Waren und Dienstleistungen beziehen, die bereits vertrieben werden oder deren Vertrieb von dem Unternehmen zur Gewinnung von Kunden insbesondere im Rahmen von Werbekampagnen vorbereitet wird und unmittelbar bevorsteht ... Schließlich sind bei der Prüfung der Frage, ob die Benutzung der Marke ernsthaft ist, sämtliche Umstände zu berücksichtigen, die belegen können, dass die Marke tatsächlich geschäftlich verwertet wird, insbesondere Verwendungen, die im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen werden, um Marktanteile für die durch die Marke geschützten Waren oder Dienstleistungen zu behalten oder zu gewinnen“, gegebenenfalls die Art der betreffenden Ware oder Dienstleistung, die Merkmale des jeweiligen Marktes sowie der Umfang und die Häufigkeit der Benutzung der Marke. So brauche die Benutzung der Marke nicht immer umfangreich zu sein, um als ernsthaft eingestuft zu werden, während unter bestimmten Bedingungen eine ernsthaftige Benutzung der Marke auch bei bereits vertriebenen Waren vorliegen könne, für die die Marke eingetragen worden sei und die nicht mehr zum Verkauf angeboten würden. Das sei vor allem dann der Fall, wenn der Inhaber die Marke benutze, um Einzelteile zu verkaufen, die zur Zusammensetzung oder Struktur der bereits vertriebenen Waren gehörten, oder für Waren oder Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits vertriebenen Waren stünden und die Bedürfnisse der Abnehmer der Waren befriedigen sollten.

14.2. Im Urteil vom 8. April 2003 in der Rechtssache C-244/00 (*Van Doren*, Slg. 2003, I-3051) wurde die Vereinbarkeit einer nationalen Vorschrift, die einem wegen Verletzung eines ausschließlichen Markenrechts Belangten den Beweis für die Erschöpfung des Markenrechts auferlegte, mit der Richtlinie 89/104 und den Artikeln

⁵¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

28 EG und 30 EG untersucht. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass in der vorliegenden Rechtssache der Ort des ersten Inverkehrbringens nicht feststehe, anders als in der Rechtssache *Zino Davidoff und Levi Strauss*, in der entschieden worden sei, dass die Beweislast für die Zustimmung des Markeninhabers zum Inverkehrbringen innerhalb des EWR, die zur Erschöpfung des Markenrechts führe, dem Wirtschaftsteilnehmer obliege, der sich auf sie berufe. Das Urteil verwies darauf, dass die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie eine vollständige Harmonisierung der Vorschriften über die Rechte aus der Marke vornähmen. Danach erlösche das ausschließliche Recht, wenn der Inhaber entweder seine Zustimmung zu einem Inverkehrbringen im EWR erklärt oder die Ware im EWR selbst in den Verkehr gebracht habe. Folglich sei eine nationale Vorschrift, wonach die Erschöpfung des Rechts aus der Marke eine Einwendung darstelle, die der vom Markeninhaber belangte Dritte geltend machen könne, so dass die Voraussetzungen der Erschöpfung grundsätzlich von dem, der sich darauf berufe, zu beweisen seien (Randnr. 35), mit diesen Richtlinienbestimmungen vereinbar. Die Erfordernisse der Artikel 28 EG und 30 EG könnten jedoch eine Modifizierung dieser Beweisregel gebieten, insbesondere wenn diese Regel es den Markeninhabern ermöglichen könnte, die nationalen Märkte abzuschotten, wie dies der Fall sei, wenn – wie im Ausgangsverfahren – der Markeninhaber seine Waren im EWR über ein ausschließliches Vertriebssystem in den Verkehr bringe. Wenn der belangte Dritte nachweisen könne, dass, falls er die Beweislast für das Inverkehrbringen der Waren im EWR durch den Markeninhaber oder mit dessen Zustimmung trüge, eine tatsächliche Gefahr der Abschottung der nationalen Märkte bestünde, obliege dem Markeninhaber der Nachweis, dass die Waren ursprünglich von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung außerhalb des EWR in den Verkehr gebracht worden seien. Gelinge dem Markeninhaber dieser Nachweis, obliege es wiederum dem Dritten, nachzuweisen, dass der Markeninhaber dem späteren Vertrieb der Waren im EWR zugestimmt habe.

14.3. Das Urteil vom 8. April 2003 in den Rechtssachen C-53/01 bis C-55/01, *Linde u. a.*, Slg. 2003, I-3161) befasste sich mit den Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Zeichen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass ein dreidimensionales Zeichen eine Marke sein könne (Urteil vom 18. Juni 2002 in der Rechtssache C-299/99, *Philips*, Slg. 2002, I-5475, Randnr. 73), sofern es sich grafisch darstellen lasse und unterscheidungskräftig sei. Allerdings unterschieden sich nach dem Urteil *Philips* die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken nicht von denjenigen, die auf andere Kategorien von Marken Anwendung fänden. Lediglich in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 89/104⁵³ würden bestimmte Zeichen, die aus der Form der Ware bestehen, ausdrücklich genannt, indem spezielle Eintragungshindernisse für solche Zeichen angeführt würden. Weder aus dem Sinn und Zweck der Richtlinie noch aus dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie ergebe sich, dass bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer dreidimensionalen Marke, die aus der Form der Ware

⁵³ Vgl. Fußnote 51.

selbst bestehe, strengere Maßstäbe angelegt werden müssten als bei anderen Markenformen. Dennoch könnte es in der Praxis schwieriger sein, die Unterscheidungskraft einer aus der Form einer Ware bestehenden Marke nachzuweisen als die einer Wort- oder Bildmarke. Diese Schwierigkeit, die zur Ablehnung der Eintragung solcher Marken führen könnte, schließe jedoch nicht aus, dass diese infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erwerben und somit auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie eingetragen werden könne.

Bei der Beantwortung der Frage, ob auch Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie⁵⁴ für dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware bestünden, eine Bedeutung besitze, wies der Gerichtshof darauf hin, dass die dort genannten Eintragungshindernisse voneinander unabhängig seien und getrennt geprüft werden müssten, so dass auch diese Vorschrift für dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware bestünden, eine Bedeutung besitze. Zur Frage, ob, wenn allein Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie auf dreidimensionale Marken, die aus der Form der Ware bestünden, anwendbar sei, bei dessen Prüfung auch das Interesse des Verkehrs an der Freihaltung der Produktform zu berücksichtigen sei, verwies der Gerichtshof darauf, dass die verschiedenen Eintragungshindernisse im Licht des Allgemeininteresses auszulegen seien, das ihnen jeweils zugrunde liege. Die Ratio der dort vorgesehenen Eintragungshindernisse bestehe darin, zu verhindern, dass der Schutz des Markenrechts seinem Inhaber ein Monopol für technische Lösungen oder Gebrauchseigenschaften einer Ware einräume, die der Benutzer auch bei den Waren der Mitbewerber suchen könne. Auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie verfolge das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass solche Zeichen oder Angaben aufgrund ihrer Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten würden. Daraus ergebe sich, dass bei der Prüfung des Eintragungshindernisses nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie in jedem Einzelfall das dieser Bestimmung zugrunde liegende Allgemeininteresse daran zu berücksichtigen sei, dass dreidimensionale, aus der Form der Ware bestehende Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestünden, die im Sinne dieser Vorschrift zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung dienen könnten, von allen frei verwendet und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie nicht eingetragen werden könnten.

14.4. Im Urteil vom 6. Mai 2003 in der Rechtssache C-104/01 (*Libertel*, Slg. 2003, I-3793) wurde untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Farbe eine Marke im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 89/104 sein kann. Vorab stellte der Gerichtshof fest, dass eine Farbe eine Marke sein könne, sofern sie ein Zeichen sei,

⁵⁴ Nach dieser Vorschrift sind Zeichen oder Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können, von der Eintragung ausgeschlossen oder unterliegen im Fall der Eintragung der Ungültigerklärung.

das sich grafisch darstellen lasse, und geeignet sei, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Angesichts der geringen Zahl von Farben, die die normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher als das maßgebliche Publikum unterscheiden könnten, sowie des von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie verfolgten, im Allgemeininteresse liegenden Ziels, dass Zeichen oder Angaben, die die Waren- oder Dienstleistungsgruppen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden könnten (Urteile vom 4. Mai 1999 in den Rechtssachen C-108/97 und C-109/97, *Windsurfing Chiemsee*, Slg. 1999, I-2779, und *Linde u. a.*), hätte die Eintragung von Farben als solchen als Marke zur Folge, dass ein sehr weites Monopol geschaffen würde, das mit dem System eines unverfälschten Wettbewerbs unvereinbar wäre, insbesondere weil es einem einzelnen Wirtschaftsteilnehmer einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnte (Randnr. 54). Daher sei ein Allgemeininteresse anzuerkennen, dass die Verfügbarkeit der Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht ungerechtfertigt beschränkt werde (Randnr. 55), und dieses Allgemeininteresse sei bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft einer bestimmten Farbe als Marke zu berücksichtigen.

Zu den Voraussetzungen, unter denen einer Farbe Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe a und 3 der Richtlinie zugesprochen werden kann, wies der Gerichtshof zunächst auf die Hauptfunktion der Marke hin, dem Verbraucher die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie ihm ermögliche, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden (vgl. Urteile vom 29. September 1998 in der Rechtssache C-39/97, *Canon*, Slg. 1998, I-5507, und vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-517/99, *Merz & Krell*, Slg. 2001, I-6959). Dass einer Farbe unabhängig von ihrer Benutzung Unterscheidungskraft zukomme, sei nur unter außergewöhnlichen Umständen vorstellbar, wenn etwa die Zahl der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet werde, sehr beschränkt und der maßgebliche Markt sehr spezifisch sei. Gleichwohl könne sie Unterscheidungskraft infolge ihrer Benutzung erwerben, insbesondere nach einem normalen Prozess der Gewöhnung der beteiligten Verkehrskreise. Aus alledem zieht der Gerichtshof zwei Schlussfolgerungen, dass nämlich zum einen eine Farbe als solche, ohne räumliche Begrenzung, für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Richtlinie haben könne, sofern sie Gegenstand einer grafischen Darstellung sein könne, die klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sei, wobei die bloße Wiedergabe der betreffenden Farbe auf Papier diese Voraussetzung nicht erfülle, wohl aber die Bezeichnung der Farbe nach einem international anerkannten Kennzeichnungscode, und dass zum anderen einer Farbe Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 Buchstabe b und 3 der Richtlinie zukommen könne, sofern die Marke in der Wahrnehmung des maßgeblichen Publikums geeignet sei, die Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt werde, als von einem

bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware oder diese Dienstleistung von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Aufgrund dieser Erwägungen stellte der Gerichtshof weiter fest, dass der Umstand, dass die Eintragung der Farbe als solcher für eine Vielzahl von Waren oder Dienstleistungen beantragt werde, von Bedeutung sei, um sowohl die Unterscheidungskraft der Farbe als auch die Frage zu beurteilen, ob ihre Eintragung dem Allgemeininteresse im dargestellten Sinne zuwiderlaufe.

Zur Frage, ob die für die Eintragung von Marken zuständige Behörde zur Beurteilung der Unterscheidungskraft eine abstrakte oder eine konkrete Prüfung vorzunehmen hat, stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörde zu einer konkreten Prüfung verpflichtet sei und bei dieser Prüfung alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, zu denen gegebenenfalls auch die Benutzung des als Marke angemeldeten Zeichens gehöre, zu berücksichtigen seien.

14.5. Im Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-191/01 P (*Wrigley*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) äußerte sich der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren zum Begriff der ausschließlich aus beschreibenden Zeichen oder Angaben bestehenden Marken im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94⁵⁵, der in solchen Fällen die Eintragung versagt. Mit dem Ausschluss solcher Zeichen oder Angaben von der Eintragung als Gemeinschaftsmarke verfolge diese Vorschrift das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass Zeichen oder Angaben, die die Waren oder Dienstleistungen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von jedermann frei verwendet werden könnten. Sie erlaube es daher nicht, dass solche Zeichen oder Angaben durch ihre Eintragung als Marke einem einzigen Unternehmen vorbehalten würden (Urteile *Windsurfing Chiemsee* und *Linde u. a.*). Für die Zurückweisung einer Anmeldung durch das Amt nach dieser Vorschrift genüge, dass die Zeichen oder Angaben zur Beschreibung von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden könnten. Ein Wortzeichen könne daher von der Eintragung ausgeschlossen werden, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichne. Die Annahme – wie die des Gerichts –, dass die streitige Wortverbindung „Doublemint“ nicht von der Eintragung ausgeschlossen werden könne, weil sie nicht als ausschließlich beschreibend angesehen werden könne, laufe darauf hinaus, diese Vorschrift dahin auszulegen, dass sie der Eintragung von angemeldeten Marken entgegenstehe, die für die von ihnen erfassten Waren oder Dienstleistungen oder deren Merkmale „ausschließlich beschreibend“ seien. Damit habe das Gericht ein aus dem ausschließlich beschreibenden Charakter der Marke hergeleitetes Kriterium angewandt, das nicht das in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Fußnote 52.

⁵⁶ A. a. O.

niedergelegte Kriterium sei, und damit deren Tragweite verkannt. Das angefochtene Urteil sei daher aufzuheben, weil das Amt zu Recht geltend mache, dass es auf einem Rechtsfehler beruhe.

14.6. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erging das Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache C-408/01 (*Adidas*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) zum Umfang des Schutzes einer bekannten Marke im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 89/104⁵⁷. Die erste Frage, ob die Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift einen Schutz einer bekannten eingetragenen Marke vorsehen können, wenn die jüngere Marke oder das jüngere Zeichen mit ihr identisch oder ihr ähnlich ist und für mit denen von der Marke erfassten identische oder ihnen ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt werden soll oder benutzt wird, beantwortete der Gerichtshof unter Hinweis auf sein Urteil *Davidoff* (Urteil vom 9. Januar 2003 in der Rechtssache C-292/00, Slg. 2003, I-389) dahin, dass die bekannte Marke im Fall der Benutzung eines Zeichens für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen einen mindestens genauso umfassenden Schutz genießen müsse wie im Fall der Benutzung eines Zeichens für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen. Der Mitgliedstaat müsse daher identischen oder ähnlichen Waren oder Dienstleistungen einen mindestens ebenso umfassenden Schutz gewähren wie nicht ähnlichen Waren oder Dienstleistungen.

Der Gerichtshof befasste sich sodann mit der Frage, ob der durch diese Vorschrift gewährte Schutz voraussetze, dass zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen ein Grad der Ähnlichkeit festgestellt werde, der so hoch sei, dass für die beteiligten Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr zwischen beiden bestehe. Er verwies darauf, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie für bekannte Marken einen Schutz einführe, der nicht voraussetze, dass eine Verwechslungsgefahr bestehe. Diese Vorschrift gelte nämlich für Fälle, in denen die spezifische Voraussetzung für den Schutz in einer Benutzung des streitigen Zeichens bestehe, die die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutze oder beeinträchtige (Urteil vom 22. Juni 2000 in der Rechtssache C-425/98, *Marca Mode*, Slg. 2000, I-4861). Die Voraussetzung einer Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen erfordere Gemeinsamkeiten im Optischen, im Klang oder in der Bedeutung, während die in dieser Vorschrift genannten Beeinträchtigungen die Folge eines bestimmten Grades der Ähnlichkeit zwischen der Marke und dem Zeichen seien, aufgrund dessen die beteiligten Verkehrskreise einen Zusammenhang zwischen dem Zeichen und der Marke sähen, d. h. die beiden gedanklich miteinander verknüpften, ohne sie jedoch zu verwechseln (in diesem Sinne Urteil vom 14. September 1999 in der Rechtssache C-375/97, *General Motors*, Slg. 1999, I-5421).

⁵⁷ Vgl. Fußnote 51.

Zu dem Gewicht schließlich, das der Frage der Ähnlichkeit zwischen der bekannten Marke und dem Zeichen und der Tatsachenwürdigung durch das nationale Gericht zukommt, dass das streitige Zeichen von den beteiligten Verkehrskreisen nur als Verzierung aufgefasst werde, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass in diesem Fall die Verkehrskreise naturgemäß keine gedankliche Verknüpfung mit der eingetragenen Marke herstellten, so dass damit eine der Voraussetzungen für den durch Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie gewährten Schutz nicht gegeben sei.

14.7. Das Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-361/01 P (*Kik*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) schließlich betraf den Fall eines Antrags auf Eintragung einer Marke, der in niederländischer Sprache verfasst war und als zweite Sprache ebenfalls Niederländisch angab, das keine der fünf Sprachen des HABM ist.

Der mit einem Rechtsmittel angerufene Gerichtshof führte zunächst aus, dass das Gericht zu Recht zu dem Schluss gelangt sei, dass eine unterschiedliche Behandlung bei der Sprache keineswegs auf die Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke⁵⁸ selbst zurückzuführen sein könne, da diese gerade die Benutzung der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht worden sei, als Verfahrenssprache gewährleiste. Der Gerichtshof gelangte zu diesem Schluss aufgrund der Feststellung, dass gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung Nr. 40/94 Verfahrenssprache vor dem HABM die Sprache sei, in der die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke eingereicht worden sei, auch wenn das Amt für schriftliche Mitteilungen an den Anmelder die von ihm gewählte zweite Sprache verwenden könne. Somit stelle die Befugnis, für schriftliche Mitteilungen die zweite Sprache zu verwenden, eine Ausnahme vom Grundsatz der Verwendung der Verfahrenssprache dar, und daher sei der Begriff der schriftlichen Mitteilungen eng auszulegen. Da das Verfahren aus der Gesamtheit der Handlungen bestehe, die bei der Behandlung einer Anmeldung vorzunehmen seien, umfasse der Begriff „Verfahrenshandlungen“ alle Handlungen, die die Gemeinschaftsvorschriften für die Behandlung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke verlangten oder vorsähen, einschließlich derjenigen, die für diese Behandlung erforderlich seien, wie z. B. Benachrichtigungen, Berichtigungs-, Auskunftsersuchen oder andere Handlungen. Das Amt müsse also alle diese Handlungen in der Sprache abfassen, in der die Anmeldung eingereicht worden sei. Im Gegensatz zu den Verfahrenshandlungen seien „schriftliche Mitteilungen“ im Sinne des Artikels 115 Absatz 4 Satz 2 der genannten Verordnung alle Mitteilungen, die inhaltlich keine Verfahrenshandlungen darstellten, wie z. B. die Schreiben, mit denen das Amt Verfahrenshandlungen übermittelte oder den Anmeldern Auskünfte erteile.

Der Gerichtshof untersuchte sodann die Pflicht des Anmelders einer Gemeinschaftsmarke nach Artikel 115 Absatz 3 der Verordnung, „eine zweite Sprache,

⁵⁸ Vgl. Fußnote 52.

die eine Sprache des Amtes ist, anzugeben, mit deren Benutzung als möglicher Verfahrenssprache er in Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren einverstanden ist“, und entschied, dass sie keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstelle. Die Sprachenregelung einer Einrichtung wie des Amtes sei nämlich das Ergebnis einer schwierigen Suche nach dem gebotenen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und denen der Allgemeinheit, was die Verfahrenskosten betreffe, aber auch zwischen den Interessen der Gemeinschaftsmarkenanmelder und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer, was den Zugang zu Übersetzungen von Papieren, die Rechte verliehen, oder Verfahren betreffe, die wie die Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren nach der Verordnung Nr. 40/94 mehrere Wirtschaftsteilnehmer beträfen. Folglich habe der Rat bei der Festlegung der Amtssprachen, die in den Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren als Verfahrenssprache verwendet werden könnten, wenn sich die Beteiligten nicht über die zu verwendende Sprache einigen könnten, das legitime Ziel verfolgt, eine Lösung der Sprachenfrage zu finden, die den Schwierigkeiten angemessen sei, die sich aus dem Fehlen einer solchen Vereinbarung ergäben. Zwar habe der Rat die Amtssprachen unterschiedlich behandelt, doch sei die von ihm getroffene Wahl, die auf die in der Europäischen Gemeinschaft bekanntesten Sprachen beschränkt gewesen sei, sachgerecht und angemessen.

15. Im Bereich der *Rechtsvereinheitlichung* sind Rechtssachen zu nennen, die das Verfahren zur Aufrechterhaltung nationaler Vorschriften in Abweichung von einer Vereinheitlichungsrichtlinie (15.1), die irreführende Werbung (15.2) und den Schutz persönlicher Daten betrafen (15.3), zwei Rechtssachen zu neuartigen Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen (15.4), eine weitere zur Zulassung zum Arzneimittelmarkt (15.5), eine Rechtssache betreffend nationale Vorschriften, die strenger waren als die von der Richtlinie 97/69⁵⁹ vorgesehenen (15.6), und schließlich zwei Rechtssachen zur Auslegung der Richtlinie 90/435⁶⁰ (15.7.1 und 15.7.2).

15.1. In der Rechtssache *Dänemark/Kommission* (Urteil vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-3/00, Slg. 2003, I-2643) hatte der Gerichtshof zum ersten Mal über die Klage eines Mitgliedstaats gegen die Weigerung der Kommission zu entscheiden, die Beibehaltung nationaler Vorschriften in Abweichung von einer nach Artikel 95 EG erlassenen Richtlinie zu billigen. Im vorliegenden Fall beantragte Dänemark die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, die sich weigerte, angemeldete

⁵⁹ Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 343, S. 19).

⁶⁰ Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 225, S. 6).

nationale Vorschriften über die Verwendung von Sulfiten, Nitriten und Nitraten als Lebensmittelzusatz in Abweichung von der Richtlinie 95/2⁶¹ zu billigen.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass gemäß Artikel 95 EG die Beibehaltung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 EG oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sein müsse, während die Einführung neuer einzelstaatlicher Bestimmungen auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat beruhen müsse, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergebe. Eine Rüge der dänischen Regierung, wonach die Kommission Artikel 95 Absatz 4 EG falsch ausgelegt habe, indem sie das mögliche Vorliegen einer besonderen Lage im Königreich Dänemark nur als relevanten Gesichtspunkt bei ihren Erwägungen zu der zu treffenden Entscheidung, nicht aber als Voraussetzung für die Billigung bestehender abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen geprüft habe, wies der Gerichtshof zurück. Gleichwohl erwog der Gerichtshof, dass „sich der beantragende Mitgliedstaat zur Rechtfertigung der Beibehaltung solcher abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen darauf berufen [kann], dass er die Gefahr für die öffentliche Gesundheit anders bewerte, als es der Gemeinschaftsgesetzgeber in der Harmonisierungsmaßnahme getan habe. Dabei hat der beantragende Mitgliedstaat nachzuweisen, dass die genannten einzelstaatlichen Bestimmungen ein höheres Niveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit als die gemeinschaftliche Harmonisierungsmaßnahme gewährleisten und dass sie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen“ (Randnr. 64). Der Gerichtshof entschied insoweit, dass „[a]ngesichts der Unsicherheit, die untrennbar mit der Bewertung der Gefahren verbunden ist, die sich für die öffentliche Gesundheit insbesondere aus der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen ergeben, ... abweichende Bewertungen dieser Gefahren legitimerweise vorgenommen werden [können], ohne dass sie unbedingt auf andere oder neue wissenschaftliche Daten gestützt werden müssen“ (Randnr. 63).

15.2. In der Rechtssache *Pippig Augenoptik* (Urteil vom 8. April 2003 in der Rechtssache C-44/01, Slg. 2003, I-3095) wurden dem Gerichtshof vier Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, die die Auslegung der Richtlinie 84/450 in der Fassung der Richtlinie 97/55⁶² betrafen. Im Ausgangsverfahren hatte ein Unternehmen beantragt, die vergleichende Werbung eines Wettbewerbers zu untersagen.

⁶¹ Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61, S. 1).

⁶² Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABl. L 250, S. 17) in der durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (ABl. L 290, S. 18) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass es sich schon dann um vergleichende Werbung handele, wenn eine Äußerung vorliege, die auch nur mittelbar auf einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die dieser anbiete, Bezug nehme (Urteil vom 25. Oktober 2001 in der Rechtssache C-112/99, *Toshiba Europe*, Slg. 2001, I-7945, Randnr. 30 und 31). Folglich sei im Rahmen der Richtlinie bezüglich der Regelung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Vergleichs, d. h. zwischen den Angaben über das Angebot des Werbenden, den Angaben über das Angebot des Mitbewerbers und dem Verhältnis zwischen diesen beiden Angeboten, vorzunehmen. Der Gerichtshof stellte klar, dass mit der Richtlinie eine abschließende Harmonisierung der Bedingungen vorgenommen worden sei, unter denen vergleichende Werbung in den Mitgliedstaaten zulässig sei, so dass strengere nationale Vorschriften zum Schutz gegen irreführende Werbung nicht auf vergleichende Werbung hinsichtlich der Form und des Inhalts des Vergleichs angewandt werden dürften.

Bezüglich der Beachtung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit vergleichender Werbung entschied der Gerichtshof, dass „es dem Werbenden zwar grundsätzlich freisteht, ob er in einer vergleichenden Werbung die Marke der konkurrierenden Produkte angibt, es jedoch Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob unter besonderen Umständen, die durch die Bedeutung der Marke für die Entscheidung des Käufers und durch den deutlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Marken der verglichenen Produkte hinsichtlich ihrer Bekanntheit gekennzeichnet sind, die Nichtangabe der bekannteren Marke irreführend sein kann“ (Randnr. 56). Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass es nicht gegen Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie verstößt, wenn die verglichenen Produkte auf verschiedenen Vertriebswegen beschafft werden, und ergänzte, dass es nicht gegen Artikel 3a der Richtlinie 84/450 verstößt, wenn der Werbende bereits vor Beginn seines eigenen Angebots einen Testkauf bei einem Mitbewerber durchführt, sofern die in dieser Vorschrift genannten Bedingungen für die Zulässigkeit der vergleichenden Werbung erfüllt sind, und auch nicht, „wenn eine vergleichende Werbung zusätzlich zum Namen des Mitbewerbers dessen Firmenlogo und ein Bild der Fassade seines Geschäfts zeigt“. Der Gerichtshof stellte schließlich klar, dass ein Preisvergleich einen Mitbewerber weder deswegen, weil der Preisunterschied zwischen den verglichenen Produkten über dem durchschnittlichen Preisunterschied liegt, noch aufgrund der Anzahl der durchgeföhrten Vergleiche herabsetzt.

15.3. Im Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-101/01 (*Lindqvist*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) äußerte sich der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zur Auslegung der Richtlinie 95/46⁶³. Das Ausgangsverfahren betraf ein Strafverfahren gegen eine schwedische Staatsangehörige, die beschuldigt wurde, auf ihrer Website im Internet personenbezogene Daten über eine Reihe von

⁶³ Vgl. Fußnote 4.

Personen veröffentlicht zu haben, die wie sie ehrenamtlich in einer Gemeinde der protestantischen Kirche von Schweden tätig waren.

Zur Anwendbarkeit der Richtlinie auf den vorliegenden Fall entschied der Gerichtshof, dass die Handlung, die darin besteht, auf einer Internetsite auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch ihren Namen oder auf andere Weise erkennbar zu machen, eine „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der Richtlinie 95/46 darstellt und eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Ausübung wohltätiger oder religiöser Tätigkeiten unter keine der in Artikel 3 der Richtlinie 95/46 genannten Ausnahmen fällt.

Der Gerichtshof befasste sich sodann mit dem Begriff der „Übermittlung von Daten in ein Drittland“ im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie und stellte fest, dass Kapitel IV der Richtlinie keine Bestimmung über die Benutzung des Internets enthalte. Angesichts des Entwicklungsstands des Internets zur Zeit der Ausarbeitung der Richtlinie könne nicht angenommen werden, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber unter den Begriff „Übermittlung von Daten in ein Drittland“ im Vorgriff auch den Vorgang habe fassen wollen, dass eine sich in einem Mitgliedstaat aufhaltende Person „in eine Internetsite, die bei ihrem in demselben oder einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Host-Service-Provider gespeichert ist, personenbezogene Daten aufnimmt und diese damit jeder Person, die eine Verbindung zum Internet herstellt, einschließlich Personen in Drittländern, zugänglich macht“ (Randnr. 71).

Zur Vereinbarkeit der Richtlinie mit dem allgemeinen Grundsatz der Meinungsfreiheit oder anderen innerhalb der Europäischen Union geltenden Rechten und Freiheiten, die u. a. dem Recht aus Artikel 10 EMRK entsprechen, führte der Gerichtshof aus, dass zwar die Richtlinie als solche keine Beschränkung enthalte, doch sei es Sache der nationalen Behörden und Gerichte, die für die Anwendung der die Richtlinie 95/46 umsetzenden nationalen Regelung zuständig seien, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Rechten und Interessen einschließlich der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechte sicherzustellen.

Nach alledem erkannte der Gerichtshof für Recht, dass die von den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten getroffenen Maßnahmen sowohl mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46 als auch mit deren Ziel im Einklang stehen müssten, ein Gleichgewicht zwischen dem freien Verkehr personenbezogener Daten und dem Schutz der Privatsphäre zu wahren. Dagegen seien die Mitgliedstaaten durch nichts daran gehindert, den Geltungsbereich der die Richtlinie 95/46 umsetzenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasste Bereiche auszudehnen, soweit dem keine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts entgegenstehe.

Sodann sei darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof im Urteil *Österreichischer Rundfunk u. a.* (siehe oben, Nr. 4.1) daran erinnert hat, dass die Richtlinie 95/46⁶⁴ auf der Grundlage von Artikel 95 EG erlassen worden sei und ihre Anwendbarkeit daher „nicht davon abhängen kann, ob in den Sachverhalten, die den Ausgangsverfahren zugrunde liegen, ein hinreichender Zusammenhang mit der Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten, vorliegend insbesondere mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit, bestand. Eine gegenteilige Auslegung würde nämlich dazu führen, dass die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der genannten Richtlinie ungewiss wäre und von Zufälligkeiten abhinge, was deren Hauptzweck zuwiderliefe, der darin besteht, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einander anzulegen, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes zu beseitigen, die sich gerade aus den Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen ergeben“ (Randnr. 42).

15.4. Die Rechtssache *Monsanto Agricoltura Italia u. a.* (Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bot dem Gerichtshof Gelegenheit, sich im Wege der Vorabentscheidung zur Auslegung und Gültigkeit bestimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel⁶⁵ zu äußern. Im Ausgangsverfahren ging es um die Klagen mehrerer im Bereich der land- und ernährungswirtschaftlichen Biotechnologie tätigen Unternehmen gegen eine Maßnahme der italienischen Behörden zur vorsorglichen Aussetzung der Vermarktung und Verwendung bestimmter transgener Erzeugnisse in Italien. Die italienischen Behörden waren insbesondere der Auffassung, dass die Lebensmittel, die die Klägerinnen vermarkten wollten und für die sie das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 258/97 angewandt hatten, den bestehenden Lebensmitteln im Wesentlichen nicht gleichwertig seien, so dass der Rückgriff auf dieses Verfahren nicht angemessen sei.

Als erstes legte der Gerichtshof den Begriff der wesentlichen Gleichwertigkeit aus und entschied, dass dieser Begriff es nicht ausschließt, dass neuartige Lebensmittel, die Unterschiede in der Zusammensetzung aufweisen, die keine Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben, als im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden. Außerdem umfasste dieser Begriff eigentlich keine Risikobewertung, sondern stelle einen Ansatz für den Vergleich des neuartigen Lebensmittels mit seinem traditionellen Äquivalent dar, der vorgenommen werde, um festzustellen, ob es insbesondere in Bezug auf seine Zusammensetzung und seine spezifischen Eigenschaften einer Risikobewertung unterzogen werden müsse. Der Gerichtshof entschied daher, dass „das Fehlen der wesentlichen Gleichwertigkeit nicht zwangsläufig bedeutet, dass das fragliche Lebensmittel gefährlich wäre, sondern nur, dass es einer Bewertung der Risiken, die mit ihm verbunden sein könnten, zu unterziehen ist“ (Randnr. 77), und

⁶⁴ A. a. O.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. L 43, S. 1).

gelangte zu dem Ergebnis, dass „das bloße Vorhandensein von Rückständen transgener Proteine in bestimmten Größenordnungen bei neuartigen Lebensmitteln es nicht ausschließt, dass diese Lebensmittel als den bestehenden Lebensmitteln im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden und damit das vereinfachte Verfahren für das Inverkehrbringen dieser neuartigen Lebensmittel angewandt wird“ (Randnr. 84). Der Gerichtshof schränkte jedoch ein, dass etwas anderes gelte, wenn nach den bei der Erstprüfung verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ein Risiko potenziell gefährlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erkennbar sei; das vorlegende Gericht habe festzustellen, ob diese Voraussetzung erfüllt sei.

Sodann befasste sich der Gerichtshof mit der Auswirkung der Ordnungsmäßigkeit des Rückgriffs auf das vereinfachte Verfahren für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, Maßnahmen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu treffen. Er betonte insoweit, da das vereinfachte Verfahren nicht irgendeine – auch nur stillschweigende – Zustimmung der Kommission impliziere, sei ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer solchen Zustimmung in Frage zu stellen, bevor er derartige Maßnahmen treffe. Zu Schutzmaßnahmen eines Mitgliedstaats aufgrund der Schutzklausel führte der Gerichtshof aus, dass sie nicht wirksam mit einer rein hypothetischen Betrachtung des Risikos begründet werden könnten, die auf bloße, wissenschaftlich noch nicht verifizierte Vermutungen gestützt werde. Sie könnten nur dann getroffen werden, wenn zuvor eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles vorgenommen worden sei, aus der sich ergebe, dass die Durchführung solcher Maßnahmen im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip geboten sei, um zu gewährleisten, dass die neuartigen Lebensmittel keine Gefahr für den Verbraucher darstellten. Zur Beweislast des betreffenden Mitgliedstaats legte der Gerichtshof dar, dass zwar zum einen die von dem betreffenden Mitgliedstaat angeführten Gründe, wie sie sich aus einer Analyse der Risiken ergäben, keinen allgemeinen Charakter haben dürften, dass aber zum anderen angesichts der begrenzten Erstprüfung der Unbedenklichkeit der neuartigen Lebensmittel im Rahmen des vereinfachten Verfahrens und der im Wesentlichen vorläufigen Natur der auf die Schutzklausel gestützten Maßnahmen davon auszugehen sei, dass der Mitgliedstaat die ihm obliegende Beweislast erfülle, wenn er sich auf Indizien stütze, die das Vorhandensein eines spezifischen Risikos, das mit diesen neuartigen Lebensmitteln möglicherweise verbunden sei, erkennen ließen.

Außerdem führte der Gerichtshof aus, dass die Schutzklausel als besondere Ausprägung des Vorsorgeprinzips anzusehen sei und dass daher die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Klausel unter gebührender Berücksichtigung dieses Prinzips auszulegen seien. Daher könnten solche Schutzmaßnahmen auch dann getroffen werden, wenn sich die Durchführung einer möglichst umfassenden wissenschaftlichen Risikobewertung in Anbetracht der besonderen Umstände des konkreten Falles wegen der Unzulänglichkeit der verfügbaren wissenschaftlichen Daten als unmöglich erweise; diese Maßnahmen setzten voraus, dass die Risikobewertung, über die die nationalen Behörden verfügen, spezifische Indizien erkennen lasse, die, ohne die

wissenschaftliche Unsicherheit zu beseitigen, auf der Grundlage der verlässlichsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung vernünftigerweise den Schluss zuließen, dass die Durchführung dieser Maßnahmen geboten sei, um zu verhindern, dass neuartige Lebensmittel, die mit potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit behaftet seien, auf dem Markt angeboten würden.

Schließlich konnte der Gerichtshof nichts feststellen, was die Gültigkeit des Artikels 5 der Verordnung Nr. 258/97 wegen der Möglichkeit, trotz des Vorhandenseins von Rückständen transgener Proteine bei neuartigen Lebensmitteln das vereinfachte Verfahren anzuwenden, beeinträchtigen könnte. Insbesondere ging der Gerichtshof nach der Feststellung, dass das vereinfachte Verfahren nicht angewandt werden könne, wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt identifizierbar seien, da dann eine umfassendere Risikoanalyse erforderlich sei, die nach dem normalen Verfahren vorgenommen werden müsse, davon aus, dass die streitige Vorschrift ausreiche, um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu sichern. Zur Beachtung der Grundsätze der Vorsorge und der Verhältnismäßigkeit stellte der Gerichtshof fest, dass das vereinfachte Verfahren nur auf bestimmte Arten von neuartigen Lebensmitteln und nur bei der Erfüllung der Voraussetzung der wesentlichen Gleichwertigkeit anwendbar sei und dass außerdem die ex ante erfolgte Anerkennung der wesentlichen Gleichwertigkeit anhand verschiedener späterer Verfahren sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene überprüft werden könne.

15.5. In der Rechtssache *Kommission/Artegodan u. a.* (Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-39/03 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigte der Gerichtshof ein Urteil des Gerichts, das Entscheidungen der Kommission zur Rücknahme von Zulassungen von Humanarzneimitteln, die bestimmte amphetaminartige Anorektika enthielten, für nichtig erklärt hatte⁶⁶. Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass das Gericht der Kommission zu Recht die Zuständigkeit für den Erlass der streitigen Entscheidungen abgesprochen habe. Unbestritten seien die Entscheidungen allein auf Artikel 15a der Richtlinie 75/319⁶⁷ gestützt worden, der nur für Genehmigungen gelte, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels III dieser Richtlinie erteilt worden seien, während die Genehmigungen für das Inverkehrbringen, deren Rücknahme in den streitigen Entscheidungen angeordnet worden sei, ursprünglich im Rahmen rein nationaler Verfahren erteilt worden seien. Der Gerichtshof entschied sodann, dass die Änderung bestimmter Teile der ursprünglichen

⁶⁶ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. November 2002 in den Rechtssachen T-74/00, T-76/00, T-83/00 bis T-85/00, T-132/00, T-137/00 und T-141/00 (*Artegodan u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-4945).

⁶⁷ Zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. L 147, S. 13) in der Fassung der Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 214, S. 22).

Genehmigungen für das Inverkehrbringen durch die Entscheidung der Kommission von 1996 nicht einer gemäß den Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 75/319 erteilten Genehmigung gleichgestellt werden könne.

15.6. Ebenfalls im Bereich der Rechtsangleichung nahm der Gerichtshof im Urteil vom 21. Januar 2003 in der Rechtssache C-512/99 (*Deutschland/Kommission*, Slg. 2003, I-845), das über eine Nichtigkeitsklage entschied, zu den zeitlichen Wirkungen des Artikels 95 EG im Rahmen eines Rechtsstreits Stellung, der den Erlass von Vorschriften durch die deutsche Regierung über die Einstufung und die Kenntlichmachung krebserrregender Stoffe betraf, die strenger waren als die in der Richtlinie 97/69⁶⁸ vorgesehenen. Die klagende Regierung war der Auffassung, dass ihr Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von den Richtlinienbestimmungen, der auf den seinerzeit geltenden Artikel 100a Absatz 4 EG (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG) gestützt war, auf der gleichen Grundlage hätte beschieden werden müssen, während die Kommission ihn aufgrund von Artikel 95 Absatz 6 EG zurückgewiesen habe. Außerdem habe die Kommission ihre Pflicht zur Zusammenarbeit aus Artikel 10 EG verletzt und die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 95 Absatz 5 EG fehlerhaft gewürdigt.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass mit dem Vertrag von Amsterdam das Kapitel über die Angleichung der Rechtsvorschriften geändert worden sei, ohne dass Übergangsvorschriften erlassen worden wären (Randnr. 38), und sich die rechtlichen Regelungen, die in Artikel 100a EG-Vertrag einerseits und in Artikel 95 EG andererseits verankert seien, voneinander unterschieden. Anders als Artikel 100a EG-Vertrag unterscheide Artikel 95 EG danach, ob es sich bei den mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen um solche handele, die bereits vor der Rechtsangleichung bestanden hätten, oder um solche, die der betreffende Mitgliedstaat einführen möchte, wobei die erstgenannten durch wichtige Belange im Sinne des Artikels 30 EG oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sein, die zweitgenannten hingegen auf neue einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden müssten. Das Verfahren der Billigung der Ausnahme werde durch Übermittlung des Antrags an die Kommission eröffnet und ende mit deren abschließender Entscheidung. Ein neuer abgeschlossener Tatbestand sei erst entstanden, wenn der letzte Schritt in diesem Verfahren vollzogen sei, weil erst in diesem Zeitpunkt mit der Billigung oder Untersagung durch die Kommission ein Rechtsakt entstehe, der sich auf den vorausgegangenen Tatbestand auswirken könne (Urteil vom 1. Juni 1999 in der Rechtssache C-319/97, *Kortas*, Slg. 1999, I-3143). Da bei Fehlen von Übergangsvorschriften eine neue Vorschrift unmittelbar für die künftigen Auswirkungen eines Sachverhalts gelte, der unter der Geltung der alten Vorschrift entstanden sei, sei die angefochtene Entscheidung zu Recht auf der Grundlage von Artikel 95 Absatz 6 EG getroffen worden.

⁶⁸ Vgl. Fußnote 59.

Zu der Frage, ob die Kommission ihre Pflicht zur Zusammenarbeit aus Artikel 10 EG erfüllt hat, weist der Gerichtshof darauf hin, dass der deutschen Regierung das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in Bezug auf die Angleichung der Rechtsvorschriften habe bekannt sein müssen und sie habe wissen müssen, dass die Entscheidung der Kommission zwingend auf Artikel 95 EG als neue Rechtsgrundlage gestützt sein würde. Folglich sei die Kommission nicht verpflichtet gewesen, die deutsche Regierung darauf hinzuweisen, dass die Mitteilung der streitigen Bestimmungen im Licht dieser Bestimmung beurteilt werden würde.

Schließlich habe die Kommission auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Artikels 95 Absatz 5 EG nicht fehlerhaft gewürdigt. Die deutsche Regierung habe nämlich eine der kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt, indem sie die Gründe für den Erlass der streitigen Bestimmungen nicht wie nach Artikel 95 Absatz 5 EG erforderlich mitgeteilt habe.

15.7. Zwei Urteile vom 18. September 2003 in der Rechtssache C-168/01 (*Bosal*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 25. September 2003 in der Rechtssache C-58/01 (*Océ van der Grinten*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) haben die Richtlinie 90/435 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁶⁹ ausgelegt.

15.7.1. Im Urteil *Bosal* hat der Gerichtshof erklärt, dass diese Richtlinie, ausgelegt im Licht von Artikel 43 EG, einer nationalen Vorschrift entgegensteht, nach der bei der Besteuerung der Gewinne einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft die Kosten, die mit einer von dieser gehaltenen Beteiligung an dem Kapital einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft verbunden sind, nur dann abzugsfähig sind, wenn diese Kosten mittelbar der Erzielung von Gewinnen dienen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft niedergelassen ist, steuerpflichtig sind. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie jedem Mitgliedstaat das Recht einräume, zu bestimmen, dass Kosten einer solchen Beteiligung nicht vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzt werden könnten, und dass diese Befugnis nicht an Voraussetzungen geknüpft sei. Er schloss hieraus zunächst, dass nationale Vorschriften, die diese Möglichkeit umsetzen, mit der Richtlinie vereinbar seien. Bei der Prüfung, ob von dieser Befugnis unter Wahrung des Artikels 43 EG Gebrauch gemacht wurde, stellte der Gerichtshof jedoch zunächst fest, dass die streitige Voraussetzung ein Hemmnis für die Errichtung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten darstelle, da solche Tochtergesellschaften gewöhnlich keine in den Niederlanden steuerpflichtigen Gewinne erzielten. Zum anderen laufe eine solche Beschränkung dem Ziel der Richtlinie zuwider, die Benachteiligung zu beseitigen, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Steuerbestimmungen für die Beziehungen

⁶⁹ Vgl. Fußnote 60.

zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten und Mutter- und Tochtergesellschaften desselben Mitgliedstaats ergäben. Keine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den in den Niederlanden ansässigen Muttergesellschaften gewährten steuerlichen Vergünstigung einerseits und der Besteuerung der Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften, wenn diese in diesem Mitgliedstaat niedergelassen seien, andererseits, sei erfüllt, so dass eine Berufung auf die Kohärenz des Steuersystems ausscheide. Schließlich seien auch die Voraussetzungen für eine Anwendung des Territorialitätsprinzips nicht erfüllt, wie sie im Urteil vom 15. Mai 1997 in der Rechtssache C-250/95 (*Futura Participations und Singer*, Slg. 1997, I-2471) festgelegt worden seien.

15.7.2. Die Rechtssache *Océ van der Grinten*, die zum zweiten Urteil in diesem Bereich geführt hat, betraf die 5 %ige Besteuerung der Summe aus der Dividende, die die Tochtergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich an ihre Muttergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden ausgeschüttet hatte, und der Steuergutschrift, die bei einer Ausschüttung von Gewinnen in Form von Dividenden beansprucht werden kann, nach dem niederländisch-britischen Doppelbesteuerungsabkommen von 1980. Der Gerichtshof stufte die Abgabe von 5 %, soweit sie die von der gebietsansässigen Tochtergesellschaft an ihre nichtansässige Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden erfasst, als Quellensteuer ein, die bei Gewinnausschüttungen zwischen Gesellschaften des gleichen transnationalen Konzerns gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie verboten sei. Insoweit entspreche nämlich der Steuerabzug den Merkmalen einer Quellensteuer, wie sie in den Urteilen vom 8. Juni 2000 in der Rechtssache C-375/98 (*Epson Europe*, Slg. 2000, I-4243) und vom 4. Oktober 2001 in der Rechtssache C-294/99 (*Athinaiki Zythopoiia*, Slg. 2001, I-6797) festgelegt worden seien. Zum einen betreffe er die Dividenden unmittelbar in dem Staat, in dem sie ausgeschüttet würden, da sie in seiner Besteuerungsgrundlage enthalten seien, und zum anderen sei Entstehungsgrund die Ausschüttung dieser Dividenden. Unerheblich sei insoweit, dass die Abgabe nur dann vorgesehen sei, wenn Anspruch auf eine Steuergutschrift bestehe, weil nach dem Doppelbesteuerungsabkommen die Steuergutschrift im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden gewährt werde. Schließlich stehe die Abgabe von 5 %, die auf die Dividenden angewandt werde, in einem Verhältnis zu deren Wert oder deren Betrag. Unerheblich sei in diesem Zusammenhang, dass die Muttergesellschaft letztlich einen höheren Gesamtbetrag als den der Dividenden erhalte, die ihr von ihrer Tochtergesellschaft ausgeschüttet würden. Schon bei einem höheren Satz einer derartigen Abgabe läge nämlich der Betrag, den die Muttergesellschaft als Aktionärin letztlich erhalte, unter dem Betrag der Dividenden, zumal auch eine einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts nicht von dem Prozentsatz abhängig sein könne, der für die in Rede stehende Abgabe festgesetzt werde.

Demgegenüber weise der Teil der Abgabe, der auf die Steuergutschrift angewandt werde, nicht die Merkmale einer Quellensteuer auf die ausgeschütteten Gewinne auf, da er nicht die von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne erfasse. Denn

die Steuergutschrift stelle kein Einkommen aus Wertpapieren dar, sondern sei ein fiskalisches Instrument, mit dem die Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen verhindert werden solle. Außerdem stelle die teilweise Verringerung der Steuergutschrift durch die Abgabe von 5 %, mit der sie belastet werde, die steuerliche Neutralität der grenzüberschreitenden Ausschüttung der Dividenden nicht in Frage, denn sie werde nicht auf die ausgeschütteten Dividenden angewandt und mindere ihren Wert für die Muttergesellschaft, an die sie ausgeschüttet würden, nicht.

Der Gerichtshof stellte allerdings fest, dass Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie den streitigen Steuerabzug zulasse. Zum einen ermächtige nämlich diese Vorschrift die Mitgliedstaaten, eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot einer Quellensteuer auf die von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Dividenden vorzusehen und die Ausschüttung von Gewinnen bei der Muttergesellschaft zu besteuern, wenn die Bestimmung, die diese Besteuerung vorsehe, Teil einer Gesamtheit nationaler oder abkommensrechtlicher Bestimmungen zur Minderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden (was grundsätzlich für ein bilaterales Doppelbesteuerungsabkommen gelte) und zur Gewährung von Steuerkrediten an die Dividendenempfänger sei. Zum anderen sei die streitige Abgabe, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auszahlung einer Steuergutschrift eingeführt worden sei, nicht mit einem solchen Satz festgesetzt worden, dass sie die Wirkungen dieser Minderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden beseitigen könnte, so dass das Ziel der steuerlichen Neutralität der Richtlinie nicht angetastet werde, auch wenn dieser Steuerabzug eine Quellensteuer darstelle. Der Gerichtshof stellte schließlich fest, dass die Einführung von Artikel 7 Absatz 2 in die Richtlinie, da dieser die Beibehaltung nationaler Regelungen oder spezieller Abkommen nur erlaube, wenn diese der Zielsetzung der Richtlinie entsprächen, als technische Anpassung zu betrachten sei und keine wesentliche Änderung darstelle, die eine zweite Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erfordert hätte. Daraus folge, dass die Gültigkeit dieser Vorschrift nicht in Frage gestellt werden könne.

16. Im Bereich der *öffentlichen Aufträge* ist die Rechtssache *Santex* (Urteil vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache C-327/00, Slg. 2003, I-1877) zu nennen, die dem Gerichtshof Gelegenheit bot, seine Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nationaler Vorschriften, die im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen der Richtlinie 89/665⁷⁰ unterliegende Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber Ausschlussfristen vorsehen, mit dieser Richtlinie zu verdeutlichen. Der Gerichtshof verwies insoweit auf seine Rechtsprechung (Urteil vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-470/99, *Universale-Bau u. a.*, Slg. 2002, I-11617, Randnr. 79), wonach die fragliche Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, nach der die Nachprüfung einer

⁷⁰ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers bei Meidung des Ausschlusses binnen einer bestimmten Frist beantragt werden müsse, wobei sämtliche Mängel des Vergabeverfahrens innerhalb dieser Ausschlussfrist gerügt werden müssten, sofern die fragliche Frist angemessen sei. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof fest, dass zum einen eine Ausschlussfrist von 60 Tagen angemessen erscheine und dass zum anderen eine derartige Frist, die ab dem Datum der Mitteilung des Aktes oder ab dem Tag laufe, an dem der Betroffene von ihm vollständige Kenntnis erlangt habe, ebenfalls dem Effektivitätsgebot entspreche. Allerdings kann nach Auffassung des Gerichtshofes „nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwendung dieser Frist unter den konkreten Umständen des dem Vorlagegericht vorliegenden Falles zu einem Verstoß gegen dieses Gebot führt“ (Randnr. 57). Er stellte insbesondere klar, dass die Richtlinie 89/665, wenn feststehe, dass ein öffentlicher Auftraggeber durch sein Verhalten die Ausübung der Rechte nach der Gemeinschaftsrechtsordnung unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert habe, die zuständigen nationalen Gerichte verpflichte, die auf der Unvereinbarkeit der Ausschreibung mit dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Rügen zuzulassen, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung geltend gemacht würden, indem die Gerichte gegebenenfalls von der nach nationalem Recht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die nationalen Präklusionsvorschriften, nach denen eine solche Unvereinbarkeit nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen eine Ausschreibung nicht mehr geltend gemacht werden könne, unangewendet zu lassen.

17. Im Bereich *Sozialrecht* sind zu nennen eine Rechtssache, die die Soziale Sicherheit betraf (17.1), vier Rechtssachen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen (17.2), eine Rechtssache betreffend den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (17.3) und zwei Rechtssachen in Zusammenhang mit der Wahrung der Arbeitnehmerrechte bei Unternehmensübertragung (17.4).

17.1. Im Urteil vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache C-326/00 (*IKA*, Slg. 2003, I-1703) äußerte sich der Gerichtshof zur Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71⁷¹ in Zusammenhang mit der Erstattung der Kosten für die Krankenhausbehandlung eines Rentners während eines Auslandsaufenthalts wegen einer plötzlich während dieses Aufenthalts aufgetretenen und die unverzügliche Behandlung erfordernden Krankheit. Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass die Verordnung Nr. 1408/71 für Rentner und für Arbeitnehmer eine unterschiedliche Regelung treffe. Die betreffende Regelung mache insbesondere die Übernahme der Kosten für die Behandlung eines Rentners während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht wie bei Arbeitnehmern davon abhängig, dass „dessen Zustand während eines Aufenthalts im

⁷¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung (ABl. L 230, S. 6) nebst späteren Änderungen.

Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unverzüglich Leistungen erfordert“ (Randnr. 31). Dieser Unterschied lasse sich mit der Absicht des Gemeinschaftsgesetzgebers erklären, die effektive Mobilität der Rentner zu fördern. Ferner könne der den Rentnern durch die Verordnung Nr. 1408/71 garantierter Anspruch auf Sachleistungen nicht auf die Fälle beschränkt werden, in denen die gewährte Behandlung durch eine plötzliche Erkrankung erforderlich geworden sei. Insbesondere könne der Umstand, dass die durch die Entwicklung des Gesundheitszustands des Sozialversicherten während seines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erforderliche Behandlung möglicherweise mit einer bestehenden und dem Versicherten bekannten Krankheit – etwa einer chronischen Erkrankung – zusammenhänge, nicht ausreichen, um den Betroffenen an der Inanspruchnahme des Artikels 31 der Verordnung Nr. 1408/71 zu hindern. Der Gerichtshof stellte schließlich klar, dass Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71 es einem Mitgliedstaat verwehre, den Bezug der durch diese Bestimmung garantierten Sachleistungen irgendeinem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

Bezüglich der Anwendungsmodalitäten dieser Verordnung erinnerte der Gerichtshof daran, dass Grundsatz die Erstattung der Kosten des Trägers des Aufenthaltsorts durch den Träger des Wohnorts sei. Zeige sich indessen, dass der Träger des Aufenthaltsorts die Gewährung dieser Sachleistungen zu Unrecht abgelehnt habe und dass der Träger des Wohnorts, nachdem er über diese Ablehnung unterrichtet worden sei, zu Unrecht nicht dazu beigetragen habe, die korrekte Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern, so obliege es dem Träger des Wohnorts ungeachtet einer etwaigen Haftung des Trägers des Aufenthaltsorts, dem Versicherten die Behandlungskosten, die dieser zu tragen hatte, unmittelbar zu erstatten. In diesem Fall stehe außerdem die Verordnung Nr. 1408/71 einer nationalen Regelung entgegen, die diese Erstattung von einer nachträglichen Genehmigung abhängig mache, die nur erteilt werde, wenn nachgewiesen sei, dass die Krankheit, die der fraglichen Behandlung bedurft habe, plötzlich während des Aufenthalts aufgetreten sei und die unverzügliche Behandlung erforderlich gemacht habe.

17.2. Die Frage, ob die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie er im Gemeinschaftsrecht verankert ist, vereinbar ist, wurde in der Rechtssache *Dory* (Urteil vom 11. März 2003 in der Rechtssache C-186/01, Slg. 2003, I-2479) geprüft.

Der Gerichtshof ermittelte zunächst die Voraussetzungen, unter denen der besagte Grundsatz auf die Tätigkeiten betreffend die Organisation der Streitkräfte Anwendung findet, und betonte, dass angesichts des Fehlens eines allgemeinen, dem Vertrag immanenten Vorbehalts, der jede Maßnahme, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen werde, vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausnehme, „[d]ie von den Mitgliedstaaten insoweit getroffenen Maßnahmen ... nicht schon deshalb in ihrer Gesamtheit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen [sind], weil sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung ergehen“ (Randnr. 30). Hierzu verwies der Gerichtshof darauf, dass die Richtlinie

76/207⁷² auf den Zugang zur Beschäftigung in den Streitkräften anwendbar sei und dass er zu prüfen habe, ob die Maßnahmen, die die nationalen Stellen in Ausübung des ihnen zuerkannten Ermessens getroffen hätten, tatsächlich das Ziel verfolgten, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und ob sie angemessen und erforderlich seien, um dieses Ziel zu erreichen. Dem Gerichtshof zufolge können nämlich „[d]ie Entscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Organisation ihrer Streitkräfte ... nicht vollständig der Anwendung des Gemeinschaftsrechts entzogen sein, insbesondere wenn es um die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen geht, vor allem beim Zugang zu militärischen Berufen“ (Randnr. 35). Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass Entscheidungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der militärischen Organisation, die die Verteidigung ihres Hoheitsgebiets oder ihrer unabdingbaren Interessen zum Ziel hätten, nicht unter das Gemeinschaftsrecht fielen, und dass „es Sache der Mitgliedstaaten ist, die die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äußeren Sicherheit zu ergreifen haben, die Entscheidungen über die Organisation ihrer Streitkräfte zu treffen“ (Randnr. 36; vgl. hierzu Urteile vom 26. Oktober 1999 in der Rechtssache C-273/97, *Sirdar*, Slg. 1999, I-7403, Randnr. 15, und vom 11. Januar 2000 in der Rechtssache C-285/98, *Kreil*, Slg. 2000, I-69, Randnr. 15).

Anhand dieser Grundsätze entschied der Gerichtshof, dass die Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland dafür, ihre Verteidigung teilweise mit einer Wehrpflicht zu sichern, Ausdruck einer solchen Entscheidung hinsichtlich der militärischen Organisation sei, auf die das Gemeinschaftsrecht demzufolge nicht anwendbar sei, und dass „[d]ie auf Männer beschränkte Wehrpflicht ... zwar in der Regel für die Betroffenen eine Verzögerung in ihrer beruflichen Laufbahn [bedeutet], auch wenn der Wehrdienst es einzelnen Einberufenen ermöglicht, eine Zusatzausbildung zu erhalten oder später eine militärische Laufbahn einzuschlagen. Die Verzögerung in der beruflichen Laufbahn der Einberufenen ist aber eine unvermeidbare Konsequenz der Entscheidung des Mitgliedstaats hinsichtlich der militärischen Organisation und führt nicht dazu, dass diese Entscheidung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt“ (Randnrs. 40 und 41). Der Gerichtshof ergänzte insoweit, dass „es ... ein Eingriff in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten [wäre], wenn nachteilige Auswirkungen auf den Zugang zur Beschäftigung zur Folge hätten, dass der betroffene Mitgliedstaat gezwungen wäre, die im Wehrdienst bestehende Verpflichtung auf Frauen auszudehnen und ihnen somit dieselben Nachteile beim Zugang zur Beschäftigung aufzuerlegen oder die Wehrpflicht abzuschaffen“ (Randnr. 41).

⁷² Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

Im Urteil vom 20. März 2003 in der Rechtssache C-187/00 (*Kutz-Bauer*, Slg. 2003, I-2741) legte der Gerichtshof die Richtlinie 76/207⁷³ im Zusammenhang mit einer tarifvertraglichen Regelung für den öffentlichen Dienst aus, die männlichen und weiblichen Arbeitnehmern die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit ermöglichte. Diese Vorschrift ließ die Altersteilzeitarbeit nur bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem erstmals eine ungekürzte Rente aus der gesetzlichen Altersversorgung in Anspruch genommen werden konnte. Der Gerichtshof entschied, dass die Richtlinie einer tarifvertraglichen Regelung mit solchen Voraussetzungen entgegenstehe, „wenn die Gruppe der Personen, die eine solche Rente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen können, fast ausschließlich aus Frauen besteht, während die Gruppe, die eine solche Rente erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen kann, fast ausschließlich aus Männern besteht, es sei denn, diese Regelung ist durch objektive Faktoren gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben“ (Randnr. 63).

Der Gerichtshof verwies weiter auf seine Rechtsprechung, wonach das nationale Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gemeinschaftsrechtsnormen anzuwenden hat, gehalten sei, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lasse (Urteil vom 9. März 1978 in der Rechtssache 106/77, *Simmenthal*, Slg. 1978, 629, Randnr. 24), und er stellte klar, dass „[d]iese Erwägungen ... auch für den Fall [gelten], dass sich die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende Bestimmung aus einem Tarifvertrag ergibt. Es wäre nämlich mit dem Wesen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar, wenn dem nationalen Gericht die uneingeschränkte Befugnis abgesprochen würde, unmittelbar bei der ihm obliegenden Anwendung des Gemeinschaftsrechts Bestimmungen eines Tarifvertrags außer Anwendung zu lassen, die die volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften möglicherweise behindern“ (Randnrs. 73 und 74).

Es sei ferner daran erinnert, dass der Gerichtshof im Urteil *Schönheit und Becker* (Urteil vom 23. Oktober 2003 in den Rechtssachen C-4/02 und C-5/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) entschieden hat, dass Artikel 141 EG einer Regelung, die zu einer Minderung des Ruhegehalts derjenigen Beamten führen kann, die ihren Dienst zumindest während eines Teils ihrer Laufbahn als Teilzeitbeschäftigte ausgeübt haben, dann entgegensteht, wenn diese Gruppe von Beamten erheblich mehr Frauen als Männer umfasst, es sei denn, die betreffende Regelung ist durch Faktoren objektiv gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

⁷³ A. a. O.

Außerdem könnte eine nationale Regelung, die bewirke, dass das Ruhegehalt eines Arbeitnehmers stärker als unter proportionaler Berücksichtigung seiner Zeiten der Teilzeitbeschäftigung gekürzt werde, nicht dadurch als objektiv gerechtfertigt angesehen werden, dass in diesem Fall das Ruhegehalt einer geminderten Arbeitsleistung entspreche oder dass mit ihr eine Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamten gegenüber vollzeitbeschäftigte Beamten verhindert werden solle.

Im Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-25/02 (*Rinke*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) untersuchte der Gerichtshof, ob die in den Richtlinien 86/457⁷⁴ und 93/16⁷⁵ festgelegte Pflicht, bestimmte Teile der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin zur Erlangung der Bezeichnung praktischer Arzt bzw. praktische Ärztin als Vollzeitbeschäftigung zu absolvieren, eine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Sinne der Richtlinie 76/207 darstellt, und falls dies zu bejahen ist, wie die Normenkollision zwischen der Richtlinie 76/207 einerseits und den Richtlinien 86/457 und 93/16 andererseits zu lösen ist. Der Gerichtshof stellte vorab fest, dass die Vorschrift, wonach die Teilzeitausbildung einige Abschnitte in Vollzeit umfassen müsse, keine unmittelbare Diskriminierung enthalte, da sie unterschiedslos für männliche und weibliche Arbeitnehmer gelte. Zu der Frage, ob sie eine mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer darstelle, d. h. nach der Rechtsprechung tatsächlich prozentual erheblich mehr Frauen als Männer benachteilige, es sei denn, dass sie durch objektive Faktoren gerechtfertigt sei, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hätten, stellte der Gerichtshof aufgrund statistischer Angaben fest, dass der Prozentsatz teilzeitbeschäftigter Frauen viel höher sei als der Prozentsatz der Männer, die einer Berufstätigkeit in Teilzeit nachgingen, bezogen auf die Gesamtheit der berufstätigen Männer. Der Gerichtshof untersuchte dann, ob das Erfordernis durch objektive Faktoren gerechtfertigt sei, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hätten, und stellte fest, dass dies zu bejahen sei. In den Artikeln 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/457 und 34 Absatz 1 der Richtlinie 93/16 sei der Gemeinschaftsgesetzgeber davon ausgegangen, dass eine entsprechende Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung erfordere, und zwar sowohl bei dem in Krankenhäusern stattfindenden Ausbildungsteil als auch bei dem in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder in einem zugelassenen Zentrum für Erstbehandlung stattfindenden Teil. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe vernünftigerweise davon ausgehen können, dass diese Vorbereitung es dem Arzt ermögliche, durch die Beobachtung von Krankheitsbildern bei Patienten in ihrer zeitlichen Entwicklung die erforderliche Erfahrung zu erwerben und ausreichende Erfahrung mit den unterschiedlichen Situationen zu sammeln, die sich speziell in einer allgemeinmedizinischen Praxis zeigen könnten.

⁷⁴ Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (ABL. L 267, S. 26).

⁷⁵ Vgl. Fußnote 35.

17.3. Die Rechtssache *Jaeger* (Urteil vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-151/02, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bot dem Gerichtshof Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Begriff der „Arbeitszeit“ in der Richtlinie 93/104⁷⁶ anhand des Bereitschaftsdienstes von Ärzten zu verdeutlichen (vgl. Urteil vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-303/98, *Simap*, Slg. 2003, I-7963). Im Ausgangsverfahren ging es um die Frage, ob der von der Stadt Kiel in dem von ihr betriebenen Krankenhaus angeordnete Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit oder als Ruhezeit zu werten war. Der Bereitschaftsdienst war so organisiert, dass sich der Arzt in der Klinik aufhalten und dort gegebenenfalls seine beruflichen Leistungen erbringen musste, wobei ihm allerdings im Krankenhaus ein Zimmer mit Bett zur Verfügung stand.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass der Bereitschaftsdienst, den ein Arzt in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus leistet, in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie 93/104 darstellt. Entscheidend für die Annahme, dass der von den Ärzten im Krankenhaus geleistete Bereitschaftsdienst die charakteristischen Merkmale des Begriffes „Arbeitszeit“ aufweist, ist nach Auffassung des Gerichtshofes, dass sie sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und diesem zur Verfügung stehen müssen, um gegebenenfalls sofort ihre Leistungen erbringen zu können. Der bloße Umstand, dass der Arbeitgeber dem Arzt einen Ruheraum zur Verfügung stelle, in dem er sich aufhalten könne, solange keine beruflichen Leistungen von ihm verlangt würden, ändert nichts an diesem Ergebnis. Mithin stehe die Richtlinie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer während eines Bereitschaftsdienstes untätig sei, als Ruhezeit eingestuft würden, und die „bei ... Bereitschaftsdienst – gegebenenfalls über einen Tarifvertrag oder eine aufgrund eines Tarifvertrags getroffene Betriebsvereinbarung – einen Ausgleich nur der Bereitschaftsdienstzeiten zulässt, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat“ (Randnr. 103).

Der Gerichtshof stellte schließlich klar, dass „eine Kürzung der täglichen Ruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden durch Ableistung eines Bereitschaftsdienstes, der zur regelmäßigen Arbeitszeit hinzukommt, nur dann unter die Ausnahmebestimmungen in Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2.1 Buchstabe c Ziffer i dieser Richtlinie fällt, wenn den betroffenen Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichsruhezeiten im unmittelbaren Anschluss an die entsprechenden Arbeitsperioden gewährt werden“, und dass „eine solche Kürzung der täglichen Ruhezeit darüber hinaus in keinem Fall zu einer Überschreitung der in Artikel 6 der Richtlinie festgesetzten Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit führen darf“ (Randnr. 103).

⁷⁶ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307, S. 18).

17.4. Im Urteil vom 6. November 2003 in der Rechtssache C-4/01 (*Martin u. a.*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) konnte sich der Gerichtshof zur Auslegung von Artikel 3 der Richtlinie 77/187⁷⁷ äußern. Er stellte zunächst klar, dass Rechte, die bei Entlassung oder bei mit dem Arbeitgeber vereinbartem Eintritt in den Vorruhestand entstehen, unter die Definition der „Rechte und Pflichten“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie fallen. Insoweit wies er darauf hin, dass Leistungen einer vorgezogenen Altersrente und Leistungen zur Verbesserung der Bedingungen des Vorruhestands, die bei zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbartem Eintritt in den Vorruhestand an Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, gezahlt werden, keine Leistungen bei Alter, bei Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie darstellen.

Sodann entschied er, dass Artikel 3 der Richtlinie dahin auszulegen sei, dass Verpflichtungen, die mit der Gewährung eines solchen vorzeitigen Ruhestands zusammenhingen und sich aus einem Arbeitsvertrag, einem Arbeitsverhältnis oder einem für den Veräußerer im Verhältnis zu den betreffenden Arbeitnehmern verbindlichen Kollektivvertrag ergäben, unter den in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen und in den dort gesetzten Grenzen unabhängig davon, ob diese Verpflichtungen auf staatliche Akte zurückgingen oder durch staatliche Akte ausgestaltet worden seien, und unabhängig von den praktischen Modalitäten dieser Ausgestaltung auf den Erwerber übergingen.

Ferner verstößt es gegen Artikel 3 der Richtlinie, wenn der Erwerber den Arbeitnehmern einer übergegangenen Einrichtung Vorruhestandsbedingungen anbietet, die weniger günstig seien als diejenigen, die der Veräußerer auf sie angewandt habe, und die Arbeitnehmer in diese Bedingungen einwilligten, sofern diese Bedingungen schlicht und einfach denjenigen Bedingungen angepasst seien, die für die anderen Beschäftigten des Erwerbers im Zeitpunkt des Übergangs gegolten hätten, es sei denn, dass sich die zuvor vom Veräußerer angewandten günstigeren Bedingungen aus einem Kollektivvertrag ergäben, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie genannten Voraussetzungen auf die Arbeitnehmer der übergegangenen Einrichtung von Rechts wegen nicht mehr anwendbar sei.

Schließlich entschied der Gerichtshof, dass es dann, wenn der Erwerber unter Verstoß gegen zwingende Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie Arbeitnehmern der übergegangenen Einrichtung einen Vorruhestand angeboten habe, der weniger günstig als derjenige sei, den sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Veräußerer hätten in Anspruch nehmen können, und diese Arbeitnehmer in einen solchen

⁷⁷ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26).

Vorruhestand eingewilligt hätten, dem Erwerber obliege, den Arbeitnehmern die erforderlichen Ausgleichszahlungen zu gewähren, um die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem Veräußerer geltenden Vorruhestandsbedingungen herzustellen.

Im Urteil vom 20. November 2003 in der Rechtssache C-340/01 (*Abler u. a.*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/187⁷⁸ sich auf alle Fälle erstreckt, in denen im Rahmen vertraglicher Beziehungen die natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist und insoweit gegenüber den in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern die Arbeitgeberverpflichtungen eingeht, wechselt, ohne dass es darauf ankommt, ob das Eigentum an den Betriebsmitteln übertragen worden ist. Der Gerichtshof entschied daher, dass die Richtlinie auf eine Situation anwendbar sei, in der ein Auftraggeber, der einen ersten Unternehmer vertraglich mit der gesamten Verpflegung in einem Krankenhaus betraut habe, diesen Vertrag beende und über dieselbe Leistung einen neuen Vertrag mit einem zweiten Unternehmer abschließe, wenn der zweite Unternehmer zuvor von dem ersten Unternehmer benutzt und beiden nacheinander vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte wesentliche materielle Betriebsmittel benutze, selbst wenn der zweite Unternehmer zum Ausdruck gebracht habe, dass er die Arbeitnehmer des ersten Unternehmers nicht übernehmen wolle.

18. Für den Bereich der *Umwelt* ist zu berichten, dass der Gerichtshof im Urteil vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 (*Ligue pour la protection des oiseaux u. a.*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) im Wege der Vorabentscheidung zur Auslegung der Richtlinie 79/409⁷⁹ entschieden hat, dass „Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie es einem Mitgliedstaat erlaubt, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen“ (Randnr. 12). Insoweit stellte der Gerichtshof fest, dass die als Freizeitbeschäftigung ausgeübte Jagd auf wild lebende Vögel während der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie genannten Zeiten ebenso wie der Fang und die Veräußerung von wild lebenden Vögeln auch außerhalb der Jagdzeiten im Hinblick auf ihre Haltung zur Benutzung als lebende Lockvögel oder zu Liebhaberzwecken auf Messen und Märkten eine durch Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie gestattete vernünftige Nutzung sein könne.

Der Gerichtshof stellte jedoch klar, dass nach Artikel 9 der Richtlinie die Jagd gestattet werden könne, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gebe. Diese Bedingung sei namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Maßnahme, die die Jagd in

⁷⁸ A. a. O.

⁷⁹ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1).

Abweichung von der Richtlinie gestatte, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Jagdzeiten aufhielten. Der Gerichtshof verwies ferner darauf, dass die Jagd so geregelt werden müsse, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfinde und nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betreffe. Letztere Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn „die in Abweichung gestattete Jagd nicht die Erhaltung der Bestände der betreffenden Arten auf ausreichendem Niveau gewährleistet“ (Randnr. 17). Der Gerichtshof betonte schließlich, dass die Maßnahmen, nach denen die Jagd gemäß Artikel 9 der Richtlinie gestattet sei, angeben müssten, für welche Vogelarten die Abweichungen gälten, welche Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden zugelassen seien, bei welchen Risikoarten und zeitlichen und örtlichen Umständen diese Abweichungen getroffen werden könnten, welche Stelle befugt sei, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben seien, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden könnten, und welche Kontrollen vorzunehmen seien.

19. Im Bereich *Justiz und Inneres* hat sich der Gerichtshof zum ersten Mal zur Auslegung des *Schengener Übereinkommens* geäußert. Im Urteil vom 11. Februar 2003 in den Rechtssachen C-187/01 und C-385/01 (*Gözütok und Brügge*, Slg. 2003, I-1345) hatte sich der Gerichtshof mit zwei Vorabentscheidungsfragen zur Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem* nach Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (nachstehend: Durchführungsübereinkommen) im Rahmen von Verfahren zu befassen, die aufgrund der Annahme eines Angebots der Staatsanwaltschaft zum Strafklageverbrauch ohne Beteiligung eines Gerichts führen. Der Gerichtshof stellte insoweit klar, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens „die Strafverfolgung durch eine Entscheidung einer Behörde beendet wird, die zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege in der betreffenden nationalen Rechtsordnung berufen ist“ (Randnr. 28), und dass durch ein solches Verfahren, „dessen Wirkungen, wie sie das anwendbare nationale Recht vorsieht, von der Verpflichtung des Beschuldigten abhängen, bestimmte, von der Staatsanwaltschaft festgelegte Auflagen zu erfüllen, das dem Beschuldigten vorgeworfene unerlaubte Verhalten geahndet wird“ (Randnr. 29). Der Gerichtshof zog hieraus den Schluss, dass der Betroffene als hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Tat „rechtskräftig abgeurteilt“ im Sinne des Artikels 54 des Durchführungsübereinkommens anzusehen sei, sofern die Strafklage aufgrund eines Verfahrens der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art endgültig verbraucht sei, und dass ferner die in dem zum Strafklageverbrauch führenden Verfahren verhängte Sanktion, sobald der Beschuldigte die ihm erteilten Auflagen erfüllt habe, als „vollstreckt“ im Sinne dieser Vorschrift zu gelten habe.

Dieser Auslegung stehe nicht entgegen, dass im Rahmen eines solchen Verfahrens kein Gericht tätig werde und die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung nicht in Form eines Urteils ergehe, da solche verfahrensrechtlichen und formalen Gesichtspunkte keinen Einfluss auf die Wirkungen dieses Verfahrens haben könnten.

Angesichts fehlender Harmonisierung oder zumindest Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der zum Strafklageverbrauch führenden Verfahren impliziere das Verbot der Doppelbestrafung unabhängig davon, ob es auf zum Strafklageverbrauch führende Verfahren unter oder ohne Mitwirkung eines Gerichts oder auf Urteile angewandt werde, zwingend, dass ein gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme bestehe und dass jeder Mitgliedstaat die Anwendung des in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts akzeptiere, auch wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Außerdem könne die Anwendung des Verbotes der Doppelbestrafung durch einen Mitgliedstaat auf zum Strafklageverbrauch führende Verfahren, die in einem anderen Mitgliedstaat ohne Mitwirkung eines Gerichts stattgefunden hätten, nicht davon abhängen, dass auch die Rechtsordnung des ersten Mitgliedstaats keine solche richterliche Mitwirkung verlange.

Der Gerichtshof stellte schließlich klar, dass die Anwendung des Artikels 54 des Durchführungsübereinkommens auf strafrechtliche Vergleiche ausschließlich verhindern solle, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat rechtskräftig abgeurteilt worden sei, in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat erneut strafrechtlich verfolgt werde, und das Opfer oder eine andere durch das Verhalten des Beschuldigten geschädigte Person nicht hindere, eine zivilrechtliche Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens zu erheben oder weiterzuverfolgen.

20. Bezuglich der *Auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft* ist die Rechtssache *Deutscher Handballbund* (Urteil vom 8. Mai 2003 in der Rechtssache C-438/00, Slg. 2003, I-4135) zu erwähnen, die das Assoziierungsabkommen Gemeinschaften-Slowakei⁸⁰ betraf. In diesem Urteil entschied der Gerichtshof, dass Artikel 38 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Abkommens es verbietet, auf einen Berufssportler slowakischer Staatsangehörigkeit, der bei einem Verein mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, eine von einem Sportverband dieses Mitgliedstaats aufgestellte Regel anzuwenden, wonach die Vereine bei Meisterschafts- und Pokalspielen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern einsetzen dürfen, die aus Drittstaaten kommen, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Einleitend wies der Gerichtshof darauf hin, dass er im Urteil vom 29. Januar 2002 in der Rechtssache C-162/00 (*Pokrzepowicz-Meyer*, Slg. 2002, I-1049) bereits Artikel 37 des Assoziierungsabkommens mit der Republik Polen⁸¹ unmittelbare Wirkung

⁸⁰ Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, abgeschlossen und genehmigt im Namen der Gemeinschaften mit dem Beschluss 94/909/EGKS, EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 (ABl. L 359, S. 1).

⁸¹ Artikel 37 Absatz 1 erster Gedankenstrich des vom Rat und der Kommission durch den Beschluss 93/743/Euratom, EGKS, EG vom 13. Dezember 1993 im Namen der

zuerkannt habe. Da sich der Wortlaut des Artikels 37 und der des Artikels 38 entsprächen und sich die beiden Assoziierungsabkommen hinsichtlich ihrer Ziele und des Zusammenhangs, in dem sie geschlossen worden seien, nicht unterschieden, müsse eine solche Wirkung auch Artikel 38 zuerkannt werden. Wegen der Frage der Anwendbarkeit dieses Artikels auf die Regelung eines Sportverbandes verwies der Gerichtshof auf einige Feststellungen des Urteils *Bosman* (Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Slg. 1995, I-4921), wonach das Diskriminierungsverbot der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht nur für Akte der öffentlichen Gewalt, sondern auch für von Sportverbänden aufgestellte Regeln gelte, die die Voraussetzungen für die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit durch Berufssportler festlegten. Auf der Grundlage seines Urteils *Pokrzewicz-Meyer*, wonach Artikel 37 des Assoziierungsabkommens mit Polen ein Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen gewähre, das den gleichen Umfang wie das den Angehörigen der Mitgliedstaaten durch Artikel 39 EG in ähnlichen Worten zuerkannte Recht habe, vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass sich die im Urteil *Bosman* vertretene Auslegung des Artikels 39 EG auf Artikel 38 des Assoziierungsabkommens Gemeinschaften–Slowakei übertragen lasse, und gelangte damit zu dessen Geltung für eine von einem Sportverband aufgestellte Regel. Bei der Prüfung der Tragweite des Diskriminierungsverbots nach Artikel 38 hob der Gerichtshof hervor, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zum einen nur für slowakische Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedstaats bereits rechtmäßig beschäftigt seien, und zum anderen nur hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung gelte. Da sich die fragliche Sportregel auf die Teilnahme eines Profispielers an Meisterschafts- und Pokalspielen unmittelbar auswirke, betreffe sie die Arbeitsbedingungen.

21. Zum *Brüsseler Übereinkommen* (Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Civil- und Handelssachen) sei ein einziges Urteil angeführt. Es handelt sich um das Urteil vom 9. Dezember 2003 in der Rechtssache C-116/02 (*Gasser*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das die Frage betrifft, wie Artikel 21 des Übereinkommens, der bestimmt, dass, wenn bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden, das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, in den beiden Fällen auszulegen ist, wenn zum einen die Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geltend gemacht wird und zum anderen allgemein die Dauer der Verfahren vor den Gerichten des Vertragsstaats, dem das zuerst angerufene Gericht angehört, unvertretbar lang ist.

Gemeinschaften genehmigten Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348, S. 1).

Für den ersten Fall hat der Gerichtshof die Frage, ob das später angerufene Gericht abweichend von Artikel 21 entscheiden kann, ohne abzuwarten, bis sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig erklärt hat, verneint und hervorgehoben, dass sich die Verfahrensregel dieses Artikels klar und ausschließlich auf die zeitliche Abfolge stütze, in der die Gerichte angerufen worden seien.

Für den zweiten Fall hat der Gerichtshof ebenfalls keine Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 21 zugelassen, weil eine Auslegung, wonach dieser Artikel bei dieser Fallgestaltung unangewendet bliebe, offenkundig im Widerspruch zu der Systematik und dem Zweck des Brüsseler Übereinkommens stünde.

B – Die Zusammensetzung des Gerichtshofes



(Protokollarische Rangfolge vom 10. Oktober 2003)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, C. Gulmann, P. Jann; Präsident des Gerichtshofes V. Skouris; Kammerpräsident C. W. A. Timmermans; Erster Generalanwalt A. Tizzano; Kammerpräsident A. Rosas.

Mittlere Reihe, von links nach rechts:

Richterin F. Macken; Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer; Richter J.-P. Puissochet, D. A. O. Edward; Generalanwalt F. G. Jacobs; Richter A. M. La Pergola; Generalanwalt P. Léger; Richter R. Schintgen.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt L. M. Poiares P. Maduro; Richter K. Lenaerts; Generalanwältin C. Stix-Hackl; Richter S. von Bahr; Richterin N. Colneric; Generalanwalt L. A. Geelhoed; Richterin R. Silva de Lapuerta; Generalanwältin J. Kokott; Kanzler R. Grass.

1. Mitglieder des Gerichtshofes

(in der Rangfolge nach Amtsantritt)



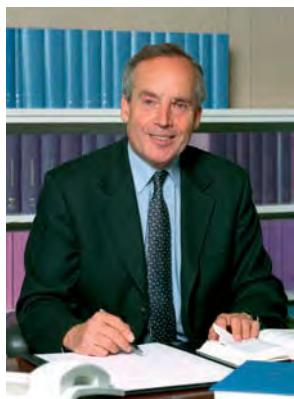
Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972-1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (1989 und 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983-1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (seit 1997); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992-1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993-1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994-1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995-1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997-1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofes seit 7. Oktober 2003.

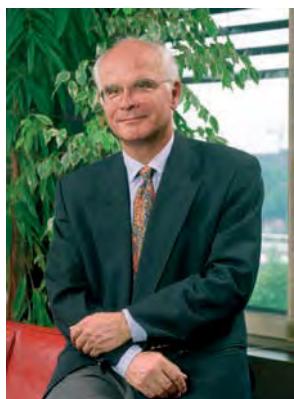


Gil Carlos Rodríguez Iglesias

Geboren 1946; Assistent, dann Professor (Universitäten Oviedo, Freiburg im Breisgau, Autónoma und Complutense Madrid, Estremadura und Granada); Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht an der Universität Granada; Kuratoriumsmitglied des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; Doktor honoris causa der Universität Turin, der Universität "Babes-Bolyai", Cluj-Napoca (Rumänien), der Universität des Saarlandes und der Universität Oviedo; Honorary Bencher von Gray's Inn (London) und King's Inn (Dublin); Honorary Fellow der Society of Advanced Legal Studies (London); Ehrenmitglied der Academia Asturiana de Jurisprudencia; Richter am Gerichtshof ab 31. Januar 1986; Präsident des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1994 bis 6. Oktober 2003.

**Francis G. Jacobs, QC**

Geboren 1939; Barrister; Beamter im Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte; Rechtsreferent des Generalanwalts J.-P. Warner; Professor für Europäisches Recht (King's College, London); Verfasser verschiedener Werke über Europarecht; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1988.

**Claus Christian Gulmann**

Geboren 1942; Beamter im Justizministerium; Rechtsreferent des Richters Max Sørensen; Professor für Völkerrecht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen; Rechtsanwalt; Vorsitzender und Mitglied von Schiedsgerichten; Mitglied von Verwaltungsspruchkammern; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1991 bis 6. Oktober 1994; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**David Alexander Ogilvy Edward**

Geboren 1934; Advocate (Schottland); Queen's Counsel (Schottland); Clerk, dann Schatzmeister der Faculty of Advocates; Vorsitzender des Rates der Anwaltschaften der EG; Salvesen Professor of European Institutions und Direktor des Europa Institute, Universität Edinburgh; Sonderberater des Sonderausschusses für die Europäischen Gemeinschaften des House of Lords; Ehrenmitglied des Vorstands von Gray's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 9. März 1992; Richter am Gerichtshof seit 10. März 1992.

**Antonio Mario La Pergola**

Geboren 1931; Professor für Verfassungsrecht, allgemeines öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an den Universitäten Padua, Bologna und Rom; Mitglied des Consiglio superiore della Magistratura (1976-1978); Mitglied des Verfassungsgerichts und Präsident des Verfassungsgerichts (1986-1987); Minister für die Politik der Gemeinschaften (1987-1989); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1989-1994); Richter am Gerichtshof vom 7. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1994; Generalanwalt vom 1. Januar 1995 bis 14. Dezember 1999; Richter am Gerichtshof seit 15. Dezember 1999.

**Jean-Pierre Puissochet**

Geboren 1936; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Direktor, dann Generaldirektor im Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Gemeinschaften (1968-1973); Generaldirektor der Agence nationale pour l'emploi (Staatliches Amt für Beschäftigung) (1973-1975); Direktor für die allgemeine Verwaltung im Industrieministerium (1977-1979); Direktor für Rechtsangelegenheiten bei der OECD (1979-1985); Direktor des Institut International d'Administration Publique (Internationales Institut für öffentliche Verwaltung) (1985-1987); Rechtsberater, Direktor für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1987-1994); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**Philippe Léger**

Geboren 1938; Magistrat im Justizministerium (1966-1970); Leiter des Kabinetts, dann Fachberater im Kabinett des Ministers für Lebensqualität 1976; Fachberater im Kabinett des Justizministers (1976-1978); Stellvertretender Direktor für Straf- und Gnadsachen (1978-1983); Richter an der Cour d'appel Paris (1983-1986); Stellvertretender Leiter des Kabinetts des Justizministers (1986); Präsident des Tribunal de grande instance Bobigny (1986-1993); Leiter des Kabinetts des Justizministers und Generalanwalt an der Cour d'appel Paris (1993-1994); Beigeordneter Professor an der Universität René Descartes (Paris V) von 1988 bis 1993; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 1994.

**Peter Jann**

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963-1966); Tätigkeit als Presserichter im Bundesministerium für Justiz (1966-1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Presserichter im Parlament (1973-1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofes; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.

**Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer**

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettschef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt beim Gerichtshof seit 19. Januar 1995.

**Melchior Wathelet**

Geboren 1949; Vizepremierminister, Verteidigungsminister (1995); Bourgmestre von Verviers; Vizepremierminister, Minister der Justiz und der Wirtschaft (1992-1995); Vizepremierminister, Minister der Justiz und des Mittelstandes (1988-1991); Abgeordneter (1977-1995); Lizentiat der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften (Universität Lüttich); Master of Laws (Harvard University, USA); Professor an der Katholischen Universität Löwen; Richter am Gerichtshof vom 19. September 1995 bis 6. Oktober 2003.

**Romain Schintgen**

Geboren 1939; Administrateur général im Ministerium für Arbeit; Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites; Regierungsmitglied im Ausschuss des Europäischen Sozialfonds, im Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und im Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.

**Siegbert Alber**

Geboren 1936; Mitglied des Deutschen Bundestages (1969-1980); Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und der Versammlung der Westeuropäischen Union (WEU) (1970-1980); Abgeordneter des Europäischen Parlaments (1977-1997); Mitglied, später Vorsitzender (1993-1994) des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und Rechtspolitischer Sprecher der EVP-Fraktion; Vorsitzender der Delegation für die Beziehungen zu den baltischen Staaten und Vorsitzender der Unterausschüsse für Datenschutz sowie für giftige und gefährliche Stoffe; Vizepräsident des Europäischen Parlaments (1984-1992); Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 1997 bis 6. Oktober 2003.

**Jean Mischo**

Geboren 1938; Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an den Universitäten Montpellier, Paris und Cambridge; Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, sodann Hauptverwaltungsrat in den Kabinetten zweier Mitglieder der Kommission; Secrétaire de légation im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Großherzogtums Luxemburg, Service du contentieux et des traités; stellvertretender Ständiger Vertreter Luxemburgs bei den Europäischen Gemeinschaften; Directeur des affaires politiques im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 13. Januar 1986 bis 6. Oktober 1991; Generalsekretär im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten; Generalanwalt am Gerichtshof vom 19. Dezember 1997 bis 6. Oktober 2003.

**Fidelma O'Kelly Macken**

Geboren 1945; Zulassung zur Anwaltschaft in Irland (1972); Rechtsberaterin bei Patent- und Markenzeichenanwälten (1973-1979); Barrister (1979-1995) und Senior Counsel (1995-1998) in Irland; Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales; Richterin am High Court in Irland (1998); Dozentin für Rechtssysteme und Methodenlehre sowie "Averil-Deverell"-Dozentin für Handelsrecht (Trinity College, Dublin); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns; Richterin am Gerichtshof seit 6. Oktober 1999.

**Ninon Colneric**

Geboren 1948; Studium in Tübingen, München und Genf; nach wissenschaftlichen Recherchen in London Promotion zum Doktor der Rechte an der Universität München; Richterin am Arbeitsgericht Oldenburg; Habilitation an der Universität Bremen mit der venia legendi für die Fachgebiete Arbeitsrecht, Rechtssoziologie und Sozialrecht; Vertretung einer Professur im Studiengang Juristenausbildung der Universität Bremen und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt; Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein (1989); Mitwirkung als Experienced Manager an dem Projekt des European Expertise Service (EU) zur Reform des Arbeitsrechts in Kirgistan (1994/95); Honorarprofessorin an der Universität Bremen für das Fachgebiet "Arbeitsrecht, unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Arbeitsrechts"; Richterin am Gerichtshof seit 15. Juli 2000.

**Stig von Bahr**

Geboren 1939; Beschäftigung beim parlamentarischen Ombudsman und im Generalsekretariat der schwedischen Regierung sowie in Ministerien, u. a. als beigeordneter stellvertretender Sekretär im Finanzministerium; 1981 Ernennung zum Richter am Kammarrätten (Berufungsverwaltungsgericht) Göteborg und 1985 zum Richter am Regeringsräten (Oberster Verwaltungsgerichtshof); Beiträge zu zahlreichen offiziellen Berichten, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Rechnungswesens; u. a. Vorsitzender des Ausschusses für eine inflationsangepasste Einkommensbesteuerung, Vorsitzender des Ausschusses für das Rechnungswesen und Sonderberichterstatter des Ausschusses für die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaftern privatrechtlicher Gesellschaften; außerdem Vorsitzender des Rates für Rechnungslegung und Mitglied des Rates der nationalen Justizverwaltung sowie des Rates der Finanzkontrollbehörde; Veröffentlichung zahlreicher Aufsätze, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Antonio Tizzano**

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984-1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964-1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980-1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarates (1980-1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984-2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999-2000); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Christiaan Willem Anton Timmermans**

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966-1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969-1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977-1989); stellvertretender Richter am Gerechtshof Arnhem; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989-2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Leendert Adrie Geelhoed**

Geboren 1942; Forschungsassistent an der Universität Utrecht (1970-1971); Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1971-1974); Hauptberater im Ministerium der Justiz (1975-1982); Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Regierungspolitik (1983-1990); verschiedene Lehraufträge; Generalsekretär des Ministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten (1990-1997); Generalsekretär des Ministeriums für Allgemeine Angelegenheiten (1997-2000); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Christine Stix-Hackl**

Geboren 1957; Doktor der Rechtswissenschaften (Universität Wien), Post-Graduate-Studium des Europarechts (Europakolleg Brügge); Angehörige des Diplomatischen Dienstes (seit 1982); EU-Expertin des Völkerrechtsbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1985-1988); Tätigkeit im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989); Leiterin des "EU-Rechtsdienstes" im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1992-2000, Gesandte); Mitwirkung an den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum und über den Beitritt der Republik Österreich zur EU; Prozessvertreterin der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ab 1995; österreichische Generalkonsulin in Zürich (2000); Lehraufträge und Veröffentlichungstätigkeit; Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2000.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978-1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981-1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985-1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit 17. Januar 2002.

**Koen Lenaerts**

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979-1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984-1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984-1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986-1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Rosario Silva de Lapuerta**

Geboren 1954; Lizentiatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Juliane Kokott**

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des Master of Business Law-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro**

Geboren 1967; Lizentiat der Rechte (Universität Lissabon, 1990); Assistent (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1991); Doktor der Rechte (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1996); Gastprofessor (Europa-Kolleg Natolin; Instituto Ortega y Gasset, Madrid; Universidade Católica Portuguesa; Institute of European Studies, Macao); Professor (Universidade Nova Lissabon, 1997); Fulbright Visiting Research Fellow (Harvard University, 1998); Stellvertretender Direktor der Academy of International Trade Law; Mitherausgeber (Hart Series on European Law and Integration, European Law Journal) und Mitglied des Redaktionskomitees mehrerer juristischer Zeitschriften; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichtshofes seit 10. Februar 1994.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2003

Im Jahr 2003 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichtshofes wie folgt:

Am 6. Oktober verließen am Ende ihrer Amtszeit der Präsident Gil Carlos Rodríguez Iglesias, der Richter Melchior Wathelet, der Generalanwalt Siegbert Alber und der Generalanwalt Jean Mischo den Gerichtshof. Ihre Ämter wurden von Frau Rosario Silva de Lapuerta und Herrn Koen Lenaerts als Richter und von Frau Juliane Kokott und Herrn Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro als Generalanwälte übernommen.

Am 7. Oktober 2003 haben die Richter aus ihrer Mitte Herrn Vassilios Skouris zum Präsidenten des Gerichtshofes gewählt.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 6. Oktober 2003

G. C. Rodríguez Iglesias, Präsident des Gerichtshofes
J.-P. Puissochet, Präsident der Dritten und der Sechsten Kammer
M. Wathelet, Präsident der Ersten und der Fünften Kammer
R. Schintgen, Präsident der Zweiten Kammer
J. Mischo, Erster Generalanwalt
C. W. A. Timmermans, Präsident der Vierten Kammer
F. G. Jacobs, Generalanwalt
C. Gulmann, Richter
D. A. O. Edward, Richter
A. M. La Pergola, Richter
P. Léger, Generalanwalt
P. Jann, Richter
D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt
S. Alber, Generalanwalt
V. Skouris, Richter
F. Macken, Richterin
N. Colneric, Richterin
S. von Bahr, Richter
A. Tizzano, Generalanwalt
J. N. Cunha Rodrigues, Richter
L. A. Geelhoed, Generalanwalt
C. Stix-Hackl, Generalanwältin
A. Rosas, Richter

R. Grass, Kanzler

vom 10. Oktober bis 31. Dezember 2003¹

V. Skouris, Präsident des Gerichtshofes
P. Jann, Präsident der Ersten Kammer
C. W. A. Timmermans, Präsident der Zweiten Kammer
C. Gulmann, Präsident der Fünften Kammer
A. Tizzano, Erster Generalanwalt
J. N. Cunha Rodrigues, Präsident der Vierten Kammer
A. Rosas, Präsident der Dritten Kammer
F. G. Jacobs, Generalanwalt
D. A. O. Edward, Richter
A. La Pergola, Richter
J.-P. Puissocet, Richter
P. Léger, Generalanwalt
D. Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt
R. Schintgen, Richter
F. Macken, Richterin
N. Colneric, Richterin
S. von Bahr, Richter
L. A. Geelhoed, Generalanwalt
C. Stix-Hackl, Generalanwältin
R. Silva de Lapuerta, Richterin
K. Lenaerts, Richter
J. Kokott, Generalanwältin
L. M. Poiares P. Maduro, Generalanwalt

R. Grass, Kanzler

¹ Die erste protokollarische Rangfolge 2003 galt für die Zeit bis zum 6. Oktober (Ende der Amtszeit von Mitgliedern, insbesondere der Amtszeit des Präsidenten Rodríguez Iglesias). Die zweite galt ab 10. Oktober, als die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern gewählt wurden.

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes

Pilotti Massimo, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Serrarens Petrus, Josephus, Servatius, Richter (1952-1958)
Riese Otto, Richter (1952-1963)
Delvaux Louis, Richter (1952-1967)
Rueff Jacques, Richter (1952-1959 und 1960-1962)
Hammes Charles Léon, Richter (1952-1967), Präsident von 1964 bis 1967
Van Kleffens Adrianus, Richter (1952-1958)
Lagrange Maurice, Generalanwalt (1952-1964)
Roemer Karl, Generalanwalt (1953-1973)
Rossi Rino, Richter (1958-1964)
Donner Andreas Matthias, Richter (1958-1979), Präsident von 1958 bis 1964
Catalano Nicola, Richter (1958-1962)
Trabucchi Alberto, Richter (1962-1972), sodann Generalanwalt (1973-1976)
Lecourt Robert, Richter (1962-1976), Präsident von 1967 bis 1976
Strauss Walter, Richter (1963-1970)
Monaco Riccardo, Richter (1964-1976)
Gand Joseph, Generalanwalt (1964-1970)
Mertens de Wilmars Josse J., Richter (1967-1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pescatore Pierre, Richter (1967-1985)
Kutscher Hans, Richter (1970-1980), Präsident von 1976 bis 1980
Dutheillet de Lamothe Alain Louis, Generalanwalt (1970-1972)
Mayras Henri, Generalanwalt (1972-1981)
O'Dalaigh Cearbhall, Richter (1973-1974)
Sørensen Max, Richter (1973-1979)
Mackenzie Stuart Alexander J., Richter (1973-1988), Präsident von 1984 bis 1988
Warner Jean-Pierre, Generalanwalt (1973-1981)
Reischl Gerhard, Generalanwalt (1973-1981)
O'Keeffe Aindrias, Richter (1975-1985)
Capotorti Francesco, Richter (1976), sodann Generalanwalt (1976-1982)
Bosco Giacinto, Richter (1976-1988)
Touffait Adolphe, Richter (1976-1982)
Koopmans Thymen, Richter (1979-1990)
Due Ole, Richter (1979-1994), Präsident von 1988 bis 1994
Everling Ulrich, Richter (1980-1988)
Chloros Alexandros, Richter (1981-1982)
Slynn Sir Gordon, Generalanwalt (1981-1988), sodann Richter (1988-1992)
Rozès Simone, Generalanwalt (1981-1984)
Verloren van Themaat Pieter, Generalanwalt (1981-1986)
Grévisse Fernand, Richter (1981-1982 und 1988-1994)
Bahlmann Kai, Richter (1982-1988)
Mancini G. Federico, Generalanwalt (1982-1988), sodann Richter (1988-1999)
Galmot Yves, Richter (1982-1988)
Kakouris Constantinos, Richter (1983-1997)
Lenz Carl Otto, Generalanwalt (1984-1997)
Darmon Marco, Generalanwalt (1984-1994)

Joliet René, Richter (1984-1995)
O'Higgins Thomas Francis, Richter (1985-1991)
Schockweiler Fernand, Richter (1985-1996)
Mischo Jean, Generalanwalt (1986-1991 und 1997-2003)
De Carvalho Moithinho de Almeida José Carlos, Richter (1986-2000)
Da Cruz Vilaça José Luis, Generalanwalt (1986-1988)
Rodríguez Iglesias Gil Carlos, Richter (1986-2003), Präsident von 1994 bis 2003
Diez de Velasco Manuel, Richter (1988-1994)
Zuleeg Manfred, Richter (1988-1994)
Van Gerven Walter, Generalanwalt (1988-1994)
Tesauro Giuseppe, Generalanwalt (1988-1998)
Kapteyn Paul Joan George, Richter (1990-2000)
Murray John L., Richter (1991-1999)
Cosmas Georges, Generalanwalt (1994-2000)
Hirsch Günter, Richter (1994-2000)
Elmer Michael Bendik, Generalanwalt (1994-1997)
Ragnemalm Hans, Richter (1995-2000)
Sevón Leif, Richter (1995-2002)
Fennelly Nial, Generalanwalt (1995-2000)
Wathelet Melchior, Richter (1995-2003)
Ioannou Krateros, Richter (1997-1999)
Alber Siegbert, Generalanwalt (1997-2003)
Saggio Antonio, Generalanwalt (1998-2000)

— Präsidenten

Pilotti Massimo (1952-1958)
Donner Andreas Matthias (1958-1964)
Hammes Charles Léon (1964-1967)
Lecourt Robert (1967-1976)
Kutscher Hans (1976-1980)
Mertens de Wilmars Josse J. (1980-1984)
Mackenzie Stuart Alexander John (1984-1988)
Due Ole (1988-1994)
Rodríguez Iglesias Gil Carlos (1994-2003)

— Kanzler

Van Houtte Albert (1953-1982)
Heim Paul (1982-1988)
Giraud Jean-Guy (1988-19944)

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A – Die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003

von Präsident Bo Vesterdorf

Die statistischen Daten über die gerichtliche Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003 bestätigen die ständige Zunahme der Zahl der neuen Rechtssachen (466 gegenüber 411 im Jahr 2002), die Stagnation der Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen (339 gegenüber 340 im Jahr 2002) und damit die Zunahme der Zahl der anhängigen Rechtssachen.

Die Zunahme der Zahl der in das Register eingetragenen Rechtssachen lässt sich in allen Verfahrensbereichen beobachten. Prozentual stellen die Rechtssachen, die zwei spezielle Sachgebiete betreffen, nämlich die Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften und des geistigen Eigentums, (abgesehen von besonderen Verfahren) mehr als die Hälfte der Verfahren vor dem Gericht erster Instanz dar. Mit 100 neuen Rechtssachen im Jahr 2003 gegenüber 83 im Jahr 2002 ist die Eintragung der Gemeinschaftsmarken immer häufiger Anlass für Rechtsstreitigkeiten¹. Den ersten Platz unter den Tätigkeiten des Gerichts erster Instanz nehmen in diesem Jahr jedoch die Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes mit 124 neuen Rechtssachen ein.

Zu diesen Daten kommt eine nicht quantifizierbare, nunmehr jedoch offensichtliche Tatsache hinzu: Die beim Gericht erster Instanz anhängig gemachten Rechtssachen werden immer komplizierter und erfordern vom befassten Richter eine immer gründlichere Analyse von Akten, die von spezialisierten Anwälten ausgearbeitet wurden.

Das Zusammentreffen dieser Umstände, aus denen sich eine Erhöhung der Zahl der anhängigen Rechtssachen – die knapp an die Schwelle von 1 000 Rechtssachen heranreicht – ergibt, rechtfertigt es vollständig, einige der Reformen des Gerichtssystems, die durch den Vertrag von Nizza ermöglicht werden, einzuleiten; dazu gehört die Möglichkeit, gerichtliche Kammern zu bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen, die in besonderen Sachgebieten erhoben werden, zuständig sind (Artikel 225a EG).

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat die Kommission bereits getan, als sie im November 2003 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Gerichts für den europäischen öffentlichen Dienst unterbreitet hat. Das Rechtsetzungsverfahren ist im Gang.

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass noch keine Klage gegen die Entscheidung einer Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) erhoben wurde, die im Bereich der Gemeinschaftsmuster oder -modelle erlassen wurde.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2003 abgeschlossenen Rechtssachen (mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes und des geistigen Eigentums) ist trotz der beschleunigten Behandlung einiger Wettbewerbssachen vergleichbar mit der des vergangenen Jahres.

Schließlich ist festzustellen, dass die Zahl der Anträge auf beschleunigte Behandlung von 25 im Jahr 2002 auf 13 im Jahr 2003 deutlich zurückgegangen ist. Bei globaler Betrachtung der Anträge auf ein beschleunigtes Verfahren und der Anträge auf einstweilige Anordnung (im Jahr 2003 sind 39 Anträge auf einstweilige Anordnung eingegangen) gleicht die Situation weitgehend der des Jahres 2001, als 12 Anträge auf ein beschleunigtes Verfahren² und 37 Anträge auf einstweilige Anordnung in das Register eingetragen wurden. Die Existenz von Dringlichkeitsverfahren ist somit nunmehr eine konstante Tatsache.

Die Entwicklung der Rechtsprechung ist in folgenden Ausführungen dargestellt. Gegliedert in drei Teile, befassen sie sich – ohne Anspruch auf erschöpfende Darstellung und unter notwendiger Berücksichtigung der quantitativen Bedeutung der betreffenden Verfahren – mit den Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung (I), den Schadensersatzklagen (II) und den Verfahren der einstweiligen Anordnung (III).

I. **Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung**

Die Prüfung der Begründetheit einer Klage setzt voraus, dass die Klage zulässig ist. Die Darstellung der Rechtssachen, in denen es auch um die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen ging (B), geht deshalb der Darstellung der wesentlichen Gesichtspunkte des materiellen Rechts voraus (C bis J). Diese Gesichtspunkte werden im Rahmen des Gebiets dargestellt, zu dem sie gehören. Nicht alle Verfahrensbereiche, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, sind in den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt; diese sind somit nicht erschöpfend.

Bestimmte verfahrensrechtliche Fragen sind erstmals in einer besonderen Rubrik zusammengefasst (A), da die Präzisierungen, die sich aus einigen Entscheidungen ergeben, eine Hervorhebung verdienen.

A. **Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte**

1. **Zur Berücksichtigung eines rechtlichen Einwands von Amts wegen**

Mit Urteil vom 28. Januar 2003 in der Rechtssache T-147/00 (*Laboratoires Servier/Kommission*, Slg. 2003, II-85; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache

² Die Möglichkeit, über die Begründetheit einer Klage in einem beschleunigten Verfahren zu entscheiden, ist seit dem 1. Februar 2001 in der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz vorgesehen.

C-156/03 P) hat das Gericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt, mit dem sie Genehmigungen für das Inverkehrbringen bestimmter Arzneimittel widerrufen hatte; dafür hat sich das Gericht auf einen zwingenden Einwand gestützt, den es von Amts wegen berücksichtigt hat. In diesem Kontext erinnert das Gericht daran, dass die Unzuständigkeit des Organs, das die angefochtene Handlung erlassen habe, ein zwingender Nichtigkeitsgrund sei, der vom Gemeinschaftsrichter von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Der Zusammenhang zwischen der Befugnis des Gemeinschaftsrichters, einen Einwand von Amts wegen zu berücksichtigen, und dem zwingenden Charakter des rechtlichen Einwands ist in den Urteilen vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache T-183/00 (*Strabag Benelux/Rat*, Slg. 2003, II-135, Randnr. 37; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-186/03 P) und vom 23. September 2003 in der Rechtssache T-308/01 (*Henkel/HABM – LHS [UK] [KLEENCARE]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 34) bestätigt worden.

2. Zum Umfang der Rechte von Streithelfern

Die Satzung des Gerichtshofes sieht vor, dass mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden können, und in der Verfahrensordnung des Gerichts heißt es, dass der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen muss, in der dieser sich zur Zeit des Beitritts befindet (Artikel 116 § 3). Es ist die Frage aufgetaucht, ob ein als Streithelfer zugelassener Beteiligter eine Rüge erheben kann, die nicht von der Partei, deren Anträge er unterstützt, geltend gemacht worden ist. In den Urteilen vom 3. April 2003 in der Rechtssache T-114/02 (*BaByliss/Kommission*, Slg. 2003, II-1288, im Folgenden: Urteil *BaByliss*) und in der Rechtssache T-119/02 (*Royal Philips Electronics/Kommission*, Slg. 2003, II-1442, im Folgenden: Urteil *Philips*) hat das Gericht diese Frage klar verneint, indem es ausgeführt hat, dass es zwar zulässig sei, dass der Streithelfer neue oder andere Argumente als die von ihm unterstützte Partei vortrage, da sein Vorbringen andernfalls auf eine Wiederholung der Argumente der Klageschrift beschränkt wäre, dass dies es ihm jedoch nicht ermöglichen könne, den in der Klageschrift definierten Rahmen des Rechtsstreits zu ändern oder zu deformieren, indem er neue Klagegründe geltend mache.

3. Zu den Kosten

Es ist außergewöhnlich, dass in einem Jahresbericht eine Kostenfrage erwähnt wird. Die Bedeutung der Feststellung des Gerichts im Urteil vom 30. September 2003 in den Rechtssachen T-191/98, T-212/98 bis T-214/98 (*Atlantic Container Line u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, im Folgenden: Urteil *TACA*) verdient jedoch eine besondere Hervorhebung, da es keine zwingenden Rechtsvorschriften gibt, die den Umfang der zur Begründung einer Nichtigkeitsklage eingereichten Schriftsätze und Unterlagen beschränken.

Obwohl das Gericht den Nichtigkeitsklagen in diesen Rechtssachen teilweise stattgegeben hat, hat es nämlich jeder Partei seine eigenen Kosten mit der Begründung auferlegt, dass die Länge der Schriftsätze der Klägerinnen in nicht zweckdienlicher Weise dazu beigetragen habe, die Kosten der Kommission zu erhöhen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die vier von den Klägerinnen eingereichten Klagen sowie die beigefügten Anlagen ungewöhnlich umfangreich seien, da jede Klage ungefähr 500 Seiten umfasse und die Anlagen aus Hunderten von Ordnern bestünden, und dass sie eine missbräuchlich hohe Zahl von Klagegründen enthielten, die größtenteils nicht stichhaltig seien.

B. Zulässigkeit der Klagen nach Artikel 230 EG

Nach Artikel 230 Absatz 4 EG kann „[j]ede natürliche oder juristische Person ... gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“.

1. Anfechtbare Handlungen

Um festzustellen, ob eine Handlung Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann, ist zum einen statt auf ihre Form auf ihren Inhalt abzustellen und zum anderen zu prüfen, ob sie bindende rechtliche Wirkungen entfaltet, so dass sie die Interessen des Klägers beeinträchtigt, indem sie seine rechtliche Situation spürbar verändert.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Regeln sah sich das Gericht wiederholt veranlasst, die Anfechtbarkeit bestimmter Handlungen zu verneinen.

Erstens hat das Gericht festgestellt, dass Entscheidungen der Kommission, bestimmte amerikanische Zigarettenhersteller vor einem Bundesgericht in den USA zu verklagen, keine anfechtbaren Handlungen darstellten. Im Urteil vom 15. Januar 2003 in den Rechtssachen T-377/00, T-379/00, T-380/00, T-260/01 und T-272/01 (*Philip Morris International u. a./Kommission*, Slg. 2003, II-1; mit Rechtsmitteln angefochten, Rechtssachen C-131/03 P und C-146/03 P) ist das Gericht nämlich davon ausgegangen, dass die Entscheidung, eine Klage zu erheben, für sich genommen nicht die fragliche rechtliche Situation verändere, sondern lediglich die Einleitung eines Verfahrens bewirke, das auf die Herbeiführung einer Änderung dieser Situation durch eine Gerichtsentscheidung gerichtet sei. Die Klageerhebung könne zwar kraft Gesetzes bestimmte Folgen haben, sie lege für sich genommen aber nicht endgültig die Verpflichtungen der Streitparteien fest; die endgültige Festlegung dieser Pflichten ergebe sich erst aus der Entscheidung des angerufenen Gerichts. Diese Beurteilung gelte sowohl für die Anrufung des Gemeinschaftsrichters als auch für die Anrufung der Gerichte der Mitgliedstaaten oder selbst von Drittstaaten, wie den USA.

Zweitens betraf eine Rechtssache die Frage, ob die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments in der Plenarsitzung vom 23. Oktober 2000 abgegebene Erklärung, wonach das Parlament gemäß Artikel 12 Absatz 2 des dem Beschluss des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung³ „die Bekanntgabe der französischen Regierung über die Aberkennung des Mandats von Herrn Le Pen zur Kenntnis nimmt“, eine anfechtbare Handlung war. Dies ist verneint worden. Das Gericht hat im Urteil vom 10. April 2003 in der Rechtssache T-353/00 (*Le Pen/Parlament*, Slg. 2003, II-1731; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-208/03 P) ausgeführt, dass sich das Tätigwerden des Europäischen Parlaments nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorgenannten Aktes darauf beschränkt habe, die durch die nationalen Behörden bereits getroffene Feststellung, dass der Sitz des Klägers frei geworden sei, zur Kenntnis zu nehmen. Folglich hat das Gericht festgestellt, dass die Erklärung der Präsidentin des Europäischen Parlaments nicht dazu bestimmt gewesen sei, eigene Rechtswirkungen zu erzeugen, die sich von denen des Dekrets des französischen Premierministers vom 31. März 2000 unterschieden, in dem es heiße, dass der Verlust des passiven Wahlrechts des Klägers zum Erlöschen seines Mandats als Vertreter im Europäischen Parlament geführt habe.

Drittens ergibt sich aus dem Urteil vom 17. Juni 2003 in der Rechtssache T-52/00 (*Coe Clerici Logistics/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), dass ein Schreiben der Kommission, mit dem eine Beschwerde eines Unternehmens nach den Artikeln 82 EG und 86 EG zurückgewiesen wurde, grundsätzlich keine Handlung darstellt, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann. Das Gericht hat daran erinnert, dass die Ausübung des der Kommission in Artikel 86 Absatz 3 EG eingeräumten Ermessens hinsichtlich der Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen mit den Vorschriften des Vertrages nicht mit einer Pflicht dieses Organs zum Tätigwerden verbunden sei, und ausgeführt, dass natürliche oder juristische Personen, die bei der Kommission ein Tätigwerden nach dieser Vorschrift des Vertrages beantragten, grundsätzlich nicht zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung der Kommission, von ihren Rechten aus diesem Artikel keinen Gebrauch zu machen, befugt seien. Es gelangt in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nicht befugt sei, eine Nichtigkeitsklage gegen das Schreiben der Kommission zu erheben, mit dem diese entschieden habe, von ihren Befugnissen aus Artikel 86 Absatz 3 EG keinen Gebrauch zu machen. Da sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung jedoch auf das Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache T-54/99 (*max.mobil/Kommission*, Slg. 2002, II-313; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-141/02 P) (kommentiert im Jahresbericht 2002) berufen hat, hat das Gericht weiter ausgeführt, dass die Klägerin, „wäre die angefochtene Handlung, soweit sie einen Verstoß gegen Artikel 82 EG in Verbindung mit Artikel 86 EG betrifft, als Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde im Sinne des [vorgenannten] Urteils anzusehen“, als Beschwerdeführerin und Adressatin dieser Entscheidung zur Erhebung der Klage befugt wäre. In diesem Fall hatte die

³ ABI. L 278, S. 5.

Zulässigkeit der Klage keinen Einfluss auf den Ausgang des Rechtsstreits, da das Gericht die Klage als unbegründet zurückgewiesen hat.

Viertens liegen den Beschlüssen des Gerichts vom 9. Juli 2003 (Rechtssachen T-219/01, *Commerzbank/Kommission*, T-250/01, *Dresdner Bank/Kommission*, und T-216/01, *Reisebank/Commission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) Beanstandungen von Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten nach Artikel 8 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren⁴, zugrunde, mit denen verschiedenen Banken, die Gegenstand von – auf die Feststellung ihrer Beteiligung an einem nach Artikel 81 EG verbotenen Kartell gerichteten – Untersuchungen der Verwaltung waren, der Zugang zu Informationen über die Umstände verweigert wurde, die zur Einstellung einiger der Verwaltungsverfahren gegen andere, von der Kommission ebenfalls verdächtigte Banken geführt hatten. In allen drei Rechtssachen hat das Gericht festgestellt, dass die Entscheidung des Anhörungsbeauftragten aus sich heraus nur beschränkte Wirkungen habe, wie sie für eine Zwischenmaßnahme innerhalb eines Verwaltungsverfahrens der Kommission eigentlich seien, und daher vor Abschluss dieses Verfahrens nicht die Zulässigkeit der Klage rechtfertigen könne. Folglich könnte die in dieser Weigerung möglicherweise liegende Verletzung der Verteidigungsrechte, die zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsverfahrens führen könnte, nur im Rahmen der Klage gegen die abschließende Entscheidung, mit der der Verstoß gegen Artikel 81 EG festgestellt werde, geltend gemacht werden.

Schließlich hatte das Gericht im Bereich der staatlichen Beihilfen Gelegenheit, die Rechtsprechung über die Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die Einleitung förmlicher Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG zu präzisieren. Im Unterschied zu den Entscheidungen über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hinsichtlich vorläufig als neue Beihilfen qualifizierter Maßnahmen, die gegenüber der abschließenden Entscheidung, die sie vorbereiten, autonome Rechtswirkungen haben (Urteile des Gerichts vom 30. April 2002 in den Rechtsachen T-195/01 und T-207/01, *Government of Gibraltar/Kommission*, Slg. 2002, II-2309, und vom 23. Oktober 2002 in den Rechtssachen T-269/99, T-271/99 und T-272/99, *Territorio Histórico de Guipúzcoa u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-4217, sowie in der Rechtssachen T-346/99 bis T-348/99, *Territorio Histórico de Álava u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-4259; kommentiert im *Jahresbericht 2002*), qualifizierte die Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, die dem Beschluss vom 2. Juni 2003 in der Rechtssache T-276/02 (*Forum 187/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die streitige belgische Regelung – über die Koordinierungsstellen – als bestehende Beihilferegelung. Das Gericht hat festgestellt, dass eine solche Entscheidung keine selbstständigen Rechtswirkungen im Zusammenhang mit der aufschiebenden Wirkung nach Artikel 88 Absatz 3 EG hinsichtlich neuer Beihilfen erzeuge und die Qualifizierung der fraglichen Regelung vorläufig sei, und gelangt zu dem Schluss, dass die

⁴ ABI. L 162, S. 21.

angefochtene Entscheidung mangels Erzeugung irgendwelcher Rechtswirkungen keine anfechtbare Handlung darstelle.

2. **Rechtsschutzinteresse**

Die Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person ist nur insoweit zulässig, als der Kläger ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung hat. Obwohl das Rechtsschutzinteresse in Artikel 230 EG nicht ausdrücklich erwähnt ist, muss der Kläger nach ständiger Rechtsprechung sein Rechtsschutzinteresse beweisen; das Gericht hat dazu ausgeführt, dass das Rechtsschutzinteresse eine wesentliche Grundvoraussetzung für jede Klage darstelle (Beschluss des Gerichts vom 30. April 2003 in der Rechtssache T-167/01, *Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke/Kommission*, Slg. 2003, II-1875) und dass es bei Fehlen des Rechtsschutzinteresses nicht darauf ankomme, ob der Kläger von der angefochtenen Handlung im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG unmittelbar und individuell betroffen sei (Urteil vom 18. Dezember 2003 in der Rechtssache T-326/99, *Olivieri/Kommission und Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Dieses Interesse muss bestehen und gegenwärtig sein, wofür auf den Tag der Klageerhebung abzustellen ist. Der Kläger muss, wenn das von ihm geltend gemachte Interesse eine künftige Rechtssituation betrifft, nachweisen, dass die Beeinträchtigung dieser Rechtssituation bereits feststeht. Einem Kläger, der die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung beantragt, die an einen Mitgliedstaat gerichtet ist und diesem aufgibt, eine staatliche Beihilfe von verschiedenen Gesellschaften zurückzuverlangen, fehlt ein solches Interesse, wenn er entgegen seinen Behauptungen durch diese Entscheidung nicht gesamtschuldnerisch auf Rückzahlung der streitigen Beihilfe in Anspruch genommen wird (Beschluss *Schmitz-Gotha Fahrzeugwerke/Kommission*). Ein solches Interesse fehlt ferner einem Kläger, der die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung der Kommission beantragt, mit der das Inverkehrbringen eines Arzneimittels genehmigt wird, wenn sich herausstellt, dass die wissenschaftlichen Informationen, die er der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln übermittelt hat, die Wiedereröffnung des Beurteilungsverfahrens rechtfertigten und im Rahmen dieses Verfahrens geprüft und berücksichtigt wurden (Urteil *Olivieri/Kommission*).

3. **Klagebefugnis**

Ein Kläger ist klagebefugt, wenn er durch die angefochtene Handlung, die nicht an ihn gerichtet ist, unmittelbar und individuell betroffen ist.

Es ist nunmehr ständige Rechtsprechung, dass eine Gemeinschaftshandlung einen Einzelnen unmittelbar betrifft, wenn sie sich auf seine Rechtsstellung unmittelbar auswirkt und ihre Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus der Gemeinschaftsregelung ergibt, ohne dass dabei weitere Vorschriften angewandt

werden. Diese ständige Auslegung ist in mehreren im Jahr 2003 ergangenen Entscheidungen angewandt worden (Beschluss vom 6. Mai 2003 in der Rechtssache T-45/02, *DOW AgroSciences/Parlament und Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; Urteil *Philips*, und Urteile vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-243/01, *Sony Computer Entertainment Europe/Kommission*, und in den Rechtssachen T-346/02 und T-347/02, *Cableuropa u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Der Schwerpunkt wird daher im Wesentlichen auf die individuelle Betroffenheit der Kläger gelegt. Es ist daran zu erinnern, dass das Gericht im Anschluss an das Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P (*Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Slg. 2002, I-6677), in dem der Gerichtshof seine Auslegung des Begriffes der individuellen Betroffenheit bestätigt hat, die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen unter Berücksichtigung der Auslegung des Gerichtshofes geprüft und somit seine abweichende Auslegung, die es im Urteil vom 3. Mai 2002 in der Rechtssache T-177/01 (*Jégo-Quéré/Kommission*, Slg. 2002, II-2365; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-263/02 P) angewandt hatte, aufgegeben hat (siehe *Jahresbericht 2002*).

Das Gericht hat daher den Begriff der individuellen Betroffenheit unter Bezugnahme auf die im Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juli 1963 in der Rechtssache 25/62 (Plaumann/Kommission, Slg. 1963, 211) aufgestellte Formel beurteilt. So kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Adressatin einer Maßnahme ist, nur dann geltend machen, von der Maßnahme individuell betroffen zu sein, wenn diese sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie daher in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten.

Der Klarheit halber wird nachfolgend zwischen den angefochtenen Handlungen, bei denen es sich um echte Entscheidungen handelte, und den Handlungen mit allgemeiner Geltung unterschieden.

a) *Entscheidungen*

a.1) Genehmigungsentscheidungen im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse

Das Gericht hat wiederholt Klagen auf Nichtigerklärung von Entscheidungen, mit denen Zusammenschlüsse genehmigt wurden, für zulässig erklärt, die von juristischen Personen erhoben worden sind, die nicht am Zusammenschluss beteiligt waren (Urteile *BaByliss*, vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-374/00, *Verband der freien Rohrwerke u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, und vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-158/00, *ARD/Commission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Im Januar 2002 genehmigte die Kommission ohne Einleitung der zweiten Prüfungsphase unter bestimmten Auflagen die Übernahme bestimmter Vermögenswerte von Moulinex durch SEB, BaByliss und Philips fochten diese Entscheidung vor dem Gericht an. Im Urteil *BaByliss* hat das Gericht die Zulässigkeit der Klage geprüft und festgestellt, dass BaByliss, die nicht Adressatin der Entscheidung war, von dieser Handlung dennoch unmittelbar und individuell betroffen sei. Insoweit hat das Gericht Folgendes berücksichtigt: i) die aktive Beteiligung von BaByliss am Verfahren, die sich durch schriftliche und mündliche Erklärungen gegenüber der Kommission konkretisiert hatte; ii) den Status von BaByliss als potenzieller Mitbewerber auf oligopolistischen Märkten, die u. a. durch hohe, auf ausgeprägter Markentreue beruhende Eintrittsschranken und einen schwierigen Zugang zum Einzelhandel gekennzeichnet seien, und iii) das Interesse von BaByliss am Erwerb von Moulinex oder zumindest bestimmter ihrer Vermögenswerte, das sich durch mehrere Übernahmeangebote konkretisiert hatte. Es wird somit anerkannt, dass ein potenzieller Mitbewerber der an einem Zusammenschluss Beteiligten unter bestimmten Umständen befugt ist, im Fall oligopolistischer Märkte auf Nichtigerklärung einer Genehmigungsentscheidung zu klagen.

Die Entscheidung der Kommission vom 21. März 2000, mit der diese unter bestimmten Auflagen, jedoch ohne Einleitung der Phase II, den Zusammenschluss genehmigte, durch den BSkyB zusammen mit KVV die gemeinsame Kontrolle über die – auf dem Bezahlfernsehmarkt in Deutschland tätige – Firma KirchPay TV erlangte, wurde von der ARD, einer auf dem Markt für frei empfangbares Fernsehen tätigen Anstalt, angefochten. Im Urteil *ARD/Kommission* hat das Gericht entschieden, dass die ARD von der streitigen Entscheidung nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betroffen sei. Berücksichtigt hat das Gericht insoweit zum einen die aktive Beteiligung der ARD am Verwaltungsverfahren, da das Unternehmen von der Kommission zur Stellungnahme aufgefordert worden sei und diese Stellungnahme den Inhalt der angefochtenen Entscheidung teilweise bestimmt habe, sowie die Art der Zusagen und zum anderen die besondere Stellung der ARD, die nicht auf den Märkten präsent sei, auf denen die Monopolstellung eines Unternehmens durch den Zusammenschluss gefestigt werde, sondern nur auf benachbarten, vor- oder nachgelagerten Märkten.

a.2) Entscheidung über die Verweisung an eine nationale Behörde im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse

Artikel 9 der Verordnung Nr. 4064/89⁵ gestattet unter bestimmten Voraussetzungen, die Prüfung eines angemeldeten Zusammenschlusses an die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zu verweisen. In zwei Urteilen sind Klagen auf Nichtigerklärung einer auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Entscheidung über die Verweisung an die nationalen Behörden für zulässig erklärt worden. Der ersten Rechtssache liegt die Entscheidung der Kommission zugrunde, den Zusammenschluss

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschüssen (ABl. L 395, S. 1).

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

zwischen SEB und Moulinex hinsichtlich der französischen Märkte für kleine elektrische Haushaltsgeräte an die französischen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zu verweisen (Urteil *Philips*). In der zweiten Rechtssache wurde die Prüfung des Zusammenschlusses in Form einer Integration von Via Digital und Sogecable an die spanischen Behörden verwiesen (Urteil *Cableuropa u. a./Kommission*).

Diesen Urteilen ist zu entnehmen, dass sich die Individualisierung der Klägerinnen u. a. aus zwei Arten von Umständen ergeben kann.

Erstens wird die Klägerin als von der Verweisungsentscheidung individuell betroffen angesehen, wenn sie von einer Genehmigungsentscheidung, die die Kommission ohne die Verweisung erlassen hätte, individuell betroffen gewesen wäre. Es wird somit geprüft, ob die Klägerin ohne die Verweisung an die nationalen Behörden befugt gewesen wäre, die Beurteilungen anzufechten, die die Kommission hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die betroffenen Märkte in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen hätte. Die (im Urteil *BaByliss* potenzielle und im Urteil *Cableuropa u. a./Kommission* aktuelle) Mitbewerbereigenschaft und die aktive Beteiligung der Klägerin an dem der Verweisung vorausgegangenen Verfahren stellen relevante Beurteilungskriterien dar.

Zweitens wird die Klägerin als von der Verweisungsentscheidung individuell betroffen angesehen, wenn ihr durch diese Entscheidung die Verfahrensgarantien genommen werden, die die Verordnung Nr. 4064/89 (Artikel 18 Absatz 4) Dritten gewährt, die über ein ausreichendes Interesse verfügen (Urteil *Cableuropa u. a./Kommission*).

b) *Handlungen mit allgemeiner Geltung*

b.1) Verordnung

Im Urteil *Sony Computer Entertainment Europe/Kommission* hat das Gericht eine Klage auf Nichtigkeitsklärung einer Verordnung der Kommission über die Einreichung einzelner Waren in die Kombinierte Nomenklatur für zulässig erklärt. Das Gericht hat in diesem Fall in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen anerkannt, dass die Verordnungen der Kommission zur Einreichung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur allgemeine Geltung haben. Aufgrund einer Reihe von Gesichtspunkten ist das Gericht dennoch zu dem Schluss gelangt, dass die Firma Sony Computer Entertainment Europe durch eine solche Verordnung individuell betroffen sei, da auf sie das Verwaltungsverfahren zurückgehe, das zum Erlass der Verordnung geführt habe, mit der das von ihr in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnis – die Konsole PlayStation®2 – tariflich eingereiht worden sei, da nur dieses Unternehmen durch den Erlass der Verordnung in seiner rechtlichen Situation beeinträchtigt worden sei und die angefochtene Verordnung speziell die Einreichung der von ihr eingeführten Konsole PlayStation®2 betreffe, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung kein

anderes Erzeugnis mit identischen Merkmalen existiert habe und die Klägerin die einzige autorisierte Importeurin dieses Erzeugnisses in der Gemeinschaft sei.

b.2) Richtlinie

Die Richtlinie 2002/2⁶ führt ein neues Etikettierungssystem für Mischfuttermittel ein, das genauere Informationen über die Zusammensetzung dieser Futtermittel liefern soll. Ein Unternehmen der Futtermittel-Branche, die Établissements Toulorge, beantragte die Nichtigerklärung dieser Richtlinie und Ersatz des ihm angeblich entstandenen Schadens. Mit Beschluss vom 21. März 2003 in der Rechtssache T-167/02 (*Établissements Toulorge/Parlament und Rat*, Slg. 2003, II-1114) hat das Gericht die Nichtigkeitsklage als unzulässig abgewiesen, da die Klägerin von der Richtlinie nicht individuell betroffen sei.

Der normative Charakter der Richtlinie schließe zwar nicht aus, dass ein betroffener Wirtschaftsteilnehmer befugt sein könne, die Rechtmäßigkeit anzufechten; in diesem Fall habe die Klägerin jedoch nicht dargetan, dass sie von der angefochtenen Richtlinie individuell betroffen sei. Die Offenlegung der Formeln der Zusammensetzung der Futtermittel beeinträchtige nicht die spezifische Situation der Klägerin, sondern stelle eine Verpflichtung dar, die für alle Hersteller von Mischfuttermitteln in gleicher Weise gelte. Das Gericht hat daher die Klage als unzulässig abgewiesen, ohne zu prüfen, ob die Klägerin von der Richtlinie unmittelbar betroffen war.

Aufgrund derselben Erwägung ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass der Initiator einer Website von der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation⁷ nicht individuell betroffen sei (Beschluss vom 6. Mai 2003, T-321/02, *Vannieuwenhuyze-Morin/Parlament und Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

b.3) Entscheidung

Trotz ihres Wortlauts kann eine „Entscheidung“ als Handlung mit allgemeiner Geltung angesehen werden. Wie das Gericht im Beschluss *DOW AgroSciences/Parlament und Rat* entschieden hat, kann die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG⁸ trotz ihres Titels nicht als Entscheidung im Sinne des Artikel 230 Absatz 4 EG angesehen

⁶ Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. L 63, S. 23).

⁷ ABl. L 201, S. 37.

⁸ ABl. L 331, S.1.

werden, da sie in Anbetracht der Tatsache, dass sie vom Parlament und vom Rat im Verfahren der Mitentscheidung (Artikel 251 EG) erlassen wurde, die allgemeine Rechtsnatur dieser Richtlinie teilt und diese inhaltlich durch Anfügung eines Anhangs ändert.

Mit diesem Beschluss ist die Klage mehrerer Gesellschaften als unzulässig abgewiesen worden, die im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von zwei Stoffen tätig waren, auf die sich diese Entscheidung bezog. Das Gericht ist nämlich zu dem Schluss gelangt, dass die Klägerinnen nicht als von einer solchen Entscheidung individuell betroffen angesehen werden könnten, da sie keine Verletzung eines ausschließlichen gewerblichen Eigentumsrechts an den in der angefochtenen Handlung genannten Stoffen oder eines spezifischen Rechts geltend gemacht hätten, denn sie hätten nicht nachgewiesen, dass ihnen durch diese Entscheidung ein außergewöhnlicher Schaden entstanden sei, und ihre besondere Situation habe nicht von den Urhebern der Handlung im Zeitpunkt ihres Erlasses berücksichtigt werden müssen.

C. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

Der Wettbewerb hat erneut zu bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Anwendung der Artikel 81 EG und 82 EG und in dem der Unternehmenszusammenschlüsse geführt.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das umfangreiche Urteil *TACA* nach dem Erlass der Urteile vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-395/94 (*Atlantic Container Line u. a./Kommission, Slg. 2002, II-875*, zum Trans-Atlantic Agreement [im Folgenden: TAA]; siehe *Jahresbericht 2002*), in der Rechtssache T-86/95 (*Compagnie générale maritime u. a./Kommission, Slg. 2002, II-1011*, zum FEFC-Abkommen; siehe *Jahresbericht 2002*), und vom 19. März 2003 in der Rechtssache T-213/00, *CMA CGM u. a./Kommission, Slg. 2003, II-927*, zum FETTCSA-Abkommen; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-236/03 P) und nach Erlass des Beschlusses vom 4. Juni 2003 in der Rechtssache T-224/99 (*European Council of Transport Users u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die Reihe der Rechtssachen abschließt, die die Zulässigkeit der Praktiken der Linienkonferenzen nach der Verordnung Nr. 4056/86 des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel [81 EG] und [82 EG] auf den Seeverkehr⁹ betreffen. Im Urteil *TACA* (Initialwort für Trans-Atlantic Conference Agreement, einem im Juli 1994 zwischen fünfzehn Linienreedereien, die Mitglieder des TAA waren, dessen Bestimmungen die

⁹ Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel [81 EG] und [82 EG] des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. L 378, S. 4); nach deren Artikel 1 ist eine „Linienkonferenz“ eine Gruppe von Unternehmen der Seeschifffahrt, die internationale Liniendienste für die Beförderung von Ladung in einem bestimmten Fahrtgebiet oder in mehreren bestimmten Fahrtgebieten zur Verfügung stellt und auf der Grundlage einheitlicher oder gemeinsamer Frachtraten arbeitet.

Kommission mit ihrer Entscheidung vom 19. Oktober 1994¹⁰ zum Teil untersagt hatte) hat das Gericht sämtliche von den Klägerinnen hinsichtlich der Verstöße gegen Artikel 81 EG geltend gemachten Klagegründe zurückgewiesen und teilweise den Klagegründen stattgegeben, die die Verstöße gegen Artikel 82 EG betrafen. Die Neuerungen dieses Urteils werden wegen ihrer Vielfalt unter den meisten der nachfolgenden Rubriken dargestellt.

1. Neue Rechtsprechung im Bereich der Artikel 81 EG und 82 EG

a) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vereinbarungen und Verhaltensweisen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG sind nur verboten, wenn sie von einem oder mehreren „Unternehmen“ geschlossen oder angewandt worden sind. Im Urteil vom 4. März 2003 in der Rechtssache T-319/99 (*FENIN/Kommission*, Slg. 2003, II-360; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-205/03 P) hat das Gericht präzisiert, dass der Unternehmensbegriff nicht die Tätigkeit des Erwerbs von Erzeugnissen erfasse, wenn diese Erzeugnisse im Rahmen einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden sollten.

Die FENIN (Federación Nacional de Empresas de Instrumentación Científica, Médica, Técnica y Dental) ist ein Verband, in dem die meisten der Unternehmen, die in Spanien medizinische Erzeugnisse vertreiben, zusammengeschlossen sind und bei dem die Einrichtungen, die das nationale Krankenhaussystem (SNS) verwalten, medizinische Erzeugnisse kaufen, die anschließend in den spanischen Krankenhäusern verwendet werden. Am 26. August 1999 wies die Kommission eine Beschwerde der FENIN zurück, mit der diese den Missbrauch einer beherrschenden Stellung geltend gemacht hatte, die sich nach ihrer Ansicht aus dem Rückstand von durchschnittlich 300 Tagen ergab, mit dem die das SNS verwaltenden Einrichtungen ihre Schulden beglichen.

Im Urteil über die von der FENIN erhobene Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff des Unternehmens im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung umfasse. Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit sei nicht durch die Einkaufstätigkeit als solche gekennzeichnet, sondern durch das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Bei der Beurteilung der Art der Kauftätigkeit sei deshalb diese Tätigkeit nicht von der späteren Verwendung des gekauften Erzeugnisses zu trennen, da der wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Charakter dieser späteren Verwendung den Charakter der Einkaufstätigkeit bestimme.

¹⁰ Entscheidung 94/980/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 in einem Verfahren nach Artikel [81 EG] (IV/34.446 – Trans Atlantic Agreement) (ABl. L 376, S. 1).

Sodann hat das Gericht daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes Einrichtungen, die eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter erfüllen, die auf dem Grundsatz der Solidarität beruhe und ohne Gewinnzweck ausgeübt werde, keine Unternehmen seien (Urteil des Gerichtshofes vom 17. Februar 1993 in den Rechtssachen C-159/91 und C-160/91, *Poucet und Pistre*, Slg. 1993, I-637).

Das Gericht hat diese Grundsätze auf den zu beurteilenden Sachverhalt angewandt und festgestellt, dass das SNS durch Sozialversicherungsbeiträge finanziert werde und dass es unentgeltlich Dienstleistungen an seine Mitglieder im Rahmen eines umfassenden Versicherungsschutzes erbringe, so dass es nach dem Solidaritätsgrundsatz funktioniere. Die Einrichtungen des SNS könnten daher weder bei ihrer Tätigkeit der Verwaltung des SNS noch folglich bei ihrer Einkaufstätigkeit im Zusammenhang mit dieser Verwaltungstätigkeit als Unternehmen im Sinne der Artikel 81 EG und 82 EG angesehen werden. Das Gericht hat die Klage daher abgewiesen.

b) *Wettbewerbsverfahren und angemessene Frist*

Aufgrund einer im Jahr 1991 eingereichten Beschwerde verhängte die Kommission mit Entscheidung vom 26. Oktober 1999¹¹ gegen die Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Grootshandel op Elektrotechnisch Gebied und die Technische Unie (im Folgenden: FEG et TU) wegen verschiedener Verstöße gegen Artikel 81 Geldbußen in Höhe von 4,4 und 2,15 Millionen Euro. Von der Befassung der Kommission bis zur angefochtenen Entscheidung waren über acht Jahre vergangen. Im Verwaltungsverfahren rügten FEG und TU die übermäßig lange Dauer der Untersuchung. Die Kommission räumte in der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die Verpflichtung, ihre Entscheidungen in Wettbewerbssachen innerhalb einer angemessenen Frist zu erlassen (Urteil des Gerichtshofes vom 17. Dezember 1998 in der Rechtssache C-185/95 /96 P, *Baustahlgewebe/Kommission*, Slg. 1998, I-8417, und Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 1997 in den Rechtssachen T-213/95 et T-18/96, *SCK und FNK/Kommission*, Slg. 1997, II-1739), die „erhebliche“ Dauer des Verwaltungsverfahrens ein und reduzierte den Betrag der verhängten Geldbußen um 100 000 Euro.

FEG und TU machten vor dem Gericht geltend, dass der Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der angemessenen Frist zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung oder zumindest zu einer weiteren Herabsetzung der Geldbußen führen müsse. Die Klägerinnen rügten nämlich die mit dem Zeitablauf zusammenhängende Schwierigkeit, sich zu verteidigen, und die Ungewissheit ihres Schicksals.

¹¹ Entscheidung 2000/117/EG der Kommission vom 26. Oktober 1999 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag – Sache IV/33.884 – Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Grootshandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie (FEG und TU) (ABl. 2000, L 39, S. 1).

Mit Urteil vom 16. Dezember 2003 in den Rechtssachen T-5/00 und T-6/00 (*Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Grootshandel op Elektrotechnisch Gebied und Technische Unie/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat das Gericht diese Anträge mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Kommission zwar zur Entscheidung innerhalb angemessener Frist verpflichtet sei, dass aber die Überschreitung einer solchen Frist nicht unbedingt die Nichtigerklärung der das Verfahren abschließenden Entscheidung rechtfertige. Das Gericht hat somit die „PVC II“-Rechtsprechung (Urteil des Gerichts vom 20 April 1999 in den Rechtssachen T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, Slg. 1999, II-931*; kommentiert im *Jahresbericht 1999*) bestätigt und ausgeführt, dass die Überschreitung der angemessenen Frist durch die Kommission nur dann einen Nichtigkeitsgrund darstellen könne, wenn sie die Ausübung der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen beeinträchtigt habe. Da die Kommission die übermäßig lange Dauer des Verfahrens eingeräumt hatte, hat das Gericht geprüft, ob in diesem Fall die Verteidigungsrechte beeinträchtigt worden waren. Dazu hat es darauf hingewiesen, dass die der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorausgehende Ermittlungsphase vom Fortgang des Verwaltungsverfahrens zu unterscheiden sei. Da den Betroffenen im Rahmen der ersten Phase kein Vorwurf gemacht worden sei, könnte ihre Verlängerung die Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigen. Hinsichtlich der zweiten Phase hat das Gericht festgestellt, dass der Zeitraum von 23 Monaten von der Anhörung der Beteiligten bis zur angefochtenen Entscheidung erheblich gewesen und auf die Untätigkeit der Kommission zurückzuführen gewesen sei.

Die Verteidigungsrechte seien durch die Dauer dieser Phase des Verfahrens jedoch nicht beeinträchtigt worden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht u. a. darauf hingewiesen, dass, solange noch keine Verjährung gemäß der Verordnung Nr. 2988/74¹² eingetreten sei, die von den Klägerinnen angeführte Verlängerung der Ungewissheit hinsichtlich ihres Schicksals und der Beeinträchtigungen ihres Rufes den Verfahren zur Anwendung der Verordnung Nr. 17 immanent sei und als solche keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte darstelle.

Das Gericht hat ferner die Anträge auf Herabsetzung der Geldbußen wegen der Dauer des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen, da es im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Rechtsprechung die Ansicht vertreten hat, dass die Klägerinnen keinen Gesichtspunkt vorgetragen hätten, der eine Herabsetzung, die über die von der Kommission bereits gewährte hinausgehe, rechtfertige.

¹² Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 319, S. 1).

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
c) <i>Artikel 81 EG</i>	
c.1) Verbotene Absprachen	
– Horizontale Absprachen	

Horizontale Preisabsprachen sind nach Artikel 81 Absatz 1 EG ausdrücklich verboten. Die Entscheidungen der Kommission, mit denen solche Absprachen festgestellt und mit Sanktionen belegt wurden, sind weitgehend bestätigt worden.

Zunächst hat das Urteil *CMA CGM u. a./Kommission* die Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 2000¹³ bestätigt, soweit darin festgestellt wird, dass die Vereinbarung zwischen Linienreedereien, die das Fahrtgebiet Nordeuropa-Fernost bedienen, das Far East Trade Tariff Charges and Surcharges Agreement, wonach keine Preinsnäcklässe auf die veröffentlichten Sätze für Gebühren und Zuschläge für bestimmte Dienstleistungen gewährt werden sollten, einen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 2 der Verordnung Nr. 1017/68¹⁴ darstelle und dass die Voraussetzungen für eine Freistellung dieser Vereinbarung nach Artikel 81 Absatz 3 EG und Artikel 5 der Verordnung Nr. 1017/68 nicht vorlägen. Lediglich der die Geldbußen betreffende Artikel des verfügenden Teils ist für nichtig erklärt worden.

In diesem Kontext genügt die Feststellung, dass das Gericht wie zuvor die Kommission die Ansicht vertreten hat, dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern einer Linienkonferenz und unabhängigen Reedereien über das Verbot von Nachlässen auf die Gebühren und Zuschläge als eine kollektive horizontale Preisabsprache anzusehen sei, die nicht nur nach dem Wortlaut des Artikels 81 Absatz 1 Buchstabe a EG und des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1017/68, sondern auch nach dem Geist der Verordnung Nr. 4056/86 verboten sei.

Sodann haben die fünf Urteile vom 11. Dezember 2003 in den Rechtssachen T-56/99 (*Marlines/Kommission*), T-59/99 (*Ventouris/Kommission*), T-61/99 (*Adriatica di Navigazione/Kommission*), T-65/99 (*Strintzis Lines Shipping/Kommission*) und T-66/99 (*Minoan Lines/Kommission*), noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission von 1998 bestätigt, mit der diese eine gegen Artikel 81 EG verstößende Absprache auf dem Gebiet des Seeverkehrs zwischen Griechenland und Italien festgestellt hatte¹⁵. Die Kommission hatte in dieser

¹³ Entscheidung 2000/627/EG der Kommission vom 16. Mai 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache Nr. IV/34.018 – Far East Trade Tariff Charges and Surcharges Agreement (FETTCSA)) (ABl. L 268, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175, S. 1).

¹⁵ Entscheidung 1999/271/EG der Kommission vom 9. Dezember 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.466 – Griechische Fährschiffe) (ABl. L 109, S. 24).

Entscheidung eine Reihe von Vereinbarungen und Verhaltensweisen genannt, durch die die Preise für Roll-on-/Roll-off-Fährdienste zwischen den Häfen von Patras (Griechenland) und Ancona (Italien) und die Beförderung von Lastkraftwagen auf den Routen zwischen Patras und Bari (Italien) sowie zwischen Patras und Brindisi (Italien) festgelegt wurden. Gegen die sieben Gesellschaften, die sich an den Zu widerhandlungen beteiligt hatten, wurden Geldbußen in einer Gesamthöhe von ungefähr 9 Millionen Euro verhängt. Fünf der sieben von der Kommission mit Sanktionen belegten Gesellschaften klagten auf Nichtigerklärung der Entscheidung und Herabsetzung der Geldbußen. Abgesehen von den gegen Ventouris und Adriatica verhängten Geldbußen, die herabgesetzt wurden, weil die Kommission Schwere und Tragweite ihrer Zu widerhandlungen unzutreffend beurteilt hatte, sind alle Klagen abgewiesen worden.

Das Gericht hielt den Sachverhalt, auf den sich die Kommission gestützt hatte, für im erforderlichen Maße bewiesen. Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen war es der Ansicht, dass ihnen das fragliche wettbewerbswidrige Verhalten nicht durch die griechischen Behörden vorgeschrieben worden sei und dass ihnen folglich bei der Festlegung ihrer Tarifpolitiken nicht ihre Autonomie genommen worden sei. Das Gericht hat auch bestätigt, dass diese Vereinbarungen den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission nach Ansicht des Gerichts ihre Befugnisse nicht dadurch überschritten hat, dass sie eine Nachprüfung in den Geschäftsräumen einer anderen Gesellschaft als derjenigen vorgenommen habe, an die die Nachprüfungsentscheidung gerichtet gewesen sei. Das Gericht hat berücksichtigt, dass die zuletzt genannte Gesellschaft diese Geschäftsräume bei der Abwicklung ihrer Geschäfte genutzt habe und die Räume daher denen des Unternehmens gleichgestellt werden könnten, an das die Nachprüfungsentscheidung gerichtet gewesen sei.

Ferner hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission die Handlungen und Initiativen einer Gesellschaft zu Recht einer anderen Gesellschaft zugerechnet habe, die eine von der Erstgenannten getrennte Rechtspersönlichkeit besitze, da es sich bei diesen beiden Gesellschaften um einen Geschäftsherrn und seinen Handelsvertreter handele, die eine wirtschaftliche Einheit bildeten.

– Vertikale Beschränkungen

Was die vertikalen Beschränkungen anbelangt, so hat das Gericht zwei Entscheidungen der Kommission für nichtig erklärt; dabei hat es die ständige Rechtsprechung angewandt, wonach einseitige Handlungen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Mitwirkung eines anderen Unternehmens nicht von Artikel 81 Absatz 1 EG erfasst werden.

Erstens hat das Gericht mit Urteil vom 3. Dezember 2003 in der Rechtssache T-208/01 (*Volkswagen/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die Entscheidung der Kommission¹⁶ für nichtig erklärt, mit der diese die Ansicht vertreten hatte, dass Volkswagen unter Verstoß gegen Artikel 81 EG die Verkaufspreise für das neue Modell VW Passat dadurch festgesetzt habe, dass sie ihre deutschen Vertragshändler aufgefordert habe, dieses Modell nicht unterhalb der Verkaufspreisempfehlung zu verkaufen und nur teilweise oder keine Preisnachlässe an Kunden zu gewähren.

Das Gericht hat zunächst an die Rechtsprechung erinnert, wonach die Kommission bei einem einseitigen Verhalten eines Herstellers im Rahmen seiner vertraglichen Beziehungen zu Wiederverkäufern nur dann davon ausgehen dürfe, dass es in Wirklichkeit Grundlage einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung sei, wenn sie das Vorliegen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Wiederverkäufer zum Verhalten des Herstellers nachweise.

Das Gericht hat sodann ausgeführt, dass die Kommission in diesem Fall nicht nachgewiesen habe, dass die Händler den Aufforderungen von Volkswagen nach Kenntnisnahme tatsächlich zugestimmt hätten. Die Kommission sei nämlich davon ausgegangen, dass ein solcher Nachweis nicht erforderlich sei, da die Händler durch Unterzeichnung des Händlervertrags diesen Aufforderungen vorher stillschweigend zugestimmt hätten.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass nicht bestritten sei, dass der von den Händlern unterzeichnete Händlervertrag dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht entspreche. Es ist daher zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Ansicht der Kommission darauf hinauslaufe, dass von einem Händler, der einen wettbewerbsrechtskonformen Händlervertrag geschlossen habe, anzunehmen sei, dass er bei und durch diesen Vertragsabschluss im Voraus einer späteren rechtswidrigen Entwicklung dieses Vertrages zustimme, selbst wenn es dem Händler gerade wegen der Wettbewerbsrechtskonformität des Vertrages nicht möglich sei, eine solche Entwicklung vorherzusehen. Wegen fehlenden Nachweises einer Willensübereinstimmung zwischen Volkswagen und ihren Händlern hat das Gericht die Entscheidung der Kommission, mit der gegen Volkswagen ein Bußgeld in Höhe von 30,96 Millionen Euro verhängt worden war, für nichtig erklärt.

Die gleichen Grundsätze sind zweitens im Urteil vom 21. Oktober 2003 in der Rechtssache T-368/00 (*General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-551/03 P) angewandt worden, auch wenn sie in dieser Rechtssache

¹⁶ Entscheidung 2001/711/EG der Kommission vom 29. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/F-2/36.693 – Volkswagen) (ABl. L 262, S. 14).

nur zu einer Herabsetzung der von der Kommission verhängten Geldbuße geführt haben.

Opel Nederland, die den Verkauf, die Ein- und Ausfuhr und den Großvertrieb von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen der Marke Opel in den Niederlanden betrieb, schloss mit ungefähr 150 offiziellen Händlern Händlerverträge. Die Gemeinschaftsregelung über den Vertrieb von Kraftfahrzeugen¹⁷ gestattet einem Hersteller oder seinem Importeur nicht, den Händlern zu untersagen, Waren an Endverbraucher, von ihnen bevollmächtigte Vermittler oder andere Händler des Vertriebsnetzes dieses Herstellers oder dieses Importeurs zu liefern. In Anwendung dieser Grundsätze hatte die Kommission mit Entscheidung vom 20. September 2000¹⁸ gegen die Firma Opel Nederland eine Geldbuße in Höhe von 43 Millionen Euro wegen der Anwendung einer Gesamtstrategie zur Beschränkung oder Verhinderung aller Exportverkäufe aus den Niederlanden verhängt; diese Strategie umfasste drei Bereiche, erstens eine restriktive Belieferungspolitik, zweitens eine restriktive Bonuspolitik und drittens ein direktes Ausfuhrverbot.

Das Gericht hat in seinem Urteil die Entscheidung der Kommission im Wesentlichen bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts hatte die Kommission jedoch nicht rechtlich hinreichend bewiesen, dass Opel Nederland ihren Händlern die zuvor von ihrem Vorstand beschlossene Maßnahme der Einschränkung der Belieferung mitgeteilt hatte, so dass a fortiori auch nicht bewiesen war, dass diese Maßnahme in die Vertragsbeziehungen zwischen Opel Nederland und ihren Vertragshändlern einbezogen wurde.

Dagegen hat das Gericht der Auffassung vertreten, dass die Kommission rechtlich hinreichend bewiesen habe, dass sich die restriktive Bonuspolitik von Opel Nederland in einen Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen eingliedere, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterlägen, und folglich eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG darstelle, und sich außerdem die fraglichen Händler auf Initiative von Opel Nederland verpflichtet hätten, keine Exportverkäufe mehr durchzuführen.

Obwohl die Zu widerhandlung zutreffend als „sehr schwer“ eingestuft worden sei, ist das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Grundbetrag von 40 Millionen Euro herabzusetzen sei, da die restriktive Belieferungsmaßnahme nicht belegt worden sei, so dass sich letztlich eine Geldbuße von 35 475 000 Euro ergebe.

¹⁷ Siehe insbesondere Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel [81] Absatz 3 [EG] auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. 1985, L 15, S. 16), seit dem 1. Oktober 1995 ersetzt durch die Verordnung Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 (ABl. L 145, S. 25).

¹⁸ Entscheidung 2001/146/EG der Kommission vom 20. September 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG (Sache COMP/36.653 – Opel) (ABl. 2001, L 59, S. 1).

Im Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache T-65/98 (*Van den Bergh Foods/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-552/03 P) hatte das Gericht zu entscheiden, ob solche Vereinbarungen mit den Artikeln 81 EG und 82 EG vereinbar waren, mit denen Van den Bergh Foods (im Folgenden: HB), der Haupthersteller von Speiseeis in Irland, den irischen Speiseeis-Wiederverkäufern Kühltruhen für Eis, das zum unmittelbaren Verzehr bestimmt war, unter der Bedingung zur Verfügung stellte, dass sie ausschließlich für die Lagerung der Speiseeiserzeugnisse von HB benutzt würden. In einer Entscheidung vom 11. März 1998¹⁹ hatte die Kommission die Auffassung vertreten, dass diese Vereinbarungen gegen die Artikel 81 EG und 82 EG verstießen.

Zur Rüge eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers und eines Verstoßes gegen Artikel 81 Absatz 1 EG hat das Gericht festgestellt, dass die fragliche Ausschließlichkeitsklausel formal keine ausschließliche Bezugsverpflichtung darstelle, da sie den Wiederverkäufern nicht verbiete, Erzeugnisse zu verkaufen, die mit denen von HB konkurrierten, sofern ihre Tiefkühltruhen ausschließlich für HB-Erzeugnisse verwendet würden. Das Gericht habe daher zunächst zu prüfen, ob diese Klausel in Wirklichkeit wie eine Vertriebsbindung bestimmter Verkaufsstellen wirke, sodann, ob die Kommission den sich daraus ergebenden Umfang der Abschottung zutreffend bestimmt habe, und schließlich, ob diese Abschottung groß genug sei, um einen Verstoß gegen Artikel 81 Absatz 1 EG darzustellen.

Außerdem hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung für die Beurteilung des Grades der Abschottung zu prüfen sei, ob sich aus der Gesamtheit aller auf dem relevanten Markt bestehenden gleichartigen Vereinbarungen und aus den übrigen wirtschaftlichen und rechtlichen Begleitumständen der fraglichen Vereinbarungen ergebe, dass diese die kumulative Wirkung hätten, neuen Wettbewerbern den Zugang zu diesem Markt zu verschließen, und wenn ja, ob die streitigen Vereinbarungen zu der kumulativen Wirkung beitragen (Urteil des Gerichtshofes vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-234/89, *Delimitis*, Slg. 1991, I-935 Randnr. 23 und 24, und Urteil des Gerichts vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-7/93, *Langnese-Iglo/Kommission*, Slg. 1995, II-1533, Randnr. 99).

Das Gericht hat sodann diese Grundsätze angewandt, indem es die Wirkungen der streitigen Klausel ausführlich geprüft hat. Es hat u. a. festgestellt, dass die kostenfreie Bereitstellung einer Tiefkühltruhe, die Beliebtheit der Eiserzeugnisse von HB, der Umfang ihres Produktsortiments und die mit dessen Verkauf verbundenen Gewinne sehr wichtige Gesichtspunkte für die Wiederverkäufer seien, wenn sie die Möglichkeit prüften, eine zusätzliche Tiefkühltruhe aufzustellen, um ein zweites Sortiment von Eiserzeugnissen zu verkaufen, oder die Vertriebsvereinbarung mit HB zu kündigen.

¹⁹ Entscheidung 98/531/EG der Kommission vom 11. März 1998 in einem Verfahren nach den Artikeln [81 EG] und [82 EG] (Sachen IV/34.073, IV/34.395 und IV/35.436 – *Van den Bergh Foods Limited*) (ABl. L 246, S. 1).

Das Gericht ist ferner zu dem Schluss gelangt, dass ein erheblicher Prozentsatz der Wiederverkäufer bereit wäre, ein größeres Produktsortiment vorrätig zu halten, wenn es in den Vertriebsvereinbarungen der Eishersteller keine Ausschließlichkeitsklauseln gäbe.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission, obwohl die Vereinbarungen von HB nur ungefähr 40 % aller Verkaufsstellen des Marktes beträfen, die Wettbewerbsfolgen sämtlicher fraglichen Vereinbarungen, denen – alle Hersteller einbezogen – 83 % der Verkaufsstellen des relevanten Marktes unterlagen, berücksichtigt habe, so dass die Lieferanten, die in den Markt eintreten wollten, durch das Erfordernis davon abgehalten werden könnten, zunächst einen Tiefkühltruhenpark zu beschaffen.

Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vertriebsvereinbarungen von HB den Wettbewerb im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag spürbar beeinträchtigen könnten und erheblich zu einer Marktabschottung beitragen.

c.2) Freistellungen

Die von der Kommission angewandten Voraussetzungen für eine Freistellung vom Verbot einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung hat das Gericht im Urteil *CMA CGM u. a./Kommission*, und im Urteil *TACA* geprüft.

Zur Begründung ihrer Anträge auf Nichtigerklärung machten CMA CGM verschiedene Klagegründe geltend, die sie auf eine fehlende oder falsche Definition der Märkte stützten.

Das Gericht hat daran erinnert, dass die genaue Abgrenzung sämtlicher in Betracht kommender Märkte nicht unbedingt für die Entscheidung erforderlich sei, ob eine Vereinbarung die vier Voraussetzungen für die Gewährung einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG und Artikel 5 der Verordnung Nr. 1017/68 erfülle. Zwar müsse die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob die vierte Voraussetzung nach Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe b EG und Artikel 5 Buchstabe b der genannten Verordnung erfüllt sei, untersuchen, ob die streitige Vereinbarung den Wettbewerb für den wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder des betreffenden Verkehrsmarktes ausschalten könne. Die vier Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung müssten jedoch kumulativ erfüllt sein, und wenn auch nur eine Voraussetzung nicht gegeben sei, müsse die Freistellung abgelehnt werden. Da die Kommission festgestellt habe, dass die ersten drei Voraussetzungen für die Gewährung einer Einzelfreistellung nicht erfüllt seien, und sich daher eine Entscheidung über die vierte Voraussetzung erübrige, habe sie für die Prüfung der Frage, ob die Vereinbarung für eine Einzelfreistellung in Betracht kommen könnte, nicht alle relevanten Märkte vorher bestimmen müssen. Bei der Entscheidung darüber, ob die ersten drei Voraussetzungen erfüllt seien, seien nämlich die Vorteile der betreffenden

Vereinbarung nicht nur für den relevanten Markt, sondern auch für jeden anderen Markt, auf den sich die betreffende Vereinbarung vorteilhaft auswirken könnte, zu berücksichtigen.

Dem Urteil TACA lag der Abschluss des Trans-Atlantic Conference Agreement (im Folgenden: TACA) zugrunde, mit dem fünfzehn Linienreedereien, die dem TAA angehörten, auf die Vorwürfe der Kommission gegen das TAA reagieren wollten. Zwei Linienreedereien, die sich nicht am transatlantischen Verkehr beteiligten (Hanjin und Hyundai), sind dem TACA nachträglich beigetreten.

Das TACA umfasst wie das TAA die transatlantischen Seerouten in östlicher und westlicher Richtung zwischen Nordeuropa und den USA. Das TACA enthält Bestimmungen über die Festsetzung des Preises von Seetransportleistungen im eigentlichen Sinne, die Festsetzung des Preises von multimodalen Landtransportleistungen, die Festlegung der Bedingungen, unter denen Servicekontrakte mit den Verladern geschlossen werden können, sowie die Festlegung des Inhalts dieser Verträge (Servicekontrakte sind Verträge, mit denen sich ein Verlader verpflichtet, entweder durch die Konferenz [Servicekontrakt der Konferenz] oder durch einen oder mehrere einzelne Transportunternehmen [Einzelservicekontrakte] in einem bestimmten Zeitraum eine Mindestfrachtmenge zu einem bestimmten Satz und gegen Erhalt bestimmter Leistungen befördern zu lassen), und die Festlegung der Vergütung der Spediteure, die als Vertreter der Verlader tätig werden, indem sie die Beförderung der Waren organisieren, die Bedingungen aushandeln, zu denen die Beförderung erfolgt und bestimmte Verwaltungsformalitäten erledigen.

Das TACA wurde bei der Kommission zwecks Erteilung einer Einzelfreistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG angemeldet.

Mit Entscheidung vom 16. September 1998²⁰ (im Folgenden: TACA-Entscheidung) verweigerte die Kommission erstens die Gewährung einer Freistellung für die vorgenannten Bestimmungen der in Rede stehenden Vereinbarung, außer für die Festsetzung des Preises des Seetransports, der unter die Gruppenfreistellung nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 4056/86 falle, nahm zweitens an, dass die TACA-Parteien eine kollektive beherrschende Stellung auf dem fraglichen Markt besäßen und diese beherrschende Stellung missbraucht hätten, und verhängte drittens wegen der beiden festgestellten Verstöße gegen Artikel 82 EG gegen jede TACA-Partei Geldbußen.

Vor dem Gericht machten die Klägerinnen u. a. geltend, dass die Weigerung, die Bestimmungen des TACA mit Ausnahme der Festsetzung des Preises des

²⁰ Entscheidung 1999/243/EG der Kommission vom 16. September 1998 in einem Verfahren nach Artikel [81 EG] und Artikel [82 EG] (Sache IV/35.134 – Trans-Atlantic Conference Agreement)) (ABl. 1999, L 95, S. 1).

Seetransports, die unter die Gruppenfreistellung nach der Verordnung Nr. 4056/86 falle, freizustellen, rechtswidrig sei.

Was zunächst die Vereinbarung über die Festsetzung des Preises der Landtransportleistungen anbelangt, so hat das Gericht bereits in seinem Urteil *Compagnie générale maritime u. a./Kommission* entschieden, dass eine solche Vereinbarung nicht unter die Gruppenfreistellung nach der Verordnung Nr. 4056/86 falle, da diese Freistellung nur den Seetransportabschnitt betreffe, und eine Einzelfreistellung nicht in Betracht komme, da andere, weniger restriktive Vereinbarungen wie eine solche, die die „no below cost rule“ (Regel, wonach der Preis des Landtransports dessen Kosten nicht unterschreiten darf) anwende, möglich seien. Aufgrund dieser Erwägungen haben die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung ihren Klagegrund zurückgenommen.

Sodann hat das Gericht zu der Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen die Servicekontrakte geschlossen werden können, und über ihren Inhalt festgestellt, dass die TACA-Entscheidung entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen den Seekonferenzen nicht nach Artikel 81 EG verbiete, Servicekontrakte der Konferenz zu schließen und deren Inhalt frei festzulegen. Da die meisten Klagegründe der Klägerinnen darauf gerichtet waren, die Existenz eines solchen Verbotes in der TACA-Entscheidung zu rügen, wurden sie als gegenstandslos zurückgewiesen.

Schließlich hat das Gericht hinsichtlich der Vereinbarung über die Vergütung der Spediteure bestätigt, dass eine solche horizontale Preisfestsetzungsvereinbarung nicht unter die Gruppenfreistellung nach der Verordnung Nr. 4056/86 zugunsten der Vereinbarungen falle, die einheitliche oder gemeinsame Frachtraten einführten. Insoweit hat das Gericht insbesondere darauf hingewiesen, dass Gegenstand der fraglichen Vereinbarung nicht die Vergütung von Seetransportleistungen, sondern von anderen Leistungen sei, die diesen nicht gleichgestellt werden könnten.

c.3) Geldbußen wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG

Die Höhe der Geldbußen, die die Kommission wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG verhängt hat, wird in der Regel von den betroffenen Unternehmen beanstandet; die Rügen betreffen u. a. die angewandte Methode oder die Beurteilungen hinsichtlich der Schwere der Zu widerhandlung, deren Dauer, der mildernden oder erschwerenden Umstände oder auch der Zusammenarbeit mit der Kommission. Diese Beanstandungen haben dem Gericht die Gelegenheit gegeben, sich zu den Kriterien zu äußern, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt werden.

Diese Klarstellungen sind im Wesentlichen in den „Lysin“-Urteilen enthalten (Urteile vom 9. Juli 2003 in der Rechtsache T-220/00, *Cheil Jedang/Kommission*, in der Rechtssache T-223/00, *Kyowa Hakko Kogyo und Kyowa Hakko Europe/Kommission*, in der Rechtssache T-224/00, *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland*

Ingredients/Kommission [mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-397/03 P], und in der Rechtssache T-230/00, *Daesang und Sewon Europe/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Einige der Unternehmen, gegen die wegen Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Lysin Sanktionen verhängt worden waren, haben ihre Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2000²¹ auf die Aspekte der Festsetzung der Höhe der Geldbußen konzentriert. Es ist daran zu erinnern, dass die Kommission in dieser Entscheidung die Existenz einer Reihe von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die den ganzen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abdecken, über die Preise, das Verkaufsvolumen und den Austausch individueller Informationen über das Verkaufsvolumen von synthetischem Lysin – eine als Zusatz in bestimmten Futtermitteln verwendete Aminosäure – für den Zeitraum von Juli 1990 bis Juni 1995 festgestellt und gegen diese Unternehmen aus diesem Grund Geldbußen in Höhe von insgesamt ungefähr 110 Millionen Euro verhängt hat. Dafür wandte die Kommission die in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbussen²² sowie in der Mitteilung von 1996 über die Zusammenarbeit²³ dargelegte Methode an.

Während einige Erwägungen des Gerichts nur eine Bestätigung bereits (u. a. in den sog. Fernwärme-Rechtssachen; siehe *Jahresbericht 2002*) aufgestellter Grundsätze sind, tragen andere zur Klarstellung der Modalitäten der Anwendung der in den Leitlinien enthaltenen Kriterien bei und bestätigen die gerichtliche Kontrolle der Beurteilungen, die die Kommission hinsichtlich des Ausmaßes der Zusammenarbeit der Unternehmen im Verwaltungsverfahren vornimmt. Sie haben dem Gericht ferner die Gelegenheit gegeben, die Tragweite des Grundsatzes ne bis in idem zu präzisieren, wonach eine verurteilte Person nicht mehr wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft werden darf. Der Betrag der gegen die klagenden Unternehmen verhängten Geldbußen ist von ungefähr 81 Millionen Euro auf ungefähr 74 Millionen Euro herabgesetzt worden.

Allgemein betrachtet ist den Lysin-Urteilen zu entnehmen, dass die Tatsachen, auf die sich die Kommission für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße gestützt hat, vor dem Gericht nicht mehr in Frage gestellt werden können, wenn der Kläger sie im Verwaltungsverfahren ausdrücklich anerkannt hat (*Urteil Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission*). Insoweit ist es unbedeutlich, ob der

²¹ Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 – Aminosäuren) (ABl. 2001, L 152, S. 24).

²² Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

²³ Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4). Diese Mitteilung von 1996 ist jedoch im Jahr 2002 durch die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3) ersetzt worden.

ausdrücklichen Anerkennung dadurch Rechnung getragen wurde, dass der Betrag der Geldbuße wegen seiner Zusammenarbeit mit der Kommission herabgesetzt wurde.

Bestimmte Beiträge im Urteil *General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission*, mit dem die angefochtene Entscheidung teilweise für nichtig erklärt und die Höhe der verhängten Geldbuße daher herabgesetzt wurde, werden ebenfalls hervorgehoben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Geldbußen, die die Kommission mit ihrer Entscheidung, die den Urteilen *Marlines/Kommission*, *Ventouris/Kommission*, *Adriatica di Navigazione/Kommission*, *Strintzis Lines Shipping/Kommission* und *Minoan Lines/Kommission* vom 11. Dezember 2003 zugrunde lag, verhängt hatte, nur hinsichtlich der Linienreedereien Ventouris und Adriatica herabgesetzt worden ist, bei denen die Kommission die Schwere und den Umfang der Zu widerhandlungen bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen unzutreffend beurteilt hatte. Das Gericht hat im Wesentlichen die Ansicht vertreten, dass die Kommission, da sie – entsprechend den betroffenen unterschiedlichen Seerouten – zwei eigenständige Zu widerhandlungen ahnde, aus Gründen der Billigkeit und der Verhältnismäßigkeit die Unternehmen, denen sie nur eine Zu widerhandlung vorwerfe (Ventouris und Adriatica für die Route Patras-Bari und Patras-Brindisi), nicht genauso wie die Unternehmen bestrafen dürfe, die sich an beiden Kartellen beteiligt hätten. Das Gericht hat die Größe dieser Unternehmen und die Bedeutung für den Verkehr auf den beiden betroffenen Seerouten berücksichtigt.

– Zu den Leitlinien

Das Gericht hat zunächst daran erinnert, dass die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen im Rahmen der Verordnung Nr. 17²⁴ über ein Ermessen verfüge, um die Unternehmen dazu anhalten zu können, die Wettbewerbsregeln zu beachten, dass sie die Höhe der Geldbußen jederzeit den Erfordernissen der Wettbewerbspolitik anpassen könne (u. a. Urteil *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission*) und dass sie die Höhe der Geldbußen anheben dürfe, um deren abschreckende Wirkung zu verstärken; das Gericht hat aber sodann festgestellt, dass die Kommission nicht von den Orientierungsregeln abweichen dürfe, die sie sich gegeben habe und die unter Beachtung des Vertrages die Kriterien präzisieren sollten, die sie im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens bei der Beurteilung der Schwere einer Zu widerhandlung heranzuziehen beabsichtige (vorgenanntes Urteil). Sie kann nach den Ausführungen des Gerichts im Urteil *CMA CGM u. a./Kommission*²⁵ in einem konkreten Punkt nur dann von den Leitlinien abweichen, wenn sie die spezifischen

²⁴ Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81 EG] und [82 EG] (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

²⁵ In diesem Urteil hat das Gericht anerkannt, dass die Kommission die Leitlinien für die Berechnung der Geldbußen im Rahmen der Verordnungen Nrn. 4056/86 und 1017/68 analog anwenden kann.

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

Gründe benennt, die es rechtfertigen, ihnen nicht zu folgen, was sie in Bezug auf eine der mit einer Sanktion belegten Gesellschaften gerade nicht getan habe.

Wie sich aus den Leitlinien ergibt, bemisst sich der Grundbetrag der Geldbuße nach dem Schweregrad des Verstoßes und dessen Dauer. Bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes²⁶ berücksichtigt die Kommission die Art des Verstoßes und seine konkreten Auswirkungen auf den Markt, sofern diese messbar sind, sowie den Umfang des betreffenden räumlichen Marktes.

Hinsichtlich der Art des Verstoßes hat das Gericht im Urteil *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission* die „besondere Schwere“ einer zwischen konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmern vereinbarten Festsetzung von Preiszielen für ein Erzeugnis im EWR und von Verkaufsquoten für diesen Markt bestätigt, da solche Verhaltensweisen die Autonomie der Unternehmen beeinträchtigten²⁷. Außerdem hat es die „besondere Schwere“ eines Verstoßes bestätigt, mit dem das Ziel der Abschottung des nationalen Marktes verfolgt worden sei, da er den grundlegenden Zielsetzungen der Gemeinschaft zuwiderlaufe (Urteil *General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission*).

Das Urteil *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission* bestätigt auch die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der konkreten Auswirkung der Absprache auf den betreffenden Markt, in diesem Fall ein Anstieg der Preise auf ein Niveau, das sie sonst nicht erreicht hätten, und eine Beschränkung des Verkaufsvolumens. In diesem Kontext hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission zum Nachweis der Auswirkungen einer Preisabsprache feststellen müsse, dass die Vereinbarungen es den betreffenden Unternehmen tatsächlich erlaubt hätten, einen höheren Geschäftspreis als ohne ein Kartell zu erzielen, und dabei sämtliche objektiven Bedingungen des betreffenden Marktes im Hinblick auf den wirtschaftlichen und normativen Zusammenhang berücksichtigen müsse.

Eine andere von den Klägerinnen aufgeworfene Problematik betraf die Frage, ob sich die Kommission ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Leitlinien auf den weltweiten Umsatz statt auf den Umsatz aus Verkäufen des fraglichen Erzeugnisses im EWR stützen könne. Das Gericht hatte daher zu prüfen, ob die Kommission eines der in den Leitlinien genannten Kriterien (Nummer 1 Teil A Absatz 4) korrekt angewandt hatte, nämlich die tatsächliche wirtschaftliche Fähigkeit der Urheber der Zu widerhandlung, andere Wirtschaftsteilnehmer in erheblichem Umfang zu schädigen. Bei einer Untersuchung, die eine Beurteilung des Einflusses der

²⁶ Nach den Leitlinien werden die Verstöße in drei Gruppen unterteilt, in die „minder schweren Verstöße“, die „schweren Verstöße“ und die „besonders schweren Verstöße“.

²⁷ Im Urteil *CMA CGM u. a./Kommission* hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Einstufung einer Preisabsprache als „schwerer Verstoß“ eine abgemilderte Einstufung sei, die sich in diesem Fall durch das Fehlen von Beweisen für die Auswirkung der Zu widerhandlung auf das Preisniveau und die wahrscheinlich kurze Dauer der schädlichen Wirkungen erkläre.

betreffenden Unternehmen auf dem fraglichen Markt umfasst, ermöglicht es nach Auffassung des Gerichts der Gesamtumsatz im Unterschied zu den Marktanteilen nicht, zu beurteilen, welchen Einfluss diese Unternehmen auf diesem Markt ausüben konnten. Zudem ergebe sich aus der Entscheidung nicht, dass die Kommission, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen sei, das Ausmaß der von jedem Unternehmen begangenen Zu widerhandlung ermittelt habe, wofür der Teil des Umsatzes, der mit Verkäufen von Waren auf dem betroffenen geografischen Markt erzielt worden sei, ein zutreffendes Indiz sei. Diese Nichtbeachtung der Leitlinien hat das Gericht jedoch nicht veranlasst, im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Rechtsprechung einen Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzustellen. Das Gericht, das seine Beurteilung auf Umstände gestützt hat, die nicht in der Entscheidung enthalten waren, hat insoweit die Auffassung vertreten, dass die Berücksichtigung des Umsatzes, den die Klägerinnen auf dem Weltmarkt für Lysin erzielt hätten, keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstelle, da der mit Lysinverkäufen im EWR erzielte Umsatzanteil als „bedeutend“ oder „erheblich“ beurteilt werde, je nachdem, ob er sich auf 20 % (Urteile *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission; Kyowa Hakko Kogyo und Kyowa Hakko Europe/Kommission* und *Daesang und Sewon Europe/Kommission*) oder auf 30 % bis 40 % (Urteil *Cheil Jedang/Kommission*) des fraglichen weltweiten Umsatzes belaufe.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Dauer der Zu widerhandlung hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission, wenn sie in ihrer Entscheidung angebe, dass sie den Grundbetrag der Geldbuße um 10 % pro Jahr erhöht habe, den Grundbetrag für ein Unternehmen, dessen Beteiligung an der Absprache weniger als drei Jahre gedauert habe, nicht um 30 % erhöhen dürfe. In Anbetracht des von der Kommission verwendeten Kriteriums hat das Gericht im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Rechtsprechung die Erhöhung der gegen Cheil Jedang verhängten Geldbuße anteilig herabgesetzt (Urteil *Cheil Jedang/Kommission*).

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Leitlinien, wie im Urteil *General Motors Nederland und Opel Nederland/Kommission* entschieden, nicht „der Würdigung der Geldbuße durch den Gemeinschaftsrichter“ vorgreifen, der insoweit die Befugnis zu unbeschränkter Rechtsprechung habe.

– Erschwerende oder mildernde Umstände

Nach den Leitlinien können erschwerende Umstände (wie die Führungs- oder Initiatorrolle bei der Zu widerhandlung) oder mildernde Umstände (wie die passive Rolle eines Unternehmens [siehe dazu Urteil *Cheil Jedang/Kommission*]), die beim jeweiligen Unternehmen vorliegen, für die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundbetrags berücksichtigt werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Tragweite einer Nummer der Leitlinien, die sich auf die „tatsächliche Nichtanwendung einer Vereinbarung“ – was als mildernder Umstand gilt – bezieht, in dem Sinne präzisiert worden ist, dass diese Nummer nicht den Fall, dass eine Absprache insgesamt nicht durchgeführt werde, sondern das individuelle Verhalten des jeweiligen Unternehmens betreffe (Urteile *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission* und *Cheil Jedang/Kommission*).

Sodann hat das Gericht ausgeführt, dass in Anbetracht des Wortlauts der Leitlinien die wegen erschwerender oder mildernder Umstände festgesetzten prozentualen Erhöhungen oder Herabsetzungen an dem nach Maßgabe der Schwere und Dauer der Zu widerhandlung ermittelten Grundbetrag der Geldbuße vorzunehmen seien und nicht an dem Betrag einer zuvor wegen der Dauer der Zu widerhandlung erfolgten Erhöhung oder an dem Betrag, der aus einer ersten Erhöhung oder Herabsetzung wegen eines erschwerenden oder mildernden Umstands resultiere. Da die Kommission diese Methode nicht angewandt habe, hat das Gericht den Betrag der Bußgelder in den Rechtssachen *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission* sowie *Daesang und Sewon Europe/Kommission* nach dieser Methode abgeändert.

– Zur Mitteilung über Zusammenarbeit

Die Voraussetzungen, unter denen Geldbußen für Unternehmen, die während der Untersuchung eines Kartellfalls mit der Kommission zusammenarbeiten, entweder nicht oder niedriger festgesetzt werden können, sind in der Kommissionsmitteilung über Zusammenarbeit enthalten²⁸.

Der Umfang der von der Kommission gemäß der Mitteilung über Zusammenarbeit gewährten Herabsetzung der Geldbuße ist Anlass für Beanstandungen gewesen, da mehrere Unternehmen geltend machten, dass ihre Unterstützung eine stärkere Herabsetzung der Geldbuße rechtfertige.

So hat das Gericht, nach dessen Auffassung Daesang zu Unrecht eine Herabsetzung verweigert worden war, weil keiner der angeführten Gründe diese Verweigerung rechtlich rechtfertige, den Betrag der gegen Daesang verhängten Geldbuße herabgesetzt. Bei dieser Gelegenheit hat das Gericht klargestellt, dass zwar eine Zusammenarbeit bei der von der Kommission eingeleiteten Untersuchung eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, die nicht über das hinausgehe, wozu die Unternehmen nach Artikel 11 Absätze 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 verpflichtet seien, keine Herabsetzung der Geldbuße rechtfertige, dass eine

²⁸ Bereits in Fußnote 21 erwähnt. Diese Mitteilung von 1996 ist später durch die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3) ersetzt worden.

Herabsetzung der Geldbuße aber gerechtfertigt sei, wenn das Unternehmen Auskünfte gegeben habe, die weit über das hinausgingen, was die Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 verlangen könne. Dass ein Auskunftsverlangen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 an das Unternehmen, das zusammengearbeitet habe, ergangen sei, könne nicht den Ausschlag dafür geben, eine erhebliche Herabsetzung der Geldbuße um 50 % bis 75 % nach Abschnitt C der Mitteilung über Zusammenarbeit auszuschließen, zumal ein solches Verlangen eine weniger zwingende Handlung sei als eine Nachprüfung aufgrund einer Entscheidung (Urteil *Daesang und Sewon Europe/Kommission*).

Das Urteil *Archer Daniels Midland und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission* verdient ebenfalls Beachtung, denn das Gericht hat, obwohl die Klägerin nach seinen Feststellungen die in der Mitteilung über Zusammenarbeit für eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hatte, trotzdem die Auffassung vertreten, dass die Mitteilung bestimmter Informationen an die Kommission belohnt werden müsse, da sie einen mildernden Umstand im Sinne der Leitlinien darstelle. Das Gericht hat folglich auf eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße um 10 % erkannt.

- Zum Grundsatz ne bis in idem

Zu den Rügen mehrerer Klägerinnen, die Kommission habe gegen einen Grundsatz verstößen, wonach die Kumulierung von Sanktionen für dieselbe Zu widerhandlung verboten sei, indem sie es abgelehnt habe, von den von ihr verhängten Geldbußen den Betrag der Geldbußen abzuziehen, die gegen sie bereits in den USA und Kanada verhängt worden seien, hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission nicht gegen den Grundsatz ne bis in idem verstöße, wenn sie eine Geldbuße gegen Unternehmen wegen Beteiligung an einem Kartell verhänge, für das bereits amerikanische und kanadische Behörden Sanktionen verhängt hätten (Urteile *Kyowa Hakko Kogyo Co. und Kyowa Hakko Europe/Kommission*, sowie *Archer Daniels Midland Company und Archer Daniels Midland Ingredients/Kommission*).

Das Gericht hat daran erinnert, dass dieser gemeinschaftsrechtliche Grundsatz es im Bereich des Wettbewerbs verbiete, dass ein Unternehmen wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens, für das es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung der Kommission mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt worden sei, erneut verurteilt oder verfolgt werde.

Ferner hat das Gericht ausgeführt, dass dieser Grundsatz beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts jedoch nicht einer doppelten – einer gemeinschaftsrechtlichen und einer innerstaatlichen – Sanktion entgegenstehe, wenn diese in zwei Parallelverfahren verhängt würden, die verschiedenen Zielen dienten. Ein allgemeiner Billigkeitsgedanke gebiete es allerdings, dass die Kommission bei der Bemessung der Geldbuße die einem Unternehmen für dieselbe Tat bereits auferlegten

Sanktionen berücksichtige, wenn es sich um Sanktionen wegen Zu widerhandlungen gegen das Kartellrecht eines Mitgliedstaats, also um im Gebiet der Gemeinschaft begangene Rechtsverletzungen, handele.

In Anbetracht dieser Regeln ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass der Grundsatz ne bis in idem keine Anwendung finden könne, wenn die von der Kommission einerseits und von den Behörden oder Gerichten eines Drittstaats andererseits betriebenen Verfahren und verhängten Sanktionen eindeutig nicht denselben Zielen dienten. Diese Analyse werde dadurch bestätigt, dass die Tragweite dieses Grundsatzes nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf das Hoheitsgebiet eines Staates beschränkt sei und dass es derzeit keinen völkerrechtlichen Grundsatz gebe, der es den Behörden oder Gerichten verschiedener Staaten untersage, eine Person wegen derselben Tat zu verfolgen und zu verurteilen.

Wenn außerdem die Kommission verpflichtet sei, aus Gründen der Billigkeit bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße Sanktionen zu berücksichtigen, die gegen ein Unternehmen wegen Zu widerhandlungen gegen das Kartellrecht eines Mitgliedstaats, also im Gebiet der Gemeinschaft begangener Rechtsverletzungen, verhängt worden seien, dann sei sie es nur wegen der besonderen Situation, die sich aus der engen Wechselbeziehung zwischen den nationalen Märkten der Mitgliedstaaten und dem Gemeinsamen Markt sowie aus dem besonderen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei Kartellen in demselben Gebiet, nämlich dem des Gemeinsamen Marktes, ergebe. Diese Rechtfertigung scheide eindeutig aus, wenn die ersten repressiven Entscheidungen gegen ein Unternehmen von den Behörden oder Gerichten eines Drittstaats wegen Verstoßes gegen dessen Wettbewerbsregeln erlassen worden seien, und die Kommission sei deshalb nicht verpflichtet, bei der Festsetzung der Höhe einer Geldbuße, die sie gegen dieses Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verhänge, die vorgenannten Entscheidungen zu berücksichtigen.

– Angemessene Frist und Verjährung

Wie im Urteil *CMA CGM u. a./Kommission* dargelegt, stellt es einen allgemeinen, aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung folgenden Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, dass die Kommission Entscheidungen, mit denen Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik abgeschlossen werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erlassen hat. So kann die Kommission ihre Entscheidung nicht unbegrenzt hinausschieben und muss, um die Rechtssicherheit und einen angemessenen Rechtsschutz zu garantieren, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Entscheidung erlassen oder ein Verwaltungsschreiben abfassen, falls ein solches Schreiben beantragt worden ist. Das Gericht hat in diesem Urteil ferner daran erinnert, dass zwar die Überschreitung eines angemessenen Zeitraums, insbesondere wenn damit eine Verletzung der

Verteidigungsrechte der Betroffenen einhergehe, die Nichtigerklärung einer Entscheidung rechtfertige, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt werde. Dagegen hat das Gericht erstmals klargestellt, dass nicht das Gleiche gelte, wenn die Höhe der in dieser Entscheidung festgesetzten Geldbußen angefochten werde, da sich die Befugnis der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen nach der Verordnung Nr. 2988/74²⁹ richte, die hierfür eine Verjährungsfrist vorsehe. Diese Verordnung habe nämlich eine vollständige Regelung eingeführt, die die Fristen im Einzelnen festgelegt habe, innerhalb deren die Kommission ohne einen Verstoß gegen das grundlegende Gebot der Rechtssicherheit Geldbußen gegen Unternehmen, gegen die Verfahren nach den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft anhängig seien, festsetzen könne. Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2988/74 sehe vor, dass die Verjährung jedenfalls nach zehn Jahren eintrete, wenn sie gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung unterbrochen worden sei, so dass die Kommission die Entscheidung über die Festsetzung von Geldbußen nicht unbegrenzt hinauszögern könne, ohne Gefahr zu laufen, dass die Verjährung eintrete. Angesichts dieser Regelung sei für Überlegungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Kommission, ihre Befugnis zur Verhängung von Geldbußen innerhalb eines angemessenen Zeitraums auszuüben, kein Raum. Die Kommission sei jedoch nicht daran gehindert, im Rahmen ihres Ermessens den Betrag der Geldbußen aus Billigkeitsgründen herabzusetzen, wenn sie der Meinung sei, dass die Dauer des Verwaltungsverfahrens, auch wenn es sich innerhalb der Verjährungsfrist halte, übermäßig lang sei.

Aus diesem Urteil geht hervor, dass die fünfjährige Verjährungsfrist nach der Verordnung Nr. 2988/74 durch ein Auskunftsverlangen im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 unterbrochen werden kann, wenn dieses für die Ermittlung oder die Verfolgung der Zuwiderhandlung erforderlich ist. Da die Kommission die Erforderlichkeit bestimmter Auskunftsverlangen nicht nachgewiesen hatte, musste das Gericht feststellen, dass die Kommission am 16. Mai 2000 Geldbußen verhängt habe, obwohl die anwendbare fünfjährige Verjährungsfrist, die am 24. März 1995 begonnen habe, abgelaufen gewesen sei. Das Gericht hat folglich die Entscheidung für nichtig erklärt, soweit darin Geldbußen festgesetzt wurden.

d) *Artikel 82 EG*

d.1) Beherrschende Stellung und Missbrauch

Das Gericht hat sich im Jahr 2003 in vier Urteilen zu den materiellen Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 82 EG geäußert.

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 319, S. 1).

Erstens hat es im Urteil *Van den Bergh Foods/Kommission* die Auffassung vertreten, dass die oben erwähnten Vereinbarungen, die einen Verstoß gegen Artikel 81 EG darstellten, wegen der beherrschenden Stellung von HB auf dem irischen Markt für Speiseeis, das für den unmittelbaren Verzehr bestimmt war und in Einzelportionspackungen verkauft wurde, auch gegen Artikel 82 EG verstießen.

Zweitens hat das Gericht im Urteil vom 17. Dezember 2003 in der Rechtssache T-219/99 (*British Airways/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die allgemeinen Voraussetzungen der Anwendung von Artikel 82 EG in mehrfacher Hinsicht präzisiert.

Zunächst hat das Gericht hervorgehoben, dass Artikel 82 EG sowohl auf die Unternehmen, deren beherrschende Stellung im Verhältnis zu ihren Lieferanten festgestellt werde, als auch auf die Unternehmen anwendbar sei, die sich im Verhältnis zu ihren Kunden in einer beherrschenden Stellung befinden könnten.

Sodann hat das Gericht ausgeführt, dass ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem beherrschten sektoriellen Markt, dessen Wirkungen jedoch auf einem gesonderten Markt spürbar seien, auf dem das betreffende Unternehmen keine beherrschende Stellung innehabe, unter Artikel 82 EG fallen könne, wenn dieser gesonderte Markt hinreichend mit dem ersten Markt zusammenhänge.

Drittens hat das Gericht im Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-203/01 (*Michelin/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und anschließend im Urteil *British Airways/Kommission* in mehrfacher Hinsicht die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandte Handelspraxis, die Rabatte einschließt, als Missbrauch qualifiziert werden kann.

Das Urteil *Michelin/Kommission* betraf eine Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2001³⁰, mit der diese gegen Michelin eine Sanktion wegen Missbrauchs ihrer beherrschenden Stellung auf dem französischen Markt für neue Nachrüstungsreifen und auf dem Markt runderneuerte Reifen verhängt hatte. Die Sanktion der Kommission richtete sich gegen die Geschäfts- und Preispolitik von Michelin gegenüber ihren Händlern, die auf einem komplexen System von Rabatten, Rückvergütungen und/oder sonstigen finanziellen Vorteilen beruhte. Als missbräuchlich wurden insbesondere bestimmte Mengenrabatte („rappels quantitatifs“) und geleisteten Rabatte angesehen, die sich nach der Qualität des vom Händler erbrachten Kundendienstes („prime de service“ – Serviceprämie) bemäßen, die nicht „auf Rechnung“, sondern in dem auf den Bezugszeitraum folgenden Jahr gewährt wurden. Die Entscheidung bezog sich auch auf eine Vereinbarung über fachliche Zusammenarbeit und Kundendiensthilfe

³⁰ Entscheidung 2002/405/EG der Kommission vom 20. Juni 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (COMP/E-2/36.041/PO – Michelin) (ABl. 2002, L 143, S. 1).

(„Convention de coopération professionnelle et d'assistance service“), den so genannten Club der Michelin-Freunde („Club des amis Michelin“).

Auf die Klage von Michelin prüfte das Gericht jede der Geschäftspraktiken, die die Kommission in ihrer Entscheidung als missbräuchlich bezeichnet hatte.

Bei der zunächst vorgenommenen Analyse der von Michelin praktizierten Rabatte hat sich das Gericht auf seine Rechtsprechung und die des Gerichtshofes zu Treuerabatten³¹ gestützt und allgemein daran erinnert, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Mengenrabattsystem missbräuchlich sei, zum einen sämtliche Umstände, insbesondere die Kriterien und Modalitäten der Rabattgewährung, berücksichtigt werden müssten und zum anderen zu prüfen sei, ob die Rabatte darauf abzielten, dem Abnehmer durch die Gewährung eines Vorteils, der nicht auf einer ihn rechtfertigenden wirtschaftlichen Leistung beruhe, die Wahlmöglichkeit hinsichtlich seiner Bezugsquellen zu nehmen oder einzuschränken, den Konkurrenten den Zugang zum Markt zu verwehren, gegenüber Handelspartnern bei gleichwertigen Leistungen unterschiedliche Bedingungen anzuwenden oder die beherrschende Stellung durch einen verfälschten Wettbewerb zu stärken.

Auf der Grundlage dieser Prinzipien hat das Gericht die von Michelin praktizierten Rabatte untersucht und festgestellt, dass der streitige Nachlass anhand des Gesamtumsatzes berechnet werde, den der Händler bei Michelin getätigkt habe, und dass der für diesen Nachlass geltende Bezugszeitraum ein Jahr betrage. Das Gericht hat ausgeführt, dass ein Mengenrabattsystem, bei dem sich der Satz des Nachlasses von den niedrigeren bis zu den höheren Stufen erheblich verändere und das durch einen Bezugszeitraum von einem Jahr und eine Ermittlung des Rabatts auf der Grundlage des im Bezugszeitraum erzielten Gesamtumsatzes gekennzeichnet sei, die Wesensmerkmale eines Treuerabattsystems aufweise.

Gestützt auf die ständige Rechtsprechung, wonach die von einem Unternehmen in beherrschender Stellung gewährten Rabatte auf einer wirtschaftlich gerechtfertigten Gegenleistung beruhen müssen, um nicht nach Artikel 82 EG³² verboten zu sein, hat das Gericht geprüft, ob das im speziellen Fall zutraf, und festgestellt, dass Michelin keine konkreten Angaben in dieser Hinsicht gemacht habe. Das Gericht ist daher zu

³¹ Urteile des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1975 in den Rechtssachen 40/73 bis 48/73, 50/73, 54/73 bis 56/73, 111/73, 113/73 und 114/73 (*Suiker Unie u. a./Kommission*, Slg. 1975, 1663), vom 13. Februar 1979 in der Rechtssache 85/76 (*Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, 461), vom 9. November 1983 in der Rechtssache 322/81 (*Michelin/Kommission*, Slg. 1983, 3461) und vom 29. März 2001 in der Rechtssache C-163/99 (*Portugal/Kommission*, Slg. 2001, I-2613); Urteil des Gerichts vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89 (*BPB Industries und British Gypsum/Kommission*, Slg. 1993, II-389).

³² Urteile *Michelin/Kommission*, Randnr. 85, und *Portugal/Kommission*, Randnr. 52, sowie Urteil des Gerichts vom 7 Oktober 1999 in der Rechtssache T-228/97 (*Irish Sugar/Kommission*, Slg. 1999, II-2969, Randnr. 114).

dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht festgestellt habe, dass das von Michelin angewandte System gegen Artikel 82 EG verstöße.

Zweitens hat das Gericht die von Michelin gewährte „Serviceprämie“ analysiert, die ein den Händlern gebotener zusätzlicher Anreiz war, um ihre Ausrüstung und ihren Kundendienst zu verbessern, und auf einem Punktesystem beruhte, wonach die Punkte als Belohnung für die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen gewährt wurden. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass ein Rabattsystem, das von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandt werde und diesem Unternehmen – wie im konkreten Fall – einen nicht zu vernachlässigenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Gewährung des Nachlasses an den Händler lasse, als unbillig zu betrachten sei und eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen im Sinne des Artikels 82 EG darstelle. Ferner hat das Gericht festgestellt, dass diese Prämie, abgesehen von ihrem unbilligen Charakter, treuefördernd sei, da sie u. a. die Gewährung von Zusatzpunkten für den Fall umfasse, dass sich der Händler mit neuen Michelin-Produkten in einem bestimmten Verhältnis zum regionalen Marktanteil dieser Produkte eingedeckt habe. Auch habe die Kommission zu Recht festgestellt, dass die für einen Händler bestehende Möglichkeit, einen Zusatzpunkt zu erhalten, wenn er Michelin-Karkassen bei Michelin runderneuern lasse, dazu verleite, vorrangig Michelin-Reifen runderneuern zu lassen, und somit die Wirkung eines Koppelungsgeschäfts habe.

Das Gericht hat sich schließlich mit dem Club der Michelin-Freunde befasst. Dieser bestand aus Reifenhändlern, die sich zu einer engeren Partnerschaft mit Michelin verpflichteten wollten. Gemäß dieser Übereinkunft beteiligte sich Michelin am finanziellen Aufwand des Händlers, insbesondere durch Investitions- und Ausbildungsbeiträge. Im Gegenzug mussten die Händler bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf Marktanteile einhalten, den Lagebestand an Michelin-Reifen auf einem bestimmten Niveau halten und diese Marke herausstellen. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass diese Übereinkunft Michelin einen außergewöhnlichen Einblick in die Aktivitäten der Clubmitglieder gewähre und bestimmte Praktiken einschließe, die die Wirkung eines Koppelungsgeschäfts hätten. Das Gericht ist zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission zutreffend der Meinung gewesen sei, dass diese verschiedenen Wesensmerkmale des Clubs, was Michelin anbelange, missbräuchliche Praktiken darstellten.

Zum Klagegrund der fehlenden Untersuchung der konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen der beanstandeten Verhaltensweisen hat das Gericht ausgeführt, dass für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 82 EG nicht der Nachweis erforderlich sei, dass das fragliche Verhalten konkrete Auswirkungen habe. Es genüge der Nachweis, dass das missbräuchliche Verhalten des Unternehmens in beherrschender Stellung darauf gerichtet sei, den Wettbewerb zu beschränken, anders gesagt, dass das Verhalten eine solche Wirkung haben könne.

Diesen Punkt hat das Gericht auch im Urteil *British Airways/Kommission* hervorgehoben. Am 14. Juli 1999 erließ die Kommission eine Entscheidung³³, in der sie die Auffassung vertrat, dass BA auf dem Markt für Luftverkehrsvermittlerdienste im Vereinigten Königreich der beherrschende Käufer sei. Die Reisevermittler erbrachten für die Fluggesellschaften bestimmte Werbe- und verwaltungstechnische Unterstützungsleistungen, für die ihnen die Fluggesellschaften als Gegenleistung Provisionen gemäß dem Flugscheinumsatz zahlten.

BA habe mit einigen Reisevermittlern Vereinbarungen geschlossen, die u. a. einen Ergebniszuschlag umfasst hätten, der nach Maßgabe des Umfangs der mit BA geflogenen Segmente und progressiv nach dem Maße berechnet werde, in dem ein Reisevermittler die Erlöse aus dem Verkauf von BA-Flugscheinen steigere.

Das Gericht hat festgestellt, dass ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen den Diensten, die die Reisevermittler im Vereinigten Königreich erbrachten, einerseits und den Verkehrsleistungen auf den britischen Luftverkehrsmärkten andererseits bestehe und dass BA eine beherrschende Stellung auf den Märkten der Luftverkehrsvermittlerdienste inne habe, und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Prämiensystem, auf das sich die Entscheidung der Kommission beziehe, tatsächlich missbräuchlich sei.

In einem ersten Schritt hat das Gericht die Ansicht vertreten, dass das von BA eingeführte System diskriminierend sei. Es hat insoweit nämlich festgestellt, dass der Umstand, dass Reisevermittler im Vereinigten Königreich die für sie geltende Vorgabe der Verkaufssteigerung von BA-Flugscheinen erreichten, zu einer Erhöhung der Provisionssätze führe, und zwar nicht nur für die BA-Flugscheine, die nach Erreichen der Verkaufsvorgabe verkauft worden seien, sondern auch für alle BA-Flugscheine, die die Reisevermittler in dem zugrunde gelegten Referenzzeitraum verkauft hätten, was zur Anwendung verschiedener Provisionssätze auf einen gleich hohen Einnahmenbetrag führen könne, der aus dem Verkauf von BA-Flugscheinen von zwei Reisevermittlern erzielt worden sei.

In einem zweiten Schritt hat das Gericht aus seiner Rechtsprechung und der des Gerichtshofes zu Rabatten abgeleitet, dass jede „treuefördernde“ Rabattregelung, die von einem Unternehmen in beherrschender Stellung angewandt werde, darauf abziele, den Bezug durch Kunden bei Konkurrenten unter Verstoß gegen Artikel 82 EG zu behindern, und zwar unabhängig davon, ob die Rabattregelung diskriminierend sei oder nicht, und dass dies ebenso für eine treuefördernde Ergebniszuschlagsregelung gelte, die ein Käufer in beherrschender Stellung gegenüber seinen Dienstleistern anwende.

³³ Entscheidung 2000/74/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (IV/D-2/34.780 – Virgin/British Airways) (ABl. 2000, L 30, S. 1).

Das Gericht hat in diesem Fall festgestellt, dass die von BA praktizierten Rabatte treuefördernd seien. Die Provisionssätze hätten nämlich aufgrund ihrer Progression, die sehr spürbare Wirkungen im Randbereich gehabt habe, von einem Referenzzeitraum zum nächsten sprunghaft ansteigen können. Außerdem seien die fünf Hauptkonkurrenten von BA auf dem britischen Markt der Luftverkehrsvermittlerdienste nicht in der Lage gewesen, den Reisevermittlern die gleichen Vorteile zu bieten, da sie keinen Einnahmenbetrag hätten erzielen können, der ausgereicht hätte, um eine vergleichbare Prämienregelung einzuführen und die Ausschlusswirkung auszuschalten, die sich für sie auf dem britischen Markt für Luftverkehrsvermittlerdienste ergeben habe.

Sodann hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass BA nicht dargetan habe, dass die Treueförderung durch ihre Ergebniszuschlagsregelungen auf einer wirtschaftlich gerechtfertigten Gegenleistung beruhe und dass diese Regelungen die Gegenleistung für Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse darstellten, die durch den Verkauf von nach der Erfüllung der genannten Zielvorgaben abgesetzten BA-Flugscheinen bewirkt worden seien.

Viertens enthält das Urteil *TACA* einige Präzisierungen zum kollektiven Charakter, den eine beherrschende Stellung haben kann. Insoweit machten die Klägerinnen im Wesentlichen geltend, dass die TACA-Parteien unabhängig davon, dass bei der Durchführung des TACA ein einheitlicher oder gemeinsamer Tarif angewandt werde, intern im Wettbewerb zueinander stünden, was ausschließe, dass sie kollektiv eine beherrschende Stellung innehaben könnten. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass tatsächlich ein gewisser Wettbewerb zwischen den TACA-Parteien nicht nur hinsichtlich der Leistungen bestehe, sondern auch in preislicher Hinsicht, u. a. über die Servicekontrakte (die eine Rückvergütung auf den Tarif gegen die verbindliche Zusage von Mindestmengen gewährten) und die selbständigen Aktionen. Das Gericht hat dennoch die Auffassung vertreten, dass dieser Wettbewerb relativ beschränkt sei und nicht ausreiche, um den kollektiven Charakter in Frage zu stellen, der sich aus der Anwendung des einheitlichen oder gemeinsamen Tarifs sowie aus anderen, aus der Vereinbarung der Linienkonferenz resultierenden Verbindungen zwischen den TACA-Parteien ergebe.

Hinsichtlich des beherrschenden Charakters der Stellung der TACA-Parteien war das Gericht der Ansicht, dass unabhängig von den herangezogenen Angaben (der Klägerinnen oder der Kommission) das Niveau der Marktanteile, die die TACA-Parteien im fraglichen Zeitraum gehalten hätten, nämlich mindestens 56 % während drei aufeinander folgender Jahre, die „starke Vermutung“ einer beherrschenden Stellung begründe. Entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen sei der Beherrschungsschwellenwert für die Anwendung des Artikels 82 EG auf eine kollektive Stellung derselbe wie für eine individuelle Stellung. Auch wenn die von der Kommission vorgenommene Analyse des potenziellen Wettbewerbs und der vom TACA praktizierten Preise nicht frei von gewissen Fehlern sei, werde die Vermutung der beherrschenden Stellung, zu der der Marktanteil der TACA-Parteien führe, doch

durch andere in der TACA-Entscheidung genannte Faktoren hinreichend bestätigt, u. a. durch den Unterschied des Marktanteils im Vergleich zu den Marktanteilen der Hauptkonkurrenten, den Umstand, dass die TACA-Parteien 70 % der verfügbaren Kapazitäten besäßen, die Führungsrolle der TACA-Parteien bei den Preisen (die Konkurrenten zögen in dieser Frage lediglich nach) und die Möglichkeit für die TACA-Parteien, die Verlader durch Preise nach Maßgabe des Warenwerts zu diskriminieren.

Den TACA-Parteien wurde vorgeworfen, ihre kollektive beherrschende Stellung zwischen 1994 und 1996 in zweifacher Weise missbraucht zu haben: einmal, indem sie bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Servicekontrakte sowie hinsichtlich ihres Inhalts vorgesehen hätten (erster Missbrauch), und zum anderen, indem sie bestimmte Maßnahmen ergriffen hätten, um für potenzielle Konkurrenten einen Anreiz zu schaffen, dem TACA beizutreten, statt unabhängig am transatlantischen Verkehr teilzunehmen, wodurch sie die Wettbewerbsstruktur auf dem fraglichen Markt verändert hätten (zweiter Missbrauch).

Das Gericht hat zunächst den ersten Missbrauch im Wesentlichen bestätigt, wofür es vorab u. a. aufgrund der Erklärungen der Kommission in der mündlichen Verhandlung dessen genaue Tragweite klarstellen musste. So hat es ausgeführt, dass der erste Missbrauch nicht nur die Praktiken betreffe, durch die die Verfügbarkeit von Einzelservicekontrakten und ihr Inhalt (die ebenfalls als wettbewerbsbeschränkend angesehen worden waren) eingeschränkt worden seien, sondern auch bestimmte Praktiken in Bezug auf die Servicekontrakte der Konferenz, insbesondere die Verpflichtung, die Regeln des TACA hinsichtlich der Dauer, der Mehrfahrklauseln, der Contingency-Klauseln und der Höhe der Vertragsstrafe zu beachten.

Die Argumente der Klägerinnen zur Rechtfertigung der Praktiken, die den ersten Missbrauch darstellen, hat das Gericht mit Ausnahme des Arguments, das vorgebracht wurde, um die Offenlegung der Bedingungen der Einzelservicekontrakte zu rechtfertigen, zurückgewiesen.

Insoweit hat das Gericht nämlich anerkannt, dass das US-amerikanische Recht die TACA-Parteien verpflichte, ihre Einzelservicekontrakte bei der Federal Maritime Commission anzumelden, die ihre „Hauptklauseln“ veröffentlichte. In Anbetracht dieser Veröffentlichung werde der Inhalt der Einzelservicekontrakte öffentlich und sei somit sowohl für die Verlader als auch für die Seetransportunternehmen zugänglich. In einem solchen Kontext könne den TACA-Parteien die Vereinbarung der „Offenlegung“ des Inhalts dieser Kontrakte nicht zum Vorwurf gemacht werden. Nach der Rechtsprechung könne ein Austausch öffentlicher Informationen nicht gegen die Wettbewerbsvorschriften des Vertrages verstößen.

Dagegen hat das Gericht die Berufung auf US-amerikanisches Recht, um andere Praktiken, die den ersten Missbrauch darstellten, zu rechtfertigen, wie das Verbot von Einzelservicekontrakten oder das Verbot von Contingency-Klauseln, nicht zugelassen,

da diese Praktiken durch das US-amerikanische Recht nicht vorgeschrieben, sondern lediglich erlaubt oder begünstigt würden, was die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages nicht ausschließen könne.

Hinsichtlich des zweiten Missbrauchs hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass zwar nach dem Urteil *Continental Can*³⁴ die Verfestigung einer beherrschenden Stellung einen Missbrauch darstellen könnte, dies aber bei dem festgestellten Missbrauch nicht der Fall sei, da die Kommission den TACA-Parteien nicht vorwerfe, den Beitritt neuer Mitglieder zu der Konferenz akzeptiert zu haben, sondern nur, Maßnahmen erlassen zu haben – einige davon spezifisch, andere allgemein –, um für potenzielle Konkurrenten einen Anreiz für den Beitritt zum TACA zu schaffen. Die vom TACA getroffenen spezifischen Maßnahmen beständen zum einen darin, dass die TACA-Parteien Hanjin bestimmte vertrauliche Informationen erteilt hätten und den Willen zum Ausdruck gebracht hätten, Hanjin im fraglichen Fahrgebiet eine gewisse Slotkapazität zu verschaffen, und zum anderen darin, dass Hyundai gestattet worden sei, unmittelbar an den laufenden Servicekontrakten der Konferenz teilzuhaben. Die allgemeinen Maßnahmen hätten im Abschluss einer großen Anzahl von Servicekontrakten zum doppelten Satz sowie darin bestanden, dass sich die früheren strukturierten Mitglieder des TAA (im Wesentlichen die traditionellen Mitglieder der Konferenz) beim Abschluss von Servicekontrakten für eine bestimmte Frachtkategorie keine Konkurrenz machen.

Hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen ist das Gericht nach ausführlicher Prüfung der Umstände des Beitritts von Hanjin und Hyundai zum TACA zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission nicht rechtlich hinreichend bewiesen habe, dass gerade diese Maßnahmen diese beiden Linienreedereien veranlasst hätten, der Konferenz beizutreten, und nicht eigene wirtschaftliche Erwägungen. Insoweit hat das Gericht u. a. hervorgehoben, dass die Kommission nicht dargelegt habe, inwiefern die fraglichen spezifischen Maßnahmen keine Praktiken darstellten, die es Hanjin und Hyundai ermöglicht hätten, die unter die Gruppenfreistellung für Linienreedereien fallenden Tätigkeiten auszuüben und somit dem TACA zu denselben Bedingungen wie die vorhandenen Mitglieder beizutreten.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission die Verteidigungsrechte der TACA-Parteien verletzt habe, indem sie zur Begründung ihrer Vorwürfe belastende Dokumente verwendet habe, die sie nach der Anhörung im Verwaltungsverfahren erhalten habe, ohne ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Auch wenn die fraglichen Dokumente vom TACA stammten (es handelte sich um vom TACA oder seinen Mitgliedern erstellte Schriftstücke, die die TACA-Parteien selbst auf Auskunftsersuchen hin übermittelt hatten) und ihnen ihr Inhalt daher bekannt gewesen sei, hätte die Kommission ihnen Gelegenheit geben müssen, zur Relevanz und Beweiskraft dieser Dokumente Stellung zu nehmen, weil weder die Mitteilung der

³⁴ Urteil des Gerichtshofes vom 21. Februar 1973 in der Rechtssache 6/72 (*Europemballage Corporation und Continental Can Company/Kommission*, Slg. 1973, 215).

Beschwerdepunkte noch der Wortlaut der Auskunftsersuchen, die zur Vorlage dieser Dokumente geführt hätten, oder der Inhalt dieser Dokumente den TACA-Parteien vernünftigerweise ermöglicht hätten, die Schlussfolgerungen zu ziehen, die die Kommission daraus ableite. Folglich hat das Gericht diese Dokumente als Beweismittel für die spezifischen Maßnahmen ausgeschlossen und festgestellt, dass diese Maßnahmen nicht hinreichend bewiesen seien, da sie nur durch die fraglichen Dokumente belegt seien.

Zu den allgemeinen Maßnahmen hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass sie nur dann als Maßnahmen, die ein „Anreiz“ für die potenziellen Konkurrenten gewesen seien, dem TACA beizutreten, angesehen werden könnten, wenn sie notwendig zum Beitritt der potenziellen Konkurrenten zur Konferenz hätten führen müssen. Eine Maßnahme, die als Anreiz zum Beitritt zur Konferenz qualifiziert werde, auf die aber kein Beitritt folge, zeige nämlich, dass diese Maßnahme in Wirklichkeit kein Anreiz sei, der Konferenz beizutreten. Das Gericht hat in diesem Fall festgestellt, dass nichts in den Akten den Schluss zulasse, dass die beiden einzigen Linienreedereien, die der Konferenz im Zeitraum der Zuwiderhandlungen beigetreten seien, nämlich Hanjin und Hyundai, diesen Entschluss aufgrund der in der Entscheidung genannten allgemeinen Maßnahmen getroffen hätten.

Aus diesen Gründen hat das Gericht die TACA-Entscheidung für nichtig erklärt, soweit darin den TACA-Parteien vorgeworfen wurde, die Marktstruktur missbräuchlich verändert zu haben.

d.2) Geldbußen

Ein weiteres Mal ist auf das Urteil *TACA* einzugehen. Zwar hat die Kommission keine Geldbuße wegen Verstößen gegen Artikel 81 EG verhängt, sie hat jedoch gegen jede der TACA-Parteien Geldbußen wegen der zwei Verstöße gegen Artikel 82 EG in Höhe von insgesamt 273 Millionen Euro verhängt. In Anbetracht der Tatsache, dass der zweite Missbrauch zu Unrecht festgestellt wurde, musste das Gericht nur die Geldbußen prüfen, die für den ersten Missbrauch mit Ausnahme der gegenseitigen Offenlegung des Inhalts der Einzelservicekontrakte verhängt worden waren.

- Nichtfestsetzung von Geldbußen

Das Gericht hat zunächst untersucht, ob diese Geldbußen unter die Anordnung der Nichtfestsetzung nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 4056/86 fielen.

Nach Prüfung des Wortlauts und des Zweckes dieser Vorschrift hat das Gericht die These der Kommission zurückgewiesen, dass die Anordnung der Nichtfestsetzung für Verstöße gegen Artikel 81 EG gelte, nicht aber für Verstöße gegen Artikel 82 EG. Zwar sei diese Anordnung restriktiv auszulegen, Artikel 19 der Verordnung Nr. 4056/86 sehe

aber ausdrücklich vor, dass die Anordnung der Nichtfestsetzung für Verstöße gegen Artikel 82 EG gelten könne. Diese Nichtfestsetzung könne zwar nur für Handlungen, die im Hinblick auf eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG angemeldet worden seien, und nur „in den Grenzen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeiten“ beansprucht werden. Das bedeute jedoch nicht, dass die Anordnung der Nichtfestsetzung nur für Verstöße gegen Artikel 81 EG in Anspruch genommen werden könne. Nach der Rechtsprechung könnten nämlich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die im Hinblick auf eine Freistellung angemeldet worden seien, von der Kommission als missbräuchliche Verhaltensweisen eingestuft werden, sofern beherrschenden Unternehmen daran beteiligt seien.

Das Gericht hat ferner die Auffassung vertreten, dass die Anwendung der Anordnung der Nichtfestsetzung auf Artikel 82 EG mit der Zielsetzung dieser Vorschrift vereinbar sei, wenn ein beherrschendes Unternehmen, das Vereinbarungen anmelden, die als missbräuchliche Verhaltensweisen eingestuft werden könnten, selbst auf einen möglichen Verstoß gegen Artikel 82 EG hinweise und damit die Aufgabe der Kommission erleichtere. Da im konkreten Fall alle zum ersten Missbrauch zählenden missbräuchlichen Verhaltensweisen bei der Kommission angemeldet worden seien, seien die festgesetzten Geldbußen deshalb für richtig zu erklären.

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass diese Anordnung der Nichtfestsetzung nicht für den Gesamtbetrag der wegen des ersten Missbrauchs verhängten Geldbußen gelte. Die Geldbußen seien nämlich nicht allein nach der Verordnung Nr. 4056/86, sondern hinsichtlich der landbezogenen Aspekte, auf die sich die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit den Servicekontrakten erstreckt hätten, auch nach der Verordnung Nr. 1017/68 verhängt worden. In seinem Urteil vom 28. Februar 2002 in der Rechtssache T-18/97 (*Atlantic Container Line u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-1125) hatte das Gericht festgestellt, dass die Verordnung Nr. 1017/68 keine Nichtfestsetzungsregelung vorsehe und dass sich eine solche Regelung aus keinem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ergebe.

Das Gericht hat daher die Rechtmäßigkeit des Teils der nach der Verordnung Nr. 1017/68 verhängten Geldbußen geprüft.

– Einteilung in Gruppen

Hierzu hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die in diesem Fall angewandte Methode zur Berechnung der Höhe der Geldbußen – die TACA-Entscheidung war eine der ersten Entscheidungen, in der die von der Kommission veröffentlichten Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen angewandt wurden – den geltenden rechtlichen Rahmen beachtet habe.

Wie in der Rechtssache, die zum Urteil *CMA CGM u. a./Kommission* geführt hat, hatte die Kommission die Höhe der Geldbußen nach Einteilung der TACA-Parteien in vier

verschiedene Gruppen festgesetzt. Auf diese Weise wollte sie dem erheblichen Größenunterschied zwischen den TACA-Parteien Rechnung tragen.

Im Urteil *CMA CGM u. a./Kommission* hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die von der Kommission vorgenommene Einteilung in vier Gruppen nicht objektiv gerechtfertigt und in sich nicht schlüssig sei. Die Einteilung der Klägerinnen in Gruppen ist in diesem Fall als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung oder zumindest als unzureichend begründet angesehen worden.

Dagegen hat das Gericht im Urteil *TACA* festgestellt, dass die von der Kommission vorgenommene Einteilung in Gruppen – da in sich schlüssig – gerechtfertigt sei, denn die Kommission habe jede Gruppe aufgrund der Größe der größten TACA-Partei durch sukzessive Halbierung der Größe dieser TACA-Partei abgegrenzt.

– Mildernde Umstände

Das Gericht ist trotzdem im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangt, dass in diesem Fall keine Geldbuße wegen der zum ersten Missbrauch zählenden Praktiken verhängt werden dürfen.

In dieser Hinsicht hat das Gericht die These der Kommission zurückgewiesen, dass sich die TACA-Parteien auf keine mildernden Umstände berufen könnten. Es hat darauf hingewiesen, dass

- die TACA-Parteien mit der Kommission zusammengearbeitet hätten, indem sie die fraglichen Praktiken angemeldet hätten, obwohl diese Anmeldung im Rahmen der Verordnungen Nrn. 4056/86 und 1017/68 für die Erlangung einer Freistellung nicht obligatorisch sei,
- die rechtliche Behandlung dieser Praktiken komplexe Fragen aufwerfe, was sich durch die Schwierigkeit zeige, die genaue Tragweite der Entscheidung in diesem Punkt zu bestimmen,
- der Missbrauch, der sich aus den Praktiken bei den Servicekontrakten ergebe, keine klassische Form des Missbrauchs im Sinne des Artikels 82 EG darstelle,
- die TACA-Parteien hätten annehmen dürfen, dass die Kommission keine Geldbuße gegen sie verhänge, u. a. weil sie in mehreren früheren Entscheidungen, in denen sie eine angemeldete Vereinbarung als Missbrauch eingestuft habe, keine Geldbuße verhängt habe.

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

2. Verordnung Nr. 4064/89

a) Klagen auf Nichtigerklärung einer Genehmigungsentscheidung

- Rechtssachen *BaByliss* und *Philips*

Im Januar 2002 genehmigte die Kommission ohne Einleitung der zweiten Prüfungsphase die Übernahme bestimmter Vermögenswerte von Moulinex durch SEB u. a. unter der Auflage, dass SEB eine ausschließliche Lizenz für die Marke Moulinex für eine Dauer von fünf Jahren für den Verkauf sämtlicher kleinen elektrischen Haushaltsgeräte in neun Mitgliedstaaten vergabe, in denen Wettbewerbsprobleme festgestellt worden seien, und dass ihr die Verwendung dieser Marke für drei weitere Jahre verboten sei. Die Entscheidung betraf nicht den französischen Markt, da die Kommission dem Antrag auf teilweise Verweisung an die französischen Behörden stattgegeben hatte.

BaByliss und *Philips* fochten die von der Kommission unter Auflagen erteilte Genehmigungsentscheidung vor dem Gericht an. Die Urteile *BaByliss* und *Philips* bereichern die Rechtsprechung in mehrfacher Hinsicht.

In der Sache bestätigen diese beiden Urteile erstens, dass die Kommission berechtigt ist, während der Phase I Verpflichtungen zu akzeptieren, die die am Zusammenschluss Beteiligten innerhalb der Dreiwochenfrist nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen und über die Anhörung nach der Verordnung Nr. 4064/89³⁵ vorschlagen, später aber geändert werden. Diese für die am Zusammenschluss Beteiligten bindende Frist sollte nämlich sicherstellen, dass keine Verpflichtungen innerhalb einer Frist unterbreitet würden, die der Kommission nicht mehr die nötige Zeit lasse, um sie zu beurteilen und Dritte zu konsultieren. Diese Frist sei hingegen nicht für die Kommission bindend, so dass es ihr, wenn sie der Ansicht sei, dass sie über die erforderliche Zeit für die Prüfung der Änderungen der Verpflichtungen verfüge, die nach dieser Frist erfolgt seien, und dass die verbleibende Zeit für die Beurteilung und für die Konsultation Dritter ausreiche, möglich sein müsse, den Zusammenschluss anhand dieser geänderten Verpflichtungen zu genehmigen.

Zweitens hat das Gericht die Voraussetzungen für die Einleitung der Phase II präzisiert. Dazu hat es ausgeführt, dass die Kommission, wenn sie ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt begegne, über kein Ermessen im Hinblick auf die Einleitung der Phase II verfüge. Sie habe jedoch einen gewissen Spielraum bei der Ermittlung und Prüfung der Umstände des Einzelfalls, um festzustellen, ob diese Umstände ernsthafte Bedenken begründen oder, wenn Verpflichtungen vorgeschlagen worden seien, ob diese Umstände weiterhin derartige Bedenken begründen (Urteil *Philips*).

³⁵ ABI. L 61, S. 1.

In Anbetracht der komplexen wirtschaftlichen Bewertungen, die die Kommission in Ausübung ihrer Beurteilungsbefugnis vorzunehmen habe, um die Verpflichtungsvorschläge der am Zusammenschluss Beteiligten abzuschätzen, obliege es dem Kläger, darzutun, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission vorliege, um die Nichtigerklärung einer Entscheidung zur Genehmigung eines Zusammenschlusses mit der Begründung erreichen zu können, dass die Verpflichtungen nicht ausreichten, um die ernsthaften Bedenken auszuräumen (Urteil *Philips*). Das Gericht müsse indessen im Rahmen seiner Kontrollfunktion dem spezifischen Zweck der in der Phase I eingegangenen Verpflichtungen Rechnung tragen, die im Gegensatz zu den Verpflichtungen der Phase II nicht darauf gerichtet seien, die Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung zu verhindern, sondern die ernsthaften Bedenken in dieser Hinsicht beseitigen sollten. Die in der Phase I eingegangenen Verpflichtungen müssten demnach eine unmittelbare und ausreichende Erwiderung darstellen, die geeignet sei, die zum Ausdruck gebrachten ernsthaften Bedenken eindeutig auszuräumen. Wenn das Gericht zu prüfen habe, ob die in der Phase I eingegangenen Verpflichtungen angesichts ihrer Bedeutung und ihres Inhalts es der Kommission ermöglichen, eine Genehmigungsentscheidung zu treffen, ohne die Phase II zu eröffnen, müsse es also feststellen, ob die Kommission ohne offensichtlichen Beurteilungsfehler zu der Auffassung habe gelangen können, dass diese Verpflichtungen eine unmittelbare und ausreichende Erwiderung darstellten, die geeignet sei, alle geltend gemachten ernsthaften Bedenken eindeutig auszuräumen (Urteil *Philips*).

In diesen Rechtssachen stellte sich die Frage, ob die Kommission davon ausgehen durfte, dass die Verpflichtungen ausreichten, um den durch den Zusammenschluss hervorgerufenen Wettbewerbsproblemen abzuhelpfen. Während die Rügen und Argumente von Philips das Gericht nicht zu dem Schluss gelangen ließen, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, folgte das Gericht dem Vorbringen von BaByliss teilweise.

Im Kontext des Urteils *BaByliss* hat das Gericht bestätigt, dass verhaltensbestimmende Verpflichtungen, wie etwa die Verpflichtung zur Markenlizenzzergabe, geeignet sein könnten, die durch einen Zusammenschluss hervorgerufenen Probleme zu lösen, und dass die Geltungsdauer solcher Verpflichtungen in diesem Fall ausreiche, um es den Lizenznehmern zu ermöglichen, mit der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Einheit bei Ablauf der Lizenz zu konkurrieren. Dagegen hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Kommission ohne Verpflichtungen nicht zu dem Schluss habe gelangen dürfen, dass auf bestimmten geografischen Märkten keine ernsthaften Bedenken bestünden. In einem ersten Schritt hat das Gericht untersucht, wie die Kommission die Prüfkriterien (Beherrschungsschwellenwert, Fehlen einer größeren Überschneidung, Stellung der neuen Einheit im Verhältnis zur Konkurrenz und Sortimenteffekt), anhand deren sie das Bestehen ernsthafter Bedenken auf den geografischen Märkten, für die sie keine Verpflichtungen vorgesehen hatte (Spanien, Italien, Irland, Finnland und Vereinigtes Königreich), ausschloss, auf alle anderen vom Zusammenschluss betroffenen Märkte angewandt hatte, und ist zu dem Ergebnis

gelangt, dass zwei der vier zu diesem Zweck berücksichtigten Kriterien nicht hinreichend genau seien (Fehlen einer größeren Überschneidung und Sortimenteffekt). In einem zweiten Schritt hat das Gericht festgestellt, dass die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Märkte, auf die sich die Verpflichtungen nicht erstreckten, fehlerhaft sei. Das Gericht hat der Klage von BaByliss daher teilweise stattgegeben, indem es diese Entscheidung insoweit für nichtig erklärt hat, als sie die Märkte in Spanien, Finnland, Irland, Italien und im Vereinigten Königreich betraf.

– Rechtssache *ARD*

Mit Entscheidung vom 21. März 2000 genehmigte die Kommission unter Auflagen den Zusammenschluss, durch den BSkyB mit KVV die gemeinsame Kontrolle über die auf dem deutschen Markt für Bezahlfernsehen tätige Firma KirchPAY TV erlangte. Diese Entscheidung erging ohne Einleitung der Phase II.

Die ARD, eine auf dem Markt für frei empfangbares Fernsehen tätige Anstalt, beantragte die Nichtigerklärung dieser Entscheidung.

Die Klägerin machte geltend, dass die zahlreichen Zusagen, die die Kommission im Rahmen der Phase I akzeptiert habe, nicht ausreichten, um die in der angefochtenen Entscheidung beschriebenen ernsthaften Bedenken auszuräumen. Das Gericht hat im Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-158/00 (*ARD/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) bestätigt, dass angesichts der komplexen wirtschaftlichen Beurteilungen, die die Kommission im Rahmen der Ausübung des Ermessens vornehme, über das sie bei der Bewertung der von den Beteiligten des Zusammenschlusses angebotenen Zusagen verfüge, der Kläger, der eine Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss genehmigt worden sei, für nichtig erklären lassen wolle, weil die Zusagen nicht ausreichten, um die ernsthaften Bedenken zu zerstreuen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission nachweisen müsse. Das Gericht hat ferner festgestellt, dass die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob Zusagen einzuholen seien, um die gegen ein Zusammenschlussvorhaben bestehenden ernsthaften Bedenken zu zerstreuen, einen weiten Ermessensspieldraum besitze, und dass die Nichtberücksichtigung bestimmter Zusagen, die ein Dritter vorgeschlagen habe, nicht zur Nichtigerklärung der Entscheidung führe, sofern die Kommission vernünftigerweise habe annehmen dürfen, dass die in der Entscheidung vorgesehenen Zusagen ihre ernsthaften Bedenken zerstreuen könnten. Das Vorbringen der Klägerin ist daher in vollem Umfang zurückgewiesen worden.

Die ARD machte außerdem geltend, dass die Kommission, da sie ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt geäußert habe, verpflichtet gewesen sei, die Phase II einzuleiten. Das Gericht hat daran erinnert, dass die Feststellung, dass ernsthafte Bedenken bestünden, unbeschadet der Möglichkeit getroffen werde, diese Zweifel aufgrund der

vorgeschlagenen Zusagen zu zerstreuen. Vor allem hat das Gericht den Vergleich zurückgewiesen, den die Klägerin zwischen den Konsequenzen, die sich für betroffene Dritte aus der Nichteinleitung des förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG im Bereich der staatlichen Beihilfen ergäben, und den Konsequenzen, die sich für betroffene Dritte aus der Nichteinleitung der Phase II nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 4064/89 ergäben, angestellt hat. Das Verfahren für die Prüfung durch die Kommission gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 4064/89 sei nämlich nicht dem Verfahren nach Artikel 88 EG gleichzustellen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass Dritte in der Vorprüfungsphase des Verfahrens für staatliche Beihilfen kein Beteiligungsrecht hätten. Zudem habe die Kommission, wenn sie in der Vorprüfung nach Artikel 88 EG feststelle, dass das Projekt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG sei und deshalb Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestünden, das förmliche Verfahren einzuleiten habe, während sie, wenn sie feststelle, dass ein Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken gebe, die zweite Phase nicht einzuleiten brauche, sofern Änderungen des Zusammenschlusses oder Zusagen der beteiligten Unternehmen diese Bedenken ausräumen könnten.

Schließlich sei die Kommission berechtigt, während der Phase I Zusagen zu akzeptieren, die die am Zusammenschluss Beteiligten innerhalb der Dreiwochenfrist des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 447/98 vorschließen, später aber geändert würden. Diese Frist sei nämlich für die am Zusammenschluss Beteiligten bindend, nicht hingegen für die Kommission, so dass sie, wenn sie meine, über die für die Prüfung erforderliche Zeit zu verfügen, in der Lage sein müsse, den Zusammenschluss aufgrund dieser Zusagen zu genehmigen, selbst wenn die Änderungen nach Ablauf der Dreiwochenfrist erfolgt seien³⁶.

– Rechtssache *Verband der freien Rohrwerke e.V. u. a.*

Mit Entscheidungen vom 5. September und 14. September 2000 genehmigte die Kommission den Erwerb der Kontrolle über die Mannesmannröhren-Werke durch die Salzgitter AG gemäß der Verordnung Nr. 4064/89 und Artikel 66 § 2 EGKS. Der Verband der freien Rohrwerke e.V., ein Unternehmensverband, und zwei seiner Mitglieder klagten auf Nichtigerklärung dieser beiden Entscheidungen. Das Gericht hat die Klage nach Artikel 33 EGKS als unzulässig und die Klage nach Artikel 230 EG als unbegründet abgewiesen (Urteil vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-374/00, *Verband der freien Rohrwerke u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), weil die Kommission keinen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Auswirkungen des streitigen Zusammenschlusses begangen habe.

³⁶ Anders als in den Urteilen *Philips* und *BaByliss* hat das Gericht lediglich ausgeführt, dass die Frist ausreichen müsse, um es der Kommission zu ermöglichen, die vorgeschlagenen Zusagen zu prüfen, ohne zu erwähnen, dass die verbleibende Frist ausreichen müsse, um Dritte zu konsultieren. Der Verzicht auf Konsultationen hinsichtlich der letzten geänderten Fassungen der Zusagen wird somit implizit zugelassen.

b) *Klagen auf Nichtigerklärung von Entscheidungen über die Verweisung an eine nationale Behörde*

Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 4064/89 kann ein angemeldeter Zusammenschluss unter bestimmten Voraussetzungen an die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats verwiesen werden.

Das Gericht hat sich zweimal zur Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über die Verweisung an die nationalen Behörden geäußert. Der ersten Rechtssache lag die Entscheidung der Kommission zugrunde, den Zusammenschluss zwischen SEB und Moulinex hinsichtlich der französischen Märkte für kleine elektrische Haushaltsgeräte an die französischen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zu verweisen (Urteil *Philips*). In der zweiten Rechtssache wurde die Prüfung des Zusammenschlusses in Form einer Integration von Via Digital und Sogecable an die spanischen Behörden verwiesen (Urteil vom 30. September 2003 in den Rechtssachen T-346/02 und T-347/02, *Cableuropa u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Im Rahmen der Begründetheit hatte das Gericht zu prüfen, ob die Verweisungsvoraussetzungen (des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a) erfüllt waren und ob die Kommission die Prüfung der Auswirkungen des Zusammenschlusses (nach Artikel 9 Absatz 3) an die nationalen Wettbewerbsbehörden verweisen durfte, statt diese Frage selbst zu behandeln.

Nach diesen Vorschriften kann die Kommission beschließen, die Prüfung des Zusammenschlusses an die nationalen Behörden zu verweisen, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Der Zusammenschluss droht, eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken, die wirksamen Wettbewerb auf einem Markt des betreffenden Mitgliedstaats erheblich behindert, und dieser Markt muss die Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen.

– Rechtssache *Philips*

Das Gericht hat festgestellt, dass die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Hinsichtlich der drohenden Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung, die wirksamen Wettbewerb auf einem Markt des betreffenden Mitgliedstaats erheblich behindern würde, hat das Gericht ausgeführt, dass die neue Einheit in Frankreich ein Waren sortiment und ein Marken portefeuille ohnegleichen besitzen würde. Hinsichtlich des Bestehens eines gesonderten Marktes ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass Frankreich u. a. in Anbetracht der Preisunterschiede, der unterschiedlichen Marken und der nationalen Struktur des Vertriebs, der Beschaffung und der Logistik tatsächlich einen solchen Markt darstelle.

Zu dem weiten Ermessen, über das die Kommission bei der Entscheidung über die Verweisung verfügt, hat das Gericht ausgeführt, dass die Kommission ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt habe. Zuvor hat es darauf hingewiesen, dass die Kommission „eine Verweisung nicht beschließen kann, wenn bei der Prüfung des Verweisungsantrags des Mitgliedstaats aufgrund einer Gesamtheit genauer und übereinstimmender Hinweise deutlich wird, dass die Verweisung nicht geeignet ist, auf den relevanten Märkten einen wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen“, und dass sich die Prüfung dieser Frage durch den Gemeinschaftsrichter „auf die Feststellung beschränken muss, ob die Kommission, ohne einem offensichtlichen Beurteilungsfehler zu unterliegen, zu der Auffassung gelangen konnte, dass durch die Verweisung an die nationalen Wettbewerbsbehörden auf dem relevanten Markt ein wirksamer Wettbewerb aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann, ohne dass es für die Kommission erforderlich war, den Fall selbst zu behandeln“. Zwar könne die Verweisung an die Mitgliedstaaten den Grundsatz einer „einzigsten Anlaufstelle“ (ausschließliche Kontrolle durch die europäischen Behörden) unterlaufen, wenn die fraglichen Erzeugnisse zu gesonderten nationalen Märkten gehören sollten, doch sei diese Gefahr notwendig mit dem Verweisungsverfahren, wie es derzeit in der Verordnung geregelt sei, verbunden.

Das Gericht hat folglich die Klage von Philips gegen die Verweisungsentscheidung in vollem Umfang abgewiesen.

– Rechtssache *Cableuropa*

Wie in der vorhergehenden Rechtssache hat das Gericht entschieden, dass die beiden Voraussetzungen, die für die Verweisung der Prüfung des Zusammenschlusses an die nationalen Behörden erforderlich sind, erfüllt seien.

Im Rahmen der Prüfung der von der Kommission vorgenommenen Beurteilung der zweiten Voraussetzung hat das Gericht ausgeführt, dass der Feststellung, ob der Markt ein gesonderter Markt sei, zunächst eine Definition des Marktes der betreffenden Waren oder Dienstleistungen und sodann eine Definition des räumlichen Referenzmarktes zugrunde zu legen sei. Im konkreten Fall ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass der Kommission bei ihrer Feststellung, dass die betroffenen Märkte gesonderte Märkte von nationaler Bedeutung seien, kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, weshalb es das Vorbringen der Klägerinnen zurückgewiesen hat (in Bezug auf die starke Stellung der am Zusammenschluss Beteiligten und ihrer Muttergesellschaften in Europa sowohl im Bereich der Telekommunikation als auch des Bezahlffernsehens sowie auf die grenzüberschreitende Bedeutung des audiovisuellen Marktes für die Übertragung von Sportveranstaltungen und des Marktes für bestimmte Filme, auf die Irrelevanz des Sprachenfaktors für die Bestimmung des geografischen Umfangs der Märkte für Bezahlffernsehen, audiovisuelle Übertragungen und Telekommunikation und auf die

grenzüberschreitende Bedeutung der Märkte für Telekommunikation, Internet-Netze und damit zusammenhängende Dienstleistungen).

Nach Ansicht des Gerichts hat die Kommission das weite Ermessen, über das sie bei der Entscheidung über die Verweisung eines Zusammenschlusses verfügt, ohne offensichtlichen Fehler ausgeübt. In Anwendung der im Urteil *Philips* erwähnten Regel ist das Gericht nämlich zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Kommission vernünftigerweise die Verweisung des Zusammenschlusses habe beschließen können, weil es keine genauen und übereinstimmenden Hinweise gegeben habe, aufgrund deren anzunehmen gewesen sei, dass die Verweisung die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf den betroffenen Märkten beeinträchtigen könne, wobei das Gericht darauf hingewiesen hat, dass die spanischen Behörden die durch den Zusammenschluss aufgeworfenen Wettbewerbsprobleme genau bezeichnet hätten.

Das Gericht hat außerdem die Auffassung vertreten, dass die vollständige Verweisung eines Zusammenschlusses, dessen Auswirkungen sich auf Märkte von nationaler Bedeutung beschränkten, an eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht dem Ausnahmefall widerstreiche, den die Verweisung eines Zusammenschlusses von gemeinschaftsweiter Bedeutung an die nationalen Behörden haben müsse, wenn die Referenzmärkte einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellten.

Das Gericht hat unter diesen Umständen die Klagen gegen die Entscheidung der Kommission über den Zusammenschluss, mit dem Vía Digital und Sogecable integriert werden sollten, abgewiesen.

c) *Klagen auf Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine Bestätigung abgelehnt wird*

Die Verpflichtungsvorschläge und ihre Annahme oder Ablehnung durch die Kommission können eine bedeutende Quelle für Rechtsstreitigkeiten darstellen. Eine weitere Quelle für Rechtsstreitigkeiten liegt in der Durchführung der von der Kommission zuvor akzeptierten Verpflichtungen. Diese Durchführung umfasst in bestimmten Fällen insbesondere die Bestätigung der Käufer der zu verkaufenden Vermögenswerte. Hierfür prüft die Kommission, ob der Käufer von den an dem Zusammenschluss Beteiligten unabhängig ist, ob er auf dem Markt eine wettbewerbsfähige Größe werden kann und ob der Erwerb der Vermögenswerte durch diesen Käufer auf den ersten Blick keine Wettbewerbsprobleme aufwirft.

Die Weigerung, die Wahl der ins Auge gefassten Erwerber zu billigen, kann Anlass für einen Rechtsstreit sein. So hatte es die Kommission in der Rechtssache *TotalFina/Elf* abgelehnt, die von den an dem Zusammenschluss Beteiligten ursprünglich vorgeschlagenen Erwerber zu bestätigen.

Die Erklärung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses – des Erwerbs der Firma Elf Aquitaine durch TotalFina – war an die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen geknüpft³⁷. Gemäß diesen Verpflichtungen musste TotalFina Elf innerhalb einer bestimmten Frist 70 an den französischen Autobahnen gelegene Tankstellen veräußern. Im September 2000 lehnte die Kommission es ab, im Rahmen des vorgeschlagenen „Pakets“ zwei der von TotalFina Elf vorgeschlagenen Erwerber zu bestätigen, da diese nicht in der Lage seien, auf dem betreffenden Markt einen wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder zu entwickeln. Einer der beiden ausgeschlossenen Erwerber, die unter dem Namen „Le Mirabellier“ tätige SG2R, hat beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung der Kommission erhoben und beim Präsidenten des Gerichts einen Antrag auf einstweilige Anordnung eingereicht. Dieser Antrag und die Klage sind abgewiesen worden (Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Januar 2001 in der Rechtssache T-342/00 R, *Petrolessence und SG2R/Kommission*, Slg. 2001, II-67, und Urteil vom 3. April 2003 in der Rechtssache T-342/00, *Petrolessence und SG2R/Kommission*, Slg. 2003, II-1163).

Im Rahmen einer Nichtigkeitsrüge wegen fehlerhafter Beurteilung der Bewerbung der Klägerinnen durch die Kommission fochten die Klägerinnen die Richtigkeit der Erwägungen an, die die Kommission zur Begründung ihrer Ansicht angestellt habe, dass sie nicht in der Lage seien, auf dem fraglichen Markt wirksamen Wettbewerb zu betreiben.

Insoweit hat das Gericht zunächst daran erinnert, dass die materiellen Bestimmungen der Verordnung Nr. 4064/89, insbesondere Artikel 2 über die Beurteilung von Zusammenschlüssen, der Kommission ein bestimmtes Ermessen insbesondere bei wirtschaftlichen Beurteilungen einräumten. Demgemäß habe sich die vom Gemeinschaftsrichter ausgeübte Kontrolle der komplexen wirtschaftlichen Beurteilungen, die die Kommission im Rahmen der Ausübung des ihr durch die Verordnung Nr. 4064/89 eingeräumten Ermessens vornehme, auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob die Verfahrens- und Begründungsvorschriften eingehalten worden seien, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden sei und ob kein offensichtlicher Beurteilungsfehler und kein Ermessensmissbrauch vorlägen. Insbesondere sei es nicht Sache des Gerichts, die wirtschaftliche Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen.

Im Rahmen der in der Verordnung Nr. 4064/89 vorgeschriebenen Kontrolle von Zusammenschlüssen habe die Kommission anhand einer Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung des relevanten Marktes zu prüfen, ob der Zusammenschluss, mit dem sie befasst sei, zu einer Situation führe, in der ein wirksamer Wettbewerb auf dem relevanten Markt von den fusionierenden Unternehmen erheblich behindert werde. Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 4064/89

³⁷ Entscheidung 2001/402/EG der Kommission vom 9. Februar 2000 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt (Sache COMP/M.1628 – TotalFina/Elf) (ABl. 2001, L 143, S. 1).

könne sie außerdem ihre Entscheidung über die Zulässigkeit mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

Im konkreten Fall ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die Klägerinnen nicht nachgewiesen hätten, dass die Beurteilung ihrer Bewerbung durch die Kommission mit einem offensichtlichen Fehler behaftet gewesen sei. Es hat somit bestätigt, dass die Kommission die Bewerbungen von Erwerbern ablehnen kann, wenn es den Anschein hat, dass sie das mit den Ausgleichsmaßnahmen verfolgte Ziel nicht erreichen können.

d) *Das Recht auf Anhörung*

Das Recht auf Anhörung wird Dritten durch die Verordnung Nr. 4064/89 (Artikel 18 Absatz 4) zuerkannt. Dritte können somit bei der Kommission schriftliche Stellungnahmen einreichen, u. a. als Reaktion auf die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgte Bekanntmachung der Anmeldung eines unter diese Verordnung fallenden Zusammenschlusses oder in Beantwortung der von der Kommission an sie gerichteten Aufforderung (Artikel 16 der Verordnung Nr. 447/98). Insbesondere kann ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Verpflichtungen zu äußern, die die Anmelder vorgeschlagen haben und die zeigen sollen, dass der Zusammenschluss keine beherrschende Stellung, die den Wettbewerb auf dem relevanten Markt spürbar beeinträchtigen würde, begründet oder verstärkt.

In der Rechtssache, die zum Urteil *ARD/Kommission* geführt hat, verfügte die Klägerin für ihre Stellungnahme zur ersten Änderung der ursprünglichen Zusagen nur über 24 Stunden. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass eine solche Frist die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht berühren könne³⁸.

Das Urteil *ARD/Kommission* lehrt auch, dass die Kommission in der Phase II nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung Nr. 4064/89 nicht verpflichtet ist, qualifizierten Dritten für eine vorherige Stellungnahme die endgültige Fassung der Zusagen mitzuteilen, die die betroffenen Unternehmen aufgrund der Einwände abgegeben haben, die die Kommission erhoben hatte, nachdem sie bei den Dritten eine Stellungnahme zu den Zusagen der betreffenden Unternehmen eingeholt hat (Urteil vom 27. November 1997 in der Rechtsache T-290/94, *Kaysersberg/Kommission*, Slg. 1997, II-2137); dies gilt erst recht für Entscheidungen, die in der Phase I erlassen werden. Der Umstand, dass die ARD nicht als von der Kommission im selben Verfahren bereits angehörter qualifizierter Dritter hinsichtlich einer der Änderungen der ursprünglichen Zusagen konsultiert wurde, hat somit nicht zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung geführt.

³⁸ Es ist somit ohne weiteres nachvollziehbar, dass das Gericht BaByliss, die geltend gemacht hatte, dass die zwölf Tage, über die sie für ihre Stellungnahme verfügt habe, nicht ausreichend gewesen seien, geantwortet hat, dass eine solche Frist „zweifellos mehr als ausreichend“ sei.

D. Staatliche Beihilfen

1. Tatbestandsmerkmale

Nach ständiger Rechtsprechung stellen Kapitalzuweisungen der öffentlichen Hand an ein Unternehmen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG dar, wenn ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe wie die Verwaltungseinrichtungen des öffentlichen Sektors unter den entsprechenden Umständen zur Vornahme der fraglichen Kapitalzufuhr hätte bewogen werden können (Urteil des Gerichtshofes vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, *Belgien/Kommission*, Slg. 1990, I-959).

Zwei Urteile haben dem Gericht Gelegenheit gegeben, den Begriff des „unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnden privaten Kapitalgebers“ zu präzisieren.

Das Urteil vom 6. März 2003 in den Rechtssachen T-228/99 und T-233/99 (*Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission*, Slg. 2003, II-445) betraf die Folgen eines Gesetzes vom 18. Dezember 1991, mit dem das Land Nordrhein-Westfalen die im Alleineigentum des Landes stehende Wohnungsbauförderungsanstalt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, übertragen hatte. Diese Übertragung führte nicht zu einer Erhöhung der Beteiligung des Landes, sondern zu einer jährlichen Vergütung in Höhe von 0,6 % nach Steuern. In einer Entscheidung vom 8. Juli 1999³⁹ vertrat die Kommission die Auffassung, dass dieser Vorgang eine unzulässige staatliche Beihilfe darstelle und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei, da ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber für dieses Kapital eine angemessene Vergütung verlangt hätte und eine dem Marktwert entsprechende Vergütung auf 9,3 % p. a. nach Steuern hätte festgesetzt werden müssen.

Das Gericht hat erstens die These der Klägerinnen zurückgewiesen, dass Artikel 295 EG, wonach der EG-Vertrag „die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt“ lasse, den Beihilfebegriff im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG einschränke⁴⁰.

Zweitens hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstelle, das Kriterium, ob das durch diese

³⁹ Entscheidung 2000/392/EG der Kommission vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB) durchgeführte Maßnahme (ABl. 2000, L 150, S. 1).

⁴⁰ Vgl. auch Urteil des Gerichts vom 5. August 2003 in den Rechtssachen T-116/01 und T-118/01 (*P & O European Ferries [Vizcaya] und Diputación Foral de Vizcaya/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 152).

Maßnahme begünstigte Unternehmen rentabel sei oder nicht, für sich allein grundsätzlich nicht ausschlaggebend sei; dagegen sei dies für die Feststellung zu berücksichtigen, ob sich der öffentliche Kapitalgeber wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhalten habe oder ob das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhalten habe, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Drittens hat das Gericht hinsichtlich der Anwendung des Begriffes des unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen handelnden privaten Kapitalgebers die Ansicht vertreten, dass die Kommission, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhalte, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte, als Kriterium die Durchschnittsrendite in dem betreffenden Sektor verwenden könne. Die Verwendung dieses Analyseinstruments entbinde die Kommission jedoch nicht von ihrer Pflicht, ihre endgültige Entscheidung hinreichend zu begründen und alle maßgeblichen Aspekte des streitigen Vorgangs und seinen Kontext zu prüfen, wobei u. a. die Möglichkeit in Betracht zu ziehen sei, dass die fragliche Beihilfe die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Artikel 86 Absatz 2 EG erfülle. Im konkreten Fall ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission keine ausreichende Begründung für die Wahl der beiden Kriterien angeführt habe, die sie bei der Berechnung der angemessenen Vergütung berücksichtigt habe, nämlich den Grundrenditesatz und den Aufschlag, der darauf anzuwenden sei, um diesen Satz an die Besonderheiten des Vorgangs anzupassen. Folglich hat das Gericht die Entscheidung der Kommission aufgrund der zentralen Bedeutung, die diesen Kriterien darin zukam, für nichtig erklärt.

Das Urteil vom 5. August 2003 in den Rechtssachen T-116/01 und T-118/01 (*P & O European Ferries [Vizcaya] und Diputación Foral de Vizcaya/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-442/03 P), stellt eines der Folgeurteile in Bezug auf das Urteil des Gerichts vom 28. Januar 1999 in der Rechtssache T-14/96 (*BAI/Kommission*, Slg. 1999, II-139) dar, mit dem das Gericht eine Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt hat, in der diese die Ansicht vertreten hatte, dass eine Vereinbarung zwischen der Diputación Foral de Vizcaya (Provinzrat von Vizcaya) und dem Ministerium für Handel und Fremdenverkehr der baskischen Regierung einerseits sowie den P & O European Ferries (P & O Ferries) andererseits keine staatliche Beihilfe darstelle. Diese Vereinbarung betraf die Errichtung eines Fährdienstes, durch den die unterzeichnenden Behörden Reisegutscheine erwarben, die für die Schifffahrtslinie Bilbao-Portsmouth zu verwenden waren.

Nachdem das Verfahren wiedereröffnet worden war, um die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichts zu berücksichtigen, stellte die Kommission fest, dass die Diputación mit dem Kauf von Reisegutscheinen zwar beabsichtigt habe, die Reisen für bestimmte Bürger zu erleichtern oder zu subventionieren, dass aber die Gesamtzahl der

erworbenen Gutscheine nicht nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt worden sei und somit nicht dem geltend gemachten sozialen Anliegen entspreche⁴¹.

Das Gericht hat diese Analyse bestätigt, indem es ausgeführt hat, dass der bloße Umstand, dass ein Mitgliedstaat Güter und Dienstleistungen zu Marktbedingungen erwerbe, nicht ausreiche, um diesen Vorgang als Handelsgeschäft zu qualifizieren, das zu Bedingungen durchgeführt werde, die ein privater Investor akzeptiert hätte, wenn sich herausstelle, dass der fragliche Mitgliedstaat keinen tatsächlichen Bedarf an diesen Gütern und Dienstleistungen gehabt habe. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass sich aus dem Zusammentreffen zahlreicher Umstände ergebe, dass die Diputación diese Vereinbarung nicht getroffen habe, um einen tatsächlichen Bedarf zu decken, und ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission die streitige Vereinbarung zutreffend als staatliche Beihilfe qualifiziert habe.

Ferner hat das Gericht in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass die Kommission ursprünglich eine positive Entscheidung erlassen habe, mit der die streitige Beihilfe genehmigt worden sei, bei ihrem Empfänger kein berechtigtes Vertrauen habe wecken können, da die Entscheidung fristgemäß auf dem Klageweg angefochten und anschließend vom Gemeinschaftsrichter für nichtig erklärt worden sei.

2. Verfahrensfragen

In den beiden Urteilen vom 10. April 2003 in den Rechtssachen T-366/00 (*Scott/Kommission*, Slg. 2003, II-1766; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-276/03 P) und in der Rechtssache T-369/00 (*Département du Loiret/Kommission*, Slg. 2003, II-1793) hat das Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88 EG]⁴², die Verfahrensvorschriften für staatliche Beihilfen aufstellt, präzisiert. In diesen beiden Urteilen hat das Gericht daran erinnert, dass bei Verfahrensvorschriften, anders als bei materiell-rechtlichen Vorschriften, im Allgemeinen davon auszugehen sei, dass sie auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Rechtsstreitigkeiten anwendbar seien. Da die Vorschriften der Verordnung Nr. 659/1999 einschließlich der Verjährungsvorschrift ihres Artikels 15 verfahrensrechtlicher Natur seien, seien sie daher auf alle staatliche Beihilfen betreffenden Verwaltungsverfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, d. h. am 16. April 1999, bei der Kommission anhängig gewesen seien.

⁴¹ Entscheidung 2001/247/EG der Kommission vom 29. November 2000 über die Beihilferegelung Spaniens zugunsten des Schiffahrtsunternehmens Ferries Golfo de Vizcaya (ABl. 2001, L 89, S. 28).

⁴² ABl. L 83, S. 1.

Das Gericht hat außerdem darauf hingewiesen, dass ein an die Behörden eines Mitgliedstaats gerichtetes Auskunftsersuchen die zehnjährige Verjährungsfrist auch gegenüber dem Begünstigten unterbreche, selbst wenn dieser von der Existenz dieses Ersuchens keine Kenntnis gehabt habe.

E. Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Das Gericht hat im Jahr 2003 zwei Urteile auf dem Gebiet der handelspolitischen Schutzmaßnahmen erlassen.

Im Urteil vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache T-255/01 (*Changzhou Hailong Electronics & Light Fixtures und Zhejiang Yankon/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat das Gericht die Voraussetzungen präzisiert, unter denen der Normalwert eines Erzeugnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁴³ nach den Regeln für eine Marktwirtschaft berechnet werden kann, wenn die Einfuhren aus der Volksrepublik China stammen.

Außerdem zu erwähnen ist das Urteil vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-132/01 (*Euroalliances u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), das die Voraussetzungen, unter denen eine auslaufende handelspolitische Schutzmaßnahme aufrechterhalten werden kann oder muss, und die Frage betraf, in welchem Umfang das Gericht die von der Kommission vorgenommene Beurteilung des „Gemeinschaftsinteresses“ im Sinne der Verordnung Nr. 384/96 prüfen kann.

In dieser Rechtssache beantragten die Klägerinnen die Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission⁴⁴ über die Einstellung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela; darin hatte die Kommission die Ansicht vertreten, dass die Aufrechterhaltung der fraglichen Maßnahmen nach ihrem Außerkrafttreten den Interessen der Gemeinschaft zuwiderlaufe, selbst wenn bei diesem Außerkrafttreten die Gefahr bestehe, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und der dadurch verursachten Schädigung begünstigt werde.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung einer auslaufenden Antidumpingmaßnahme mutatis mutandis die gleichen seien wie die für die Einführung neuer Maßnahmen. Da die Verordnung Nr. 384/96 dem antragstellenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keinen Anspruch auf Einführung

⁴³ ABI. L 56, S. 1.

⁴⁴ Beschluss 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela (ABI. L 84, S. 36).

von Schutzmaßnahmen verleihe, und zwar auch dann nicht, wenn nachgewiesen sei, dass Dumping und eine Schädigung vorlägen, gelte das Gleiche für die Aufrechterhaltung einer auslaufenden Maßnahme, selbst wenn feststehe, dass das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Das Gericht hat sodann festgestellt, dass die Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses durch die Kommission die Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte verlange und aus einer wirtschaftspolitischen Entscheidung hervorgehe, so dass der Gemeinschaftsrichter die Beurteilung der für diese Wahl zuständigen Organe nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzen könne. Der Gemeinschaftsrichter habe jedoch u. a. zu prüfen, ob die Kommission die Verfahrensvorschriften der Verordnung Nr. 384/96 eingehalten habe. Bei dieser Prüfung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die Lage auf dem von den Maßnahmen betroffenen Markt sowie die Lage auf den anderen Märkten, auf die sich diese Maßnahmen auswirkten, insgesamt zu beurteilen. Dies bedeute, dass sie jede Information berücksichtigen dürfe, die, unabhängig von ihrer Quelle, für ihre Beurteilung von Bedeutung sein könne, sofern sie sich ihrer Repräsentativität und Zuverlässigkeit vergewissere.

F. Gemeinschaftsmarke

Die Eintragung von Gemeinschaftsmarken ist inzwischen häufiger Anlass für gerichtliche Klagen. So waren 100 im Jahr 2003 eingereichte Klagen auf die Aufhebung der Entscheidungen der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gerichtet.

Die Zahl der vom Gericht in diesem Bereich erledigten Rechtssachen erreicht zwar nicht die Zahl der eingereichten Klagen, ist aber doch angestiegen, denn gegenüber 29 Rechtssachen im Jahr 2002 wurden 47 Rechtssachen abgeschlossen (24 durch Urteil, die anderen durch Beschluss). Es ist festzustellen, dass die durch Urteil entschiedenen Rechtssachen überwiegend so genannte Rechtssachen „inter partes“ sind, was bedeutet, dass der Rechtsstreit im Wesentlichen auf die Widerspruchsverfahren zurückgeht, die vor dem HABM auf Initiative Einzelner durchgeführt worden sind.

Aus Gründen der Klarheit der Darstellung ist daran zu erinnern, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁴⁵ solche Marken u. a. dann von der Eintragung ausgeschlossen sind, wenn sie keine Unterscheidungskraft haben (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b), wenn sie beschreibend sind (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) (absolute Eintragungshindernisse) oder im Fall eines Widerspruchs, der auf eine ältere, in einem Mitgliedstaat geschützte Marke oder eine Gemeinschaftsmarke gestützt ist (Artikel 8)

⁴⁵ ABI. 1994, L 11, S. 1.

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

(relative Eintragungshindernisse). Eine Gemeinschaftsmarke kann vom HABM auf entsprechenden Antrag nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung auch für nichtig erklärt werden.

1. Absolute Eintragungshindernisse

Das Gericht hat in zehn Fällen durch Urteil über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Beschwerdekammern entschieden, die absolute Eintragungshindernisse betrafen; zwei Entscheidungen hat es aufgehoben (Urteile vom 6. März 2003 in der Rechtssache T-128/01, *DaimlerChrysler/HABM [Kühlergrill]*, Slg. 2003, II-703, und vom 3. Dezember 2003 in der Rechtssache T-305/02, *Nestlé Waters France/HABM [Form einer Flasche]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), alle anderen Entscheidungen dagegen bestätigt (Urteile vom 5. März 2003 in der Rechtssache T-194/01, *Unilever/HABM [Ovale Tablette]*, vom 30. April 2003 in den Rechtssachen T-324/01 und T-110/02, *Axions und Belce/HABM [Form einer braunen Zigarette und Form eines Goldbarrens]*, Slg. 2003, II-1900, vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-122/01, *Best Buy Concepts/HABM [BEST BUY]*, vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-234/01, *Stihl/HABM [Kombination der Farben Orange und Grau]*, vom 15. Oktober 2003 in der Rechtssache T-295/01, *Nordmilch/HABM [OLDENBURGER]*, vom 26. November 2003 in der Rechtssache T-222/02, *HERON Robotunits/HABM [ROBOTUNITS]*, vom 27. November 2003 in der Rechtssache T-348/02, *Quick/HABM [Quick]*, und vom 3. Dezember 2003 in der Rechtssache T-16/02, *Audi/HABM [TDI]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Zu den verfahrensrechtlichen Aspekten hat das Gericht ausgeführt, dass, soweit die bei ihm erhobene Klage der Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der von den Beschwerdekammern des HABM erlassenen Entscheidungen diene, erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweismittel unzulässig seien (Urteil *Kühlergrill*).

In materiell-rechtlicher Hinsicht hat das Gericht Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass als Gemeinschaftsmarken ein Wort, die Form einer Ware, die Form der Verpackung einer Ware, eine Farbe oder eine Farbkombination eingetragen werden kann, soweit es sich nicht u. a. um Zeichen handele, die bei der Vermarktung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen üblicherweise verwendet würden. Insoweit hat das Gericht daran erinnert, dass die Unterscheidungskraft einer Marke im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung des Zeichens beantragt werde, und außerdem nach dem Verständnis der maßgeblichen Verkehrskreise, die aus den Verbrauchern dieser Waren oder Dienstleistungen bestehen, zu beurteilen sei. Darüber hinaus genüge ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft, um das in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 geregelte Eintragungshindernis entfallen zu lassen.

In Anbetracht dieser Grundsätze hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Frontkühlergrill eines Fahrzeugs geeignet sei, als Hinweis auf die gewerbliche Herkunft

das Gedächtnis der angesprochenen Verkehrskreise zu beeinflussen und somit die Kraftfahrzeuge, die mit diesem Kühlergrill versehen seien, erkennbar zu machen und sie von den Fahrzeugen anderer Unternehmen zu unterscheiden, sofern er aufgrund seines ungewöhnlichen Charakters nicht als das Bild angesehen werden könne, das sich in der Vorstellung auf natürliche Weise mit der typischen Darstellung eines zeitgemäßen Kühlergrills verbinde. Die angefochtene Entscheidung ist daher aufgehoben worden (Urteil *Kühlergrill*). Im Urteil *Form einer Flasche* hat das Gericht den gleichen Ansatz gewählt, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Form einer Flasche aufgrund ihres besonderen Erscheinungsbildes dazu angetan sei, die Aufmerksamkeit der betreffenden Verkehrskreise auf sich zu ziehen, und deshalb Unterscheidungskraft habe.

Dagegen hat das Gericht – die Entscheidungen der Beschwerdekammern bestätigend – Unterscheidungskraft abgesprochen einer ovalen Form für Geschirrspülermittel (Urteil *Ovale Tablette*), einer dreidimensionalen Form, die eine braune Zigarette darstellte, und einer dreidimensionalen Form, die einen Goldbarren darstellte, für Schokolade (Urteil *Form einer braunen Zigarette und Form eines Goldbarrens*), dem Wortzeichen BEST BUY u. a. für Dienstleistungen der Unternehmensberatung (Urteil *BEST BUY*) und einer Kombination von Orange und Grau für mechanische Geräte (Urteil *Kombination der Farben Orange und Grau*).

Das Gericht hat wiederholt die Auffassung vertreten, dass sich die Unterscheidungskraft eines Zeichens nicht aus dem Vermarktungskonzept ableiten lasse, unabhängig davon, ob es sich um einen „Sortimentseffekt“, der darin bestehe, dass beim Verbraucher der Eindruck erweckt werde, dass verschiedene Waren dieselbe betriebliche Herkunft hätten, weil sie im Allgemeinen zusammen angeboten würden (Urteil *Kombination der Farben Orange und Grau*), oder um das hohe Preisniveau der Waren (Urteil *Form einer braunen Zigarette und Form eines Goldbarrens*) handele.

Die Entscheidungen der Beschwerdekammern, mit denen die Unterscheidungskraft bestimmter angemeldeter Waren festgestellt wurde, sind alle vom Gericht bestätigt worden, entweder weil die angemeldete Marke ausschließlich aus einem Wort bestand, das den maßgeblichen Verkehrskreisen die geografische Herkunft bestimmter Waren angab oder angeben konnte (Urteil *OLDENBURGER*), weil sie zur Bezeichnung einer der möglichen Zweckbestimmungen der beanspruchten Waren dienen konnte (Urteil *ROBOTUNITS*) oder weil sie eine Qualität der betreffenden Waren, im konkreten Fall die Schnelligkeit, mit der Gerichte zubereitet und serviert werden können (Urteil *Quick*), oder eine wesentliche Eigenschaft von Fahrzeugen oder Reparaturdienstleistungen (Urteil *TDI*) bezeichnete.

Schließlich sieht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung Nr. 40/94 vor, dass eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Nach Auffassung des Gerichts regelt

diese Bestimmung nicht den Fall, dass der Anmelder bösgläubig handelt (Urteil vom 9. April 2003 in der Rechtssache T-224/01, *Durferit/HABM – Kolene [NU-TRIDE]*, Slg. 2003, II-1592).

2. Relative Eintragungshindernisse

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht bei einer dem HABM mitgeteilten Einigung zwischen dem Anmelder einer Gemeinschaftsmarke und dem Widerspruchsführer, wonach der Widerspruch gegen die Eintragung der Marke zurückgenommen wird, die Hauptsache für erledigt erklärt (Beschlüsse vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-7/02, *Zapf Creation/HABM – Jesmar [Colette Zapf Creation]*, Slg. 2003, II-271, und in der Rechtssache T-8/02, *Zapf Creation/HABM – Jesmar [Colette Zapf Creation Kombi Collection]*, Slg. 2003, II-279, und vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-10/01, *Lichter Pharma/HABM – Biofarma [Sedonium]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Sodann hat das Gericht die Umstände bestätigt, die für die Feststellung einer Verwechslungsgefahr oder gegebenenfalls einer Assoziationsgefahr (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94) zu berücksichtigen sind, und geprüft, ob die Beschwerdekammern sie ordnungsgemäß berücksichtigt haben. So ist das Gericht im Rahmen der Vergleiche, die es zwischen den betreffenden Waren und zwischen den fraglichen Zeichen vorgenommen hat (diese Vergleiche betrafen die Beurteilung der Ähnlichkeit in Bild, Klang oder Bedeutung), zu der Auffassung gelangt, dass, wie die Beschwerdekammern entschieden hatten, für die Verkehrskreise die Gefahr einer Verwechslung zwischen der angemeldeten Marke und einer älteren geschützten Marke bestehe (Urteile vom 15. Januar 2003 in der Rechtssache T-99/01, *Mystery Drinks/HABM – Karlsberg Brauerei [MYSTERY]*, Slg. 2003, II-43, vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-129/01, *José Alejandro/HABM – Anheuser-Busch [BUDMEN]*, vom 4. November 2003 in der Rechtssache T-85/02, *Pedro Díaz/HABM – Granjas Castelló [CASTILLO]*, vom 25. November 2003 in der Rechtssache T-286/02, *Oriental Kitchen/HABM – Mou Dybfrost [KIAP MOU]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) oder im Gegenteil nicht bestehe (Urteile *NU-TRIDE*, vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-162/01, *Laboratorios RTB/HABM – Giorgio Beverly Hills [GIORGIO BEVERLY HILLS]*, vom 22. Oktober 2003 in der Rechtssache T-311/01, *Éditions Albert René/HABM – Trucco [Starix]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), ebenso wenig wie eine Assoziationsgefahr (Urteil *NU-TRIDE*).

Dagegen hat das Gericht mit Urteil vom 14. Oktober 2003 in der Rechtsache T-292/01 (*Phillips-Van Heusen/HABM – Pash Textilvertrieb und Einzelhandel [BASS]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nach Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 – erstmals – die Entscheidung einer Beschwerdekammer abgeändert, mit der diese die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufgehoben hatte, und dem Widerspruch für eine Warengruppe stattgegeben. Das Gericht hat im Gegensatz zur Beschwerdekammer die Auffassung vertreten, dass keine Gefahr einer Verwechslung

zwischen dem Wortzeichen BASS, dessen Eintragung als Gemeinschaftsmarke beantragt worden war, und dem in Deutschland bereits als Marke eingetragenen Wortzeichen PASH, die beide für Kleidungsartikel verwendet wurden, bestehe. Es hat die Entscheidung der Beschwerdekammer deshalb dahin abgeändert, dass die vom Widerspruchsführer beim HABM eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Schließlich hat das Gericht den Antrag des HABM, „das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen“, für unzulässig erachtet, da das HABM, das vor dem Gericht formeller Beklagter war, weder zum Vorbringen der Klägerin noch zum Schicksal der angefochtenen Entscheidung Stellung genommen habe (Urteil *MYSTERY*).

3. Beim HABM gestellter Antrag auf Nichtigerklärung

Die Nichtigerklärung einer Gemeinschaftsmarke ist je nach den Gründen, die sie rechtfertigen, absolut oder relativ.

Die Gründe für die absolute Nichtigerklärung einer Gemeinschaftsmarke sind in Artikel 51 der Verordnung Nr. 40/94 genannt. Der Rechtssache, die zum Urteil vom 5. März 2003 (T-237/01, *Alcon/HABM – Dr. Robert Winzer Pharma [BSS]*, Slg. 2003, II-415; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-192/03 P) geführt hat, lag eine Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM zugrunde, mit der diese eine Gemeinschaftsmarke auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung für nichtig erklärt hatte, wonach – es handelt sich dabei um ein absolutes Eintragungshindernis – diejenigen Marken von der Eintragung ausgeschlossen sind, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten üblich geworden sind. Die Beschwerdekammer hatte die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Das Gericht hat die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und damit bestätigt, dass „BSS“ ein für Ärzte üblich gewordener Begriff sei und dass die Marke BSS keine Unterscheidungskraft durch Benutzung in einem wesentlichen Teil der Europäischen Union erlangt habe.

Die Gründe für eine relative Nichtigerklärung einer Gemeinschaftsmarke sind in Artikel 52 der Verordnung Nr. 40/94 genannt. Mit Urteil vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-156/01(*Laboratorios RTB/HABM – Giorgio Beverly Hills [GIORGIO AIRE]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat das Gericht die Klage der Firma Laboratorios RTB gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen, mit der diese die Entscheidung der zuständigen Abteilung des HABM über die Nichtigerklärung aufgehoben und den Antrag auf Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke zurückgewiesen hatte. Das Gericht ist somit dem Vorbringen gefolgt, dass der Beweis der ernsthaften Benutzung älterer Marken in dem dem Antrag auf Nichtigerklärung vorausgehenden Fünfjahreszeitraum nicht erbracht sei – und hat

somit das Beweismaß beschrieben, das erforderlich ist, damit die ernsthafte Benutzung als rechtlich hinreichend bewiesen gilt – und dass keine Gefahr einer Verwechslung zwischen der Gemeinschaftsmarke GIORGIO AIRE für Toilettenartikel und den älteren spanischen Marken, die die Worte „giorgi line“ und „miss giorgi“ enthielten, für gleiche Artikel bestehe.

4. Formfragen

Nach Artikel 73 der Verordnung Nr. 40/94 sind die Entscheidungen des HABM mit Gründen zu versehen⁴⁶. Im Urteil *TDI* hat das Gericht die Ansicht vertreten, dass die Beschwerdekammer die Gründe darzulegen habe, aus denen die von Audi vorgebrachten Beweismittel nicht den Schluss zuließen, dass die angemeldete Marke durch Benutzung Unterscheidungskraft erworben habe. Jedoch genüge die Feststellung, dass die Beschwerdekammer des HABM die Begründungspflicht verletzt habe, nicht für die Aufhebung der Entscheidung dieser Kammer, wenn eine erneute Entscheidung des HABM zwingend zum gleichen Ergebnis wie die erste kommen müsse.

Nach Artikel 73 Satz 2 der Verordnung Nr. 40/94 dürfen die Entscheidungen des HABM nur auf Gründe gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift durch einen Prüfer des HABM verpflichtet die Beschwerdekammer jedoch nicht, die Entscheidung dieses Prüfers aufzuheben, wenn sie in der Sache rechtmäßig ist (Urteil *TDI*).

Außerdem gebieten es nach dem Urteil vom 12. März 2003 in der Rechtssache T-174/01 (*Goulbourn/HABM – Redcats [Silk Cocoon]*, Slg. 2003, II-791) die Fairness des Verfahrens und der allgemeine Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die Beschwerdekammer verpflichtet ist, den betreffenden Verfahrensbeteiligten vorher auf ihre Absicht hinzuweisen, eine Tatsache zu verwerten, die der andere Verfahrensbeteiligte im Widerspruchsverfahren erst nach Ablauf der ihm hierfür gesetzten Frist vorgebracht hat und die daher in der Entscheidung der Widerspruchsabteilung nicht berücksichtigt wurde; dieser Hinweis ist zu geben, damit der Verfahrensbeteiligte beurteilen kann, ob es zweckmäßig ist, in der Sache zu dieser Tatsache Stellung zu nehmen. Die Hinweispflicht besteht auch dann, wenn der andere Verfahrensbeteiligte die betreffende Tatsache in einem bei der Beschwerdekammer eingereichten Schriftsatz erneut geltend gemacht hat. Da die Entscheidung der Beschwerdekammer diese Verpflichtung nicht beachtet hatte, ist sie aufgehoben worden.

⁴⁶ Siehe auch Regel 50 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (ABl. L 303, S. 1).

5. Funktionale Kontinuität der Stellen des HABM

Ein Widerspruch führt nur dann zum Erfolg, wenn der Inhaber der älteren Marke gegebenenfalls nachweist, dass diese ältere Marke „ernsthaft benutzt“ worden ist (Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94). Es tauchte die Frage auf, ob eine Beschwerdekammer, bei der ein Widerspruchsführer, dessen Widerspruch von der zuständigen Abteilung des HABM wegen unzureichender Beweise zurückgewiesen worden war, Beschwerde eingelegt hat, annehmen darf, dass sie zu einer erschöpfenden Überprüfung der Entscheidung dieser Abteilung nicht verpflichtet sei. Das Gericht hat diese Frage im Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache T-308/01 (*Henkel/HABM – LHS [UK] [KLEENCARE]*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) dahin beantwortet, dass sich seine Rechtsprechung, wonach zwischen dem Prüfer und der Beschwerdekammer eine funktionale Kontinuität bestehe, auch auf das Verhältnis zwischen den anderen in erster Instanz entscheidenden Stellen des HABM, wie den Widerspruchs- oder Nichtigkeitsabteilungen, und den Beschwerdekammern übertragen lasse, und dass demgemäß zur Zuständigkeit der Beschwerdekammern des HABM eine Überprüfung der Entscheidungen gehöre, die die in erster Instanz entscheidenden Stellen des Amtes erlassen haben. Das Gericht ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Beschwerdekammer, auch wenn der Beschwerdeführer vor ihr einen bestimmten Beschwerdegrund nicht vorgetragen habe, „gleichwohl im Licht aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu prüfen [hat], ob in dem Zeitpunkt, in dem über die Beschwerde entschieden wird, eine neue Entscheidung mit dem gleichen Tenor wie die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung rechtmäßig erlassen werden kann oder nicht“. Folglich habe die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu stützen, die der Beschwerdeführer entweder im Verfahren vor der Stelle, die in erster Instanz entschieden habe, oder, wobei sich eine Einschränkung nur aus Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94⁴⁷ ergebe, im Beschwerdeverfahren vorgebracht habe. Das Gericht hat im vorliegenden Fall gegen die Beschwerdekammer entschieden, die davon abgesehen hatte, die von der Klägerin im Verfahren bei der Widerspruchsabteilung vorgebrachten Beweismittel zu prüfen.

G. Zugang zu Dokumenten

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁴⁸ sieht ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane vor, d. h. zu allen Dokumenten, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden.

⁴⁷ Nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 braucht das „Amt ... Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen“.

⁴⁸ ABI. L 145, S. 43.

In einem Rechtsstreit zwischen einem Einzelnen und der Kommission hat das Gericht geprüft, ob die Kommission rechtmäßig den Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten verweigern konnte, die von den italienischen Behörden erstellt worden waren. Es hat insoweit daran erinnert, dass die Organe gegebenenfalls veranlasst sein könnten, Dokumente zugänglich zu machen, die von Dritten stammten, zu denen auch die Mitgliedstaaten gehörten. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass für die Mitgliedstaaten eine Sonderregelung galt, da nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 ein Mitgliedstaat das Organ ersuchen könne, von diesem Mitgliedstaat stammende Dokumente nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten. Da die italienischen Behörden es im konkreten Fall abgelehnt hatten, dass der Klägerin die von ihnen stammenden Dokumente zugänglich gemacht würden, hatte die Kommission zu Recht den Antrag auf Zugang abgelehnt (Urteil vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-76/02, *Messina/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Keine andere im Jahr 2003 erledigte Rechtssache betraf die Rechtmäßigkeit der nach der Verordnung Nr. 1049/2001 ergangenen Ablehnungsentscheidungen.

H. Öffentliche Gesundheit

Die Genehmigungen für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe oder die Rücknahme solcher Genehmigungen haben zu Klagen vor dem Gericht geführt.

Während das Gericht mit Urteil vom 28. Januar 2003 in der Rechtssache T-147/00 (*Laboratoires Servier/Kommission*, Slg. 2003, II-85; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-156/03 P) eine Entscheidung der Kommission über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die bestimmte Stoffe enthalten – die Rücknahme basierte auf den gleichen Gründen, wie sie zum Urteil des Gerichts vom 26. November 2002 in den Rechtssachen T-74/00, T-76/00, T-83/00 bis T-85/00, T-132/00, T-137/00 und T-141/00 (*Artegodan u. a./Kommission*, Slg. 2002, II-4945; kommentiert im *Jahresbericht 2002*) geführt hatten –, für nichtig erklärt hat, hat es mit Urteil vom 21. Oktober 2003 in der Rechtssache T-392/02 (*Solvay Pharmaceuticals/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) die Klage abgewiesen, mit der die Rechtmäßigkeit einer Verordnung des Rates angefochten wurde, mit der dieser die Zulassung für den in Futtermitteln verwendeten Stoff Nifursol entzogen hatte⁴⁹.

In dieser Rechtssache bestand das Hauptvorbringen der Klägerin darin, dass das Risiko für die menschliche Gesundheit, auf die sich die angefochtene Verordnung stütze, rein hypothetisch sei. Im Rahmen der Würdigung dieses Vorbringens hat das Gericht bestätigt, dass der Vorsorgegrundsatz einen allgemeinen Grundsatz des

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission (ABl. L 265, S. 1).

Gemeinschaftsrechts darstelle, der die zuständigen Behörden verpflichte, in dem konkreten Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die einschlägige Regelung eingeräumten Befugnisse geeignete Maßnahmen zu treffen, um bestimmte potenzielle Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit und die Umwelt auszuschließen, indem sie den mit dem Schutz dieser Interessen verbundenen Erfordernissen Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen einräumten. Im Bereich der öffentlichen Gesundheit bedeute dieser Grundsatz nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung, dass die Organe, wenn Ungewissheit hinsichtlich der Existenz oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit bestehe, Vorsorgemaßnahmen treffen könnten, ohne abwarten zu müssen, bis das tatsächliche Bestehen und die Schwere dieser Risiken in vollem Umfang dargelegt seien.

Was den Umfang des Ermessens des zuständigen Organs anbelangt, hat das Gericht ausgeführt, dass dann, wenn es die wissenschaftliche Beurteilung nicht erlaube, das Vorliegen des Risikos mit hinreichender Gewissheit festzustellen, der Rückgriff auf den Vorsorgegrundsatz davon abhänge, welches Schutzniveau die zuständige Behörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Prioritäten gewählt habe, die sie angesichts der von ihr gemäß den einschlägigen Vorschriften des Vertrages und des abgeleiteten Rechts festgelegten Ziele verfolge; diese Wahl müsse jedoch mit dem Grundsatz des Vorrangs des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt vor wirtschaftlichen Interessen sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Diskriminierungsverbot in Einklang stehen.

In Anbetracht der nur eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfbarkeit der Anwendung des Vorsorgegrundsatzes hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Gutachten kein offensichtlicher Irrtum unterlaufen sei und dass somit habe festgestellt werden können, dass das Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte, die vernünftige Zweifel an seiner Unbedenklichkeit zuließen, die Rücknahme der Zulassung für Nifursol rechtfertige. In diesem Zusammenhang hat das Gericht daran erinnert, dass der Vorsorgegrundsatz potenzielle Risiken ausschließen solle, dass dagegen rein hypothetische Risiken – die auf bloßen Hypothesen beruhten, die wissenschaftlich nicht belegt sein – nicht berücksichtigt werden könnten.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2003 in der Rechtssache T-326/99 (*Olivieri/Kommission und Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission zur Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels (siehe oben) als unzulässig abgewiesen und beiläufig festgestellt, dass die Kommission mit Unterstützung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln prüfen müsse, ob die vom Antragsteller der Genehmigung für das Inverkehrbringen mitgeteilten Angaben richtig seien und die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Arzneimittels ausreichend belegten.

I. **Gemeinschaftsfinanzierungen**

Für den Zeitraum von 2000 bis 2006 sind die finanziellen Aktionen struktureller Art im Sinne des Artikels 159 EG in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁵⁰ geregelt. Im Jahr 2003 hat das Gericht jedoch noch keinen Rechtsstreit hinsichtlich der Durchführung dieser neuen Regelung entschieden. Die Urteile des Gerichts betrafen nämlich im Wesentlichen die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Kommission über die Kürzung, Aussetzung oder Streichung finanzieller Zuschüsse auf der Grundlage der vor der Verordnung Nr. 1260/1999 bestehenden Regelung, d. h. der Verordnung Nr. 2052/88⁵¹ und der Verordnung Nr. 4253/88⁵².

Allgemein betrafen die Klagegründe, die am häufigsten zur Begründung der Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen der Kommission über die Kürzung oder Streichung eines finanziellen Zuschusses geltend gemacht wurden, erstens Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts, zweitens einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Beachtung der Verteidigungsrechte und drittens einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Den Klagegrund, dass die von der Kommission getroffenen Feststellungen von Unregelmäßigkeiten mit Beurteilungsfehlern behaftet seien, hat das Gericht im Urteil vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-196/01 (*Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) nach einer ausführlichen Prüfung teilweise für begründet erklärt und deshalb die Entscheidung über die Streichung eines Zuschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“ (EAGFL), für nichtig erklärt.

Die Beachtung der Verteidigungsrechte ist in allen Verfahren, die zu einer den Betroffenen beschwerenden Maßnahme führen können, ein fundamentaler Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, der auch dann sichergestellt werden muss, wenn eine Regelung für das betreffende Verfahren fehlt. Dieser Grundsatz gebietet es, dass die Adressaten von Entscheidungen, die ihre Interessen spürbar beeinträchtigen, in die Lage versetzt werden, ihren Standpunkt in sachdienlicher Weise vorzutragen. Da im Rahmen der bei ihm eingereichten Klagen ein Verstoß gegen diesen Grundsatz

⁵⁰ ABI. L 161, S. 1.

⁵¹ Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABI. L 185, S. 9).

⁵² Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABI. L 374, S. 1).

geltend gemacht wurde, musste das Gericht prüfen, ob die Klägerinnen vor Erlass der Entscheidungen, deren Rechtmäßigkeit sie angefochten, zu allen zu ihren Lasten berücksichtigten Beschwerdepunkten ordnungsgemäß angehört worden waren. Während das Gericht einen solchen Klagegrund im Urteil vom 9. April 2003 in der Rechtssache T-217/01 (*Forum des migrants de l'Union européenne/Kommission*, Slg. 2003, II-1566; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-369/03 P) zurückgewiesen hat, hat es im Urteil vom 9. Juli 2003 in der Rechtssache T-102/00 (*Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) dem Kläger folgend die Auffassung vertreten, dass dieser nicht in die Lage versetzt worden sei, zu einem Faktor, der für die Ermittlung des Bestehens und des Ausmaßes eines angeblich zu viel gezahlten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds maßgeblich gewesen sei, vor Erlass der Entscheidung über die Streichung dieses Zuschusses Stellung zu nehmen.

Mit dem Klagegrund eines Verstoßes gegen den in Artikel 5 EG verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde geltend gemacht, dass die begangenen Unregelmäßigkeiten die Kürzung oder Streichung des Zuschusses nicht rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Verstoß gegen die Verpflichtungen, deren Einhaltung für das ordnungsgemäße Funktionieren eines Gemeinschaftssystems von grundlegender Bedeutung ist, mit dem Verlust eines durch die Gemeinschaftsregelung verliehenen Anspruchs wie des Anspruchs auf einen Zuschuss geahndet werden. Folglich ist die Streichung eines Zuschusses grundsätzlich nicht unverhältnismäßig, wenn festgestellt wird, dass der Zuschussempfänger gegen eine Verpflichtung verstoßen hat, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des betreffenden Gemeinschaftssystems wie des EAGFL von grundlegender Bedeutung ist. So hat das Gericht festgestellt, dass die Streichung eines Zuschusses des EAGFL nach diesem Grundsatz gerechtfertigt sei, wenn der Empfänger gegen grundlegende Verpflichtungen verstoßen habe, indem er keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und im Zuschussantrag falsche Angaben gemacht habe (Urteil vom 6. März 2003 in den Rechtssachen T-61/00 und T-62/00, *APOL und AIPO/Kommission*, Slg. 2003, II-639) oder den Betrieb eines Produktionsbandes ausgesetzt und ein anderes Produktionsband für die Verarbeitung eines nicht zuschussfähigen Erzeugnisses eingesetzt habe (Urteil vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache T-305/00, *Conserve Italia/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Die Streichung sei ferner gerechtfertigt, wenn der Zuschussempfänger die Kommission hinsichtlich des Beginns der Arbeiten in die Irre geführt und unter Verstoß gegen die anwendbare Regelung mit den Arbeiten begonnen habe, bevor der Zuschussantrag bei der Kommission eingegangen sei (Urteil vom 11. März 2003 in der Rechtssache T-186/00, *Conserve Italia/Kommission*, Slg. 2003, II-723), oder dem Vorhaben nicht gerechtfertigte Ausgaben zugeschrieben habe (Urteil vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-340/00, *Comunità montana della Valnerina/Kommission*, Slg. 2003, II-814; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-240/03 P).

Dagegen hat das Gericht mit Urteil vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache T-306/00 (Conserve Italia/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) eine Entscheidung der Kommission über die Kürzung eines Zuschusses des EAGFL für nichtig erklärt. Es hat nämlich die Ansicht vertreten, dass die Methode zur Berechnung der Kürzung dieses Zuschusses offenkundig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, da sie dem Verhältnis zwischen der Schwere der von der Klägerin begangenen Zu widerhandlung und der beschlossenen Zuschusskürzung nicht ordnungsgemäß Rechnung trage. In diesem Fall bestand die fragliche Zu widerhandlung darin, dass mit den bezuschussten Arbeiten vor Eingang des Antrags bei der Kommission begonnen worden war.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass ohne – in der Regelung und in der Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses enthaltene – Anhaltspunkte dafür, dass der Zuschussempfänger gegenüber der Gemeinschaft für ein Vorhaben, dessen Verwirklichung mehreren Beteiligten obliegt, insgesamt finanziell verantwortlich ist, ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegt, wenn die Kommission wegen der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung dieses Vorhabens von dem als Empfänger bezeichneten Beteiligten die Rückzahlung des gesamten bereits gezahlten Zuschusses verlangt, ohne diese Forderung auf den Teil des Vorhabens zu beschränken, der von diesem verwirklicht werden sollte (Urteil *Comunità montana della Valnerina/Kommission*).

Ferner hat das Gericht in seinem Urteil *Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission* (siehe auch Urteile vom 13. März 2003 in der Rechtssache T-125/01, *José Martí Peix/Kommission*, Slg. 2003, II-868, Randnrn. 96 bis 114, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-226/03 P, vom 3. April 2003 in den Rechtssachen T-44/01, T-119/01 und T-126/01, *Eduardo Vieira u. a./Kommission*, Slg. 2003, II-1216, Randnrn. 165 bis 180, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-254/03 P, und vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-137/01, *Stadtsportverband Neuss/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 125 bis 134) festgestellt, dass die Kommission ungeachtet der Tatsache, dass Artikel 24 der Verordnung Nr. 4253/88 keine besonderen Fristen vorschreibe, im Rahmen eines Verfahrens zur Kürzung eines Zuschusses verpflichtet sei, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden. In diesem Fall hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass, obwohl das Verwaltungsverfahren sehr lange gedauert habe, der Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist in Anbetracht seines „PVC II“-Urteils⁵³ (siehe *Jahresbericht 1999*), wonach ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist, wenn er denn bewiesen wäre, keine automatische Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertige, und wegen der Komplexität der Rechtssache in Verbindung mit dem wenig kooperativen Verhalten der Klägerin nicht begründet sei.

⁵³ Urteil des Gerichts vom 20. April 1999 in den Rechtssachen T-305/94, T-306/94, T-307/94, T-313/94 bis T-316/94, T-318/94, T-325/94, T-328/94, T-329/94 und T-335/94, *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission*, Slg. 1999, II-931.

J. Öffentlicher Dienst der Gemeinschaften

Die zahlreichen Entscheidungen, die im Jahr 2003 im Bereich des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften ergangen sind, betreffen sehr unterschiedliche Rechtsfragen, u. a. hinsichtlich des Zugangs zum europäischen öffentlichen Dienst durch Auswahlverfahren (Urteile vom 23. Januar 2003 in der Rechtssache T-53/00, *Angioli/Kommission*, vom 27. März 2003 in der Rechtssache T-33/00, *Martínez Páramo/Kommission*, vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-72/01, *Pyres/Kommission*, vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-233/02, *Alexandratos und Panagiotou/Rat*, und vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-214/02, *Martínez Valls/Parlament*, noch nicht in amtlichen Sammlung veröffentlicht), die Ernennung hoher Beamter (Urteile vom 18. September 2003 in der Rechtssache T-73/01, *Pappas/Ausschuss der Regionen*, und vom 5. November 2003 in der Rechtssache T-240/01, *Cougnon/Gerichtshof*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), die Beförderung oder Beurteilung von Beamten, die Voraussetzungen für den Erhalt der im Beamtenstatut vorgesehenen Vergütungen, die Abdeckung der Unfall- und Krankheitsrisiken, die Disziplinarmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Statuts und die Übertragung von Pensionsansprüchen, die vor dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworben wurden, auf das Gemeinschaftssystem (Urteil vom 30. Januar 2003 in den Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00, *Caballero Montoya u. a./Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Es ist festzustellen, dass das Gericht mit einigen dieser Entscheidungen Klagen auf Aufhebung verspätet erstellter Beurteilungen abgewiesen, die Kommission aber verurteilt hat, die Beamten, die durch die verspätete Erstellung ihrer Beurteilung einen Nachteil erlitten hatten, zu entschädigen (Urteile vom 7. Mai 2003 in der Rechtssache T-278/01, *Den Hamer/Kommission*, und in der Rechtssache T-327/01, *Lavagnoli/Kommission*, vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-296/01, *Tatti/Kommission*, und vom 23. Oktober 2003 in der Rechtssache T-279/01, *Lebedef/Kommission*, in der Rechtssache T-24/02, *Lebedef-Caponi/Kommission*, und in der Rechtssache T-25/02, *Sautelet/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht). Hinsichtlich des ersten Aspekts hat das Gericht daran erinnert, dass eine Beurteilung außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht allein deshalb aufgehoben werden könne, weil sie verspätet erstellt worden sei. Eine Verspätung bei der Erstellung einer Beurteilung könne zwar gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch zugunsten des betroffenen Beamten begründen, keinesfalls aber die Gültigkeit der Beurteilung beeinträchtigen und dementsprechend auch nicht ihre Aufhebung rechtfertigen. Zum zweiten Aspekt hat das Gericht ausgeführt, dass dem Beamten durch die Verspätung bei der Erstellung der Beurteilung ein immaterieller Schaden entstehe und dass die Verwaltung außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die die festgestellte Verspätung rechtfertigten, einen Amtsfehler begehe, der ihre Haftung begründen könne. In den Urteilen *Den Hamer/Kommission* und *Lavagnoli/Kommission* hat das Gericht klargestellt, dass die Rechtsprechung, die der Kommission in Anbetracht des Wortlauts des Artikels 43 des

Statuts für die Erstellung der Beurteilung ihrer Beamten eine angemessene Frist einräume, dann keine Anwendung finden könne, wenn Vorschriften, die für die Kommission bindend seien, wie allgemeine Durchführungsvorschriften, den Ablauf des Beurteilungsverfahrens an konkrete Fristen knüpften, und dass der Kommission dementsprechend jede Überschreitung der Frist, die sie sich gesetzt habe, anzulasten sei.

Die Ausübung verschiedener Nebentätigkeiten ohne vorherige Zustimmung der Anstellungsbehörde rechtfertigt nach dem Urteil vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache T-75/00 (*Fichtner/Kommission*, Slg. ÖD 2003, II-51; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-116/03 P) die Disziplinarmaßnahme der Entfernung des betreffenden Beamten aus dem Dienst. Das Gericht hat im Rahmen seiner Würdigung präzisiert, dass der betreffende Beamte nach Artikel 12 Absatz 3 des Statuts verpflichtet sei, bei der Anstellungsbehörde eine Zustimmung einzuholen, ganz gleich, welche Nebentätigkeit er ausüben wolle, und dass er ihre Ausübung ohne gültige Zustimmung zu unterlassen habe. Außerdem hat es die Auffassung vertreten, dass die in Artikel 12 genannten Zu widerhandlungen, die sich praktisch während eines Zeitraums von fast zehn Jahren fortgesetzt hätten, es zuließen, dieses Verhalten als besonders schwerwiegend einzustufen und die Sanktion der Entfernung aus dem Dienst nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Das Gericht hat mit einer Spruchkörperbesetzung von fünf Richtern, was in Beamten sachen selten ist, mit Urteil vom 30. Januar 2003 in der Rechtssache T-307/00 (*C/Kommission*, Slg. ÖD 2003, II-221) Artikel 80 Absatz 4 des Beamtenstatuts⁵⁴ für rechtswidrig erklärt und folglich eine auf diesen Artikel gestützte Entscheidung aufgehoben. Konfrontiert mit der Frage, ob die Verwaltung einen Antrag auf Waisengeld mit der Begründung ablehnen durfte, dass die Regelung ausschließlich auf den Tod des Ehegatten Bezug nehme und somit nicht den Fall des Todes des Lebensgefährten erfasse, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht der Zielsetzung des Artikels 80 Absatz 4 des Statuts die Situation eines nicht verheirateten Beamten, dessen Kind den anderen Elternteil verloren habe, der weder Beamter noch sonstiger Bediensteter der Gemeinschaften gewesen sei und aufgrund einer auf der Anerkennung der Vaterschaft beruhenden rechtlichen Verpflichtung zum Unterhalt tatsächlich beigetragen habe, mit den Situationen vergleichbar sei, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fielen. Der Ausschluss des Falles eines nicht verheirateten Beamten vom Anwendungsbereich des Artikels 80 sei nicht gerechtfertigt, da die von dem Beamten, der seinen Ehegatten verliere, zu tragenden Mehrkosten gleichermaßen im Fall des Todes des nicht mit dem Beamten verheirateten anderen Elternteils entstünden, der das Kind anerkannt habe und daher

⁵⁴ Artikel 80 Absatz 4 des Beamtenstatuts bestimmt:

„Stirbt der Ehegatte eines Beamten oder ehemaligen Beamten, der ein Ruhegehalt nach der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit bezieht, und war dieser Ehegatte weder Beamter noch Bediensteter auf Zeit, so erhalten die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII unterhaltsberechtigten Kinder des überlebenden Ehegatten ein Waisengeld in Höhe des doppelten Betrags der Kinderzulage.“

zu dessen Unterhalt verpflichtet sei. Das Gericht ist daher zu dem Schluss gelangt, dass Artikel 80 Absatz 4 des Statuts eine nicht gerechtfertigte Unterscheidung vornehme und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstöße.

II. **Schadensersatzklagen⁵⁵**

Die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 288 EG ist an das Zusammentreffen von drei Voraussetzungen geknüpft: Die den Gemeinschaftsorganen vorgeworfene Handlung muss rechtswidrig sein, der behauptete Schaden muss tatsächlich eingetreten sein, und zwischen der Handlung und dem Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Im Urteil vom 26. Februar 2003 in den Rechtssachen T-344/00 und T-345/00 (*CEVA und Pharmacia entreprises/Kommission*, Slg. 2003, II-229; mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-198/03 P) ist das Zusammentreffen der drei Voraussetzungen, die zur außervertraglichen Haftung der Gemeinschaft führen können, als erwiesen angesehen worden. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass der Schaden, der den klagenden Pharmaunternehmen durch die Unmöglichkeit entstanden sei, bestimmte Veterinärerzeugnisse zu vermarkten, unmittelbare Folge einer Untätigkeit der Kommission gewesen sei, die einen offenkundigen und erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung darstelle.

In allen anderen Entscheidungen hat das Gericht festgestellt, dass eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllt seien (siehe u. a. Urteile vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache T-333/01, *Meyer/Kommission*, Slg. 2003, II-117, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-151/03 P, vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache T-61/01, *Vendedurias de Armadores Reunidos/Kommission*, Slg. 2003, II-327, vom 6. März 2003 in der Rechtssache T-56/00, *Dole Fresh Fruit International/Rat und Kommission*, Slg. 2003, II-579, und in der Rechtssache T-57/00, *Banan-Kompaniet und Skandinaviska Bananimporten/Rat und Kommission*, Slg. 2003, II-609, vom 19. März 2003 in der Rechtssache T-273/01, *Innova Privat-Akademie/Kommission*, Slg. 2003, II-1095, vom 10. April 2003 in den Rechtssachen T-93/00 und T-46/01, *Alessandrini u. a./Kommission*, Slg. 2003, II-1639, mit Rechtsmittel angefochten, Rechtssache C-295/03 P, und in der Rechtssache T-195/00, *Travelex Global and Financial Services und Interpayment Services/Kommission*, Slg. 2003, II-1681, vom 2. Juli 2003 in der Rechtssache T-99/98, *Hameico Stuttgart u. a./Rat und Kommission*, und vom 17. Dezember 2003 in der Rechtssache T-146/01, *DLD Trading/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

Was die erste der drei vorgenannten Voraussetzungen anbelangt – die Rechtswidrigkeit der den Gemeinschaftsorganen vorgeworfenen Handlung –, so ist

⁵⁵ Mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften.

nach der Rechtsprechung ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachzuweisen, die dem Einzelnen Rechte zuerkennt. Das Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob der Verstoß als hinreichend qualifiziert anzusehen ist, besteht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes darin, dass das betreffende Gemeinschaftsorgan die Grenzen seines Ermessens offenkundig und erheblich überschritten haben muss; verfügt das Gemeinschaftsorgan jedoch nur über ein erheblich reduziertes Ermessen oder über gar kein Ermessen, kann die einfache Verletzung des Gemeinschaftsrechts genügen, um das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes nachzuweisen.

Die Urteile *Dole Fresh Fruit International/Rat und Kommission* und *Banan-Kompaniet und Skandinaviska Bananimporten/Rat und Kommission* verdienen besondere Beachtung, da das Gericht zum ersten Mal entschieden hat, dass eine Rechtswidrigkeit, die zur Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Handlung führen könne, nicht notwendig einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstelle; dem lässt sich entnehmen, dass nicht jede Rechtswidrigkeit zur Haftung der Gemeinschaft führen kann.

Das Gericht hat hier die Ansicht vertreten, dass kein Zweifel am Vorliegen eines Verstoßes gegen eine Rechtsnorm bestehe, da der Gerichtshof die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit der streitigen Vorschriften festgestellt habe und das Diskriminierungsverbot, gegen das beim Erlass dieser Vorschriften verstoßen worden sei, einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstelle, der die Einzelnen schützen solle. Zu prüfen blieb daher noch, ob der Rat und die Kommission unter Berücksichtigung des weiten Ermessens, über das sie angesichts der internationalen Dimension und der Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten, die die Einführung oder Änderung der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für Bananen erfordert, beim Erlass der beanstandeten Vorschriften verfügten, die Grenzen ihres Ermessens offenkundig und erheblich überschritten hatten. Nach Prüfung einer Reihe von Erwägungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliege, und hat die Klagen abgewiesen.

Die Voraussetzung des Kausalzusammenhangs wird als erfüllt angesehen, wenn zwischen der dem betreffenden Organ zur Last gelegten Handlung und dem geltend gemachten Schaden ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht. Ist der Beweis eines derartigen Zusammenhangs vom Kläger nicht erbracht, ist die Klage abzuweisen (Urteil *DLD Trading/Rat*).

Obwohl es im Gemeinschaftsrecht keinen Grundsatz einer Haftung für rechtmäßiges Handeln gibt, hat das Gericht erneut daran erinnert, dass für den Fall, dass er anerkannt werden sollte, eine solche Haftung voraussetze, dass drei Tatbestandsmerkmale – tatsächliches Vorliegen des angeblich entstandenen Schadens, Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem den

Gemeinschaftsorganen zur Last gelegten Handeln sowie Qualifikation des Schadens als außergewöhnlicher und besonderer Schaden – kumulativ erfüllt seien. Die Urteile *Travelex Global and Financial Services und Interpayment Services/Kommission* und *Hameico Stuttgart u. a./Rat und Kommission*, in denen diese Tatbestandsmerkmale erwähnt sind, beschränken sich auf die Feststellung, dass das tatsächliche Vorliegen der behaupteten Schäden nicht bewiesen worden sei.

III. Anträge auf einstweilige Anordnung

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung dient dazu, durch Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung (Artikel 242 EG) oder durch Erlass sonstiger einstweiliger Anordnungen (Artikel 243 EG) zu verhindern, dass die Interessen einer Partei in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigt werden. Im Jahr 2003 sind 39 Anträge auf einstweilige Anordnung in das Register eingetragen worden, und 31 Rechtssachen sind erledigt worden. Eine dieser Rechtssachen ist vom „Richter der einstweiligen Anordnung“ entschieden worden, dessen Funktion in der Verfahrensordnung des Gerichts⁵⁶ in der sich nach den letzten Änderungen vom 21. Mai 2003 ergebenden Fassung⁵⁷ vorgesehen ist.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist an das Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen geknüpft: Die Klage, die dem Antrag auf einstweilige Anordnung zugrunde liegt, muss Aussicht auf Erfolg haben (sog. Grundsatz des *Fumus boni iuris*), und der Antrag muss dringlich sein. Ferner ist erforderlich, dass die vom Richter der einstweiligen Anordnung vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten des Antragstellers der einstweiligen Anordnung ausfällt.

In den Beschlüssen vom 1. August 2003 in den Rechtssachen T-198/01 R II (*Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, noch nicht in amtlichen Sammlung veröffentlicht) und T-378/02 R (*Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) und vom 31. Oktober 2003 in der Rechtssache T-253/03 R (*Akzo Nobel Chemicals und Akros Chemicals/Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hat der Präsident des Gerichts die Auffassung vertreten, dass diese drei Voraussetzungen erfüllt seien und einstweilige Anordnungen erlassen. In keiner der anderen im Jahr 2003 erlassenen Entscheidungen ist den Anträgen stattgegeben worden.

Die Rechtssache T-198/01 R II betraf die Verlängerung des Beschlusses vom 4. April 2002 in der Rechtssache T-198/01 R (*Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, Slg. 2002, II-2153, siehe *Jahresbericht 2002*), mit dem der Vollzug der Entscheidung der Kommission ausgesetzt wurde; damit hatte sie Deutschland angewiesen, eine für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärte staatliche Beihilfe von der

⁵⁶ Artikel 106 der Verfahrensordnung des Gerichts.

⁵⁷ ABI. L 147, S. 22.

Empfängergesellschaft zurückzufordern. Diese Aussetzung war zeitlich beschränkt und daran geknüpft, dass die Klägerin bestimmte Auflagen erfüllte, u. a. die Rückzahlung eines ersten Teilbetrags der streitigen Beihilfe. Beim erstmaligen Ablauf der ergangenen Anordnungen beantragte die Klägerin deren Verlängerung, und sie wurden unter bestimmten Auflagen erneut erlassen.

Der Rechtsstreit der Firmen Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals gegen die Kommission ging auf eine Nachprüfung zurück, bei der in den Räumen dieser Firmen Beweise für etwaige wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gesucht wurden. Die klagenden Firmen machten im Wesentlichen geltend, dass die von den Mitarbeitern der Kommission bei dieser Nachprüfung vor Ort beschlagnahmten Dokumente unter das Berufsgeheimnis fielen, das den Schriftwechsel mit den Anwälten schütze („legal professional privilege“), und dass die Kommission deshalb keine Kenntnis von ihnen habe nehmen dürfen. In Anbetracht dieser Beanstandung beschlagnahmten die Mitarbeiter der Kommission bestimmte Dokumente und legten sie in einen versiegelten Umschlag, den sie mitnahmen. Von anderen Dokumenten fertigte die Kommission Kopien an und fügte sie der Akte bei. Später erließ sie eine Entscheidung, mit der sie ihre Absicht ankündigte, den Umschlag mit den erstgenannten Dokumenten zu öffnen.

Mit seinem Beschluss *Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission* hat der Präsident des Gerichts die Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung angeordnet.

Zunächst hat er die Auffassung vertreten, dass die von den Klägerinnen geltend gemachten Klagegründe dem Grundsatz Fumus boni iuris entsprächen. Erstens werfe der Klagegrund der Verletzung des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der erstgenannten Dokumente drei sehr wichtige, komplexe Fragen nach der Notwendigkeit auf, den Geltungsbereich des Berufsgeheimnisses, wie er derzeit von der Rechtsprechung begrenzt werde, in gewissem Umfang auszuweiten. Im konkreten Fall stelle sich die Frage, ob der Geltungsbereich des Berufsgeheimnisses, das gegenwärtig für den Schriftwechsel mit einem außenstehenden Anwalt sowie für das Dokument gelte, in dem der Wortlaut oder der Inhalt dieses Schriftwechsels wiedergegeben werde, auf die Dokumente erstreckt werden könne, die im Hinblick auf eine Beratung mit einem Anwalt erstellt worden seien. Zweitens werfe der Klagegrund der Verletzung des Berufsgeheimnisses hinsichtlich der von der Kommission kopierten Dokumente auch die Grundsatzfrage auf, ob der für den Schriftwechsel zwischen selbständigen Anwälten und ihren Mandanten gewährte Schutz⁵⁸ auf den Schriftwechsel mit einem Anwalt erstreckt werden könne, der bei einem Unternehmen dauerhaft angestellt sei. Drittens sei nicht auszuschließen, dass sich die Kommission bei der Nachprüfung über das im Urteil AM & S/Kommission festgelegte Verfahren hinweggesetzt habe, indem sie, wenn auch nur im Überblick, die Dokumente eingesehen habe, die nach dem Vorbringen der Klägerinnen durch das Berufsgeheimnis geschützt seien.

⁵⁸ Diesen Schutz hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 1982 in der Rechtssache 155/79 (*AM & S/Kommission*, Slg. 1982, 1575) anerkannt.

Sodann hat der Präsident des Gerichts die Auffassung vertreten, dass die Klägerinnen nachgewiesen hätten, dass die Aussetzung des Vollzugs der streitigen Entscheidung erforderlich sei, um zu verhindern, dass sie einen schweren und nicht wieder gutzumachenden Schaden erlitten. Hierzu hat er u. a. festgestellt, dass der Umstand, dass die Kommission die Informationen in den Dokumenten, die sich in dem versiegelten Umschlag befänden, zur Kenntnis nehme, für sich genommen eine erhebliche und nicht wieder gutzumachende Verletzung des Rechts der Klägerinnen auf Wahrung des diese Dokumente schützenden Geheimnisses darstelle.

Schließlich ist er zu dem Schluss gelangt, dass das Allgemeininteresse und das Interesse der Kommission an der Beachtung der Wettbewerbsvorschriften nicht dem Interesse der Klägerinnen an der Nichtverbreitung der in dem versiegelten Umschlag enthaltenen Dokumente vorgehen könne.

Abschließend ist auf den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Mai 2003 in der Rechtssache T-47/03 R (*Sison/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) hinzuweisen. Dieser Rechtssache lag die Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 2002 zugrunde, die die Liste der Personen im Sinne der Verordnung Nr. 2580/2001⁵⁹, die das Einfrieren der Gelder und Guthaben von in terroristische Handlungen verwickelten Einzelnen oder Gruppen vorsieht, aktualisiert und bei dieser Gelegenheit den Namen von Jose Maria Sison darin aufnimmt. Dieser philippinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in den Niederlanden klagte vor dem Gericht auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung und beantragte parallel dazu den Erlass einstweiliger Anordnungen. Dieser Antrag ist mangels Dringlichkeit zurückgewiesen worden. Der Präsident des Gerichts hat nämlich die Auffassung vertreten, dass, was den finanziellen Schaden betreffe, nicht nachgewiesen sei, dass die anwendbare Regelung es dem Antragsteller nicht ermögliche, den Eintritt eines schweren und nicht wieder gutzumachenden Schadens zu verhindern, da die nationalen Behörden unter bestimmten Bedingungen die Verwendung gewisser Gelder zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der in dieser Liste genannten Personen spezifisch genehmigen könnten. Hinsichtlich des behaupteten immateriellen Schadens hat der Präsident des Gerichts daran erinnert, dass der Zweck des Verfahrens der einstweiligen Anordnung nicht darin bestehe, die Wiedergutmachung eines Schadens zu gewährleisten, sondern darin, die volle Wirksamkeit des Urteils zu sichern.

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Inhaltsverzeichnis der Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003

	Seite
I. VERFAHREN DER RECHTMÄSSIGKEITSPRÜFUNG	108
A. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte.....	108
1. Zur Berücksichtigung eines rechtlichen Einwands von Amts wegen	108
2. Zum Umfang der Rechte von Streithelfern	109
3. Zu den Kosten	109
B. Zulässigkeit der Klagen nach Artikel 230 EG	109
1. Anfechtbare Handlungen.....	110
2. Rechtsschutzinteresse	112
3. Klagebefugnis.....	112
a) Entscheidungen.....	113
a.1) Genehmigungsentscheidungen im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse.....	113
a.2) Entscheidung über die Verweisung an eine nationale Behörde im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse.....	114
b) Handlungen mit allgemeiner Geltung	115
b.1) Verordnung.....	115
b.2) Richtlinie	115
b.3) Entscheidung	116
C. Wettbewerbsregeln für Unternehmen	117
1. Neue Rechtsprechung im Bereich der Artikel 81 EG und 82 EG	117
a) Persönlicher Anwendungsbereich	117
b) Wettbewerbsverfahren und angemessene Frist.....	118
c) Artikel 81 EG.....	120
c.1) Verbotene Absprachen	120
c.2) Freistellungen	124
c.3) Geldbußen wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG	126

Gericht erster Instanz	Tätigkeit
d) Artikel 82 EG	133
d.1) Beherrschende Stellung und Missbrauch.....	133
d.2) Geldbußen	139
2. Verordnung Nr. 4064/89	142
a) Klagen auf Nichtigerklärung einer Genehmigungsentscheidung	142
b) Klagen auf Nichtigerklärung von Entscheidungen über die Verweisung an eine nationale Behörde	145
c) Klagen auf Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der eine Bestätigung abgelehnt wird	147
d) Das Recht auf Anhörung.....	148
D. Staatliche Beihilfen.....	149
1. Tatbestandsmerkmale	149
2. Verfahrensfragen	151
E. Handelspolitische Schutzmaßnahmen.....	152
F. Gemeinschaftsmarke	153
1. Absolute Eintragungshindernisse	154
2. Relative Eintragungshindernisse	155
3. Beim HABM gestellter Antrag auf Nichtigerklärung	156
4. Formfragen	157
5. Funktionale Kontinuität der Stellen des HABM.....	158
G. Zugang zu Dokumenten	158
H. Öffentliche Gesundheit.....	159
I. Gemeinschaftsfinanzierungen.....	160
J. Öffentlicher Dienst der Gemeinschaften	163
II. SCHADENSERSATZKLAGEN	164
III. ANTRÄGE AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG	166

B – Die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2003)

Vordere Reihe, von links nach rechts:

Richter R. García-Valdecasas y Fernández, Kammerpräsident J. Pirrunz, Kammerpräsidentin P. Lindh, Präsident des Gerichts B. Vesterdorf, Kammerpräsident J. Azizi, Kammerpräsident H. Legal, Richterin V. Tilli.

Hintere Reihe, von links nach rechts:

Richter F. Dehousse, Richter N. J. Forwood, Richter A. W. H. Meij, Richter M. Jaeger, Richter J. D. Cooke, Richter P. Mengozzi, Richter M. Vilaras, Richterin M. E. Martins Ribeiro, Kanzler H. Jung.

1. Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz (in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret; Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 4. März 1998.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989.



Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizentiat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979-1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984-1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984-1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986-1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 6. Oktober 2003.

**Virpi Tiili**

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Hovrättsassessor am Svea Hovrätt, Stockholm; Rechtsberaterin und Leiterin des Rechtsreferats in der Handelsabteilung des Außenministeriums; Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechtes an das EU-Recht; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Rui Manuel Gens de Moura Ramos**

Geboren 1950; Professor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Coimbra und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Porto; Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Dozent (in französischer Sprache) an der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (1984) und Gastprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (1995); Vertreter der portugiesischen Regierung in der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), bei der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht, in der Internationalen Kommission für Personenstandsfragen und im Ausschuss für Staatsangehörigkeitsfragen des Europarats; Mitglied des Institut de Droit International; Richter am Gericht erster Instanz vom 18. September 1995 bis 31. März 2003.

**John D. Cooke**

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CBCE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns, Dublin; Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.

**Marc Jaeger**

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996.

**Jörg Pirrung**

Geboren 1940; Assistent an der Universität Marburg; Referent im Bundesministerium der Justiz (Referat für Internationales Zivilprozessrecht, Referat für Kindschaftsrecht); Referatsleiter für Internationales Privatrecht im Bundesministerium der Justiz; zuletzt Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juni 1997.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahres des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz seit 4. März 1998.

**Arjen W. H. Meij**

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofes der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974-1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996-1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; 1969 Graduierung (Maschinenbau und Rechtswissenschaften) an der Cambridge University; 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufes in London (1971-1979) und in Brüssel (1979-1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel und 1998 Berufung zum Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender seiner Ständigen Vertretung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation; seit 15. Dezember 1999 Richter am Gericht erster Instanz.

**Hubert Legal**

Geboren 1954; 1991 Maître des requêtes beim Conseil d'État; Absolvent der École normale supérieure Saint-Cloud sowie der École nationale d'administration; Professeur agrégé für Englisch (1979-1985); Berichterstatter, dann Regierungskommissar bei den Streitsachenabteilungen des Conseil d'État (1988-1993); Rechtsberater der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York (1993-1997); Referent im Kabinett des Richters Puissochet am Gerichtshof (1997-2001); Richter am Gericht erster Instanz seit 19. September 2001.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986 bis 2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000 bis 2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 1. April 2003.

**Franklin Dehoussse**

Geboren 1959; Lizentiat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique); Rechtsberater der Chambre des représentants; Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten; Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales; Beisitzer beim Conseil d'Etat; Berater der Europäischen Kommission; Mitglied des Observatoire Internet; Chefredakteur der *Studia Diplomatica*; Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2003.

**Hans Jung**

Geboren 1944; Assistent, dann Assistenzprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Berlin); Rechtsanwalt (Frankfurt); Jurist-Übersetzer am Gerichtshof; Rechtsreferent beim Präsidenten des Gerichtshofes Kutscher, dann beim deutschen Richter am Gerichtshof; Hilfskanzler des Gerichtshofes; Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 10. Oktober 1989.

2. Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2003

Im Jahr 2003 änderte sich die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz wie folgt:

Am 31. März verließ der Richter Rui Manuel Gens de Moura Ramos das Gericht erster Instanz. Sein Richteramt wurde von Frau Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro übernommen.

Am 6. Oktober verließ der Richter Koen Lenaerts das Gericht erster Instanz; er wurde zum Richter am Gerichtshof ernannt. Sein Richteramt wurde von Herrn Franklin Dehousse übernommen.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 31. März 2003

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
R. García-Valdecasas y Fernández, Kammerpräsident
K. Lenaerts, Kammerpräsident
V. Tili, Kammerpräsidentin
N. J. Forwood, Kammerpräsident
P. Lindh, Richterin
J. Azizi, Richter
R. M. Moura Ramos, Richter
J. D. Cooke, Richter
M. Jaeger, Richter
J. Pirrung, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
M. Vilaras, Richter
H. Legal, Richter

H. Jung, Kanzler

vom 1. April bis 30. September 2003

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
R. García-Valdecasas y Fernández, Kammerpräsident
K. Lenaerts, Kammerpräsident
V. Tiili, Kammerpräsidentin
N. J. Forwood, Kammerpräsident
P. Lindh, Richterin
J. Azizi, Richter
J. D. Cooke, Richter
M. Jaeger, Richter
J. Pirrung, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
M. Vilaras, Richter
H. Legal, Richter
M. E. Martins Ribeiro, Richterin

H. Jung, Kanzler

vom 1. bis 6. Oktober 2003

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
P. Lindh, Kammerpräsidentin
J. Azizi, Kammerpräsident
J. Pirrung, Kammerpräsident
H. Legal, Kammerpräsident
R. García-Valdecasas y Fernández, Richter
K. Lenaerts, Richter
V. Tiili, Richterin
J. D. Cooke, Richter
M. Jaeger, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
M. Vilaras, Richter
N. J. Forwood, Richter
M. E. Martins Ribeiro, Richterin

H. Jung, Kanzler

vom 7. Oktober bis 31. Dezember 2003

B. Vesterdorf, Präsident des Gerichts
P. Lindh, Kammerpräsidentin
J. Azizi, Kammerpräsident
J. Pirrung, Kammerpräsident
H. Legal, Kammerpräsident
R. García-Valdecasas y Fernández, Richter
V. Tiili, Richterin
J. D. Cooke, Richter
M. Jaeger, Richter
P. Mengozzi, Richter
A. W. H. Meij, Richter
M. Vilaras, Richter
N. J. Forwood, Richter
M. E. Martins Ribeiro, Richterin
F. Dehousse, Richter

H. Jung, Kanzler

4. Die ehemaligen Mitglieder des Gerichts erster Instanz

Da Cruz Vilaça José Luis (1989-1995), Präsident von 1989 bis 1995

Barrington Donal Patrick Michael (1989-1996)

Saggio Antonio (1989-1998), Präsident von 1995 bis 1998

Edward David Alexander Ogilvy (1989-1992)

Kirschner Heinrich (1989-1997)

Yeraris Christos (1989-1992)

Schintgen Romain Alphonse (1989-1996)

Briët Cornelis Paulus (1989-1998)

Biancarelli Jacques (1989-1995)

Lenaerts Koen (1989-2003)

Bellamy Christopher William (1992-1999)

Kalogeropoulos Andreas (1992-1998)

Potocki André (1995-2001)

Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995-2003)

Präsidenten

Da Cruz Vilaça José Luis (1989-1995)

Saggio Antonio (1995-1998)

Kapitel III

Begegnungen und Besuche

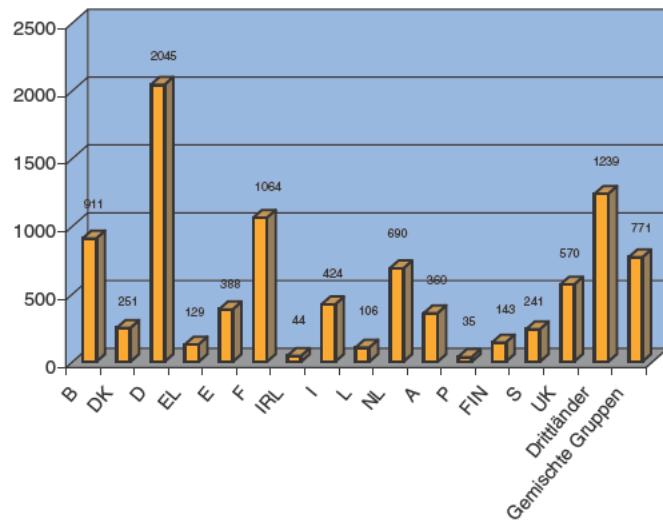
A — Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2003

13. Januar Juliet Wheldon und John Collins vom Treasury Solicitor's Department, Vereinigtes Königreich
16. Januar Delegation des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union
29. Januar Prinz Radu von Hohenzollern-Veringen, Besonderer Vertreter der rumänischen Regierung für Integration, Kooperation und dauerhafte Entwicklung
30. Januar Mátyás Szilágyi, Geschäftsträger ad interim an der Ungarischen Botschaft im Großherzogtum Luxemburg
4. Februar Bruno Machado, Präsident der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), Alicante
13. Februar The Right Rev. Dr. Finlay Macdonald, Moderator der Generalversammlung der Schottischen Kirche
13. Februar Kazuo Asakai, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Japanischen Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel
27. Februar Aldebrhan Weldegiorgis, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter Eritreas im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg
4. März Ampalavanar Selverajah, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter der Republik Singapur im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg
7. März Endrunde des European Law Moot Court
10. März Carlos Bastarreche Sagües, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter Spaniens bei der Europäischen Union in Brüssel
- vom 10. bis 19. März Delegation des Gerichtshofes der Communauté économique et monétaire d'Afrique centrale (CEMAC)
11. und 12. März Delegation des European Scrutiny Committee, House of Commons (Vereinigtes Königreich)
13. März Umberto Vattani, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter, Ständiger Vertreter Italiens bei der Europäischen Union in Brüssel

19. und 20. März	Jacob Söderman, Europäischer Bürgerbeauftragter
9. April	David O'Sullivan, Generalsekretär der Europäischen Kommission
10. April	Péter Bárányi, Justizminister der Republik Ungarn in Begleitung von Judit Fazekas, Stellvertretende Staatssekretärin, und von Mátyás Szilágyi, Geschäftsträger ad interim
10. und 11. April	Ivan Grigorov, Präsident des Obersten Kassationsgerichtshofes der Republik Bulgarien
11. April	Delegation des Finanzausschusses des Landtages von Schleswig-Holstein
6. Mai	Ivan Verougstraete, Präsident des Kassationshofes des Königreichs Belgien
7. und 15. Mai	Ingrid Apelbaum-Pidoux, Außerordentliche bevollmächtigte Botschafterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Großherzogtum Luxemburg
20. Mai	Clay Constantinou, Ehemaliger Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg und Dekan der Seton Hall School of Diplomacy and International Relations
22. Mai	Tudorel Postolache, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter Rumäniens im Großherzogtum Luxemburg
4. Juni	Neil Kinnock, Vizepräsident der Europäischen Kommission
13. und 14. Juni	2. Konferenz der Vereinigung der Richter für europäisches Wettbewerbsrecht
16. und 17. Juni	Tagung der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
19. Juni	Alina Dorobant, Zweite Sekretärin in der rumänischen Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel
24. Juni	Pinky Anand, Senior Counsel am Supreme Court der Republik Indien
26. Juni	Walter Hagg, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich im Großherzogtum Luxemburg
7. Juli	Delegation des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika

8. Juli	Nikiforos Diamandouros, Europäischer Bürgerbeauftragter
8. Juli	Paul de Jersey AC, Chief Justice von Queensland
9. und 10. Juli	Agneta Söderman, Außerordentliche bevollmächtigte Botschafterin des Königreichs Schweden im Großherzogtum Luxemburg
9. September	Delegation des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes
29. und 30. September	Delegation des Bundesarbeitsgerichts
8. Oktober	Adrian Năstase, Rumänischer Premierminister
15. Oktober	Tassos Papadopoulos, Präsident der Republik Zypern
16. Oktober	Delegation des Obersten Gerichtshofes des Königreichs Norwegen
10. und 11. November	Fortbildungstagung der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten
13. November	Porfirio Muñoz Ledo, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Mexikanischen Staaten im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg
17. November	Delegation des Ausschusses für die Europäische Integration der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik
18. November	Mary McAleese, Präsidentin Irlands
19. November	Peter Balázs, Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter, Leiter der Vertretung der Republik Ungarn bei der Europäischen Union in Brüssel
24. November	Peter Terpeluk Jr., Außerordentlicher bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika im Großherzogtum Luxemburg
26., 27. und 28. November	Delegation des Obersten Verwaltungsgerichtshofes der Republik Litauen
1. und 2. Dezember	Delegation des Obersten Gerichtshofes der Republik Zypern
2. Dezember	Delegation des Verfassungsrats der Republik Algerien

B — Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2003
Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten

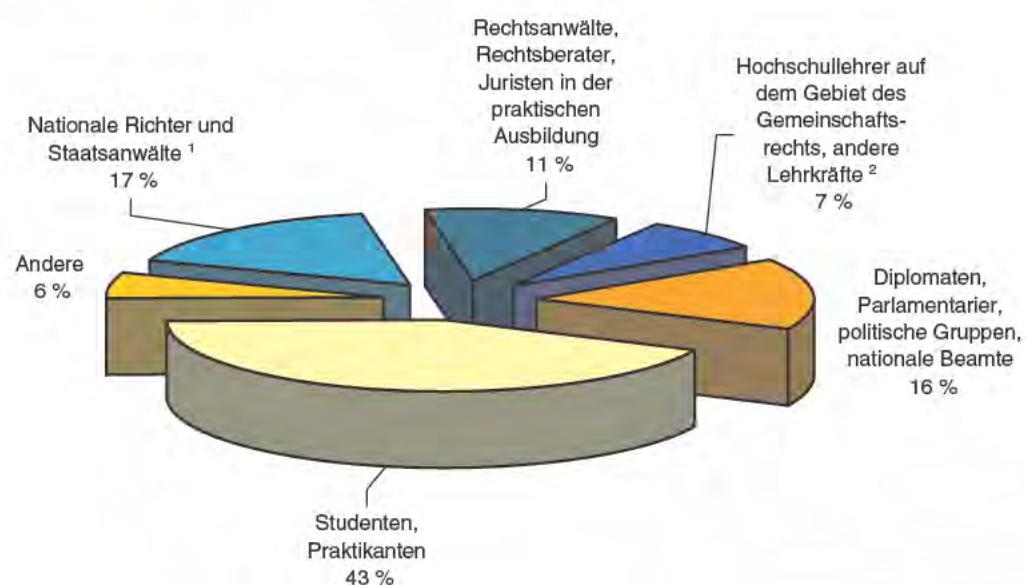


	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten	Andere	Summe
B	49	33	2	90	567	170	911
DK	67		9	14	98	63	251
D	281	310	2	300	968	184	2045
EL	101		1	2	25		129
E	22	124		67	102	73	388
F	50	61	20	89	809	35	1064
IRL	6		2		36		44
I	19	1	6	30	336	32	424
L	2	26		15	38	25	106
NL	65	80		88	407	50	690
A	8		6	34	277	35	360
P	7		7		21		35
FIN	8	33		63	29	10	143
S	77	46	5	35	44	34	241
UK	72	24	11	53	410		570
Drittländer	85	100	43	181	821	9	1239
Gemischte Gruppen	149	128		89	297	108	771
Summe	1068	966	114	1150	5285	828	9411

¹ In dieser Spalte enthalten ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten, die an der vom Gerichtshof veranstalteten Richtertagung sowie an der Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte teilgenommen haben. Im Jahr 2003 waren dies aus Belgien 7, aus Dänemark 8, aus Deutschland 17, aus Griechenland 7, aus Spanien 22, aus Frankreich 22, aus Irland 6, aus Italien 17, aus Luxemburg 2, aus den Niederlanden 8, aus Österreich 8, aus Portugal 7, aus Finnland 8, aus Schweden 8 und aus dem Vereinigten Königreich 21.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

Studienbesuche beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz im Jahr 2003
Aufgegliedert nach Art der Gruppen



	Nationale Richter und Staatsanwälte ¹	Rechtsanwälte, Rechtsberater, Juristen in der praktischen Ausbildung	Hochschullehrer auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, andere Lehrkräfte ²	Diplomaten, Parlamentarier, politische Gruppen, nationale Beamte	Studenten, Praktikanten	Andere	Summe
B	4	2	2	4	14	3	29
DK	5		1	1	3	3	13
D	11	12	1	12	38	5	79
EL	5		1	2	2		10
E	2	5		2	4	2	15
F	4	5	1	5	22	1	38
IRL	2		2		1		5
I	4	1	6	13	12	1	37
L	2	1		1	2	1	7
NL	4	4		5	13	1	27
A	2		6	2	9	1	20
P	2		7		3		12
FIN	2	2		4	1	1	10
S	5	3	1	2	2	2	15
UK	5	2	1	3	14		25
Drittländer	6	7	2	8	32	1	56
Gemischte Gruppen	5	3		3	8	2	21
Summe	70	47	31	67	180	24	419

¹ Diese Spalte enthält u. a. die Richtertagung und die Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte.

² Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

C — Feierliche Sitzungen im Jahr 2003

31. März Feierliche Sitzung anlässlich des Ausscheidens von Herrn Rui Manuel Gens de Moura Ramos, Richter am Gericht erster Instanz, aus dem Amt und des Amtsantritts von Frau Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro als Richterin am Gericht erster Instanz
1. April Feierliche Verpflichtung von Herrn Nikiforos Diamandouros als Europäischer Bürgerbeauftragter
25. September Feierliche Sitzung zum Gedenken an Thomas Francis O’ Higgins, ehemaliger Richter am Gerichtshof
6. Oktober Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofes (siehe Rubrik „Die Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofes im Jahr 2003“, S. 117) sowie des Amtsantritts eines neuen Mitglieds als Richter am Gericht erster Instanz (siehe Rubrik „Die Änderungen der Zusammensetzung des Gericht erster Instanz im Jahr 2003“, S. 209)

D — Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen im Jahr 2003

23. Januar	Teilnahme des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes an der Feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres in Straßburg
17. Februar	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einem Meinungsaustausch mit der Gruppe für Überlegungen zur Funktionsweise des Gerichtshofes im Rahmen des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas in Brüssel
vom 14. bis 19. März	Offizieller Besuch des Präsidenten des Gerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof und beim Obersten Gerichtshof der Republik Polen
vom 27. bis 29. März	Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne
vom 17. bis 19. April	Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes in Griechenland auf Einladung der Präsidenten des Staatsrats und des Kassationshofes anlässlich des Halbjahres der griechischen Präsidentschaft der Europäischen Union
13. Juni	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an der Feier zum fünfzigjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig
13. und 14. Juni	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der 54. Vollversammlung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) in Venedig
vom 12. bis 15. Juli	Offizieller Besuch des Präsidenten und einer Delegation des Gerichtshofes beim Consiglio di Stato in Rom
18. Juli	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an einer Tagung mit dem Thema „El control jurisdiccional en la Unión Europea“ im Rahmen eines vom Tribunal de Cuentas anlässlich des 25. Jahrestags der spanischen Verfassung organisierten Programms in El Escorial
4. und 5. September	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der internationalen Tagung „Constitutional Justice and the Rule of Law“ und Vortrag mit dem Thema „National Constitutional Courts and European Community Law“ anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofes der Republik Litauen in Vilnius
11. und 12. September	Teilnahme des Präsidenten des Gerichtshofes an der Feier zum 10. Jahrestag der Ernennung von Justice Ruth Bader Ginsburg zur Richterin am Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika und Teilnahme an einem Runden Tisch mit dem Thema „The Relationship of United States Constitutional Law and Foreign Constitutional Law“ auf Einladung der Columbia University in New York

Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

Begegnungen und Besuche

25. und
26. September Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes und des Präsidenten des Gerichts am 3. Symposium der europäischen Richter im Markenbereich im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante
26. November Teilnahme des Präsidenten und des Ersten Generalanwalts des Gerichtshofes an einem Treffen mit den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union in Brüssel
10. Dezember Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofes an einem vom Institut d'études européennes organisierten Runden Tisch mit dem Thema „La fonction de juge et son indépendance dans les juridictions européennes“ in Brüssel

Kapitel IV

Rechtsprechungsstatistiken

A – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofes¹**Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes**

1. Erledigte, neue und anhängige Rechtssachen (1999–2003)

Erledigte Rechtssachen

2. Verfahrensart (1999–2003)
3. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2003)
4. Spruchkörper (2003)
5. Verfahrensgegenstand (2003)
6. Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung Ergebnis (2003)
7. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2003)
8. Verfahrensdauer (1999–2003)

Neue Rechtssachen

9. Verfahrensart (1999–2003)
10. Neue Rechtssachen – Direkte Klagen – Klageart (2003)
11. Neue Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2003)
12. Vertragsverletzungsverfahren (1999–2003)

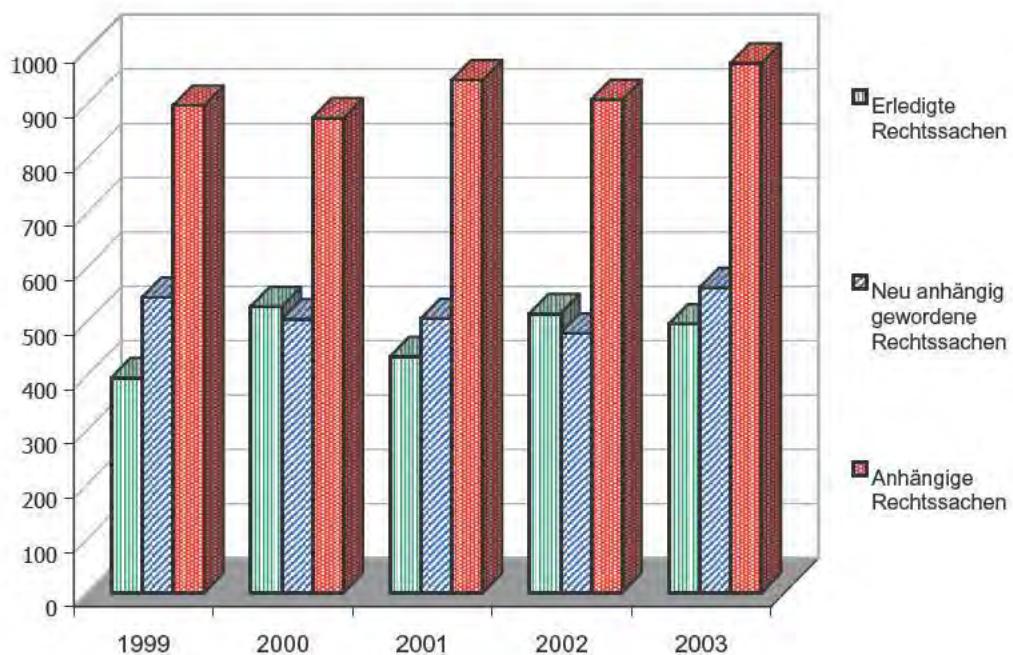
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (1999–2003)
14. Spruchkörper (2003)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2003)

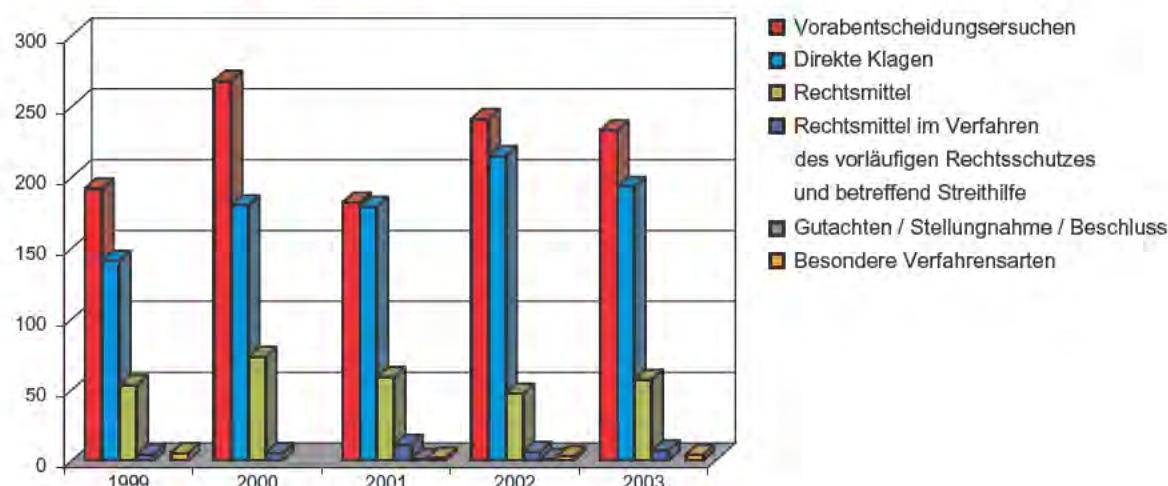
15. Neue Rechtssachen und Urteile
16. Neue Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
17. Neue Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
18. Neue Vertragsverletzungsverfahren

¹ Die Einführung neuer Computerprogramme im Jahr 2002 hat eine aussagekräftigere Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken ermöglicht. Ein großer Teil der Tabellen und Grafiken konnte überarbeitet und verbessert werden, was zu gewissen Veränderungen geführt hat. Die Kohärenz mit den Tabellen der vorangegangenen Jahre wurde so weit wie möglich sichergestellt.

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofes**1. Erledigte, neu anhängig gewordene, anhängige Rechtssachen (1999 - 2003)¹**

	1999	2000	2001	2002	2003
Erledigte Rechtssachen	395	526	434	513	494
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	543	503	504	477	561
Anhängige Rechtssachen	896	873	943	907	974

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

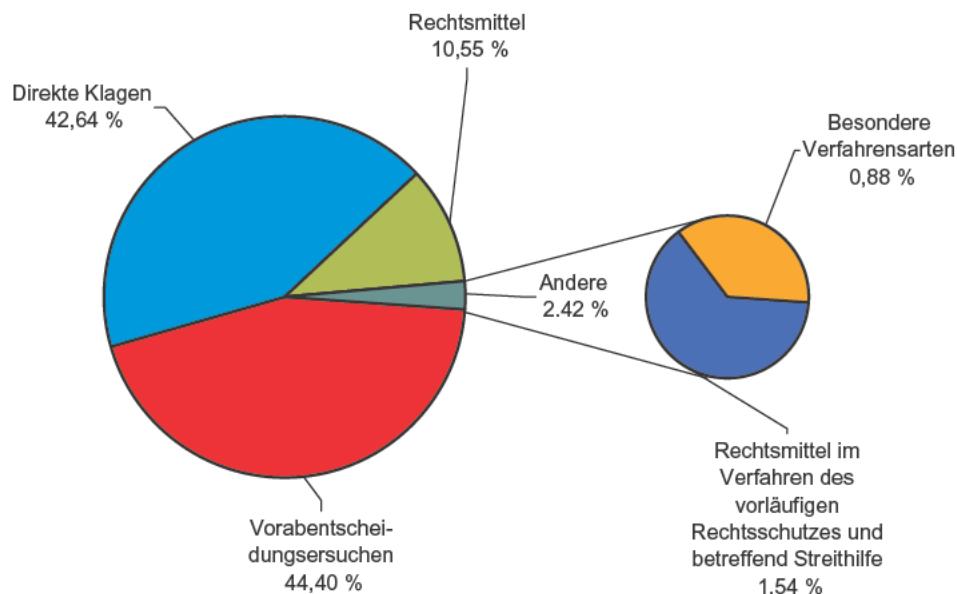
Erlledigte Rechtssachen**2. Verfahrensart (1999 - 2003)^{1 2}**

	1999	2000	2001	2002	2003
Vorabentscheidungsersuchen	192	268	182	241	233
Direkte Klagen	141	180	179	215	193
Rechtsmittel	53	73	59	47	57
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	4	5	11	6	7
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss				1	1
Besondere Verfahrensarten	5		2	3	4
Summe	395	526	434	513	494

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Artikel 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Artikel 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 94 Verfahrensordnung); Drittwiderspruch (Artikel 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Artikel 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Artikel 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

3. Erledigte Rechtssachen — Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2003)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungersuchen	158	14		30		202
Direkte Klagen	118	1	3	72		194
Rechtsmittel	31	11	3	3		48
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes				6	1	7
Gutachten / Stellungnahme / Beschluss						
Besondere Verfahrensarten	1	3				4
Summe	308	29	12	106	0	455

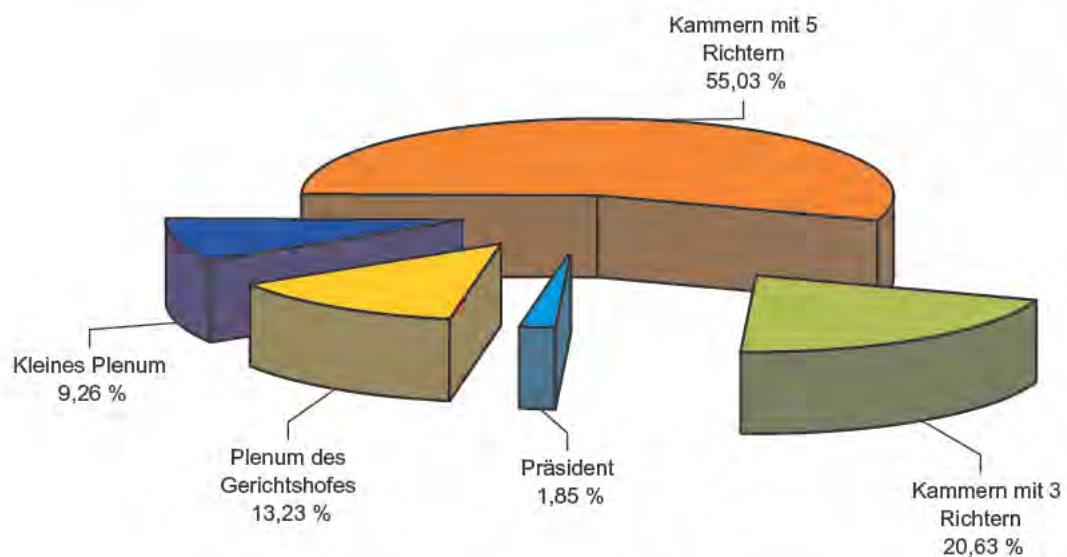
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit, ...).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Artikeln 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Artikel 242 EG und 243 EG) oder gemäß Artikel 187 EG-Vertrag (jetzt Artikel 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

4. Erledigte Rechtssachen — Spruchkörper¹



	Urteile / Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Plenum des Gerichtshofes	48	2	50
Kleines Plenum	35		35
Kammern mit 5 Richtern	200	8	208
Kammern mit 3 Richtern	51	27	78
Präsident		7	7
Summe	334	44	378

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

5. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensgegenstand (2003)¹

	Urteile / Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	2		2
Landwirtschaft	34	3	37
Staatliche Beihilfen	14	7	21
Unionsbürgerschaft	1		1
Wettbewerb	11	2	13
Brüsseler Übereinkommen	4		4
Unternehmensrecht	15	2	17
Institutionelle Vorschriften	9	3	12
Umwelt und Verbraucher	42	6	48
Steuerrecht	25	1	26
Justiz und Inneres	2	1	3
Niederlassungsfreiheit	9	4	13
Freier Kapitalverkehr	3		3
Freier Warenverkehr	19		19
Freizügigkeit	11		11
Freier Dienstleistungsverkehr	15		15
Handelspolitik	4		4
Fischereipolitik		2	2
Industriepolitik	4		4
Sozialpolitik	20		20
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	7	1	8
Vorrechte und Befreiungen	1		1
Geistiges Eigentum	4		4
Rechtsangleichung	33	1	34
Auswärtige Beziehungen	5	3	8
Eigenmittel der Gemeinschaften	1		1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	5		5
Verkehr	6		6
Zollunion	7	1	8
EG-Vertrag	313	37	350
EGKS-Vertrag	14	1	15
EAG-Vertrag	2		2
Vorrechte und Befreiungen		1	1
Verfahren	1	2	3
Beamtenstatut	4	3	7
Verschiedenes	5	6	11
GESAMTSUMME	334	44	378

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

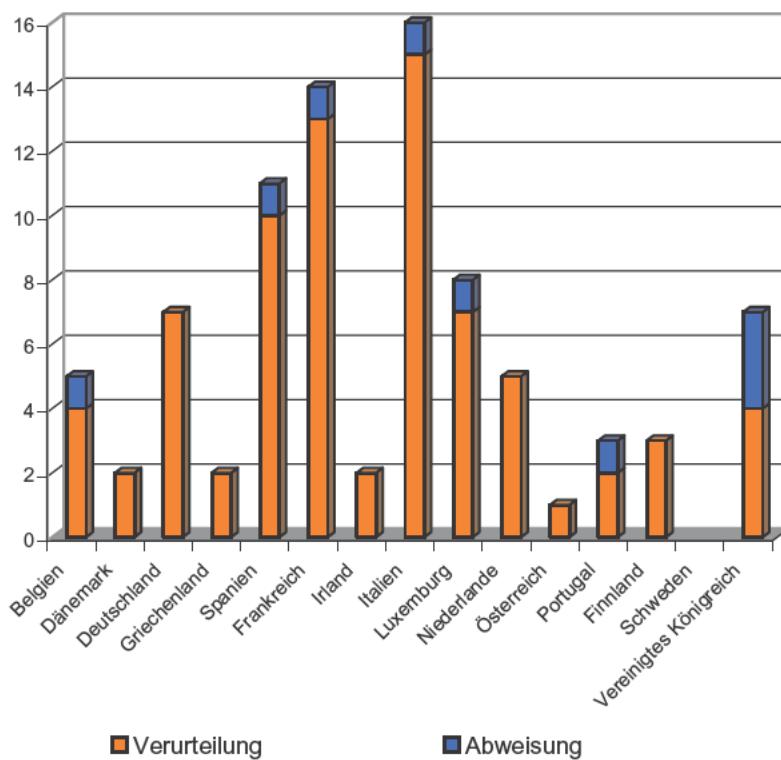
6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:

Ergebnis (2003)¹

	Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Anzahl der Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Zurückweisung / Bestätigung der angefochtenen Entscheidung	Ergebnis der Entscheidung
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1	
Staatliche Beihilfen	1			1
Wettbewerb		1	1	
Institutionelle Vorschriften	1	1	2	
Umwelt und Verbraucher	2	1	2	1
Auswärtige Beziehungen		2	2	
Verkehr	1			1
Summe EG-Vertrag	6	5	8	3
Verschiedenes		2	2	
GESAMTSUMME	6	7	10	3

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

7. Erledigte Rechtssachen — Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2003)¹

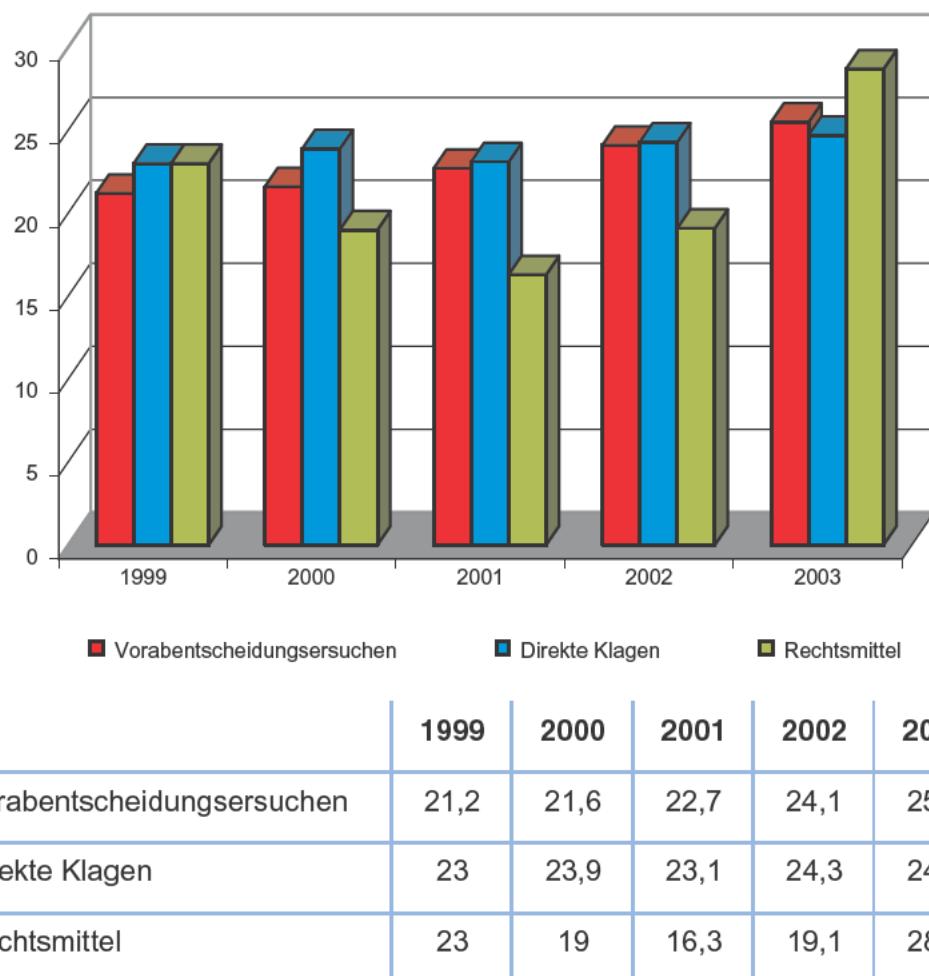


	Verurteilung	Abweisung	Summe
Belgien	4	1	5
Dänemark	2	0	2
Deutschland	7	0	7
Griechenland	2	0	2
Spanien	10	1	11
Frankreich	13	1	14
Irland	2	0	2
Italien	15	1	16
Luxemburg	7	1	8
Niederlande	5	0	5
Österreich	1	0	1
Portugal	2	0	2
Finnland	3	0	3
Schweden	3	0	3
Vereinigtes Königreich	4	3	7
Summe	77	9	86

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

8. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensdauer (1999 – 2003)¹

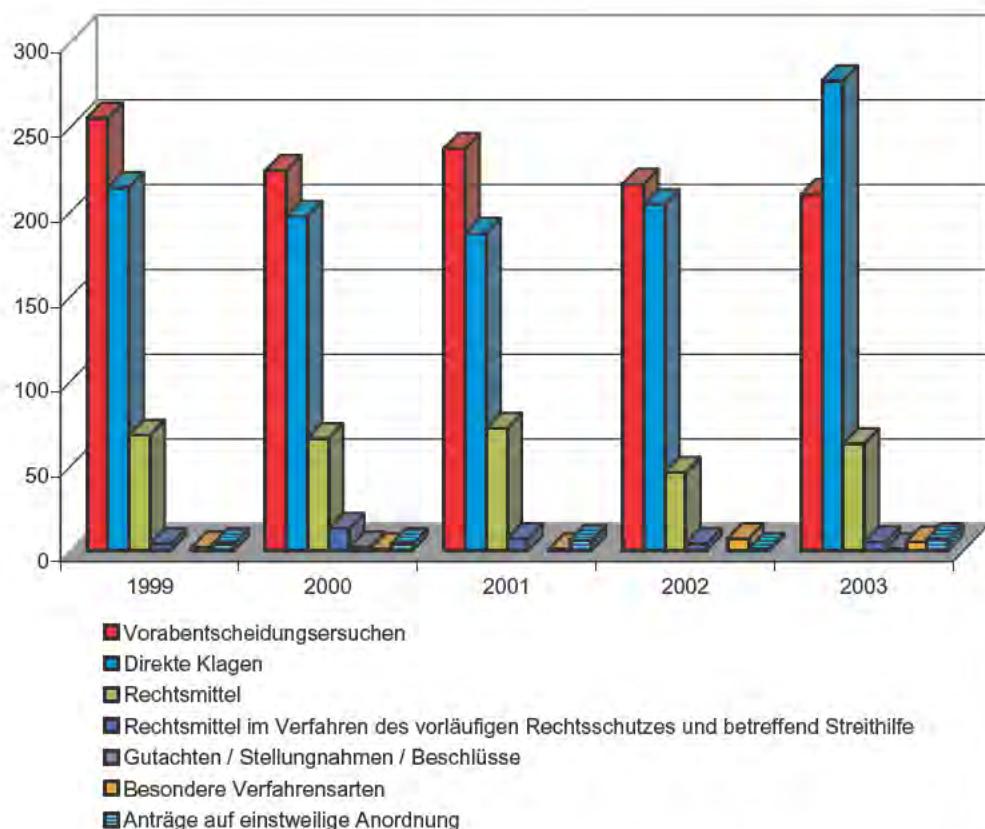
(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)²



¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten, Stellungnahmen und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderruf, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

Die Dauer ist in Monaten und Zehntel von Monaten angegeben.

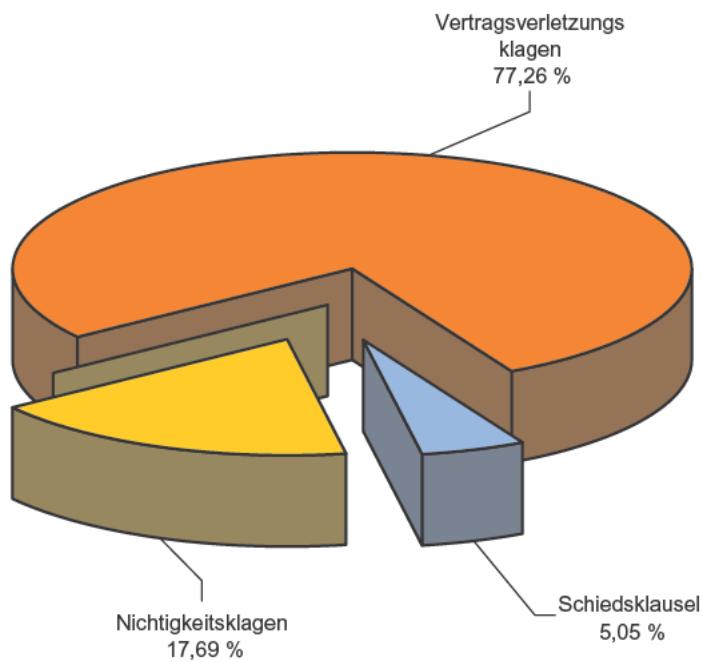
² Anders als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Neu anhängig gewordene Rechtssachen**9. Verfahrensart (1999 – 2003)¹**

	1999	2000	2001	2002	2003
Vorabentscheidungersuchen	255	224	237	216	210
Direkte Klagen	214	197	187	204	277
Rechtsmittel	68	66	72	46	63
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	4	13	7	4	5
Gutachten / Stellungnahmen / Beschlüsse		2			1
Besondere Verfahrensarten	2	1	1	7	5
Summe	543	503	504	477	561
Anträge auf einstweilige Anordnung	4	4	6	1	7

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

10. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Direkte Klagen – Klageart (2003)¹



Nichtigkeitsklagen	49
Untätigkeitsklagen	
Schadensersatzklage	
Vertragsverletzungsklagen	214
Schiedsklausel	14
Summe	277

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

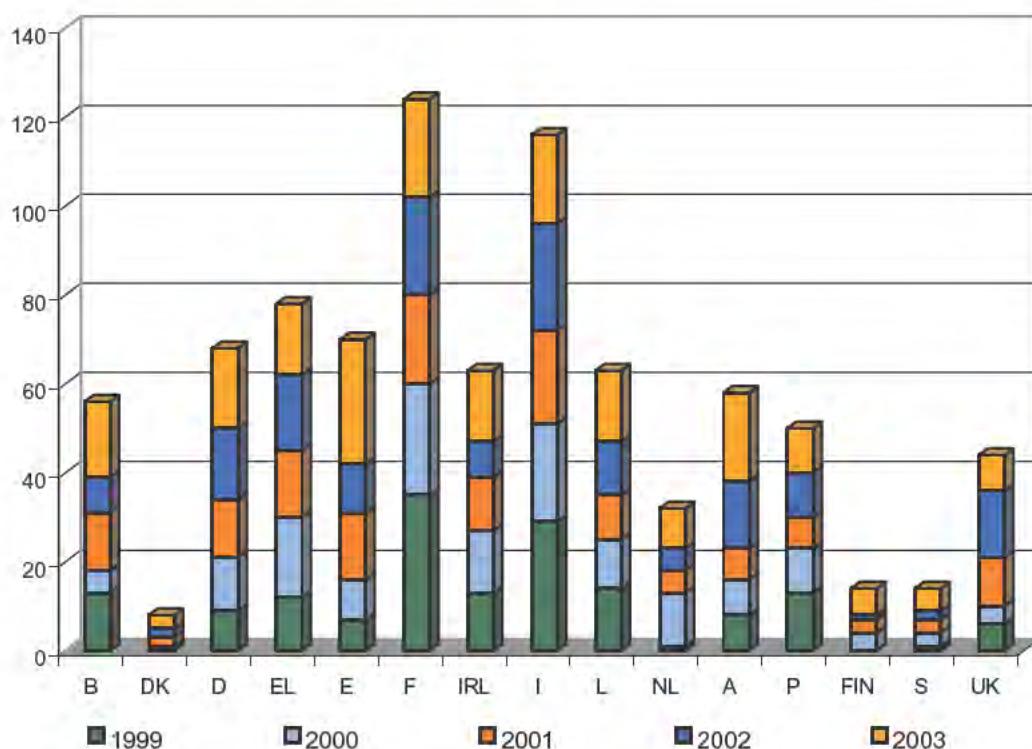
11. Neu anhängig gewordene Rechtssachen¹ — Verfahrensgegenstand (2003)²

	Direkte Klagen	Vorabentscheidungs-ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Insgesamt	Besondere Verfahrensarten
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		3			3	
Auswärtige Beziehungen		7	4	2	13	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1					1
Brüsseler Übereinkommen		6				6
Eigenmittel der Gemeinschaften	2					2
Energie	1	3				4
Fischereipolitik	12	1	2		15	
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1					1
Freier Dienstleistungsverkehr	7	6	2		15	
Freier Kapitalverkehr	1	4				5
Freier Warenverkehr	9	7			16	
Freizügigkeit	10	12	1		23	
Geistiges Eigentum	2		7		9	
Gemeinsamer Zolltarif		4				4
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		2				2
Handelspolitik		1				1
Industriepolitik	15	1			16	
Institutionelles Recht	21	1	4	1	27	
Justiz und Inneres	1	2	2			5
Landwirtschaft	19	22	4		45	
Niederlassungsfreiheit	4	8			12	
Rechtsangleichung	22	28			50	
Regionalpolitik	7					7
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1	6				7
Sozialpolitik	20	12			32	
Staatliche Beihilfen	14	4	12		30	
Steuerrecht	9	24			33	
Umwelt und Verbraucher	54	11	3	1	69	
Unionsbürgerschaft		1				1
Unternehmensrecht	10	19	1		30	
Verkehr	22	1			23	
Wettbewerb	6	6	8	1	21	
Wirtschafts- und Währungspolitik		1				1
Zollunion	1	7	1		9	
EG-Vertrag	272	207	54	5	538	1
EU-Vertrag	1	3			4	
EAG-Vertrag	3				3	
Vorrechte und Befreiungen						1
Verfahren						4
Beamtenstatut	1		9		10	
Verschiedenes	1		9		10	5
GESAMTSUMME	277	210	63	5	555	6

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz.

² Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

**12. Neu anhängig gewordene Rechtssachen
— Vertragsverletzungsverfahren (1999–2003)¹**

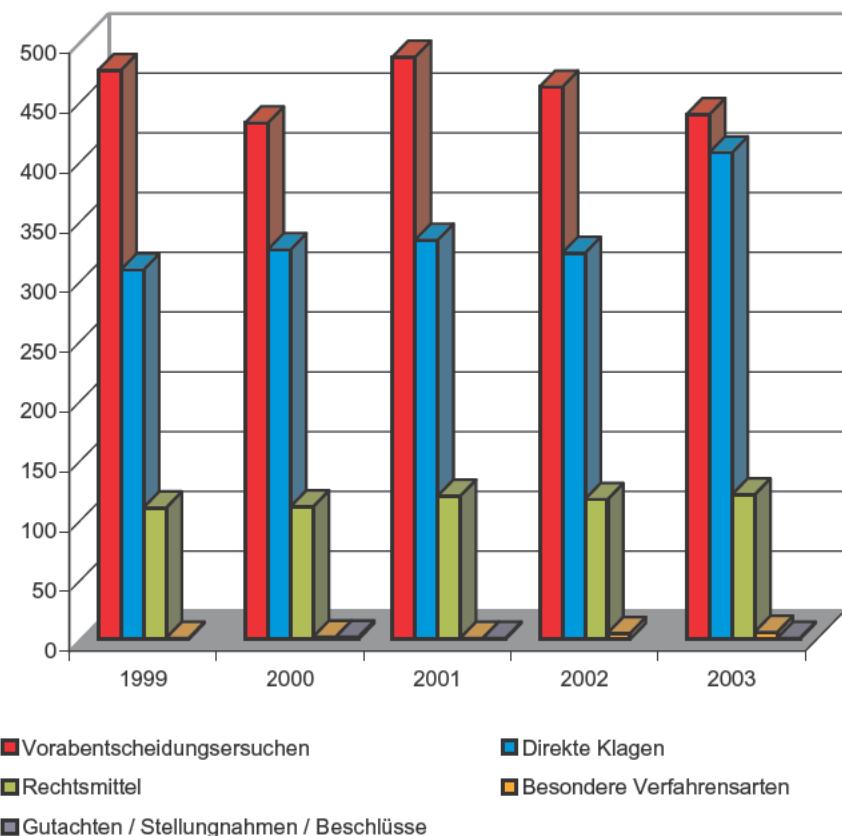


	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
1999	13	1	9	12	7	35	13	29	14	1	8	13		1	6	162
2000	5	2	12	18	9	25	14	22	11	12	8	10	4	3	4	157
2001	13	2	13	15	15	20	12	21	10	5	7	7	3	3	11	157
2002	8	2	16	17	11	22	8	24	12	5	15	10	1	2	15	168
2003	17	3	18	16	28	22	16	20	16	9	20	10	6	5	8	214

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

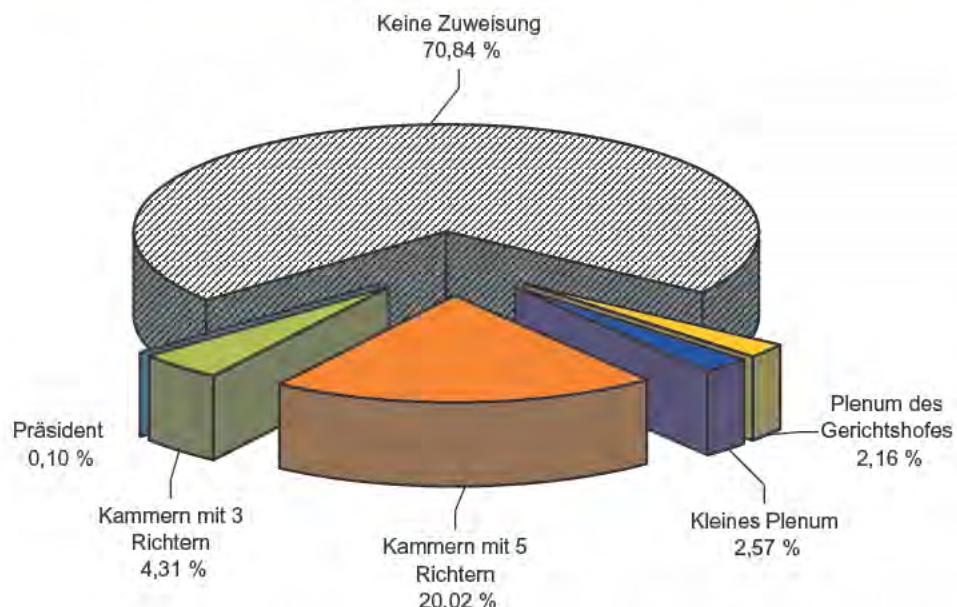
³ In den angegeben Jahren wurde keine Klage nach Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG) erhoben.

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen¹**13. Verfahrensart (1999 – 2003)**

	1999	2000	2001	2002	2003
Vorabentscheidungsersuchen	476	432	487	462	439
Direkte Klagen	309	326	334	323	407
Rechtsmittel	110	111	120	117	121
Besondere Verfahrensarten	1	2	1	5	6
Gutachten / Stellungnahmen / Beschlüsse			2	1	1
Summe	896	873	943	907	974

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen — Spruchkörper (2003) ¹



	Direkte Klagen	Vorabentscheidungs- ersuchen	Rechtsmittel	Andere Verfahrensarten	Summe
Keine Zuweisung	338	276	74	2	690
Plenum des Gerichtshofes	5	12	4		21
Kleines Plenum	3	19	3		25
Kammern mit 5 Richtern	47	110	37	1	195
Kammern mit 3 Richtern	14	22	3	3	42
Präsident				1	1
Summe	407	439	121	7	974

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2003)**15. Neu anhängig gewordene Rechtssachen und Urteile**

Jahr	Neu anhängig gewordene Rechtssachen ¹						Urteile ²
	Direkte Klagen ³	Vorabentscheidung ersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streitfälle	Insgesamt	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953	4				4		
1954	10				10		2
1955	9				9	2	4
1956	11				11	2	6
1957	19				19	2	4
1958	43				43		10
1959	47				47	5	13
1960	23				23	2	18
1961	25	1			26	1	11
1962	30	5			35	2	20
1963	99	6			105	7	17
1964	49	6			55	4	31
1965	55	7			62	4	52
1966	30	1			31	2	24
1967	14	23			37		24
1968	24	9			33	1	27
1969	60	17			77	2	30
1970	47	32			79		64
1971	59	37			96	1	60
1972	42	40			82	2	61
1973	131	61			192	6	80
1974	63	39			102	8	63
1975	61	69			130	5	78
1976	51	75			126	6	88
1977	74	84			158	6	100
1978	145	123			268	7	97
1979	1216	106			1322	6	138
1980	180	99			279	14	132
1981	214	108			322	17	128
1982	216	129			345	16	185
1983	199	98			297	11	151
1984	183	129			312	17	165
1985	294	139			433	22	211
1986	238	91			329	23	174
1987	251	144			395	21	208
1988	194	179			373	17	238
1989	246	139			385	20	188
1990 ⁴	222	141	15	1	379	12	193
1991	142	186	13	1	342	9	204
1992	253	162	24	1	440	4	210
1993	265	204	17		486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	5	244
2002	204	216	46	4	470	1	269
2003	278	210	63	5	556	7	308
Insgesamt	7305	5044	563	51	12963	334	6090

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgeschlossen.² Nettozahlen.³ Einschließlich Gutachten.⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

16. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1961 – 2003)

Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr) ¹

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Benelux ²	Summe
1961										1							1
1962										5							5
1963										1	5						6
1964								2			4						6
1965				4			2			1							7
1966										1							1
1967	5		11			3			1	3							23
1968	1		4			1		1		2							9
1969	4		11			1			1								17
1970	4		21			2		2		3							32
1971	1		18			6		5	1	6							37
1972	5		20			1		4		10							40
1973	8		37			4		5	1	6							61
1974	5		15			6		5		7				1			39
1975	7	1	26			15		14	1	4				1			69
1976	11		28			8	1	12		14				1			75
1977	16	1	30			14	2	7		9				5			84
1978	7	3	46			12	1	11		38				5			123
1979	13	1	33			18	2	19	1	11				8			106
1980	14	2	24			14	3	19		17				6			99
1981	12	1	41			17		11	4	17				5			108
1982	10	1	36			39		18		21				4			129
1983	9	4	36			15	2	7		19				6			98
1984	13	2	38			34	1	10		22				9			129
1985	13		40			45	2	11	6	14				8			139
1986	13	4	18	2	1	19	4	5	1	16				8			91
1987	15	5	32	17	1	36	2	5	3	19				9			144
1988	30	4	34		1	38		28	2	26				16			179
1989	13	2	47	2	2	28	1	10	1	18	1			14			139
1990	17	5	34	2	6	21	4	25	4	9	2			12			141
1991	19	2	54	3	5	29	2	36	2	17	3			14			186
1992	16	3	62	1	5	15		22	1	18	1			18			162
1993	22	7	57	5	7	22	1	24	1	43	3			12			204
1994	19	4	44		13	36	2	46	1	13	1			24			203
1995	14	8	51	10	10	43	3	58	2	19	2	5		6	20		251
1996	30	4	66	4	6	24		70	2	10	6	6	3	4	21		256
1997	19	7	46	2	9	10	1	50	3	24	35	2	6	7	18		239
1998	12	7	49	5	55	16	3	39	2	21	16	7	2	6	24		264
1999	13	3	49	3	4	17	2	43	4	23	56	7	4	5	22		255
2000	15	3	47	3	5	12	2	50		12	31	8	5	4	26	1	224
2001	10	5	53	4	4	15	1	40	2	14	57	4	3	4	21		237
2002	18	8	59	7	3	8		37	4	12	31	3	7	5	14		216
2003	18	3	43	4	8	9	2	45	4	28	15	1	4	4	22		210
Insgesamt	471	100	1364	74	145	655	44	796	56	582	249	54	34	45	374	1	5044

¹ Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG), 35 Absatz 1 EU, 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.

² Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

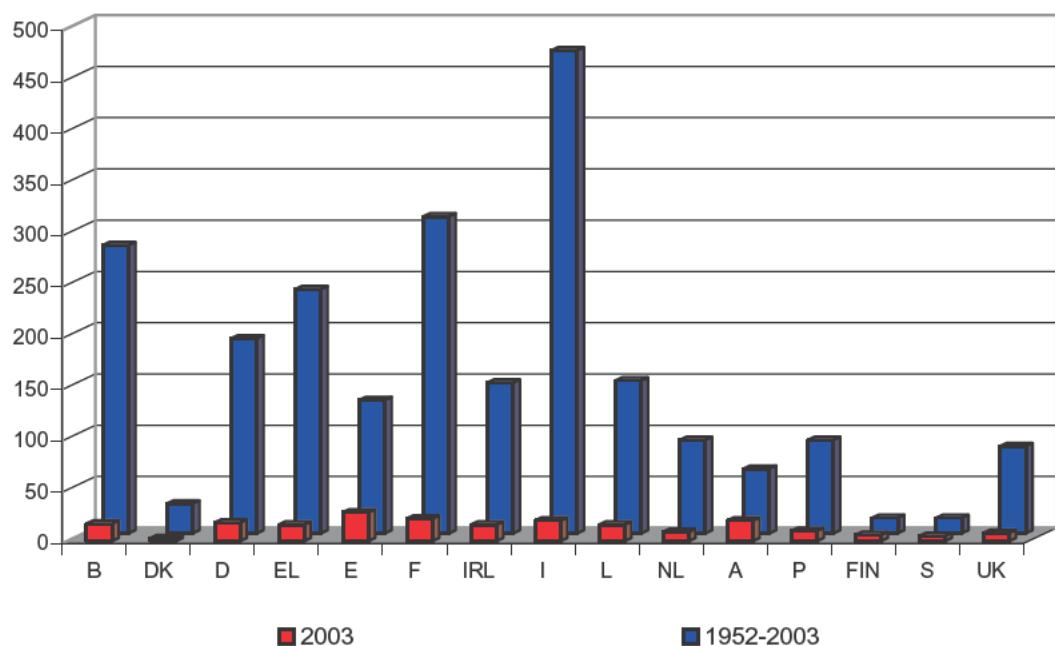
17. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2003)
Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe
Belgien	Cour de cassation Cour d'arbitrage Conseil d'État Andere Gerichte	56 2 32 381	471
Dänemark	Højesteret Andere Gerichte	19 81	100
Deutschland	Bundesgerichtshof Bundesarbeitsgericht Bundesverwaltungsgericht Bundesfinanzhof Bundessozialgericht Staatsgerichtshof Andere Gerichte	87 16 58 206 69 1 927	1364
Griechenland	Άρειος Πάγος Συμβούλιο της Επικρατείας Andere Gerichte	4 9 61	74
Spanien	Tribunal Supremo Audencia Nacional Juzgado Central de lo Penal Andere Gerichte	10 1 7 127	145
Frankreich	Cour de cassation Conseil d'État Andere Gerichte	66 26 563	655
Irland	Supreme Court High Court Andere Gerichte	13 15 16	44
Italien	Corte suprema di Cassazione Consiglio di Stato Andere Gerichte	77 43 676	796
Luxemburg	Cour supérieure de justice Conseil d'État Cour administrative Andere Gerichte	10 13 4 29	56
Niederlande	Raad van State Hoge Raad der Nederlanden Centrale Raad van Beroep College van Beroep voor het Bedrijfsleven Tariefcommissie Andere Gerichte	43 123 42 111 34 229	582
Österreich	Verfassungsgerichtshof Oberster Gerichtshof Bundesvergabeamt Verwaltungsgerichtshof Vergabekontrollenat Andere Gerichte	4 51 22 39 3 130	249
Portugal	Supremo Tribunal Administrativo Andere Gerichte	30 24	54
Finland	Korkein hallinto-oikeus Korkein oikeus Andere Gerichte	10 5 19	34
Schweden	Högsta Domstolen Marknadsdomstolen Regeringsräten Andere Gerichte	4 3 13 25	45
Royaume-Uni	House of Lords Court of Appeal Andere Gerichte	31 27 316	374
Benelux	Cour de justice/Gerechtshof 1	1	1
Summe			5044

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952 – 2003)

Vertragsverletzungsverfahren¹



	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Summe
2003	17	3	18	16	28	22	16	20	16	9	20	10	6	5	8	214
1952-2003	281	29	190	238	130	309	147	471	149	91	63	91	15	15	85	2304

Die Verfahren gegen Spanien enthalten eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

Die Verfahren gegen Frankreich enthalten eine Klage gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von Irland.

Die Verfahren gegen das Vereinigte Königreich enthalten zwei Klagen gemäß Artikel 170 EG-Vertrag (jetzt Artikel 227 EG), eingereicht von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien.

Artikel 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Artikel 226 EG, 227 EG, 228 EG, 298 EG), Artikel 141, 142, 143 EA und Artikel 88 KS.

B – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz¹**Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz**

1. Neue, erledigte und anhängige Rechtssachen (1995–2003)

Neue Rechtssachen

2. Verfahrensart (1999–2003)
3. Klageart (1999–2003)
4. Verfahrensgegenstand (1999–2003)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (1999–2003)
6. Verfahrensgegenstand (2003)
7. Spruchkörper (2003)
8. Verfahrensdauer in Monaten (1999–2003)

Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtssachen

9. Verfahrensart (1999–2003)
10. Verfahrensgegenstand (1999–2003)

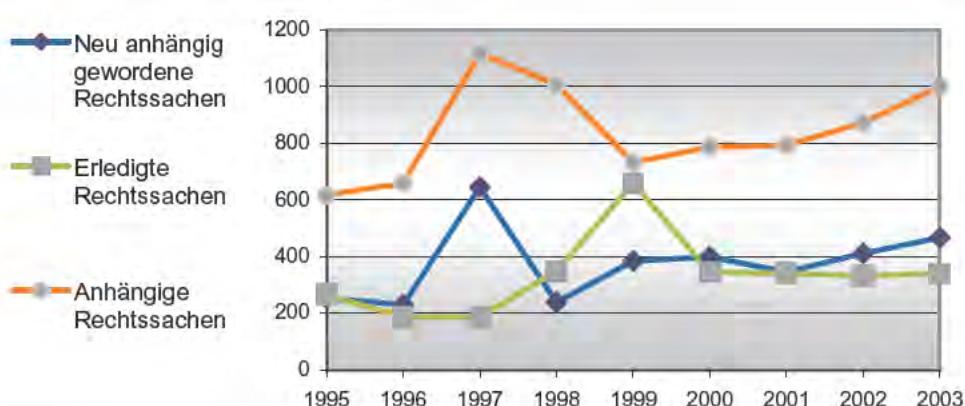
Verschiedenes

11. Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung – Ergebnis (2003)
12. Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts
13. Ausgang der Rechtsmittelverfahren
14. Allgemeine Entwicklung (1989–2003) – Neue, erledigte und anhängige Rechtssachen

¹ Die Einführung neuer Computerprogramme im Jahr 2002 hat eine aussagekräftigere Darstellung der im Jahresbericht enthaltenen Statistiken ermöglicht. Ein großer Teil der Tabellen und Grafiken konnte überarbeitet und verbessert werden, was zu gewissen Veränderungen geführt hat. Die Kohärenz mit den Tabellen der vorangegangenen Jahre wurde so weit wie möglich sichergestellt.

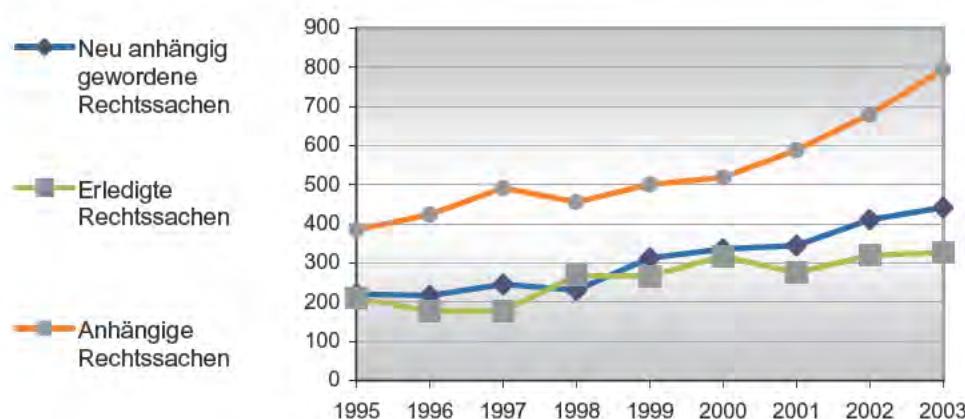
Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz**1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (1995 – 2003)**

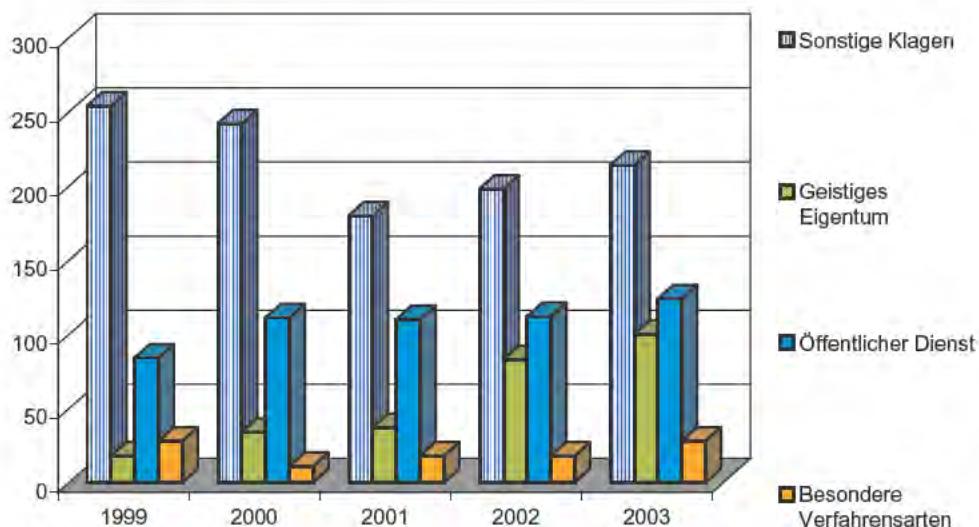
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	253	229	644	238	384	398	345	411	466
Erledigte Rechtssachen	265	186	186	348	659	344	340	331	339
Anhängige Rechtssachen	616	659	1117	1007	732	786	792	872	999



Die Angaben in der vorstehenden Übersicht enthalten Gruppen von gleich oder ähnlich gelagerten Rechtssachen in den Bereichen Milchquoten, Zollagenten, staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, staatliche Beihilfen in der Region Venedig, Umrstrukturierung des Fischereisektors und öffentlicher Dienst. Ohne diese Gruppen von Rechtssachen ergeben sich folgende Zahlen:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Neu anhängig gewordene Rechtssachen	221	217	246	231	313	336	345	411	442
Erledigte Rechtssachen	210	178	178	268	267	318	275	320	327
Anhängige Rechtssachen	385	424	492	456	501	519	589	680	795



Neu anhängig gewordene Rechtssachen**2. Verfahrensart (1998-2003)^{1,2}**

1999: Einschließlich 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

2000: Einschließlich 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

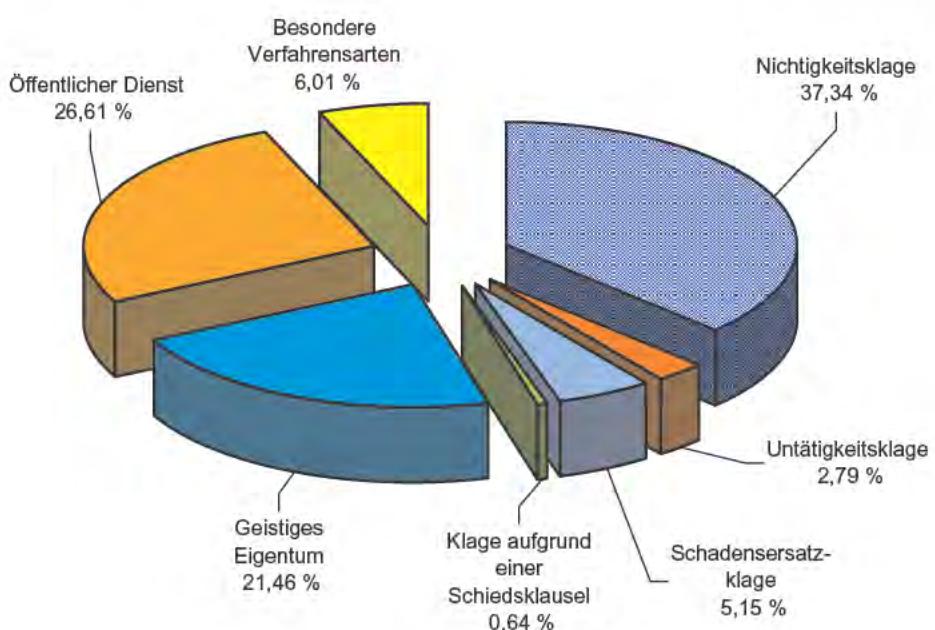
2003: Einschließlich 24 Rechtssachen betreffend die Umstrukturierung des Fischereisektors.

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff "sonstige Klagen" für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

² Als besondere Verfahrensarten gelten (in dieser und in den folgenden Übersichten): Einspruch gegen ein Urteil (Artikel 38 EG-Satzung; Artikel 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderrspruch (Artikel 39 EG-Satzung; Artikel 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Artikel 41 EG-Satzung; Artikel 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Artikel 40 EG-Satzung; Artikel 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Artikel 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Artikel 94 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Artikel 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

3. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Klageart

Aufgliederung für 2003



	1999	2000	2001	2002	2003
Nichtigkeitsklage	220	220	134	171	174
Untätigkeitsklage	15	6	17	12	13
Schadensersatzklage	19	17	21	13	24
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	1		8	2	3
Geistiges Eigentum	18	34	37	83	100
Öffentlicher Dienst	83	110	110	112	124
Besondere Verfahrensarten	28	11	18	18	28
Summe	384	398	345	411	466

1999: Einschließlich 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

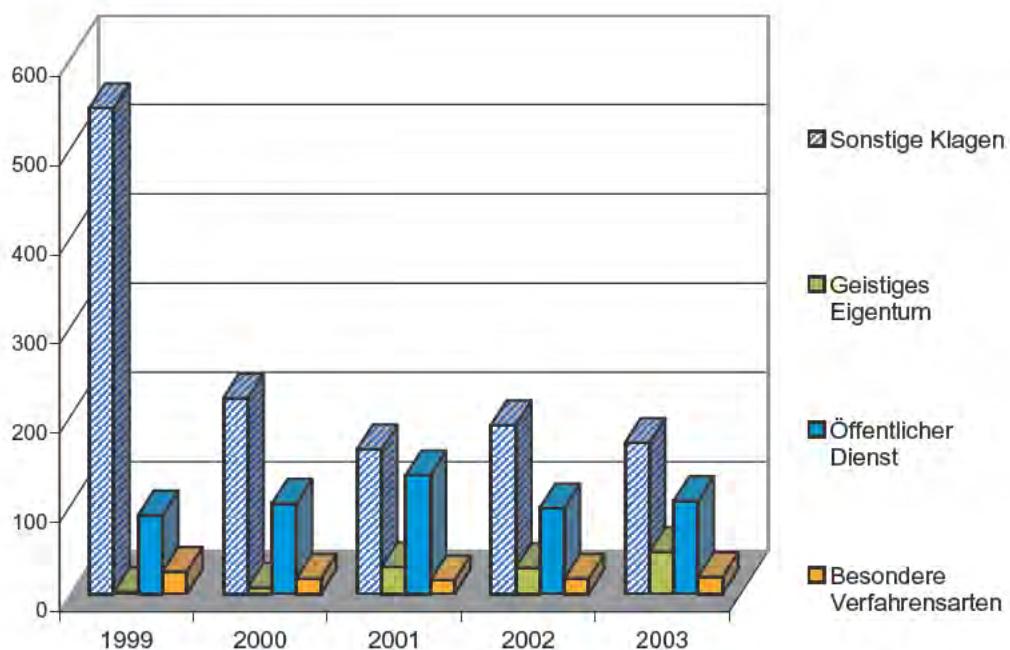
2000: Einschließlich 3 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

2003: Einschließlich 24 Rechtssachen betreffend die Umstrukturierung des Fischereisektors.

**4. Neu anhängig gewordene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand
(1998-2003) ¹**

	1999	2000	2001	2002	2003
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	4	6	6		1
Außen- und Sicherheitspolitik			6	3	2
Auswärtige Beziehungen	1	8	14	8	10
Beamtenstatut				1	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1
Energie				2	2
Fischereipolitik	2	1	3	6	25
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	1	3	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	1				
Freier Warenverkehr	10	17	1		
Freizügigkeit	2	8	3	2	7
Geistiges Eigentum	18	34	37	83	101
Gemeinsamer Zolltarif				2	1
Handelspolitik	5	8	4	5	6
Institutionelles Recht	19	29	12	18	26
Justiz und Inneres				1	1
Kultur			2	1	
Landwirtschaft	42	23	17	9	11
Niederlassungsfreiheit				1	
Rechtsangleichung				2	1
Regionalpolitik	2		1	6	7
Schiedsklausel				2	1
Sozialpolitik	12	7	1	3	2
Staatliche Beihilfen	100	80	42	51	25
Steuerrecht					1
Umwelt und Verbraucher	5	14	2	8	13
Unionsbürgerschaft			2		
Unternehmensrecht	2	4	6	3	3
Verkehr	2		2	1	1
Wettbewerb	34	36	39	61	43
Zollunion				2	5
Summe EG-Vertrag	262	280	213	278	303
Staatliche Beihilfen	6	1	2		1
Wettbewerb					1
Eisen- und Stahlindustrie	1				1
Summe EGKS-Vertrag	7	1	4	2	11
Institutionelles Recht	1				
Kernenergie					1
Summe EAG-Vertrag	1				1
Beamtenstatut	86	106	110	112	124
GESAMTSUMME	356	387	327	393	438

¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Erledigte Rechtssachen**5. Verfahrensart (1999-2003)**

	1999	2000	2001	2002	2003
Sonstige Klagen	544	219	162	189	169
Geistiges Eigentum	2	7	30	29	47
Öffentlicher Dienst	88	101	133	96	104
Besondere Verfahrensarten	25	17	15	17	19
Summe	659	344	340	331	339

1999: Einschließlich 102 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 284 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 6 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2000: Einschließlich 8 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten und 8 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2001: Einschließlich 14 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 51 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

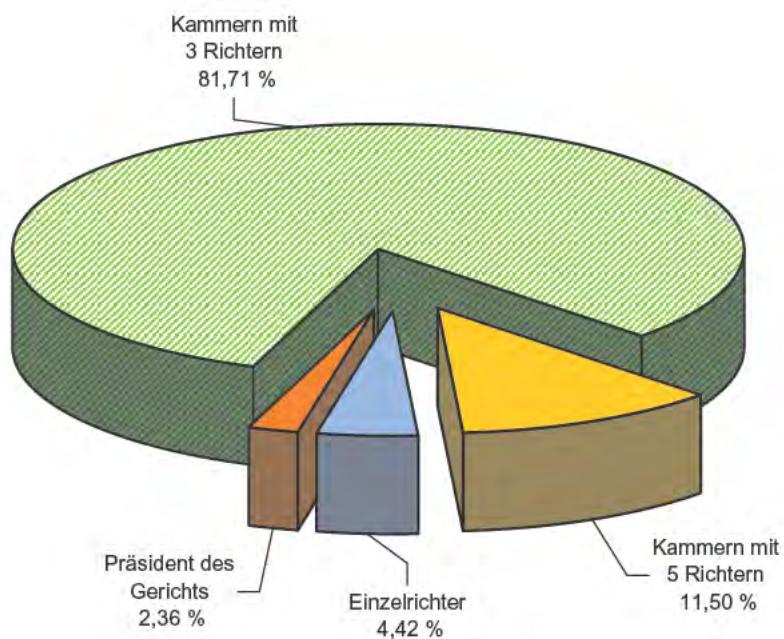
2002: Einschließlich 7 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 3 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2003: Einschließlich 4 Rechtssachen betreffend Milchquoten und 8 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden.

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2003)¹

	Urteile	Beschlüsse	Summe
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1	3	4
Auswärtige Beziehungen	5	6	11
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1	1
Fischereipolitik	2		2
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	3	4
Freizügigkeit		8	8
Geistiges Eigentum	24	23	47
Gemeinsamer Zolltarif	2		2
Handelspolitik	2	4	6
Institutionelles Recht	10	10	20
Justiz und Inneres	1		1
Kultur		1	1
Landwirtschaft	14	7	21
Rechtsangleichung		1	1
Schiedsklausel	1		1
Sozialpolitik	1		1
Staatliche Beihilfen	7	19	26
Steuerrecht		5	5
Umwelt und Verbraucher	2	7	9
Unternehmensrecht	2		2
Verkehr	1	1	2
Wettbewerb	30	8	38
Zollunion	3		3
Summe EG-Vertrag	109	107	216
Beamtenstatut	68	36	104
GESAMTSUMME	177	143	320

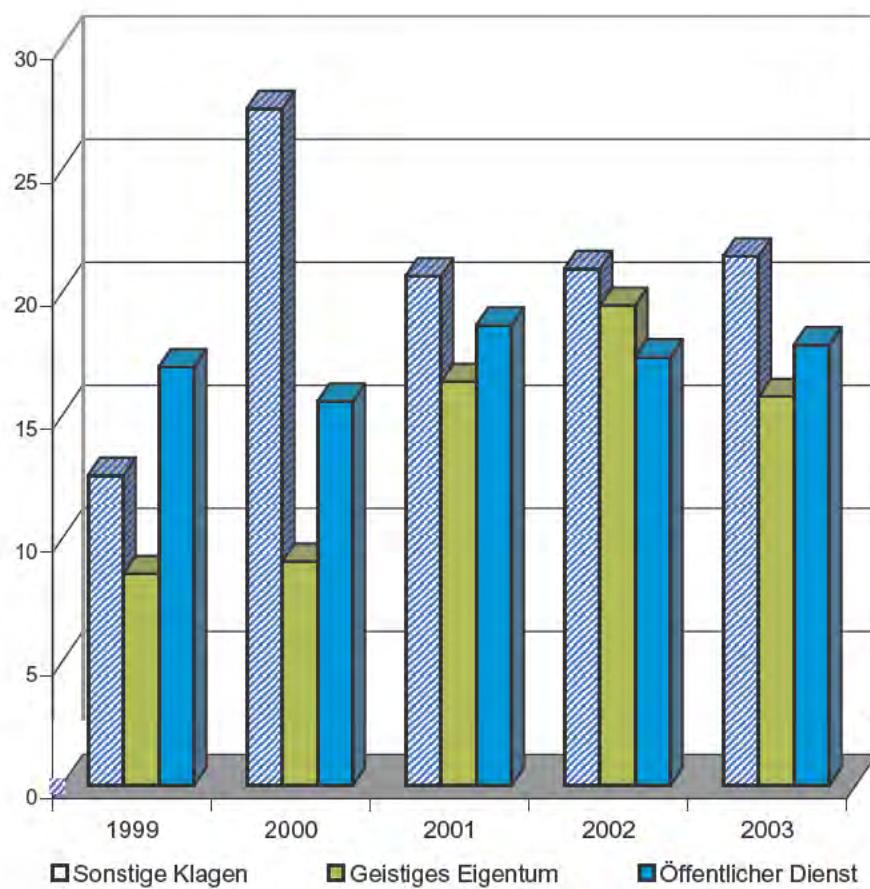
¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2003)

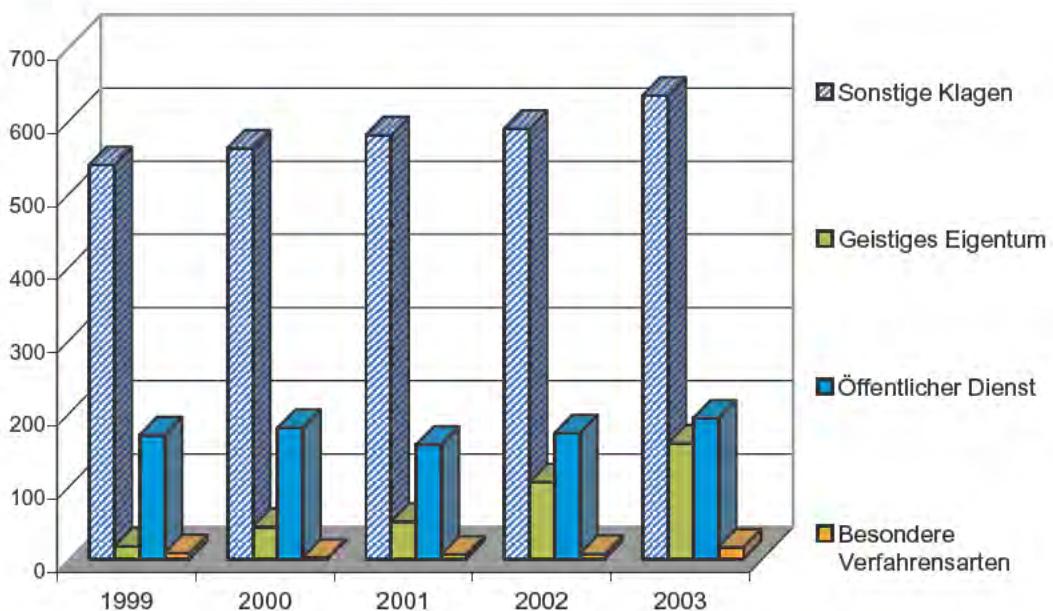
	Urteile und Beschlüsse
Kammern mit 3 Richtern	277
Kammern mit 5 Richtern	39
Einzelrichter	15
Präsident des Gerichts	8
Summe	339

8. Erledigte Rechtssachen — Verfahrensdauer in Monaten (1999 – 2003)

(Urteile und Beschlüsse)



	1999	2000	2001	2002	2003
Sonstige Klagen	12,6	27,5	20,7	21	21,5
Geistiges Eigentum	8,6	9,1	16,4	19,5	15,8
Öffentlicher Dienst	17	15,6	18,7	17,4	17,9

Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtsachen**9. Verfahrensart (1999-2003)**

	1999	2000	2001	2002	2003
Sonstige Klagen	538	561	579	588	633
Geistiges Eigentum	17	44	51	105	158
Öffentlicher Dienst	169	179	156	172	192
Besondere Verfahrensarten	8	2	6	7	16
Summe	732	786	792	872	999

1999: Einschließlich 88 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 13 Rechtssachen betreffend Zollagenten, 71 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2000: Einschließlich 80 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 74 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig und 59 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2001: Einschließlich 67 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 73 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig und 3 Rechtssachen betreffend Einstufung von Beamten.

2002: Einschließlich 60 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 73 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden und 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig.

2003: Einschließlich 56 Rechtssachen betreffend Milchquoten, 65 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen für Tankstellen in den Niederlanden, 59 Rechtssachen betreffend staatliche Beihilfen in der Region Venedig und 24 Rechtssachen betreffend die Umstrukturierung des Fischereisektors.

10. Am 31. Dezember des jeweiligen Jahres anhängige Rechtsachen – Verfahrensgegenstand (1999-2003)¹

	1999	2000	2001	2002	2003
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	6	11	15	9	6
Außen- und Sicherheitspolitik	2	3	3	9	11
Auswärtige Beziehungen	7	9	21	23	22
Beamtenstatut		2	2	1	
Energie			2	2	4
Fischereipolitik	4	8	7	8	31
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	1	4	3	2
Freier Dienstleistungsverkehr	1				
Freier Warenverkehr		2	3	1	1
Freizügigkeit			1	3	2
Geistiges Eigentum	17	44	51	105	159
Gemeinsamer Zolltarif	2	3	2	3	
Handelspolitik	25	16	15	14	14
Institutionelles Recht	34	27	20	27	32
Justiz und Inneres			1	1	
Kultur		2	3	1	
Landwirtschaft	140	144	114	95	85
Niederlassungsfreiheit	1	5	2		
Rechtsangleichung			2	1	4
Regionalpolitik	5		1	6	13
Schiedsklausel	2		2	3	2
Sozialpolitik	15	4	3	4	5
Staatliche Beihilfen	131	176	207	227	226
Steuerrecht				1	1
Umwelt und Verbraucher	8	15	17	13	17
Unionsbürgerschaft		1			
Unternehmensrecht	4	4	6	5	6
Verkehr	3	1	3	2	1
Wettbewerb	104	79	96	114	119
Zollunion	24	33	20	7	10
Summe EG-Vertrag	536	590	623	688	773
Eisen- und Stahlindustrie	1	1	2	2	3
Staatliche Beihilfen	9	7	6	3	3
Wettbewerb	6	6		1	11
Summe EGKS-Vertrag	16	14	8	6	17
Institutionelles Recht	1	1			1
Summe EAG-Vertrag	1	1			1
Beamtenstatut	171	179	155	171	192
GESAMTSUMME	724	784	786	865	983

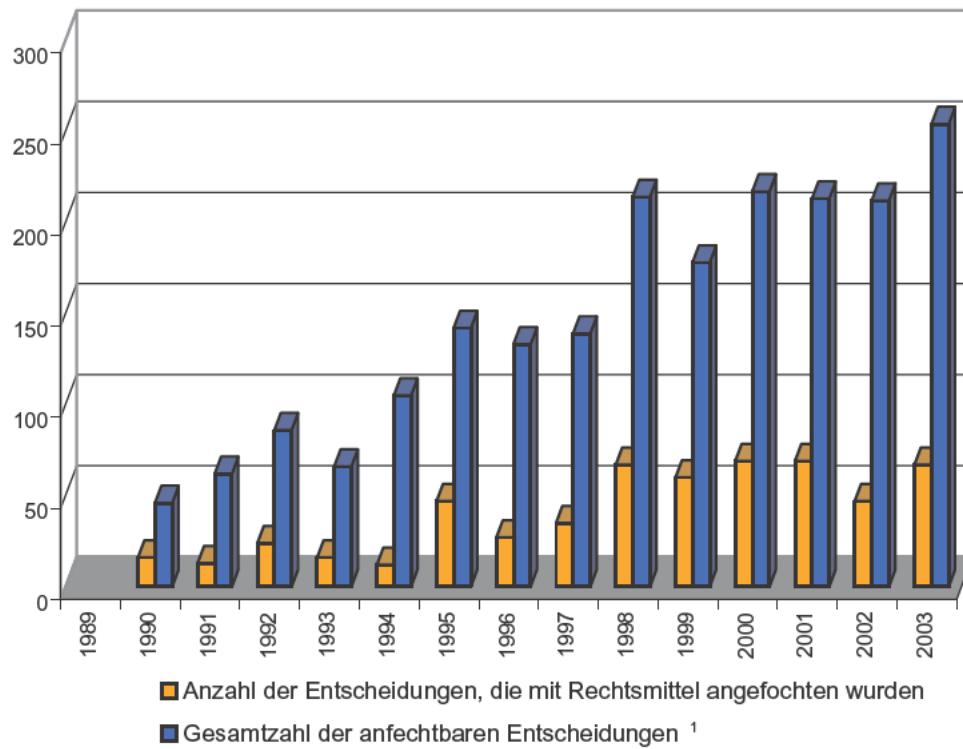
¹ In dieser Übersicht sind die besonderen Verfahrensarten nicht berücksichtigt.

Verschiedenes**11. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Ergebnis (2003)**

	Neu anhängig gewordene Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung ¹	
			Zurückweisung	Gewährung
Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	1	
Auswärtige Beziehungen	3	3	2	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	1		
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	2	3	1	
Landwirtschaft	1	1	1	
Rechtsangleichung	1	1	1	
Staatliche Beihilfen	3	4		3
Steuerrecht	1			
Umwelt und Verbraucher	3	1	1	
Wettbewerb	13	7	5	1
Summe EG-Vertrag	29	22	11	4
Beamtenstatut	10	9	5	
GESAMTSUMME	39	31	16	4

Ohne Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die durch Streichung oder wegen Erledigung der Hauptsache abgeschlossen wurden.

12. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen des Gerichts



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹
1989		
1990	16	46
1991	13	62
1992	24	86
1993	16	66
1994	12	105
1995	47	142
1996	27	133
1997	35	139
1998	67	214
1999	60	178
2000	69	217
2001	69	213
2002	47	212
2003	67	254

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

13. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren

(Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Gesamte oder teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Gesamte oder teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Streichung / Erlösigung der Haupsache	Summe
Auswärtige Beziehungen	2				2
Beamtenstatut	5		1	1	7
Eisen- und Stahlindustrie	6	1	1		8
Fischereipolitik	2				2
Geistiges Eigentum	1		1		2
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		1			1
Handelspolitik	1	3			4
Institutionelles Recht	3		1	2	6
Justiz und Inneres	1				1
Landwirtschaft	6				6
Staatliche Beihilfen	9	1	3		13
Umwelt und Verbraucher	1	1			2
Wettbewerb	4	4		2	10
Summe	41	11	7	5	64

14. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989-2003)

Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen¹

	Neu anhängig gewordene Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1117
1998	238	348	1008
1999	384	659	732
2000	398	344	786
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
Summe	4819	3821	

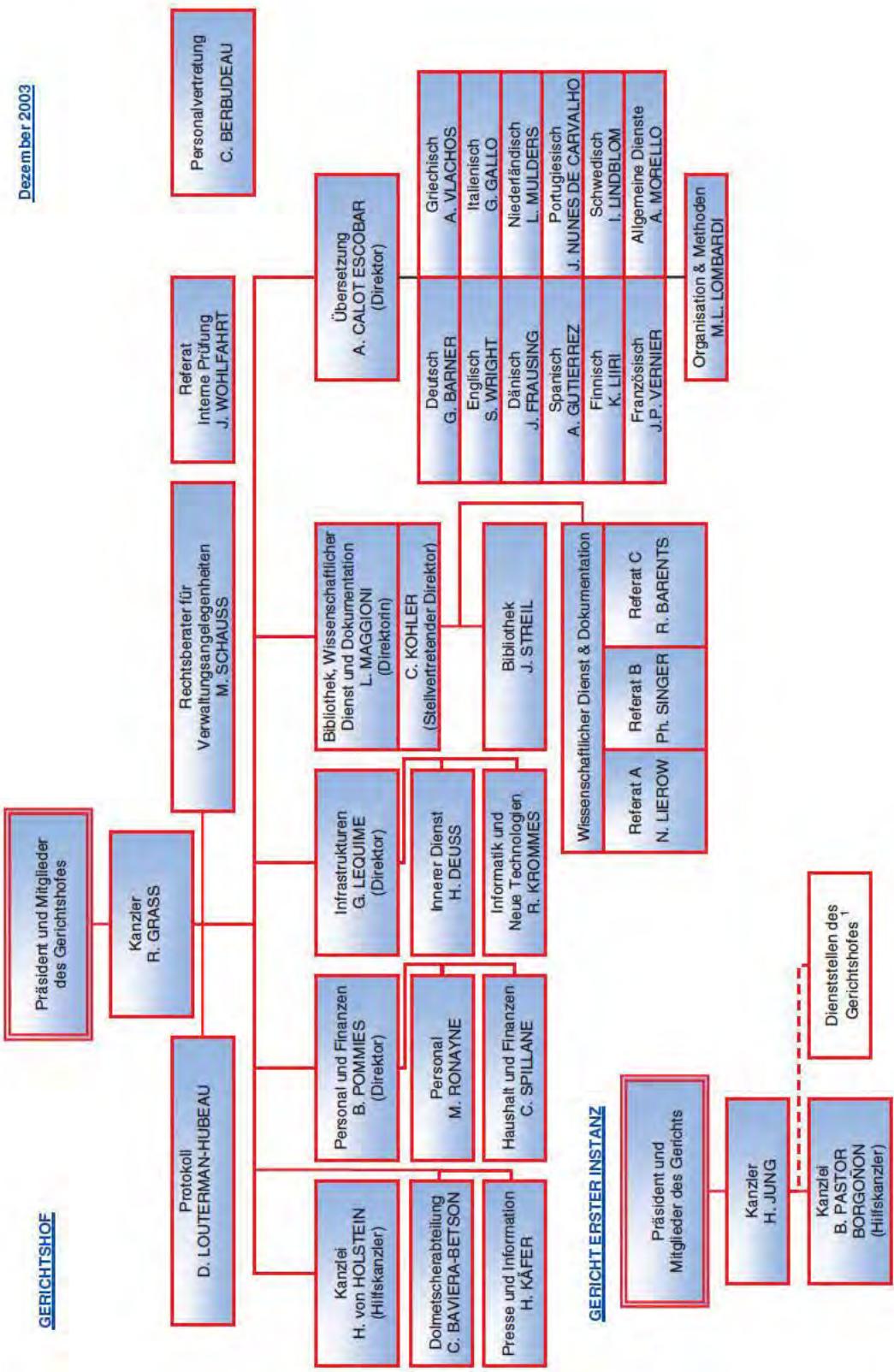
Ohne die Gruppen von gleich oder ähnlich gelagerten Rechtssachen (vgl. "1. Neu anhängig gewordene, erledigte, anhängige Rechtssachen (1995-2002)") erhält man folgende Werte:

	Neu anhängig gewordene Rechtssachen	Erledigte Rechtssachen	Anhängige Rechtssachen
1993	201	106	266
1994	236	128	374
1995	221	210	385
1996	217	178	424
1997	246	178	492
1998	231	268	455
1999	313	267	501
2000	336	318	519
2001	345	275	589
2002	411	320	680
2003	442	327	795

¹ 1989: 153 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.
1993: 451 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.
1994: 14 anhängige Rechtssachen aufgrund Verweisung durch den Gerichtshof.

Organigramm

Dezember 2003



¹ Nach Artikel 52 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes leisten "Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen".

Anschrift des Gerichtshofes

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Postanschrift : L-2925 Luxemburg

Telephon: (00352) 4301.1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramm: CURIA

Fax Gerichtshof: (00352) 4303.2600

Fax Abteilung Presse und Information: (00352) 4303.2500

Fax Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen: (00352) 4303.2650

Der Gerichtshof im Internet: www.curia.eu.int

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Jahresbericht 2003 — Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2004 — 269 pp. — 21 x 29.7 cm

ISBN 92-829-0701-5



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

ISBN 92-829-0701-5

A standard linear barcode representing the ISBN number 92-829-0701-5.

9 789282 907016

